Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 4
Tagesordnung -öffentlich- 4
Nachreichung - öffentlich 9
Vorlagendokumente 11
TOP Ö 1 Zusammensetzung des Stadtrates: 11
Sitzungsvorlage OBM/013/2018 11
Schreiben der Stadträtin Frau Barbara Regitz OBM/013/2018 14
- Änderungen in den Besetzungen von Ausschüssen, Kommissionen und Abordnungen 15
Schreiben der CSU-Stadratsfraktion 15
TOP Ö 2 Feststellung Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb NürnbergStift 22
Sitzungsvorlage NüSt/004/2018 22
RprA - Gutachten NüSt JA 2017 NüSt/004/2018 25
* TOP Ö 4 Feststellung Jahresabschluss 2017 und Lagebericht für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg 27
Sitzungsvorlage SUN/035/2018 27
Gutachten WerkA/SUN vom 17.07.2018 SUN/035/2018 31
Jahresabschluss 2017 SUN/035/2018 32
RprA - Gutachten SUN JA 2017 SUN/035/2018 131
TOP Ö 6 Feststellung Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg 133
Sitzungsvorlage ASN/002/2018 133
Gutachten des Werkausschusses ASN vom 11.07.2018 ASN/002/2018 137
RprA - Gutachten ASN JA 2017 ASN/002/2018 138
TOP Ö 8 Feststellung Jahresabschluss 2017 Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg 140
Sitzungsvorlage FSN/001/2018 140
1.1.a Prüfbericht BKPV JA 2017 Bericht FSN/001/2018 144
1.1.b Prüfbericht BKPV JA 2017 Anlagen FSN/001/2018 163
1.2 Jahresabschlussbericht 2017 von Rödl & Partner mit Anlagen FSN/001/2018 201
1.3 Gutachtenvorschlag FSN/001/2018 257
RprA - Gutachten FSN JA 2017 FSN/001/2018 258
TOP Ö 10 Feststellung Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs NürnbergBad 260
Sitzungsvorlage 2. BM/009/2018 260
Gutachten des Werkausschusses (NüBad) vom 06.07.2018 2. BM/009/2018 263
RprA - Gutachten NüBad JA 2018 2. BM/009/2018 264
TOP Ö 12 Feststellung Jahresabschluss 2016 Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum 266
Sitzungsvorlage SÖR/001/2018 266
SÖR_JA_2016_Entscheidungsvorlage SÖR/001/2018 270
SÖR_JA_2016_Jahresabschluss und Lagebericht SÖR/001/2018 271
SÖR_JA_2016_Bestätigungsvermerk SÖR/001/2018 296
RprA Ö 07.12.2018 - Gutachten SÖR JA 2016 SÖR/001/2018 298
TOP Ö 14 Die aktuelle Afrika-Arbeit in Nürnberg 300
Sitzungsvorlage IB/001/2018 300
Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen IB/001/2018 304
Sachverhalt IB/001/2018 306
Afrika Akteure in Nürnberg IB/001/2018 312

Afrika_Vorschläge mit Kommentaren IB/001/2018 314
* TOP Ö 15 Wiederbelebung des Volksbades - Projektstruktur und Projektorganisation 321
Sitzungsvorlage 2. BM/008/2018 321
Sachverhaltsdarstellung 2. BM/008/2018 325
Stadtrats-Beschluss vom 28.01.2015 2. BM/008/2018 332
Praesentation_Machbarkeitsstudie_Stadtrat_2018 2. BM/008/2018 333
Volksbad-GesamtTOP 2. BM/008/2018 368
TOP Ö 16 Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP), 17. Änderung 415
Anmeldung Stpl/025/2018 415
Sitzungsvorlage Stpl/025/2018 418
Entscheidungsvorlage Stpl/025/2018 422
Gutachtenvorschlag Stpl/025/2018 424
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 17. Änderung (Plan Nr. FNP17 - UB - 02 vom 01.10.2018) Stpl/025/2018 425
Begründung Stpl/025/2018 426
* TOP Ö 17 Neubau eines Konzerthauses an der Meistersingerhalle 430
Sitzungsvorlage Ref.IV/004/2018 430
Anlage 2: Liste der zu berufenden, nicht dem Stadtrat angehörigen Mitglieder Ref.IV/004/2018 434
Vorschläge Besetzung Konzerthaus-Kommission Ref.IV/004/2018 435
TOP Ö 18 Neufassung der Stadtratsgeschäftsordnung 440
Sitzungsvorlage RA/002/2018 440
Stadtratsgeschäftsordnung RA/002/2018 444
Neufassung der Stadtratsgeschäftsordnung - Übersicht des Rechtsamts RA/002/2018 460
StRGeschO - neu RA/002/2018 462
StRGeschO - Anlage 1 - neu RA/002/2018 480
StRGeschO - Anlage 2 - neu RA/002/2018 481
* TOP Ö 18.1 Volksbegehren "Rettet die Bienen" 484
Eintragungsstellen-Oeffnungszeiten neu(Entwurf) 484
Stellungnahme des StA 485
Volksbegehren Bienenrettung - Dringlichkeitsantrag der AG vom 11.12.2018 487
TOP Ö 18.2 Seenotrettung 489
Antrag der Linken Liste 489
TOP Ö 19 Kenntnisnahme von Dringlichen Anordungen des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO 490
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 490
Dringliche Anordnung Projekt Freeze ILS 491
Dringliche Anordnung PVS Mensaerweiterung 493
TOP Ö 20 Änderung der Benutzungsordnung für das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg 495
Sitzungsvorlage BCN/003/2018 495
Anlage: Aktuelle Benutzungsordnung_BCN BCN/003/2018 498
Benutzungsordnungstext (Entwurf)_BCN BCN/003/2018 501
TOP Ö 21 Satzung zur Änderung der Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg 504
Sitzungsvorlage BCN/004/2018 504
Änderungssatzung (Entwurf) Fachbeirat_BCN BCN/004/2018 507

Anlage: Aktuelle Satzung Fachbeirat_BCN BCN/004/2018 508
TOP Ö 22 Aktualisierung der Sportförderrichtlinien 511
Sitzungsvorlage SpS/002/2018 511
Sportförderrichtlinien - Aktualisierung - Sachverhalt SpS/002/2018 514
Sportförderrichtlinien - Aktualisierung - Gegenüberstellung SpS/002/2018 516

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Stadtrates

Sitzungszeit
Mittwoch, 12.12.2018, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. **Zusammensetzung des Stadtrates:** Beschluss
- Niederlegung des Mandats durch Frau Stadträtin Barbara Regitz OBM/013/2018

Maly, Ulrich, Dr.

2. **Feststellung Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb NürnbergStift** Beschluss NüSt/004/2018

Vorsitz: Bürgermeister Vogel (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadtrat Prölß, erster Werkleiter
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

3. **Entlastung Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb NürnbergStift** Beschluss

Vorsitz: Bürgermeister Vogel (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadtrat Prölß, erster Werkleiter
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

4. **Feststellung Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg** Beschluss

(Beilagen werden nachgereicht.)

Vorsitz: Bürgermeister Vogel (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadtrat Dr. Pluschke, erster Werkleiter
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

5. **Entlastung Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg** Beschluss

(Beilagen werden nachgereicht.)

Vorsitz: Bürgermeister Vogel (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadtrat Dr. Pluschke, erster Werkleiter
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

6. **Feststellung Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg** Beschluss ASN/002/2018

Vorsitz: Bürgermeister Vogel (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadtrat Dr. Pluschke, erster Werkleiter
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

7. **Entlastung Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg** Beschluss

Vorsitz: Bürgermeister Vogel (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadtrat Dr. Pluschke, erster Werkleiter
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

8. **Feststellung Jahresabschluss 2017 Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg** Beschluss FSN/001/2018

Vorsitz: Bürgermeister Dr. Gsell (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

9. **Entlastung Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg** Beschluss

Vorsitz: Bürgermeister Dr. Gsell (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

10. **Feststellung Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs NürnbergBad** Beschluss 2. BM/009/2018

Vorsitz: Bürgermeister Dr. Gsell (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter und
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

11. **Entlastung Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs NürnbergBad** Beschluss

Vorsitz: Bürgermeister Dr. Gsell (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter und
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

12. **Feststellung Jahresabschluss 2016 Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum** — Beschluss SÖR/001/2018

Vorsitz: Bürgermeister Dr. Gsell (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter und Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

13. **Entlastung Jahresabschluss 2016 Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum** — Beschluss

Vorsitz: Bürgermeister Dr. Gsell (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter und Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

14. **Die aktuelle Afrika-Arbeit in Nürnberg**
hier: Antrag der Stadtratsfraktionen von SPD, CSU und B'90/Die Grünen vom 02.08.2017 — Beschluss IB/001/2018

Maly, Ulrich, Dr.

15. **Wiederbelebung des Volksbades - Projektstruktur und Projektorganisation**

(Beilagen werden nachgereicht.)

16. **Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)**
17. Änderung: Bereich Dresdener Straße
Einstellung des Verfahrens und Anpassung im Wege der Berichtigung — Beschluss Stpl/025/2018

Ulrich, Daniel

17. **Neubau eines Konzerthauses an der Meistersingerhalle**
hier: Einrichtung und Besetzung einer vorberatenden Kommission nach § 11 (1) StRGeschO — Beschluss Ref.IV/004/2018

(Beilagen werden nachgereicht.)

Lehner, Julia, Prof. Dr.

18. **Neufassung der Stadtratsgeschäftsordnung** — Beschluss RA/002/2018

Maly, Ulrich, Dr.

Auflagen des Referates I / II:

19. **Kenntnisnahme von Dringlichen Anordungen des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO** — Kenntnisnahme

Auflagen des Referatesn IV:

20. **Änderung der Benutzungsordnung für das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg** — Beschluss-Auflage BCN/003/2018

Lehner, Julia, Prof. Dr.

21. **Satzung zur Änderung der Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS - BcFS)** — Beschluss-Auflage BCN/004/2018

Lehner, Julia, Prof. Dr.

Auflagen des 3. Bürgermeisters:

22. **Aktualisierung der Sportförderrichtlinien** — Beschluss-Auflage SpS/002/2018

Gsell, Klemens, Dr.

23. **Genehmigung der Niederschrift des Stadtrates im Anschluss an die Haushaltsberatungen vom 22.11.2018, öffentlicher Teil** — Beschluss

Stadt Nürnberg - Rathausplatz 2 - 90403 Nürnberg

An die Mitglieder
des Stadtrates

Internet: www.nuernberg.de

Datum: 04.12.2018

NACHREICHUNG
ZUR SITZUNG
DES STADTRATES AM 12.12.2018

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zur bereits zugestellten Einladung/Tagesordnung übermittle ich Unterlagen zu

Öffentliche Sitzung

Zu 1. Einführung und Vereidigung von Herrn Rainer Nachtigall
(ohne Beilagen)

4. Feststellung Jahresabschluss 2017 und Lagebericht für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg — Beschluss

Vorsitz: Bürgermeister Vogel (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadtrat Dr. Pluschke, erster Werkleiter
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

15. Wiederbelebung des Volksbades - Projektstruktur und Projektorganisation — Beschluss

Vogel, Christian

17. **Neubau eines Konzerthauses an der Meistersingerhalle** Beschluss
hier: Einrichtung und Besetzung einer vorberatenden Kommission
nach § 11 (1) StRGeschO

Lehner, Julia, Prof. Dr.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage
OBM/013/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Zusammensetzung des Stadtrates:
- Niederlegung des Mandats durch Frau Stadträtin Barbara Regitz

Anlagen:
Schreiben der Stadträtin Frau Barbara Regitz

Sachverhalt (kurz):

Frau Stadträtin Barbara Regitz bittet mit Schreiben vom 22.11.2018 darum, aufgrund ihrer Wahl in den Bayer. Landtag dem Antrag auf Niederlegung ihres Stadtratsmandats zuzustimmen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt antragsgemäß seine Zustimmung, dass Frau Stadträtin Barbara Regitz ihr Mandat als ehrenamtliches Mitglied des Nürnberger Stadtrats aus wichtigem Grund mit Wirkung zum
12. Dezember 2018 niederlegt.
.

Ö 1

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 231 – 2907
Telefax: 09 11 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de



22. November 2018

Niederlegung des Mandats

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

durch meine Wahl in den Bayerischen Landtag ist mir eine Erfüllung meiner Pflichten als Stadträtin der Stadt Nürnberg nicht mehr in angemessenem Umfang möglich.

Ich bitte Sie daher, den Stadtrat in der Stadtratssitzung am 12. Dezember 2018 beschließen zu lassen, mich von meinem Mandat zu entbinden und meinen Nachfolger zu vereidigen.

Ich bedanke mich für die vielen Jahre der Zusammenarbeit und der konstruktiven politischen Auseinandersetzung mit Ihnen und allen im Stadtrat vertretenen demokratischen Kolleginnen und Kollegen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Regitz
Stadträtin

14

Tischvorlage zu TOP 1

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

10.12.2018

STR 12.12.2018

OBERBÜRGERMEISTER
11. DEZ. 2018
/.....Nr...

0851	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.w.V.	4 Antwort vor Absendung vorlegen
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Abordnungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

durch die Mandatsniederlegung unserer bisherigen Stadträtin Barbara Regitz und die Vereidigung des neuen Stadtrats Rainer Nachtigall ergeben sich einige Änderungen in der Aufstellung unserer Fraktion.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im Stadtrat am 12.12.2018 folgenden

Antrag:

Die Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen mit den jeweiligen Sprecherpositionen sowie Abordnungen werden wie in der Anlage aufgeführt geändert.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Fraktionsvorsitzender

15

Beschlussvorschlag für Stadtrat 12.12.2018 (Änderungen gelb markiert, Sprecherpositionen fett)

Besetzung der Stadtratsausschüsse und -kommissionen

1. Ältestenrat und Finanzausschuss

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	Böhm	~~Regitz~~ Nachtigall	Bengl	Thiel
8	CSU	**König**	Krieglstein	Loos	Pirner
9	CSU	Höffkes	Schuh	Dr. Gsell	Prof. Dr. Scheurlen
10	CSU	Sendner	Alesik	Buchsbaum	Christ

1. stellvertretender Vorsitzender: König
2. stellvertretender Vorsitzender: Sendner

2. Rechnungsprüfungsausschuss

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
5	CSU	~~Loos~~ Bälz	Böhm	Sendner	~~Regitz~~ Nachtigall
6	CSU	**Krieglstein**	Höffkes	Schuh	Christ
7	CSU	König	Prof. Dr. Scheurlen	Buchsbaum	Pirner

Vorsitzender: Krieglstein
1. stellvertretender Vorsitzender: König

3. Personal- und Organisationsausschuss

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	Christ	König	Thiel	Bälz
8	CSU	Höffkes	~~Regitz~~ Nachtigall	Dr. Heimbucher	Krieglstein
9	CSU	Bengl	Alesik	Buchsbaum	Henning
10	CSU	**Schuh**	Loos	Pirner	Heinemann

1. stellvertretender Vorsitzender: Höffkes
2. stellvertretender Vorsitzender: Schuh

4. Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	Christ	Böhm	Krieglstein	~~Regitz~~ Henning
8	CSU	~~Henning~~ Nachtigall	König	Thiel	Prof. Dr. Scheurlen
9	CSU	**Pirner**	Höffkes	Bengl	Dr. Gsell
10	CSU	Sendner	Müller	Schuh	Bälz

1. stellvertretender Vorsitzender: Sendner
2. stellvertretender Vorsitzender: Pirner

5. Schulausschuss

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	Bälz	König	Christ	Thiel
8	CSU	**Buchsbaum**	Loos	Schuh	Prof. Dr. Scheurlen
9	CSU	Müller	Heinemann	König	Krieglstein
10	CSU	~~**Regitz**~~ Nachtigall	Alesik	Sendner	Böhm

6. Kulturausschuss

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	**Böhm**	~~Prof. Dr. Scheurlen~~ Nachtigall	Müller	Christ
8	CSU	Buchsbaum	König	Heinemann	Henning
9	CSU	~~Regitz~~ Prof. Dr. Scheurlen	Alesik	Loos	Dr. Heimbucher
10	CSU	Thiel	Bengl	Pirner	Sendner

7. Sozialausschuss / WerkausschussNürnbergStift

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	Alesik	König	Müller	Thiel
8	CSU	Heinemann	Buchsbaum	Christ	Böhm
9	CSU	Bengl	Prof. Dr. Scheurlen	Henning	Bälz
10	CSU	**Loos**	Krieglstein	~~Regitz~~ Nachtigall	Höffkes

8. Jugendhilfeausschuss

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
6	CSU	Buchsbaum	König	Heinemann	Pirner
7	CSU	Loos	Bälz	Krieglstein	~~Regitz~~ Nachtigall
8	CSU	**Prof. Dr. Scheurlen**	Müller	Christ	Schuh

9. Gesundheitsausschuss

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	Alesik	Höffkes	Loos	Sendner
8	CSU	Heinemann	König	Buchsbaum	Krieglstein
9	CSU	Bälz	Bengl	Böhm	Müller
10	CSU	**Prof. Dr. Scheurlen**	Dr. Heimbucher	Schuh	~~Regitz~~ Nachtigall

10. Bau- und Vergabeausschuss / Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	Henning	Christ	Thiel	Bälz
8	CSU	Höffkes	König	Dr. Heimbucher	Prof. Dr. Scheurlen
9	CSU	Pirner	Schuh	Böhm	Alesik
10	CSU	**Sendner**	Bengl	Krieglstein	Loos

1. stellvertretender Vorsitzender: Höffkes
2. stellvertretender Vorsitzender: Sendner

11. Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	**Sendner**	Pirner	Bälz	~~Regitz~~ Nachtigall
8	CSU	Dr. Heimbucher	Schuh	Böhm	Dr. Gsell
9	CSU	Krieglstein	Henning	Prof. Dr. Scheurlen	Loos
10	CSU	Bengl	König	Christ	Müller

12. Verkehrsausschuss

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	Müller	König	Henning	~~Regitz~~ Nachtigall
8	CSU	**Krieglstein**	Christ	Bengl	Heinemann
9	CSU	Schuh	Thiel	Pirner	Dr. Gsell
10	CSU	Sendner	Höffkes	Bälz	Böhm

13. Ausschuss für Stadtplanung

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	König	Sendner	Müller	Heinemann
8	CSU	Pirner	Christ	Alesik	Dr. Gsell
9	CSU	Schuh	Krieglstein	Bengl	Böhm
10	CSU	**Thiel**	Höffkes	Dr. Heimbucher	Prof. Dr. Scheurlen

14. Umweltausschuss / Werkausschuss Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Nürnberg

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	**Dr. Heimbucher**	Buchsbaum	Loos	Müller
8	CSU	Höffkes	Thiel	Pirner	~~Regitz~~ Nachtigall
9	CSU	Bengl	Alesik	Sendner	Dr. Gsell
10	CSU	Schuh	König	Bälz	Prof. Dr. Scheurlen

15. Werkausschuss Frankenstadion

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	Böhm	Krieglstein	Alesik	Prof. Dr. Scheurlen
8	CSU	Christ	König	~~Regitz~~ Nachtigall	Pirner
9	CSU	Müller	Heinemann	Henning	Dr. Heimbucher
10	CSU	**Sendner**	Bälz	Thiel	Schuh

1. stellvertretende Vorsitzende: Sendner
2. stellvertretende Vorsitzende: Böhm

16. Kommission für Integration

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	Alesik	König	Loos	Böhm
8	CSU	Buchsbaum	Heinemann	Sendner	Krieglstein
9	CSU	Henning	Bengl	Christ	Dr. Heimbucher
10	CSU	**Höffkes**	Prof. Dr. Scheurlen	Bälz	~~Regitz~~ Nachtigall

17. Sportkommision / Werkausschuss NürnbergBad

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	Böhm	Krieglstein	Alesik	Prof. Dr. Scheurlen
8	CSU	Christ	König	~~Regitz~~ Nachtigall	Pirner
9	CSU	**Müller**	Heinemann	Henning	Dr. Heimbucher
10	CSU	Sendner	Bälz	Thiel	Schuh

1. stellvertretender Vorsitzender: Sendner
2. stellvertretende Vorsitzende: Böhm

Abordnungen 2014/2020

Noris-Arbeit gGmbH (NOA):

Aufsichtsratsmitglieder:	Stadtrat Nasser Ahmed Stadträtin Claudia Arabackyj Stadträtin Jasmin Bieswanger Stadträtin Elke Härtel Stadträtin Gabriele Penzkofer-Röhrl Stadträtin ~~Prof. Dr. Lipfert~~ Rita Heinemann (stv. Vors.) Stadträtin Andrea Loos Stadträtin ~~Rita Heinemann~~ Prof. Dr. Wolfram Scheurlen Stadträtin Andrea Bielmeier Stadträtin Diana Liberova
gemäß Satzung:	berufsm. Stadtrat Reiner Prölß berufsm. Stadtrat Dr. Michael Fraas

Planungsverband Region Nürnberg:

Verbandsrat:	Stellvertreter:
OBM Dr. Ulrich Maly (kraft Amtes)	(gesetzliche Reihenfolge)

Planungsausschuss-mitglieder:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
OBM Dr. Ulrich Maly (kraft Amtes)	BM Christian Vogel	RD Thomas Maurer
Stadtrat Dr. Ulrich Blaschke	Stadtrat Gerhard Groh	StR'in Claudia Karambatsos
Stadträtin Christine Kayser	StR'in Dr. Anja Prölß-Kammerer	Stadtrat Antonio Fernandez
Stadtrat Gerald Raschke	Stadträtin Ilka Soldner	StR'in Renate Blumenstetter
Stadtrat Lorenz Gradl	Stadträtin Elke Härtel	StR'in Martina Kontsek
Stadtrat Hans Russo	Stadtrat Nasser Ahmed	Stadträtin Sonja Bauer
Stadtrat Joachim Thiel	Stadtrat Kilian Sendner	Stadtrat Thomas Pirner
Stadtrat Konrad Schuh	Stadtrat Max Höffkes	Stadtrat Andreas Krieglstein
Stadtrat Dr. Otto Heimbucher	StR'in ~~Prof. Dr. Cornelia Lipfert~~ StR Rainer Nachtigall	Stadtrat Marcus König

Agentur für Arbeit Nürnberg - Verwaltungsausschuss:

Mitglied: Stadträtin Yasemin Yilmaz

stellv. Mitglied: Stadträtin ~~Prof. Dr. Cornelia Lipfert~~ Rita Heinemann

Beirat des Jobcenters Nürnberg Stadt gem. § 18 d SGB II:

Stadträtin Gabriele Penzkofer-Röhrl
Stadträtin ~~Prof. Dr. Cornelia Lipfert~~ Rita Heinemann
Stadtrat Achim Mletzko

Bildungscampus Nürnberg (Fachbeirat und Planetariumsbeirat):

Fachbeirat:

1. Stadtrat Dr. Ulrich Blaschke
2. Stadträtin ~~Barbara Regitz~~ Prof. Dr. Wolfram Scheurlen
3. Stadtrat Achim Mletzko
4. Stadtrat Stephan Grosse-Grollmann

sowie gem. Benutzungsordnung:
berufsm. Stadträtin Prof. Dr. Julia Lehner

Planetariumsbeirat:

1. Stadträtin Ruth Zadek
2. Stadträtin ~~Barbara Regitz~~ Prof. Dr. Wolfram Scheurlen
3. Stadtrat Achim Mletzko
4. Stadtrat Stephan Grosse-Grollmann

sowie gem. Benutzungsordnung:
berufsm. Stadträtin Prof. Dr. Julia Lehner

Hedwig Linnhuber – Dr. Hans Saar Stiftung:

1. Der Stiftungsrat:

 1. Kulturreferentin Prof. Dr. Julia Lehner (als Vorsitzende)
 2. Stadtkämmerer Harald Riedel (als Vertreter der Stiftungsverwaltung)
 3. Stadträtin Dr. Anja Prölß-Kammerer
 4. Stadträtin Kerstin Böhm

2. Das Kuratorium:

 1. OBM Dr. Ulrich Maly (als Vorsitzender)
 2. Stadträtin Eva Bär
 3. Stadträtin ~~Barbara Regitz~~ Prof. Dr. Wolfram Scheurlen

Stiftung „Nürnberg – Stadt des Friedens und der Menschenrechte“:

Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly (Vorsitzender des Stiftungsrates gem. Satzung)

Mitglieder:	1. Vertreter:	2. Vertreter:
StR Nasser Ahmed	StRin Gabriele Penzkofer-Röhrl	StR Antonio Fernandez Rivera
StRin Diana Liberova	StRin Ruth Zadek	StR Gerhard Groh
StRin Dr. Anja Prölß-Kammerer	StRin Martina Kontsek	StRin Claudia Karambatsos
StRin Aynur Kir	StRin Eva Bär	StR Dr. Ulrich Blaschke
StRin Kerstin Böhm	StRin ~~Barbara Regitz~~ StR Prof. Dr. Wolfram Scheurlen	StR Thomas Pirner
StR Max Höffkes	StR Marcus König	StRin Aliki Alesik

Sitzungsvorlage
NüSt/004/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergStift (NüSt)	18.10.2018	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Feststellung Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb NürnbergStift

Anlagen:
RprA - Gutachten NüSt JA 2017

Sachverhalt (kurz):

Die Werkleitung des NürnbergStifts hat den Geschäftsbericht 2017, bestehend aus dem Lagebericht und dem Jahresabschluss, dem Werkausschuss (NüSt) am 12.07.2018 vorgestellt.

Der Geschäftsbericht lag zur örtlichen Prüfung gemäß Art.103 Abs. 3 GO und Art. 106 GO dem Rechnungsprüfungsamt vor. Mit vorliegendem Prüfungsbericht steht nun die Begutachtung an.

Mit den Gutachten des Werkausschusses (NüSt) und des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Jahresabschluss dem Stadtrat zur Feststellung sowie zur Erteilung der uneingeschränkten Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vorgelegt (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 der Betriebssatzung).

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (Werkausschuss NürnbergStift):

Der Werkausschuss (NüSt) begutachtet den Geschäftsbericht 2017, bestehend aus dem Lagebericht und dem Jahresabschluss. Das Geschäftsjahr 2017 endet mit einer

Bilanzsumme zum 31.12.2017 von: 36.797.856,13 EUR und einem
Jahresgewinn von 4.412,11 EUR.

Er empfiehlt dem Stadtrat - vorbehaltlich der entsprechenden Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss - die Feststellung des Jahresabschlusses 2017, die Erteilung der uneingeschränkten Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO sowie den Jahresgewinn in Höhe von 4.412,11 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Gutachtenvorschlag (Rechnungsprüfungsausschuss):

Der Rechnungsprüfungsausschuss begutachtet den Geschäftsbericht 2017, bestehend aus dem Lagebericht und dem Jahresabschluss. Das Geschäftsjahr 2017 endet mit einer

Bilanzsumme zum 31.12.2017 von: 36.797.856,13 EUR und einem
Jahresgewinn von 4.412,11 EUR.

Er empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2017, die Erteilung der uneingeschränkten Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO sowie den Jahresgewinn in Höhe von 4.412,11 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschlussvorschlag (Stadtrat):

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Die Feststellung des Jahresabschlusses NürnbergStift 2017, die Erteilung der uneingeschränkten Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO sowie den Jahresgewinn in Höhe von 4.412,11 EUR auf neue Rechnung vorzutragen wird beschlossen.

Stadt Nürnberg Beschlussbuchauszug

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.12.2018

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

4. Prüfung und Begutachtung zur Feststellung und Entlastung: Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs NürnbergStift

Gutachten:

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs NürnbergStift zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs NürnbergStift sowie die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 36.797.856,13 Euro. Der Jahresgewinn beträgt 4.412,11 Euro.

Einstimmig beschlossen

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Nürnberg, 07.12.2018

Ursula Bürner

Sitzungsvorlage
SUN/035/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung Jahresabschluss 2017 und Lagebericht für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Vorsitz: Bürgermeister Vogel (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadtrat Dr. Pluschke, erster Werkleiter
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

Anlagen:
Gutachten WerkA/SUN vom 17.07.2018
Jahresabschluss 2017
RprA - Gutachten SUN JA 2017

Sachverhalt (kurz):

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2017 der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) wurde dem Werkausschuss/SUN am 17.07.2018 vorgelegt und begutachtet. Zwischenzeitlich ist die örtliche Rechnungsprüfung, die der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses vorauszugehen hat, durchgeführt worden. Die Begutachtung hierüber erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 07.12.2018 mit der Empfehlung an den Stadtrat, gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung, den Jahresabschluss 2017 der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) festzustellen und die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Kaufm. Angelegenheit - ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Dadurch sind keine Diversity-Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht werden mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1 Die Bilanz mit einer Summe von 589.218.235,33 Euro auf der Aktiv- und der Passivseite.

1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresgewinn von 6.666.987,20 Euro.

2. Der Jahresgewinn wird in die Rücklagen eingestellt.

3. Gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wird die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

4. Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg wird, gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung, öffentlich bekannt gegeben.

04

I. **Gutachten**

NÜRNBERG

TOP: 4.3

Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik

Sitzungsdatum 17.07.2018

öffentlich

Betreff:
Jahresabschluss und Lagebericht 2017

Abstimmungsergebnis:

- [x] **einstimmig**
- [] **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**
- [] **abgelehnt, mit Stimmen**
- [] **angenommen mit großer Mehrheit**
- [] **abgelehnt mit großer Mehrheit**

Beschlusstext:
Der Bestätigungsvermerk des bestellten Abschlussprüfers Bavaria Treu AG vom 17.05.2018 wird zur Kenntnis genommen. Der Werkausschuss begutachtet die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lagebericht 2017, des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, und empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:
Der Jahresabschluss 2017
- mit einer Bilanzsumme von 589.218.235,33 Euro und
- mit einem Jahresgewinn von 6.666.987,20 Euro

wird festgestellt.
Der Jahresgewinn wird in die Rücklagen eingestellt.
Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

31

II. **SUN/K-1/WB**

III. Abdruck an:

- [] Ref. I/II / OrgA
- [] Ref. I/II / Stk
- []
- []
- []
- []

Vorsitzende(r): i.V. Vogel

Referent(in): Dr. Pluschke

Schriftführer(in): Payne

001 03.2013

Bavaria Revisions- und
Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dresden . Erfurt . München . Schwerin

Stollbergstraße 7
80539 München

Telefon (089) 29 00 20 . 417
Telefax (089) 29 00 20 . 489

BavariaTreuÖ4AG

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts für 2017 des Eigenbetriebes

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Nürnberg

Jahresabschluss: 31.12.2017
Berichtsnummer: 38500-17K
Elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A. Prüfungsauftrag 3

B. Grundsätzliche Feststellungen 4

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung 4

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 6

I. Gegenstand der Prüfung 6

II. Art und Umfang der Prüfung 6

D. Rechnungslegung und wirtschaftliche Lage der Gesellschaft 10

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 10

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 10

2. Jahresabschluss 11

3. Lagebericht 11

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 12

1. Überblick 12

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen 12

3. Gesamtaussage 13

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 14

1. Vermögenslage 14

2. Finanzlage 15

3. Ertragslage 16

4. Wirtschaftsplan 16

E. Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit 17

F. Feststellung aus Erweiterung des Prüfungsauftrags nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz 18

G. Bestätigungsvermerk 19

Anlagen

1 Jahresabschluss zum 31.12.2017

2 Lagebericht für 2017

3 Bestätigungsvermerk

4 Rechtliche Verhältnisse

5 Betriebliche Kennzahlen

6 Bilanzanalyse

7 Kapitalflussrechnung

8 Erfolgsanalyse

9 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

1 Die Werkleitung der

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Nürnberg

(im Folgenden kurz SUN oder Eigenbetrieb genannt) hat uns mit Schreiben vom 11.10.2016 aufgrund eines Beschlusses des Stadtrats der Stadt Nürnberg vom 28.9.2016 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichtes 2017 gemäß § 317 ff. HGB erteilt. Der Prüfungsauftrag umfasst auch Feststellungen nach § 53 HGrG.

2 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei der Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

3 Der über diese Prüfung verfasste Bericht wurde nach dem IDW Prüfungsstandard PS 450 erstellt.

4 Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen, herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), in der Fassung vom 1.1.2017, zugrunde, die auch Geltung gegenüber Dritten entfalten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung

5 Unsere Stellungnahme beruht auf der Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Werkleitung im Jahresabschluss zum 31.12.2017 und im Lagebericht für 2017.

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Der Einschätzung durch die Werkleitung liegt eine mittelfristige Unternehmensplanung, gültig bis 2021, zugrunde. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde am 17.11.2016 durch den Stadtrat beschlossen.

6 Auf folgende wesentliche Darstellung der Lage des Eigenbetriebs durch die **Werkleitung** weisen wir hin:

Die SUN ist ein Eigenbetrieb i.S.d. Art. 88 GO Bay und gemäß Art. 107 GO Bay, § 25 EBV Bay prüfungspflichtig. Er wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 EBV Bay geführt.

Der Eigenbetrieb wird in drei Werkbereiche unterteilt.

Der Werkbereich Stadtentwässerung baut und betreibt die Anlagen der Reinigung (Kläranlagen) und Ableitung (Kanäle) des in der Stadt Nürnberg anfallenden Schmutzwassers. Dabei handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe. Weiterhin erfolgt durch den Werkbereich auch die Reinigung und Ableitung des anfallenden Regenwassers.

Der Werkbereich Umweltanalytik betreibt ein Labor für Umweltanalytik. Das Labor ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Einleitungen aus den Kläranlagen bzw. dem Kanalnetz. Weiterhin werden insbesondere Industrieabwässer untersucht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.667 TEUR.

Das Jahresergebnis 2017 hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 2.796,5 vermindert. Folgende Faktoren haben das Ergebnis beeinflusst:

- Die Umsatzerlöse gingen im Vergleich zu 2016 um T€ 689 zurück. Das liegt an einer verringerten Frischwassermenge (-761 Tsd. m³ und entsprechend verringerten Schmutzwassergebühren), einem Rückgang der Gebühren für die Analytik (-T€ 403) und der sonstigen Einleitungsgebühren (-T€ 230), die von der Zunahme der Gebühren aus umliegenden Gemeinden (+T€ 452) und der geringeren Rückstellung für Gebührenrückerstattungen nicht vollständig kompensiert wurde.
- Niedrigere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (-T€ 811,9), denen höhere Erträge aus Vorjahren (T€ 580,3) gegenüberstehen, führten im Wesentlichen zum Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge.
- Der Materialaufwand ist um insgesamt T€ 1.166,1 hauptsächlich durch höhere Leistungen für Instandhaltungen gestiegen.

- Der Personalaufwand in Höhe von T€ 23.997 liegt um T€ 1.567 über dem Wert des Vorjahres. Tarifsteigerungen, Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung, Stellenhebungen und eine Verbesserung bei den Stellenbesetzungen sowie geringere Rückstellungsauflösungen führten zu einem Anstieg der Personalkosten um 7 %.
- Durch eine geringere Abwasserabgbe (-T€ 350,3) sowie niedrigere Abbruchkosten (-T€ 467,6) konnten die gestiegenen EDV-Kosten (+T€ 513,1) mehr als kompensiert werden, sodass die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 630,2 sanken.
- Die für das Tochterunternehmen Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH gebildete Drohverlustrückstellung wurde im Berichtsjahr um T€ 370,0 auf T€ 1.974,0 aufgestockt.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um T€ 3.274,6 erhöht.

- Auf der Vermögensseite stehen dem um T€ 7.817,9 gesunkenen Anlagevermögen deutlich gestiegene Forderungen (T€ 11.714,6) insbesondere gegen die Stadt Nürnberg gegenüber.
- Das infolge des Jahresergebnisses 2017 gestiegene Eigenkapital sowie der gestiegene Sonderposten für Investitionszuschüsse (+T€ 3.762,3) und gestiegene Sonstige Rückstellungen (+T€ 11.548,8), denen gesunkene Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (-T€ 16.548,1) gegenüberstehen, sind korrespondierend Hauptgründe für die Veränderungen auf der Kapitalseite. Die Eigenkapitalquote i.H.v. 10,4 % (Vj.: 9,3 %) bewertet die Werkleitung vor dem Hintergrund der vom Eigenbetrieb zu vereinnahmenden Gebühren und Kostenerstattungen nicht negativ.

Für die Jahre 2018 bis 2021 erwartet die SUN, auf der Grundlage des vom Stadtrat der Stadt Nürnberg beschlossenen Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan), handelsrechtliche Gewinne zwischen € 9,0 Mio. und € 10,0 Mio. jährlich.

Aufgrund der gesetzlichen und der rechtlichen Rahmenbedingungen im Tätigkeitsbereich der SUN bestehen keine unmittelbaren wirtschaftlichen Risiken. Die Tätigkeit des Eigenbetriebs ist grundsätzlich auf die Grenzen der Stadt Nürnberg beschränkt. Im engen Rahmen ist ein Handeln außerhalb der Grenzen möglich (Art. 87 Abs. 2 GO Bay). Das Angebot von Dienstleistungen im Wettbewerb ist nur innerhalb der kommunalrechtlichen Grenzen möglich. Der Eigenbetrieb ist aber offen für Kooperationen auf Basis öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit). In diesem Sinn sind und werden Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Übernahme von satzungsmäßigen Aufgaben geschlossen.

7 Nach dem **Ergebnis unserer Prüfung** vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und geht in erforderlichem Umfang auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung ein.

8 Damit ist die Darstellung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und Lagebericht durch die Werkleitung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse zutreffend. Auf die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs ist ausreichend eingegangen worden. Die zugrunde gelegten Prognosen erscheinen plausibel.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

9 Gegenstand der Abschlussprüfung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht und der sie ergänzenden Vorschriften der Betriebssatzung sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Auf Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht wurden die deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen angewandt.

10 Die SUN ist ein Eigenbetrieb i.S.d. Art. 88 GO Bay und gemäß den §§ 20 und 25 EBV Bay verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie einen Lagebericht aufzustellen und diese gemäß § 25 Abs. 2 EBV Bay nach den hierfür geltenden Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) prüfen zu lassen. Gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay wurde der Prüfungsauftrag um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG erweitert.

11 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich nicht Gegenstand einer Abschlussprüfung. Im Verlauf unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

12 Für die Rechnungslegung und die uns gegenüber gemachten Angaben trägt die Werkleitung die Verantwortung. Aufgabe der Abschlussprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und Lagebericht abzugeben.

13 Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen des Eigenbetriebs verweisen wir auf Anlage 4 unseres Berichts.

II. Art und Umfang der Prüfung

14 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und am 19.5.2017 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss; er wurde am 31.1.2018 vom Stadtrat der Stadt Nürnberg festgestellt.

15 Die örtlichen Prüfungshandlungen haben wir in der Zeit vom 24.10. bis 27.10.2017 (Vorprüfung) und vom 23.4. bis 17.5.2018 (Hauptprüfung) in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs in Nürnberg, Adolf-Braun-Straße 13, vorgenommen. Die Fertigstellung des Prüfungsberichts erfolgte anschließend in unseren Büroräumen.

16 Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns erbracht. Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung vom 17.5.2018 haben wir zu unseren Unterlagen genommen.

17 Der Prüfung nach § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" zugrunde.

18 Die Prüfung haben wir nach § 316 ff. HGB sowie den deutschen Grundsätzen des wirtschaftsprüfenden Berufs unter Beachtung der Verlautbarungen und einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

19 Danach sind die Prüfungshandlungen vom Abschlussprüfer mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsgegenstände möglich wird. Damit erfordert die Zielsetzung der Abschlussprüfung regelmäßig keine lückenlose Prüfung.

20 Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes entsprechend der Prüfungsstandards des IDW zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Unternehmensumfelds, auf Auskünften der Werkleitung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, auf analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Prüfungsrisiken und auf einer vorläufigen Einschätzung des allgemeinen Internen Kontrollsystems (IKS) des Eigenbetriebs. Dabei wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen berücksichtigt.

21 Anschließend wurden unter Berücksichtigung von Risikoaspekten in für die Abschlussprüfung relevanten Prüffeldern Aufbauprüfungen zur Beurteilung der Angemessenheit der des Eigenbetriebs implementierten internen Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Auf Grundlage der insgesamt gewonnenen Erkenntnisse über den Eigenbetrieb und deren internes Kontrollsystem sowie aus den Ergebnissen der durchgeführten Aufbauprüfungen wurden

- bedeutsame Risiken,
- Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen (Massentransaktionsrisiken) und
- sonstige Risiken

identifiziert und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Rechnungslegung insgesamt (Abschlussebene) und auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung (Aussageebene) beurteilt.

22 Je nach Gewichtung der beurteilten Fehlerrisiken wurden allgemeine prüferische Reaktionen sowie Funktionsprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen geplant. Als Ergebnis der Risikobeurteilung wurden einzelne Prüfungsziele sowie Prüfungsschwerpunkte identifiziert und ein Prüfprogramm unter Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen entwickelt.

23 Soweit die Aufbauprüfung in den relevanten Prüffeldern ergab, dass angemessene Kontrollen bestehen, wurden Funktionsprüfungen durchgeführt, um deren Wirksamkeit zu überprüfen. In Abhängigkeit des Wirksamkeitsgrads der bestehenden Kontrollmaßnahmen bestimmten sich Art und Umfang der in diesen Prüffeldern durchzuführenden weiteren Prüfungshandlungen. Soweit die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen durch die Funktionsprüfungen bestätigt wurde, haben wir schwerpunktmäßig analytische Prüfungshandlungen durchgeführt. Auf Einzelfallprüfungen wurde in diesen Bereichen weitestgehend verzichtet.

24 In allen übrigen unwesentlichen Prüffeldern wurden die Prüfungshandlungen weitestgehend auf analytische Prüfungshandlungen beschränkt. In wesentlichen Prüffeldern wurden - ggf. zusätzlich zu Aufbau- und Funktionsprüfungen - aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Einzelfallprüfungen wurden auf Basis von bewusst ausgewählten Stichproben durchgeführt.

25 Prüfungsschwerpunkte im Sinne einer jährlich wechselnden, besonders intensiven Prüfung einzelner Teilbereiche und einer weniger intensiven Prüfung anderer Teilbereiche werden entsprechend unserer Risikoeinschätzung im Rahmen der Prüfungsstrategie gebildet.

Bei dieser Prüfung haben wir folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Nachweis und Bewertung des Sachanlagevermögens sowie des Sonderpostens für Investitionszuschüsse/Empfangene Ertragszuschüsse,
- Nachweis und Bewertung der Rückstellungen für Abwasserabgabe (Inanspruchnahme als verrechenbare Abwasserabgabe) sowie
- Bewertung Drohverlustrückstellungen und Ausleihung an Tochterunternehmen.

Unsere Prüfungshandlungen ergaben keine Beanstandungen.

26 Der Eigenbetrieb hat wesenliche Teile seiner Buchführung - die Lohnbuchhaltung (Personalabrechnung und -verwaltung) sowie die Abrechnung der Abwassergebühren (inkl. Debitorenbuchhaltung mit Mahn- und Vollstreckungswesen) - auf Querschnittdienststellen der Stadt Nürnberg ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Teile der Buchführung haben wir die von der SUN eingerichteten Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Querschnittdienststellen geprüft.

27 Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen von ausgewählten Debitoren bzw. Kreditoren angefordert. Soweit keine Rückläufe vorlagen, haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.

Die Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten wurden uns durch Bankbestätigungen bzw. alternativ durch Saldenmitteilungen und Kontoauszüge nachgewiesen. Weiterhin haben wir Einsicht in vertragliche Grundlagen genommen.

Weiterhin haben wir vom Rechtsamt der Stadt Nürnberg Bestätigungen über den aktuellen Stand von bestehenden Rechtsstreitigkeiten angefordert.

28 Der Eigenbetrieb hat in der Zeit vom 6.11 bis 8.11.2017 eine Inventur durchgeführt. An der körperlichen Bestandsaufnahme des Vorratsvermögens haben wir nicht teilgenommen.

29 Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir im berufsüblichen Rahmen Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Diese betreffen im vorliegenden Fall die Ergebnisse versicherungsmathematischer Gutachten der Stadt Nürnberg zur Bildung der Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellung sowie die Softwarebescheinigung zu der eingesetzten Software.

D. Rechnungslegung und wirtschaftliche Lage der Gesellschaft

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

30 Zur Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle bedient sich der Eigenbetrieb einer eigenen EDV-Anlage.

31 Das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung wird mittels der Software Navision der Firma Microsoft Corporation durchgeführt. Die Lohn- und Gehaltsbuchführung sowie die Abrechnung der Abwassergebühren (inkl. Debitorenbuchhaltung mit Mahn- und Vollstreckungswesen) wird durch die Querschnittsämter der Stadt Nürnberg mittels der Software SAP R/3 vorgenommen.

Die erforderlichen Hilfs- und Nebenbücher werden geführt.

32 Durch geeignete interne Kontrollen ist eine ordnungsmäßige Erfassung der Geschäftsvorfälle gewährleistet.

33 Die Ordnungsmäßigkeit der Programmsysteme und der maschinellen Abwicklung des Verfahrens sind durch die Softwarebescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Danach erfüllt die Software bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende Rechnungslegung. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise, die zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Verarbeitungsfunktionen bzw. deren Ergebnisse geführt haben.

34 Der Buchungsstoff ist nach dem Kontenrahmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft geordnet.

Den Buchungen lagen ordnungsgemäße Belegnachweise zugrunde. Die Beweiskraft der Buchführung war nicht durch Buchungsrückstände beeinträchtigt.

35 Das Belegprinzip ist gewahrt. Aus den Buchungsbelegen ist der zugrunde liegende Geschäftsvorfall erkennbar. Die Belege sind durch die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Personen angewiesen und kontiert. Sie werden in zeitlicher Reihenfolge geordnet, aufbewahrt bzw. archiviert.

36 Die organisatorischen Vorkehrungen sind geeignet, die ordnungsmäßige Führung der Buchhaltung sicherzustellen. Die Sachbearbeitung erfolgt insgesamt zuverlässig.

37 Eine eigene rechnungslegungsbezogene Innenrevision ist nicht eingerichtet. Die Aufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg wahrgenommen.

38 Insgesamt ergaben unsere Prüfungshandlungen die formelle und materielle Richtigkeit der Buchführung; Aufbau und Handhabung entsprechen den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

2. Jahresabschluss

39 Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 (Anlage 1) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der EBV Bay und des HGB entwickelt. Die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung zur Rechnungslegung wurden befolgt. Die SUN ist als Eigenbetrieb i.S.d. Art. 88 GO Bay und gemäß den §§ 20 und 25 EBV Bay verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie einen Lagebericht aufzustellen.

40 Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden sowie die erforderlichen Rechnungsabgrenzungsposten.

Vorgeschriebene Bestandsnachweise (§ 240 HGB) liegen vor.

Die Vermögens- und Schuldposten sind zutreffend bewertet.

41 Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

42 Die vom Eigenbetrieb ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig und richtig dargestellt.

43 Der Eigenbetrieb hat die nach gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke, die wahlweise in den Anhang aufgenommen werden können, im Anhang dargestellt. Die Vermerke über die Restlaufzeiten gem. § 268 Abs. 4 und 5 HGB für Forderungen und Verbindlichkeiten wurden in den Anhang aufgenommen.

44 Angaben, die wahlweise in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind in den Anhang aufgenommen worden.

Der Anhang enthält auch die übrigen gesetzlich geforderten Angaben.

3. Lagebericht

45 Der Lagebericht des Eigenbetriebs für 2017 (Anlage 2) steht im Einklang mit dem von uns geprüften Jahresabschluss und unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie § 24 EBV Bay sind vollständig und zutreffend enthalten. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Regelungen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Überblick

46 Die **Bilanz** zum 31.12.2017 (Anlage 1) schließt in der vorgelegten Fassung mit folgender

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Bilanzsumme	589.218.235,33	585.943.639,93

47 Die **Gewinn- und Verlustrechnung** für 2017 (Anlage 1) weist als Ergebnis aus:

	2017 €	2016 €
Jahresgewinn	6.666.987,20	9.463.495,92

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

48 Die Bewertung der **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** erfolgte mittels der PUC-Methode. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Als weitere Annahmen liegen der Bewertung ein Rechnungszinssatz gemäß RückAbzinsV von 3,68 % p.a. (Vj.: 4,01 %), Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,50 % p.a. (Vj.: 2,50 %) sowie Rentensteigerungen von 1,75 % p.a. (Vj.: 1,75 %) zugrunde. Der in der Rückstellung enthaltende Zinsanteil von T€ 2.190,2 (Vj.: T€ 753) wird als Zinsaufwand ausgewiesen.

49 Die Bewertung der **Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen** erfolgte ebenfalls mittels der PUC-Methode. Als weitere Annahmen liegen der Bewertung ein Rechnungszinssatz gemäß RückAbzinsV von 2,80 % p.a. (Vj.: 3,24 %) sowie ein Anwartschaftstrend von 3,00 % p.a. (Vj.: 3,00 %) zugrunde. Die Höhe der künftigen Beihilfezahlungen wurde auf Basis der tatsächlichen Kosten der letzten fünf Jahre ermittelt. Als durchschnittliche Beihilfe für den einzelnen Berechtigten ergab sich ein Betrag von € 3.790 (Vj.: € 3.903,20). Der in der Rückstellung enthaltende Zinsanteil von T€ 196 (Vj.: T€ 258) wird als Zinsaufwand ausgewiesen.

50 Die **Rückstellung für Altersteilzeit** wurde für diejenigen Mitarbeiter gebildet, die bereits einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben (geregelte Fälle). Die Berechnung erfolgte analog dem Vorjahr nach den Regeln des BilMoG mit einem der jeweiligen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre sowie unter Berücksichtigung eines Gehaltstrends von 1,75 % p.a. (Vj.: 1,75 %).

51 Die Berechnung der **Jubiläumsrückstellung** erfolgte analog dem Vorjahr nach den Regeln des BilMoG mit einem der jeweiligen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre.

52 In den **Sonstigen Rückstellungen** sind Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB in Höhe von T€ 5.378 (Vj.: T€ 5.645) enthalten. Diese wurden unter Ausübung des Wahlrechts nach Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB in 2010 beibehalten. Die Aufwandsrückstellungen betreffen mit T€ 5.053 Instandhaltungsverpflichtungen und mit T€ 325 Rückstellungen für Abbruchkosten.

53 Bei der Bildung der Rückstellung für Gebührenschwankungen wurden gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG Bay die errechneten Überzahlungen zum 31.12.2017 erfasst. Diese sind in den nächsten Gebührenfestsetzungen gebührenmindernd zu berücksichtigen. Zum 31.12.2017 wurde die Rückstellung in Höhe von T€ 38.132 gebildet. Die Rückstellung wird auf zukünftige Gebührenzeiträume linear aufgeteilt und nach den Vorschriften des BilMoG abgezinst. Der Abzinsungsbetrag von T€ 184 wird als Zinsertrag ausgewiesen.

54 Die unter den Vebindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Darlehen dienen ausschließlich der Finanzierung von Investitionen des Anlagevermögens. Sie haben langfristige Laufzeiten.

55 Die zum 31.12.2017 ausgewiesenen Beträge des **Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** (T€ 45.791,8) betreffen hauptsächlich zweckgebundene Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen des Anlagevermögens.

56 Die zum 31.12.2017 ausgewiesenen **Empfangenen Ertragszuschüsse** (T€ 88.319,3) beinhalten Kanalherstellungs- und -verbesserungsbeiträge sowie Kostenerstattungen Dritter.

57 Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente bei der SUN ist auf der Grundlage bestehender bzw. neu abzuschließender Grundgeschäfte (Darlehensverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg auf der Basis einer gesonderten Werkleiterverfügung. Der Eigenbetrieb weist den Sicherungszusammenhang jedes Derivats mit dem korrespondierenden Grundgeschäft nach.

3. Gesamtaussage

58 Der Jahresabschluss vermittelt nach den Ergebnissen unserer Prüfung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

59 Auf der Grundlage der handelsrechtlichen Bilanz wird die Struktur des Vermögens (Aktivseite) und die Struktur der Kapitalherkunft (Passivseite) des Prüfungsjahres entsprechend ihrer Fristigkeit analysiert. Die Ergebnisse sind in Anlage 6 dargestellt.

Auf der Vermögensseite wird das Umlaufvermögen im Wesentlichen als kurzfristig angesehen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Rückstellungen für Pensions-, Beihilfe-, Altersteilzeit-, Jubiläums- und Aufbewahrungsverpflichtungen sowie die Rückstellungen für Gebührenschwankungen werden bis auf € 63,7 Mio. als langfristiges Fremdkapital angesehen. Das gleiche gilt für den Sonderposten für Investitionszuschüsse und die Empfangenen Ertragszuschüsse. Die restlichen Rückstellungen und Verbindlichkeiten gelten als kurzfristiges Fremdkapital.

60 Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 3.274,6 erhöht.

Die Erhöhung auf der Vermögensseite ist hauptsächlich auf den gestiegenen Bestand des Betriebsmittelkontos gegenüber der Stadt Nürnberg (+T€ 11.679,5) zurückzuführen, die den Rückgang des Anlagevermögens (-T€ 7.817,9) überkompensierten.

Auf der Kapitalseite ist der Anstieg im Wesentlichen durch das Jahresergebnis (T€ 6.667,0) geprägt. Weiterhin konnte der Anstieg des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (+T€ 3.762,3) und der Rückstellungen (+T€ 11.939,7) durch gesunkene Darlehensverbindlichkeiten (-T€ 15.712,9) fast vollständig kompensiert werden. Die Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Nürnberg reduzierte sich um T€ 2.280,6.

61 Das bilanzielle Eigenkapital zum 31.12.2017 (T€ 61.222,2) beträgt rd. 10,4 % (Vj.: rd. 9,3 %) der Bilanzsumme. Bei Hinzurechnung der Sonderposten und Ertragszuschüsse erhöht sich die Quote auf 33,2 % (Vj.: 31,7 %).

62 Der Eigenbetrieb verfügt vor dem Hintergrund der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rahmenbedingungen nach unseren Feststellungen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung.

63 Zum 31.12.2017 ist das langfristige Vermögen zu 92,8 % durch Eigenkapital, Sonderposten und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

64 Die Vermögenslage des Eigenbetriebs ist geordnet.

2. Finanzlage

65 Die finanzielle Entwicklung des Eigenbetriebs stellen wir vergangenheitsorientiert anhand einer Kapitalflussrechnung auf der Basis des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 (Anlage 7) dar.

66 Die Kapitalflussrechnung weist folgende Daten aus:

	T€	2017 T€	2016 T€
Finanzmittelfonds zum 1.1.		11.479,7	-488,5
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit *)	40.127,1		49.635,5
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-14.600,4		-15.036,7
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit **)	-14.555,1	10.971,6	-22.630,6
Finanzmittelfonds zum 31.12.		22.451,3	11.479,7
*) darin enthalten: Cashflow nach DVFA/SG		37.213,0	36.638,5
**) darin enthalten: Planmäßige Tilgungen		-22.076,3	-23.613,9

67 Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 40.127,1) reichte im Berichtsjahr aus, um die planmäßigen Tilgungen (T€ 22.076,3) und die Zinszahlungen (T€ 6.810,6) zu decken.

68 Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 40.127,1) wurde zur Finanzierung der Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit (T€ 14.600,4) und aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 14.555,1) verwendet; darüber hinaus erhöhte sich der Finanzmittelfonds um T€ 10.971,6.

69 Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit zeigt insbesondere die Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in das Anlagevermögen, saldiert mit den Einzahlungen aus Verkäufen.

70 Der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit stellt im Wesentlichen die planmäßigen Darlehenstilgungen und gezahlte Zinsen saldiert mit den Einzahlungen aus Darlehensaufnahmen sowie vereinnahmte Ertragszuschüsse und Investitionszuschüsse dar.

Gesamtaussage

71 Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr und zum Prüfungszeitpunkt gegeben; sie ist auch für die überschaubare Zukunft gewährleistet. Die Finanzverhältnisse sind geordnet.

3. Ertragslage

72 Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres setzt sich wie folgt zusammen:

	2017 T€	2016 T€	Veränd. T€
Stadtentwässerung	7.058,5	8.667,2	-1.608,7
Umweltanalytik	-391,5	796,3	-1.187,8
Betriebsergebnis	6.667,0	9.463,5	-2.796,5
Jahresgewinn	**6.667,0**	**9.463,5**	**-2.796,5**

4. Wirtschaftsplan

73 Die Planungsrechnung der SUN besteht aus einem detaillierten Wirtschaftsplan und einem Finanzplan mit vierjährigem Planungshorizont.

74 Das tatsächliche Jahresergebnis 2017 in Höhe von T€ 6.667,0 liegt um T€ 742,0 über den Planungserwartungen gemäß dem vom Stadtrat am 17.11.2016 beschlossenen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) 2017 (T€ 5.925,0).

Die gegenüber dem Wirtschaftsplan niedrigeren Umsatzerlöse (-T€ 4.635,5) und sonstigen betrieblichen Erträge (-T€ 1.333,5) konnten durch niedrigere Material- (-T€ 2.489,3), Personal- (-T€ 1.400,7), sonstige betriebliche Aufwendungen (-T€ 1.056,6) und Zinsaufwendungen (-T€ 2.163,6) mehr als kompensiert werden.

75 Der am 23.11.2017 vom Stadtrat der Stadt Nürnberg beschlossene Wirtschaftsplan 2018 (inkl. Finanzplan 2018 bis 2021) geht für 2018 von einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 10.011 aus.

E. Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit

76 Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg ist ein Eigenbetrieb i.S. des Art. 88 GO BY und wurde als Stadtentwässerungsbetrieb Nürnberg zum 1.1.1996 gegründet. Zum 1.1.2006 wurden der Stadtentwässerungsbetrieb Nürnberg und das Chemische Untersuchungsamt zum Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik, kurz SUN genannt, zusammengeführt. Dieser Eigenbetrieb besteht aus drei Werkbereichen, die im Folgenden kurz beschrieben werden:

77 Sie wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 EBV Bay geführt.

78 Die Aufgaben des Eigenbetriebs einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind gemäß § 2 der Betriebssatzung die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung, Entsorgungsaufgaben, die zur Aufgabe der Stadtentwässerung gehören und dem Betrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen, der Betrieb des Labors für Umweltanalytik sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung, der Fäkalschlammentsorgungssatzung, der Umweltanalytiklaborsatzung, der Entwässerungsgebührensatzung und der Umweltanalytikgebührensatzung.

79 Der **Werkbereich Stadtentwässerung** ist zuständig für die Sammlung, Ableitung und Reinigung des häuslichen und industriellen Abwassers sowie des anfallenden Regenwassers im Nürnberger Stadtgebiet.

80 Der **Werkbereich Umweltanalytik** ist zuständig für chemisch-analytische und mikrobiologische Untersuchungs- und Beratungsaufgaben. Einen breiten Raum nehmen dabei die Untersuchungen zur Eigenüberwachung und zur Prozessanalytik für die Nürnberger Klärwerke ein. Ebenfalls zu den Aufgaben der Umweltanalytik gehören Untersuchungen im Kanalnetz sowie insbesondere die Industriewasseruntersuchung.

81 Der **kaufmännische Bereich** ist zuständig für die kaufmännischen Aufgaben, die allgemeine Verwaltung und die Personenangelegenheiten für beide Werkbereiche sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

F. Feststellung aus Erweiterung des Prüfungsauftrags nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

82 Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsanweisung für die Werksleitung geführt worden sind.

83 Über die in dem vorliegenden Bericht gebrachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung von Bedeutung sind.

84 Zu Einzelheiten unserer Ordnungsmäßigkeitsprüfung und zum Fragenkatalog zu § 53 HGrG verweisen wir auf Anlage 9.

G. Bestätigungsvermerk

85 Aufgrund unserer Prüfung haben wir für Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht haben wir anhand der Feststellungen aus den uns übergebenen Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

München, den 17. Mai 2018

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Unterrainer)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Maier)
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Anlagen

1 Jahresabschluss zum 31.12.2017

2 Lagebericht für 2017

3 Bestätigungsvermerk

4 Rechtliche Verhältnisse

5 Betriebliche Kennzahlen

6 Bilanzanalyse

7 Kapitalflussrechnung

8 Erfolgsanalyse

9 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Abkürzungsverzeichnis

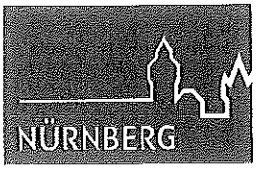
Allgemeine Auftragsbedingungen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

des Eigenbetriebes
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Bilanz – Gewinn- und Verlustrechnung - Anhang

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017



Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2017
Aktiva
Passiva

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2017

3. Erläuterungen
3.1. Allgemeine Erläuterungen
3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten
3.4. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

4. Sonstige Angaben
4.1. Werkleitung
4.2. Werkausschuss
4.3. Prüfungshonorar
4.4. Angaben zum Personal
4.5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen
4.6. Nachtragsbericht
4.7. Gewinnverwendung

5. Anlagen
Anlage 1 Anlagenspiegel
Anlage 2 Auflösung von Sonderposten
Anlage 3 Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2017
Anlage 4 Erfolgsübersicht zum 31.12.2017
Anlage 5 Anlagen im Bau 2017
Anlage 6 Technische Daten

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

1. Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**863.095,83**	**859.885,98**
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	863.095,83	859.885,98
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	48.740.756,81	50.755.960,81
2. Unbebaute Grundstücke	606.991,17	606.991,17
3. Abwasserreinigungsanlagen	43.924.159,00	49.217.526,00
4. Abwassersammlungsanlagen	429.088.487,00	430.822.847,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.141.067,00	2.593.946,00
6. Fahrzeuge	2.331.345,00	2.498.992,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.581.967,00	2.431.631,00
8. Anlagen im Bau	27.979.059,42	26.005.335,73
	557.393.832,40	**564.933.229,71**
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.187.300,00	1.469.000,00
	1.187.301,00	**1.469.001,00**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-,Hilfs-und Betriebsstoffe	**3.383.335,59**	**3.351.715,61**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.918.167,60	2.790.841,98
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*5.871,98*
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg	22.967.491,74	11.252.880,11
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*0,00*
3. Sonstige Vermögensgegenstände	84.579,33	157.690,74
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*0,00*
	25.970.238,67	**14.201.412,83**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**403.142,32**	**1.110.955,04**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**17.289,52**	**17.439,76**
Bilanzsumme	**589.218.235,33**	**585.943.639,93**

Stand: 20.04.2018

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

Passiva	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
Gewinnrücklage	54.555.294,77	45.091.798,85
II. Jahresgewinn	6.666.987,20	9.463.495,92
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	**45.791.770,00**	**42.029.506,00**
C. Sonderposten f. empfangene Ertragszuschüsse	**88.319.314,00**	**88.981.377,21**
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	29.130.337,00	28.739.383,00
2. Steuerrückstellungen	271.171,22	271.171,22
3. Sonstige Rückstellungen	69.036.426,39	57.487.597,76
	98.437.934,61	**86.498.151,98**
E. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Kreditinstituten	289.638.876,03	306.186.986,89
2. aus Lieferungen und Leistungen	4.817.815,12	4.417.988,08
3. gegenüber der Stadt Nürnberg	629.825,79	2.910.429,38
4. Sonstige Verbindlichkeiten	360.417,81	363.905,62
davon aus Steuern	*293.077,90*	*324.419,89*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*0,00*	*113,20*
	295.446.934,75	**313.879.309,97**
Bilanzsumme	**589.218.235,33**	**585.943.639,93**

Stand: 20.04.2018

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2017 EUR	2016 EUR
A. Erlöse		
1. Umsatzerlöse	86.729.454,40	87.419.242,37
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.143.687,59	1.930.262,46
3. Sonstige betriebliche Erträge	6.927.518,07	7.070.530,21
davon Auflösungen Sonderposten für Investitionszuschüsse und empfangene Ertragszuschüsse:	*4.868.222,44*	*4.954.093,00*
Summe Erlöse	**95.800.660,06**	**96.420.035,04**
B. Aufwendungen		
1. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-7.469.600,09	-8.129.543,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.857.091,60	-11.031.057,94
Summe Materialaufwand	**-20.326.691,69**	**-19.160.601,03**
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-18.790.206,93	-17.990.718,06
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-5.207.056,14	-4.440.048,28
davon für die Altersversorgung	*-1.454.460,48*	*-742.879,56*
Summe Personalaufwand	**-23.997.263,07**	**-22.430.766,34**
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**-24.314.547,15**	**-24.602.662,24**
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-11.435.358,26**	**-12.065.543,37**
Summe Aufwendungen	**-80.073.860,17**	**-78.259.572,98**
C. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	194.527,69	822.060,46
davon aus Abzinsung Rückstellungen	*194.225,00*	*822.039,00*
D. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-281.700,00	-81.000,00
E. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.971.445,51	-9.436.803,30
davon aus Aufzinsung Rückstellungen	*-2.407.097,00*	*-1.047.121,00*
Ergebnis nach Steuern	**6.668.182,07**	**9.464.719,22**
F. Steuern		
1. Sonstige Steuern	-1.194,87	-1.223,30
Jahresgewinn (handelsrechtlich)	**6.666.987,20**	**9.463.495,92**

Stand: 20.04.2018

3. Erläuterungen

3.1. Allgemeine Erläuterungen

Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg.

Für den Eigenbetrieb gelten insbesondere die Bayerische Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung Bayern und die Betriebssatzung der SUN (zuletzt geändert am 10. November 2016).

Der Jahresabschluss 2017 der SUN wurde nach den Vorschriften des § 20 der Eigenbetriebsverordnung Bayern und dem HGB wie für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die vorliegende Bilanz 2017 wurde nach den Vorschriften des HGB unter Anwendung der Formblätter der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung Bayern erstellt. Gemäß § 265 Abs. 5 HGB wurde die Bilanz um die entwässerungsspezifischen Posten „Abwasserreinigungsanlagen", „Abwassersammlungsanlagen", sowie die Posten „Fahrzeuge", „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen" und „Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse" erweitert.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend in Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich von Dritten erworbene **Immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter 410,00 EUR (brutto); diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen, einschließlich der im Bau befindlichen Anlagen, wurden entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

In die Herstellungskosten der selbsterstellten Anlagen wurden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Gemeinkosten in angemessenem Umfang einbezogen. Eigene Leistungen für Planung und Bauaufsicht sind entsprechend dem für die Maßnahmen erbrachten Leistungsumfang zu Selbstkosten berücksichtigt. Bauzeitzinsen werden während der Bauzeit der Maßnahmen aktiviert.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear und zeitanteilig. Dabei wird nach den in den Finanzbestimmungen des Eigenbetriebs (FB-SUN) festgelegten Nutzungsdauern, sowie in begründeten Ausnahmefällen mit der tatsächlichen Nutzungsdauer, abgeschrieben. Darüber hinaus werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Anschaffungspreis von 410,00 EUR (brutto) im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Voraussichtliche Wertminderungen der Finanzanlagen wurden in 2017 durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Vom Eigenbetrieb wurden für die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten eines Pilotprojekts der KSVN GmbH entsprechende Kreditbeträge ausgereicht. Der ausgereichte Gesamtbetrag wird im Posten „Ausleihungen" auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die **Vorräte** werden grundsätzlich mit durchschnittlichen Einstandspreisen, unter Beachtung des Niederstwertprinzips, bewertet.

Forderungen und **Sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nominalwert angesetzt. Den erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen (z. B. laufende Verfahren bei der Vollstreckungsabteilung der Stadt Nürnberg, Insolvenzen) wurde durch entsprechende Wertberichtigungen Rechnung getragen. Neben Einzelwertberichtigungen wurde zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung gebildet. Den Forderungen aus Schmutzwassergebühren liegen Berechnungen zur Periodenabgrenzung sowie die erfolgten Abrechnungen zugrunde.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet Einzahlungen vor dem 31.12.2017 für Aufwendungen, die spätere Wirtschaftsjahre betreffen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Eigenbetrieb ohne **Stammkapital** geführt.

Gewährte Zuschüsse und Zuwendungen der öffentlichen Hand für Investitionen werden unter dem **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der Abschreibung der geförderten Vermögensgegenstände.

Der **Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse** betrifft die von Dritten geleisteten Zuschüsse (im Wesentlichen Verbesserungs- und Kanalherstellungsbeiträge). Die Auflösung erfolgt analog dem Sonderposten für Investitionszuschüsse.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg ermittelt worden. Der Berechnung liegen die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser betrug 3.68 % (Vorjahr: 4,01 %; Quelle: Deutsche Bundesbank).

Zusätzlich wurde gemäß BilMoG ein Trend für zukünftige Gehaltssteigerungen i. H. v. 2,50 % (Zusammensetzung: 1,75 % Tariferhöhung + 0,75 % Karrieretrend pro Jahr) sowie eine Rentendynamik i. H. v. 1,75 % einbezogen. Auf die Berücksichtigung eines Fluktuationstrends wurde aufgrund von Erfahrungswerten verzichtet. Die Veränderung der Rückstellung ist nach den Vorschriften des BilMoG in eine Personalaufwands- und eine Zinsaufwandskomponente aufgeteilt.

In der Rückstellung enthalten sind auch Pensionsverpflichtungen für ehemalige Mitarbeiter, die sich schon vor der Eigenbetriebsgründung im Jahr 1996 im Ruhestand befanden, sowie Versorgungsempfänger, für die nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht.

Von der Wahlmöglichkeit nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB, Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen bis spätestens 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einen fünfzehntel anzusammeln, wurde bei der Umstellung auf BilMoG in 2010 kein Gebrauch gemacht.

Für ungewisse Verbindlichkeiten waren **sonstige Rückstellungen** nach Maßgabe vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit Ihrem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Entsprechend dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die angewandten Abzinsungssätze wurden bei der Deutschen Bundesbank abgefragt.

Für unterlassene Instandhaltungen, die im ersten Quartal des Folgejahres nachgeholt werden, wurde eine Rückstellung gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Darlehen, die die Stadt Nürnberg für den Eigenbetrieb ab 1996 bei Kreditinstituten aufgenommen hat, wurden gemäß der Regelung der Eigenbetriebsverordnung Bayern als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Anhangs werden zusammengehörige Angaben, die sich sowohl auf Bilanz- als auch auf GuV-Posten beziehen, generell bei den zugehörigen Bilanzposten dargestellt.

Anlagevermögen

Die Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung sind in einem eigenständigen Anlagenspiegel aufgegliedert.

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände umfassen im Wesentlichen Software.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

NÜRNBERG

Finanzanlagen

Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 27.03.2012 wurde die Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH, Adolf-Braun-Straße 33, 90429 Nürnberg (kurz: KSVN) gegründet. An dieser ist die Stadtentwässerung und Umweltanalytik zu 100 % beteiligt, die Anschaffungskosten beliefen sich auf 25 TEUR. Aufgrund der Bevollmächtigung der SUN zur Gründung dieser GmbH durch den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg wird die Beteiligung im Vermögen des Eigenbetriebs ausgewiesen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Sammlung und Aufbereitung des Klärschlamms von Abwasserbetrieben. Dabei soll die im Klärschlamm enthaltene Energie genutzt und die Inhaltsstoffe zur weiteren Verwertung aufbereitet werden. Auf Grundlage der Geschäftsentwicklung wurden die Anteile an der KSVN bereits zum Bilanzstichtag 31.12.2014 auf einen Erinnerungswert i. H. v. 1,00 EUR abgeschrieben und mit diesem auch weiterhin in der Bilanz der SUN fortgeführt.

Die Ausleihungen an die KSVN GmbH beliefen sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 1.965 TEUR. In Würdigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie der Planung zum weiteren Geschäftsverlauf der KSVN wurden diese Ausleihungen auf einen Wert i. H. v. 1.187 TEUR außerplanmäßig abgeschrieben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 2.918 TEUR. Dabei wird bei den Forderungen aus Schmutzwassergebühren im rollierenden Verfahren der noch nicht abgelesene Verbrauch für die Tarifkunden mit der Jahresrechnung hochgerechnet.

Forderungen gegen die Stadt Nürnberg

	EUR
Guthaben Betriebsmittelkonto 28900102	22.048.129,33
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	919.362,41

Die Forderungen gegen die Stadt Nürnberg sind zum Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr um 11.679 TEUR deutlich gestiegen.

Dies ist vor allem durch das o. g. Guthaben auf dem beim Kassen- und Steueramt geführten Betriebsmittelkonto zurückzuführen.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

NÜRNBERG

Stammkapital

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg hat lt. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 15.12.1995 in der Fassung vom 10.11.2016 kein Stammkapital.

Gewinnrücklage

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 31.01.2018 wurde das Jahresergebnis 2016 in Höhe von 9.463 TEUR in die Gewinnrücklage eingestellt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Beim Sonderposten für Investitionszuschüsse handelt es sich im Wesentlichen um Staatszuschüsse und verrechnete Abwasser- und Niederschlagswasserabgaben. Verrechnungsanträge für bereits abgeschlossene bzw. laufende Investitionsmaßnahmen wurden seitens der SUN beim Wasserwirtschaftsamt gestellt, jedoch liegen bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung zum Teil noch keine entsprechenden Bescheide vor. Für genehmigte Verrechnungen erfolgten im Jahr 2017 entsprechende Passivierungen. Die Auflösung von bereits in den Vorjahren passivierten Investitionszuschüssen erfolgte planmäßig.

Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse

Die Position enthält vor allem die satzungsgemäß erhobenen Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeiträge. In 2017 wurden Herstellungsbeiträge in Höhe von 1.911 TEUR erhoben. Weiterhin wurden in 2017 aufgrund von Erschließungsverträgen Abwassersammlungsanlagen in Höhe von 669 TEUR in das Eigenum der SUN übernommen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Pensionsverpflichtungen aufgrund von Zusagen belaufen sich auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens auf 19.430.080 EUR und teilen sich auf auf aktive Beschäftigte (7.860.579 EUR) und Pensionäre (11.569.501 EUR).

Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 1.077.652 EUR. Dieser Unterschiedsbetrag ist für Ausschüttungen gesperrt.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

NÜRNBERG

Steuerrückstellung

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR
Gewerbesteuer	44.603,27
Körperschaftsteuer	45.126,32
Kapitalertragssteuer	43.785,25
Umsatzsteuer und Zins	137.656,38

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellung enthalten im Wesentlichen folgende Rückstellungen:

	EUR
erwartete Rückzahlungen aus Gebühren	39.079.186,00
Schmutzwasserabgabe / Niederschlagswasserabgabe	10.179.844,16
Maßnahmen Dritter	5.903.914,00
Instandhaltung	5.053.000,00
ausstehende Rechnungen	2.309.240,00
Beihilfe für Beamte	2.154.879,00
Drohverluste	1.974.000,00
Urlaubsguthaben / Zeitguthaben	1.599.075,00
Abbruchkosten	325.000,00
Altersteilzeit	187.988,00
andere sonstige Rückstellungen	270.300,23

zu erwartete Rückzahlungen aus Gebühren
Die Rückstellung betrifft mit 947 TEUR direkte Verpflichtungen aus der Rückzahlung von Abwassergebühren sowie mit 38.132 TEUR die um den Gebührenüberschuss 2017 aufgestockte Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (Schmutz- und Niederschlagswasser).

zu Schmutzwasserabgabe
Aus der Schmutzwasserabgabe des Klärwerks 1 2014 konnte ein Betrag i. H. v. 807.873,45 EUR mit der Baumaßnahme Südostsammer, Baubschnitt 6, verrechnet werden. Ein nicht verbrauchter Rest aus der Schmutzwasserabgabe Klärwerk 2 2014 sowie eine Minderung der Abwasserabgabe Klärwerk 1 2015 führten insgesamt zu einer Rückstellungsauflösung i. H. v. 136.932,27 EUR.
Für noch nicht zur Verrechnung mit Baumaßnahmen freigegebene Rückstellungsbeträge für Schmutzwasserabgaben der Jahre 2015 und 2016 erfolgte ein Übertrag auf das neue Wirtschaftsjahr i. H. v. 3.661.889,37 EUR. Zusätzlich wurden die Rückstellungen für die genannten Zeiträume entsprechend den aktuellen Bescheiden nach oben angepasst. Für die Schmutzwasserabgabe 2017 der Klärwerke 1 und 2 wurde weiterhin eine Rückstellung neu gebildet. Insgesamt belief sich die Neueinstellung der Schmutzwasserabgabe in 2017 auf 1.954.563,46 EUR.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

zu Niederschlagswasserabgabe
Aus zurückgestellter Niederschlagswasserabgabe der Jahre 2013 und 2015 fand im abgelaufenen Wirtschaftsjahr eine Verrechnung, vor allem mit den Baumaßnahmen „Südostsammler, Bauabschnitt 6" und „Regenrückhaltebecken Oberasbach", i. H. v. 4.609.424,17 EUR statt. Letztere Baumaßnahme befindet sich im Vermögen eines Abwassergastes. Damit steht die zukünftige Auflösung der hierfür passivierten Zuwendungen alleine diesem Gebührenzahler zu.
Weiterhin wurde die Rückstellung aus dem Niederschlagswasserbescheid 2016 i. H. v. 2.275.929,31 EUR auf das neue Jahr vorgetragen. Wie bei der Schmutzwasserabgabe auch, fordert das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg aufgrund der Einlassungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes die Bestätigung der Investitionskosten für die zur Verrechnung eingereichten Baumaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer. Diese Bestätigung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der SUN 2017.
Aus dem vorläufigen Bescheid für die Niederschlagswasserabgabe 2017 wurde ein Betrag i. H. v. 2.287.462,02 EUR neu in die Rückstellung eingestellt.

zu Maßnahmen Dritter
Unter Maßnahmen Dritter sind Kanalbaumaßnahmen zu verstehen, die von externen Bauträgern durchgeführt werden. Diese verpflichten sich in städtebaulichen Verträgen bzw. individuellen Vereinbarungen mit der SUN, die im Zuge der Baumaßnahme erstellten Kanäle nach Fertigstellung der SUN unentgeltlich zu übereignen. Im Gegenzug werden dem Bauträger die satzungsgemäß fälligen Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeiträge erlassen. Die SUN aktiviert die fertiggestellten Kanäle anhand der Kostennachweise des Bauträgers und bildet, im Gegenzug für die unentgeltliche Übereignung, einen entsprechenden Passivposten. In der Rückstellung werden vertraglich vereinbarte Baumaßnahmen abgebildet, welche bereits abgeschlossen wurden, jedoch der Eigentumsübergang für die neu erstellten Kanäle noch nicht stattgefunden hat.

zu Instandhaltung
Es handelt sich um nötige Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die voraussichtlich in den Folgejahren anfallen. Nach den Ansatzvorschriften des BilMoG sind neue Rückstellungen für Instandhaltungen ab dem Jahr 2010 nur noch bei Nachholung im ersten Quartal des Folgejahres zulässig. Die vorhandenen Rückstellungen wurden somit sämtlich in Geschäftsjahren, welche vor dem 01.01.2010 geendet haben, gebildet.

Im Berichtsjahr ist eine Maßnahmen aus der Rückstellung beendet worden. Für zwei weitere Maßnahmen fand ein Teilverbrauch der statt. Zum 31.12.2017 steht damit noch ein Rückstellungsbetrag i. H. v. 5.053 TEUR für zukünftige Instandhaltungsmaßnahmen zur Verfügung. Der Anteil der Rückstellung für Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Klärschlammkonzepts beträgt dabei 4.002 TEUR.

zu ausstehenden Rechnungen
Die Rückstellung betrifft noch zu erwartende Rechnungen für Leistungen, die bereits in 2017 erbracht wurden.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

zu Beihilfe für Beamte
Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 30.01.2002 muss für Beihilfeberechtigte im Pensionszeitraum eine Rückstellung gebildet werden. Die Bildung der Rückstellung erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg

Die Entwicklung der Rückstellung wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	EUR
Stand zum 01.01.	2.113.832,00
Verbrauch / Auflösung	-155.416,00
Zinsanteil Zuführung	196.463,00
Stand zum 31.12.	**2.154.879,00**

zu Drohverluste
Wie im Posten „Finanzanlagen" des Anlagevermögens bereits dargestellt, ist die SUN an der Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH (kurz: KSVN) durch eine Ermächtigung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg zur Gründung dieser GmbH ermächtigt gewesen und hält deshalb hundert Prozent der Anteile dieser GmbH. Ziel der Gesellschaft ist die Verwertung von Klärschlamm anhand des Mephrec-Verfahrens. Um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu prüfen, war für den Zeitraum 2015 bis 2017 der Bau und Betrieb einer Versuchsanlage vorgesehen. Das Projekt wurde zum 31.10.2017 beendet. Der Abschlussbericht liegt nunmehr vor. Das weitere Vorgehen wird derzeit geprüft.

Anlaufverluste sowie nicht durch Fördergelder gedeckte Investitionskosten sollen nach erfolgreicher Testphase auf eine spätere Großanlage übertragen werden. Die Kostendeckung der erwarteten Verluste ist weiterhin unsicher. Die bereits im Vorjahr auf Grundlage des Vorsichtsprinzips bei der SUN als Gesellschafter gebildete Rückstellung für drohende Verluste wurde zum 31.12.2017 auf Grund der Geschäftsentwicklung um weitere 370.000 EUR erhöht und beträgt damit insgesamt 1.974.000,00 EUR.

Berechnung der Drohverlustrückstellung zum 31.12.2017

	EUR
Ausleihungen an KSV GmbH	1.965.000,00
bisherige AfA	496.000,00
Werthaltigkeit der Ausleihung zum 31.12.2016	**1.469.000,00**
abzgl. voraussichtliche Tilgung 2018 lt. Wirtschaftsplan der KSVN GmbH	-530.000,00
zu erwartende Restschuld der Ausleihung im Folgejahr	939.000,00
davon Wertberichtigung 30% (Höhe wie Einzelwertberichtigung nach AV)	**281.700,00**
Kreditrahmen des Betriebsmittelkredites	3.000.000,00
abzgl. bisher ausgeschöpfte Mittel	-1.965.000,00
insgesamt noch zu bildende Drohverlustrückstellung	1.035.000,00
zzgl. noch nicht berichtigeter Wert der Ausleihung	939.000,00
verbleibendes Risiko insgesamt	1.974.000,00
abzgl. bereits vorhandene Drohverlustrückstellung	-1.604.000,00
neu in die Drohverlustrückstellung einzustellen	**370.000,00**

Stand: 20.04.2018

zu Altersteilzeit
Wie bereits im Vorjahr erfolgte die Bildung der Rückstellung für Altersteilzeit auf Grundlage eines durch die Stadt Nürnberg berechneten versicherungsmathematischen Gutachtens. Die Berechnung erfolgte nach der IDW-Methode für das bei der Stadt Nürnberg angewandte Altersteilzeitblockmodell.

Die Entwicklung der Rückstellung für Altersteilzeit wird in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	EUR
Stand zum 01.01.	453.018,00
Verbrauch / Auflösung	-276.174,00
Zinsanteil Zuführung	11.144,00
Stand zum 31.12.	**187.988,00**

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg

Die Verbindlichkeiten betreffen ausschließlich Lieferungen und Leistungen.

Beschreibung von Finanzinstrumenten der SUN

US-Cross-Border-Leasing für die Anlagen der Abwasserreinigung und –ableitung

Die Stadt Nürnberg hat Verträge über grenzüberschreitende Leasing-Transaktionen für Anlagen des ehemaligen Stadtentwässerungsbetriebs (StEB) abgeschlossen. Die Leasinggeschäfte umfassten die Klärwerke sowie das gesamte Kanalnetz, einschließlich der dazugehörenden Pumpwerke und Sonderbauwerke. Die Anlagen wurden an US-Investoren vermietet (Hauptmietvertrag) und gleichzeitig von der Stadt wieder zurückgemietet (Untermietvertrag). Die Abwicklung erfolgte über für diesen Zweck gegründete US-Trusts. Die Hauptmietverträge hatten eine Laufzeit bis zu 99 Jahren, die Untermietverträge liefen maximal 28 Jahre. Aus dieser Transaktion konnte der StEB einen Barwertvorteil von 38.925.076,07 EUR erwirtschaften, der lt. Beschluss des Stadtrats zum Jahresabschluss 2003 im Jahr 2005 in zwei Tranchen an die Stadt Nürnberg abgeführt wurde. Damit wurde die Stadt Nürnberg Träger von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen. Nachdem der Erfüllungsübernehmer des Eigenkapitalanteils aufgrund unzureichender Bonität aus der Transaktion über das Kanalnetz (CBL 2) der SUN ausgeschieden war, hat der US-Investor der Stadt Nürnberg im Februar 2009 die vorzeitige Beendigung des Vertrages gegen die Zahlung des Kaufoptionspreises angeboten. Die Stadt hat dieses Angebot angenommen. Die Transaktion wurde zum 31.03.2009 beendet. Der Kaufoptionspreis setzte sich zusammen aus einem Eigen- und einem Fremdkapitalanteil. Der Fremdkapitalanteil wiederum splittete sich in einen A- und einen B-Anteil auf. Der A-Anteil wurde im Zuge der Auflösung des Vertrages vollständig beendet. Der B-Anteil aus der Fremdkapitalfinanzierung wurde dagegen aufrechterhalten, da eine vorzeitige Beendigung mit erheblichen Aufhebungsentschädigungen für die Stadt verbunden gewesen wäre. Die Zahlungen erfolgen durch den B-Erfüllungsübernehmer (Deutsche Bank AG) direkt an den Fremdkapitalgeber (HypoVereinsbank UniCredit Bank AG). Hierbei handelt es sich um einen abgekürzten Zahlungsstrom, bei dem die SUN außen vor bleibt. Bis einschließlich 2009 wurden die Positionen noch getrennt unter den Finanzanlagen (Ausleihung an Deutsche Bank) bzw. als Darlehensverbindlichkeit (HypoVereinsbank) ausgewiesen. Ab dem Jahr 2010 wurde aus beiden gleichwertigen Positionen eine Bewertungseinheit gemäß § 254 Satz 1 HGB gebildet. Dies war möglich, da die Zahlungsverpflichtung der Deutschen Bank sowie die Fälligkeit für Zins und Tilgung bei der HypoVereinsbank sowohl terminlich als auch der Höhe nach zusammenfallen. Zudem werden beide Positionen in US-Dollar geführt, sodass auch Währungsdifferenzen ausgeschlossen werden können. Des Weiteren war der Sicherungszusammenhang bereits beim Abschluss des CBL 2 gegeben. Der Wertansatz zum Bilanzstichtag sowie die weitere Wertentwicklung werden gemäß § 285 Nr. 23 HGB in nachfolgender Tabelle wiedergegeben.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

Zins- und Tilgungsplan zur Ausleihung an die Deutsche Bank AG bzw. zur Darlehensverbindlichkeit gegenüber der HypoVereinsbank UniCredit Bank AG

Zins- bzw. Fälligkeitsdatum	Tilgung USD	Zins USD	Zahlbetrag USD	Darlehenssaldo USD
02.01.2017	9.542.916,89	3.021.815,98	12.564.732,87	37.162.121,47
		Durchschnittlicher Dollarkurs per 02.01.2017	1 USD =	1,0465 EUR

Saldovortrag 01.01.2017 EUR	Zinsen EUR per 02.01.2017	Zahlbetrag EUR per 02.01.2017	fortgeführter Darlehenssaldo EUR per 02.01.2017	bewerteter Darlehenssaldo EUR per 31.12.2017
44.307.976,81	2.887.545,13	12.006.433,70	35.189.088,24	30.986.510,02
			Unterschiedsbetrag = Währungsdifferenz (Verlust) per 31.12.2017:	-4.202.578,22
			Durchschnittlicher Dollarkurs per 31.12.2017 1 USD =	1,1993 EUR

Fortgeführter Zins- und Tilgungsplan

Zins- bzw. Fälligkeitsdatum	Tilgung USD	Zins USD	Zahlbetrag USD	Darlehenssaldo USD
02.01.2018	10.160.343,61	2.404.389,26	12.564.732,87	27.001.777,86
02.01.2019	969.583,25	1.747.015,03	2.716.598,28	26.032.194,61
02.01.2020	0,00	1.684.282,99	675.999,67	27.040.477,93
02.01.2021	0,00	1.749.518,92	469.148,91	28.320.847,94
02.01.2022	0,00	1.832.358,86	0,00	30.153.206,80
02.01.2023	0,00	1.950.912,48	0,00	32.104.119,28
02.01.2024	0,00	2.077.136,52	0,00	34.181.255,80
02.01.2025	0,00	2.211.527,25	0,00	36.392.783,05
02.01.2026	0,00	2.354.613,06	0,00	38.747.396,11
02.01.2027	0,00	2.506.956,53	0,00	41.254.352,64
02.01.2028	0,00	2.669.156,62	0,00	43.923.509,26
02.01.2029	43.923.509,26	2.841.851,05	46.765.360,31	0,00

Stand: 20.04.2018

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

Derivatgeschäfte

Die effiziente Steuerung der Darlehen der SUN hinsichtlich Laufzeit und Zinsgestaltung (Port-folio-management) macht den Einsatz derivativer Zinsinstrumente sinnvoll. Deren Einsatz wurde durch den Beschluss des Stadtrats vom 23.07.2003 für die Stadt und die SUN genehmigt. Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente bei SUN ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgen mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg und auf der Basis einer gesonderten Abteilungsanweisung. SUN dokumentiert jedes einzelne Geschäft und weist die Verbindung zum zugehörigen Grundgeschäft nach.

In 2017 wurden keine neuen Derivatgeschäfte abgeschlossen.

In nachfolgender Tabelle werden die zum Bilanzstichtag vorhandenen Payerswaps mit ihrem Marktwert dargestellt.

ausstehender Nominalbetrag des Payerswaps in TEUR	Laufzeit	Marktwert per 31.12.2017 EUR	Zins-satz %	Darlehens-konto-Nr.	Buchwert Grundgeschäft per 31.12.2017 TEUR
10.000	15.08.08 - 15.08.18	416.707,32	3,997	41027	10.000
5.250	15.02.09 - 15.02.28	1.123.891,82	4,400	41049	5.250
12.555	22.01.08 - 22.01.18	292.196,83	4,426	41045	12.555
19.300	14.08.12 - 15.08.22	3.452.958,53	4,000	41065	19.300
5.250	13.12.06 - 13.12.21	670.326,39	3,918	41072	5.250

3.4. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2017 EUR
Einleitungsgebühr Schmutzwasser	59.804.711,40
Einleitungsgebühr Niederschlagswasser	18.814.791,75
Zuführung zur Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	-13.652.000,00
Straßenentwässerungsanteil der Stadt	10.723.102,76
Erlöse Umweltanalytik	3.094.755,52
sonstige Umsatzerlöse aus Abwasserbeseitigung	6.480.780,57
weitere Umsatzerlöse	1.463.312,40
Summe:	**86.729.454,40**

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen die Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen bzw. empfangenen Ertragszuschüsse (4.868 TEUR).

Periodenfremde Erträge betreffen hauptsächlich die Auflösung von Rückstellungen (1.034 TEUR). In 2017 betraf dies vor allem eine Auflösung aufgrund von nicht in Anspruch genommenen absetzbaren Wassermengen einiger Kunden (670 TEUR). Weiterhin erfolgte eine Vergütung für die Einspeisung von selbsterzeugtem Strom für die Jahre 2015 und 2016 i. H. v. 582 TEUR.

Die SUN hatte sich mit dem Projekt „Regenrückhaltebecken mit Nährstoffelimination durch Polderbewirtschaftung" für den Abwasser-Innovationspreis 2014 des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit beworben. Das zuständige Fachgremium hat hierfür eine Zuwendung i. H. v. 250.000,00 EUR vorgeschlagen, die am 24.05.2017 als sonstiger Erlös vereinnahmt werden konnte.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Abwasserabgabe (4.242 TEUR) und die Verwaltungskosten der Stadt Nürnberg (3.164 TEUR).

Insgesamt waren die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 630 TEUR rückläufig. Dies ist vor allem auf Aufwandsminderungen bei den Abbruchkosten (- 468 TEUR), bei der Abwasserabgabe (- 350 TEUR), bei den Aufwendungen für Leiharbeitskräfte (- 340 TEUR) sowie der den Prüfkosten für Bauvorhaben (- 113 TEUR) zurückzuführen. Dieser Entwicklung wirkten die höheren Softwareaufwendungen aufgrund von Updates (+ 435) entgegen.

Finanzergebnis

Die Zinserträge betreffen im Wesentlichen die Abzinsung der in 2017 nochmals gestiegenen Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (194 TEUR).

Im Geschäftsjahr wurde die Beteiligung an der KSVN weiterhin mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR fortgeschrieben. Die Ausleihungen an die KSVN GmbH sind mit 1.965.000,00 EUR gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben. Allerdings erfolgte eine weitere außerplanmäßige Abschreibung um 281.700,00 EUR auf einen Buchwert i. H. v. 1.187.300,00 EUR.

Die Zinsaufwendungen betreffen hauptsächlich Derivate (3.805 TEUR) und Bankdarlehen (3.005 TEUR). Weiterhin ist der Zinsaufwand für Pensionsrückstellungen auf 2.190 TEUR deutlich angestiegen.

4. Sonstige Angaben

4.1. Werkleitung

Erster Werkleiter:	Dr. Peter Pluschke, Umweltreferent der Stadt Nürnberg
Technischer Werkleiter:	Burkard Hagspiel, Diplom-Ingenieur (FH)
Kaufmännische Werkleiterin:	Claudia Ehrensberger, Diplom-Volkswirtin (ab 01.05.2017)

Die Aktivbezüge der Werkleitung in 2017 betrugen 177.554,26 EUR, die laufenden Versorgungsbezüge ausgeschiedener Werkleiter schlugen mit einem Betrag i. H. v. 128.901,44 EUR zu Buche. Weiterhin kam es, vor allem aufgrund eines Todesfalls bei den ausgeschiedenen Werkleitern, insgesamt zu einer Auflösung von Pensionsrückstellungen i. H. v. 624.300,00 EUR.

4.2. Werkausschuss

Vorsitzender: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Stadtrat	Prof. Dr. Hartmut Beck	Hochschullehrer a. D.
Stadtrat	Antonio Fernandez Rivera	Kaufmann
Stadtrat	Lorenz Gradl	Bautechniker
Stadtrat	Gerhard Groh	Steuerfahnder
Stadtrat	Werner Henning	Handwerksmeister
Stadtrat	Max Höffkes	Rechtsanwalt
Stadträtin	Christine Kayser	Innenarchitektin
Stadträtin	Monika Krannich-Pöhler	Architektin
Stadtrat	Thomas Pirner	Handwerksmeister
Stadtrat	Hans Russo	Software-Entwickler
Stadtrat	Kilian Sendner	Kaufmann i. R.
Stadträtin	Ruth Zadek	Bildende Künstlerin

Den Mitgliedern des Werkausschusses werden von SUN keine Sitzungsgelder bezahlt. Die Vergütung wird dem Eigenbetrieb indirekt im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung der Stadt Nürnberg belastet.

4.3. Prüfungshonorar

Das Prüfungshonorar in Höhe von 24.395,00 EUR (inkl. MwSt.) für das Geschäftsjahr 2017 berücksichtigt nur Leistungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, andere Leistungen erfolgten durch die Prüfungsgesellschaft nicht.

4.4. Angaben zum Personal

Durchschnittlicher Personalbestand im Jahr 2017

Personenbezogen		
Beamte		20
Angestellte		210
Arbeiter		164
	Zwischensumme Stammpersonal:	**394**
Auszubildende		25
Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst		1
	Summe:	**420**

4.5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Mietverpflichtungen p.a. in Höhe von 110 TEUR für die Räume in der Peuntgasse. Der Mietvertrag für die Stellplätze im Parkhaus am Hauptbahnhof Nürnberg wurde zum 31.08.2017 gekündigt. Hinzu kommen Durchleitungsentgelte für die Nutzung von fremden Grundstücken (z. B. Staatsforst) durch Kanäle und Stromleitungstrassen.
Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Nutzung des Nürnberger Hafenbeckens zur Einleitung von Regenwasser bis zum Jahr 2055 in Höhe von 34 TEUR pro Jahr. Dies entspricht insgesamt 1,292 Mio. EUR an Nutzungsentgelten. Zu diesen Verpflichtungen ist noch die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Im Rahmen der Anlagen im Bau wurden für die Folgejahre bereits finanzielle Verpflichtungen in Form von Aufträgen eingegangen. Diese belaufen sich für den Bereich der Abwasserableitung zum Bilanzstichtag auf ca. 23.000 TEUR und im Falle der Abwasserreinigung auf 8.200 TEUR.

4.6. Nachtragsbericht

Es sind keine wesentlichen Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres 2017 eingetreten.

4.7. Gewinnverwendung

Der Jahresgewinn 2017 beträgt 6.666.987,20 EUR. Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2017 in die Gewinnrücklage einzustellen. Die Gewinnrücklage beträgt nach der Einstellung 61.222.281,97 EUR und steht für den Ausgleich von Verlusten der Gebührenkalkulation (Gebührenausgleich) und bei Überschreitung des Marktzinses gegenüber dem kalkulatorischen Zins (Zinsausgleich) zur Verfügung.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

Die Werkleitung der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung erstellten Jahresabschluss 2016 vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) EBV sowie § 245 HGB.

Nürnberg, den 20.04.2018

Die Werkleitung:

Dr. Peter Pluschke
Erster Werkleiter

Burkard Hagspiel
Technischer Werkleiter

Claudia Ehrensberger
Kaufmännische Werkleiterin

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

Anlage 1: Anlagenspiegel

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand
	01.01.2017	+	-	+ / -	31.12.2017	01.01.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.533.779,92	135.373,57	0,00	+42.721,00	6.711.874,49	5.673.893,94
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	115.579.170,30	8.073,00	0,00	+76.209,15	115.663.452,45	64.823.209,49
2. unbebaute Grundstücke	606.991,17	0,00	0,00	0,00	606.991,17	0,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	332.079.877,62	57.509,93	1.428,00	+215.676,51	332.351.636,06	282.862.351,62
4. Abwassersammlungsanlagen	778.450.969,92	838.682,24	6.538,87	+12.231.729,77	791.514.843,06	347.628.122,92
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	9.002.045,51	8.682,36	0,00	0,00	9.010.727,87	6.408.099,51
6. Fahrzeuge	7.075.548,39	323.894,31	321.624,59	0,00	7.077.818,11	4.576.556,39
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.390.632,75	867.875,50	181.315,87	0,00	15.077.192,38	11.959.001,75
8. Anlagen im Bau	26.005.335,73	14.540.060,12	0,00	-12.566.336,43	27.979.059,42	0,00
Summe Sachanlagen	1.283.190.571,39	16.644.777,46	510.907,33	-42.721,00	1.299.281.720,52	718.257.341,68
III. Finanzanlagen						
1. Anteile verbundene Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	24.999,00
2. Ausleihung KSVN	1.965.000,00	0,00	0,00	0,00	1.965.000,00	496.000,00
Gesamtsumme	1.291.714.351,31	16.780.151,03	510.907,33	0,00	1.307.983.595,01	724.452.234,62

1) Spalte 6 ./. Spalte 11
2) (Spalte 8 x 100) : Spalte 6
3) (Spalte 12 x 100) : Spalte 6

[1] In folgenden Positionen sind in der Spalte "Zugang" Bauzeitzinsen enthalten:
Abwassersammlungsanlagen: 70.351,00 EUR, Anlagen im Bau Ableitung: 109.317,00 EUR,
Anlagen im Bau Reinigung: 66.608,00; somit insgesamt: 246.276,00 EUR.

Stand: 20.04.2018

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts-jahres 1)	Restbuchwerte am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	Kennzahlen	
Abschreibungen im Wirtschafts-jahr	Abschreibungen auf die Spalte 4 - Abgänge	Abschreibungen auf die Spalte 5 - Umbuchungen	Endstand			Durch-schnittlicher Abschrei-bungssatz 2)	Durch-schnittlicher Restbuch-wert 3)
+	-	+ / -	31.12.2017	31.12.2017	01.01.2017		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
8	9	10	11	12	13	14	15
174.884,72			5.848.778,66	863.095,83	859.885,98	2,61	12,86
2.099.486,15	0,00	0,00	66.922.695,64	48.740.756,81	50.755.960,81	1,82	42,14
0,00	0,00	0,00	0,00	606.991,17	606.991,17	0,00	100,00
5.566.553,44	1.428,00	0,00	288.427.477,06	43.924.159,00	49.217.526,00	1,67	13,22
14.804.772,01	6.538,87	0,00	362.426.356,06	429.088.487,00	430.822.847,00	1,87	54,21
461.561,36	0,00	0,00	6.869.660,87	2.141.067,00	2.593.946,00	5,12	23,76
491.541,31	321.624,59	0,00	4.746.473,11	2.331.345,00	2.498.992,00	6,94	32,94
715.748,16	179.524,53	0,00	12.495.225,38	2.581.967,00	2.431.631,00	4,75	17,12
0,00	0,00	0,00	0,00	27.979.059,42	26.005.335,73	0,00	100,00
24.139.662,43	509.115,99	0,00	741.887.888,12	557.393.832,40	564.933.229,71	1,86	42,90
0,00	0,00	0,00	24.999,00	1,00	1,00	0,00	0,00
281.700,00	0,00	0,00	777.700,00	1.187.300,00	1.469.000,00	14,34	60,42
24.596.247,15	509.115,99	0,00	748.539.365,78	559.444.229,23	567.262.116,69	1,88	42,77

Stand: 20.04.2018

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

NÜRNBERG

Anlage 2: Auflösung von Sonderposten

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand
	01.01.2017	+	-	+ / -	31.12.2017	01.01.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.						
b. Zuwendung	39.190,39	0,00	0,00	0,00	39.190,39	39.190,39
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten						
a. Beiträge	559.406,12	0,00	0,00	0,00	559.406,12	559.406,12
b. Zuwendungen	626.541,81	0,00	0,00	0,00	626.541,81	626.541,81
4. Abwasserreinigungsanlagen						
a. Beiträge	62.957.188,65	0,00	0,00	0,00	62.957.188,65	62.957.188,65
b. Zuwendungen	85.966.939,29	5.388.723,98	0,00	0,00	91.355.663,27	56.220.692,29
5. Abwassersammlungsanlagen						
a. Beiträge	157.165.056,68	1.910.883,25	0,00	0,00	159.075.939,93	82.627.938,47
b. Zuwendungen	26.426.942,52	0,00	0,00	0,00	26.426.942,52	14.144.443,52
c Anteile Dritter	17.833.366,54	668.816,00	0,00	0,00	18.502.182,54	3.389.107,54
6. Maschinen und maschinelle Anlagen						
a. Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung						
b. Zuwendungen	1.012,05	0,00	0,00	0,00	1.012,05	252,05
Summe Beiträge	**220.681.651,45**	**1.910.883,25**	**0,00**	**0,00**	**222.592.534,70**	**146.144.533,24**
Summe Zuwendungen	**113.060.626,06**	**5.388.723,98**	**0,00**	**0,00**	**118.449.350,04**	**71.031.120,06**
Summe Anteile Dritter	**17.833.366,54**	**668.816,00**	**0,00**	**0,00**	**18.502.182,54**	**3.389.107,54**
Gesamtsumme	**351.575.644,05**	**7.968.423,23**	**0,00**	**0,00**	**359.544.067,28**	**220.564.760,84**

1) Spalte 6 ./. Spalte 11
2) (Spalte 8 x 100) : Spalte 6
3) Spalte 12 x 100) : Spalte 6

Erläuterung:
Beiträge / Zuwendungen: empfangene Ertragszuschüsse

Stand: 20.04.2018

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 1)	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
Abschrei-bungen im Wirtschaftsjahr	Abschreibungen auf Abgänge (Spalte 4)	Abschreibungen auf Umbuchungen (Spalte 5)	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz 2)	Durchschnittlicher Restbuchwert 3)
	-		31.12.2017	31.12.2017	01.01.2017		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
8	9	10	11	12	13	14	15
0,00	0,00	0,00	39.190,39	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	559.406,12	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	626.541,81	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	62.957.188,65	0,00	0,00	0,00	0,00
1.163.723,98			57.384.416,27	33.971.247,00	29.746.247,00	1,27	37,19
2.904.299,46	0,00	0,00	85.532.237,93	73.543.702,00	74.537.118,21	1,83	46,23
462.658,00	0,00	0,00	14.607.101,52	11.819.841,00	12.282.499,00	1,75	44,73
337.463,00	0,00	0,00	3.726.570,54	14.775.612,00	14.444.259,00	1,82	79,86
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78,00	0,00	0,00	330,05	682,00	760,00	0,00	0,00
2.904.299,46	**0,00**	**0,00**	**149.048.832,70**	**73.543.702,00**	**74.537.118,21**	**1,30**	**33,04**
1.626.459,98	**0,00**	**0,00**	**72.657.580,04**	**45.791.770,00**	**42.029.506,00**	**1,37**	**38,66**
337.463,00	**0,00**	**0,00**	**3.726.570,54**	**14.775.612,00**	**14.444.259,00**	**1,82**	**79,86**
4.868.222,44	**0,00**	**0,00**	**225.432.983,28**	**134.111.084,00**	**131.010.883,21**	**1,35**	**37,30**

Beiträge	**55300**	**3.241.762,46**
Zuwendungen	**55400**	**1.626.459,98**
Gesamtsumme		**4.868.222,44**

Stand: 20.04.2018

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

Anlage 3: Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2017

	Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	>1 u. ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	289.638.876,03	36.332.593,61	95.228.511,52	158.077.770,90
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.817.815,12	4.791.533,05	2.503,08	23.778,99
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg	629.825,79	629.825,79	0,00	0,00
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	360.417,81	360.417,81	0,00	0,00
	Summe:	**295.446.934,75**	**42.114.370,26**	**95.231.014,60**	**158.101.549,89**

Anlage 4: Erfolgsübersicht zum 31.12.2017

Rubrik	Beschreibung	Stadtentwässerung IST 01-12/17 in EUR	Kaufmännischer Bereich IST 01-12/17 in EUR	Umweltanalytik IST 01-12/17 in EUR	Betriebswirtschaftliches Ergebnis IST 01-12/17
1.	**Materialaufwand**	**19.309.249,96**	**418.946,88**	**598.494,85**	**20.326.691,69**
2.	Löhne und Gehälter	13.731.456,21	2.418.351,94	2.640.398,78	18.790.206,93
3.	gesetzliche Solzialversicherung	2.573.514,15	575.179,44	509.090,42	3.657.784,01
4.	Aufwendungen für die Altersversorgung	4.167.571,47	215.131,45	824.353,22	5.207.056,14
	Summe Personalaufwand (Zeile 2. - 4.)	**17.899.027,68**	**2.633.483,39**	**3.464.752,00**	**23.997.263,07**
5.	Abschreibungen	23.849.917,65	176.379,49	288.250,01	24.314.547,15
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.641.002,88	7.010.780,52	319.662,11	8.971.445,51
7.	Steuern	972,89		221,98	1.194,87
8.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	281.700,00			281.700,00
9.	Andere betriebliche Aufwendungen	7.929.898,95	2.938.882,06	566.577,25	11.435.358,26
10.	**Summe Zeile 1. - 9.**	**70.911.770,01**	**13.178.472,34**	**5.237.958,20**	**89.328.200,55**
11.	Gesamtbelastung	55.094.299,16	3.310.549,47	8.914.936,29	67.319.784,92
12.	Gesamtentlastung	-40.623.162,45	-16.246.903,56	-10.449.718,91	-67.319.784,92
13.	**Summe Aufwendungen (Zeile 10. - 12.)**	**85.382.906,72**	**242.118,25**	**3.703.175,58**	**89.328.200,55**
14.	**Betriebserträge insgesamt**	**-92.441.348,26**	**-47.590,56**	**-3.311.721,24**	**-95.800.660,06**
15.	Betriebsergebnis	-7.058.441,54	194.527,69	391.454,34	-6.472.459,51
16.	Finanzerträge		-194.527,69		-194.527,69
17.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
18.	**Unternehmensergebnis**	**-7.058.441,54**	**0,00**	**391.454,34**	**-6.666.987,20**

Stand: 20.04.2018

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

Anlage 5: Anlagen im Bau 2017

Projekt	Abwassersammlungsanlagen zum 31.12.2017	EUR
93102	Kanalisation Bebauungsplangebiete	868.664,95
93103	Erschließung Baugebiet Wetzendorf	2.205,00
93250	Gebietssanierung Wasserschutzgebiet Erlenstegen	223.025,61
94250	Gebietssanierung Altenfurt/Moorenbrunn	2.340.042,06
94800	Kanalsanierung Gartenstadt	2.248.987,86
94950	Regenrückhaltebecken Wertachstraße	248.209,43
95400	Kanalerschließung	119.773,44
95600	Kanalbau	386.843,58
95700	Kanalauswechslung	4.099.126,22
I002	Maßnahme Dritter	80.848,02
I105	Zerzabelshofsammler	107.916,58
I106	Gebietssanierung Kornburg	262,50
I134	Kanalisation ums Stadion	218.312,38
I148	Frankenschnellweg	843.517,61
I177	Gebäudeumstrukturierung Kanalbetrieb+Analytik	43.880,35
PI1085	Kanalisation Kleingründlach	3.062.310,15
	Zurechnung nicht eingerechneter Baurechnungen	875.838,00
	Zurechnung nicht eingerechneter Maßnahme Dritter	5.903.914,00
	Im Bau befindliche Maßnahmen aus Abwassersammlungsanlagen	**21.673.677,74**

Projekt	Abwasserreinigungsanlagen zum 31.12.2017	EUR
PI1116	Erweiterung der mechanischen Anlagen	156.287,42
PI1127	Vorbeugender Brandschutz	802,00
I127	Modernisierung Prozessleittechnik KW 1 u. 2	317.563,58
I156	Klärwerk 1 Konzept zur Klärschlammbehandlung	4.658.318,67
I172	Klärwerk 1 - Optimierung Wärme- und Kälteverbund	59.090,01
	Zurechnung nicht eingerechneter Baurechnungen	1.113.320,00
	Im Bau befindliche Maßnahmen aus Abwasserreinigungsanlagen	**6.305.381,68**

	Gesamtsumme der im Bau befindlichen Baumaßnahmen	**27.979.059,42**

Stand: 20.04.2018

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2017

NÜRNBERG

Anlage 6: Technische Daten

		31.12.2016	31.12.2017
Einwohnerzahl der Stadt		537.017	539.970
davon am Kanalnetz angeschlossen		536.525	539.502
Anzahl der Einwohner, deren Abwasser zur Behandlung in Nachbargemeinden übergeleitet wird		-3.454	-3.447
Einwohnerzahl der Kommunen, deren Abwasser in das Kanalnetz des Eigenbetriebes eingeleitet wird		50.227	50.058
Gesamteinwohnerzahl des Entsorgungsgebietes		**583.298**	**586.113**
Getrennte Entsorgungsanlagen	Anzahl	2	2
Größte Tageseinleitung (Klärwerk 1)	m^3/Tag	360.832	389.329
Kläranlagen	Anzahl	2	2
Klärwerk 1	Einw.Gleichwerte	1.400.000	1.400.000
Klärwerk 2	Einw.Gleichwerte	230.000	230.000
Reinigungsstufen			
Mechanik		in den Klärwerken 1 und 2	
Biologie		in den Klärwerken 1 und 2	
P-Elimination		in den Klärwerken 1 und 2	
N-Elimination		in den Klärwerken 1 und 2	
Filtration		in den Klärwerken 1 und 2	
Stromerzeugungsanlagen (nur Notstrom)	Anzahl	4	4
Leistung	kW	1.550	1.550
Stromerzeugung in den Blockheizkraftwerken KW 1	kWh	20.536.300	21.711.200
Regenüberlaufbecken/ Regenrückhaltebecken	Anzahl	39	41
Stauraumkanäle	Anzahl	27	29
Abwasserpumpwerke	Anzahl	31	31
gesamtes Speichervolumen in Regenbecken/Stauraumkanälen/ Pumpwerken	m^3	496.975	486.567
Grundstücksanschlüsse	Anzahl	72.045	70.890

Stand: 20.04.2018

Lagebericht 2017

des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Lagebericht
zum 31.12.2017

NÜRNBERG

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlage des Unternehmens
- A. Geschäftsmodell
- B. Organisation und Steuerung
- C. Forschung und Entwicklung

II. Geschäftsentwicklung
1. Entwicklung der Umsatzerlöse
2. Entwicklung der Personalaufwendungen
3. Jahresergebnis
4. Entwicklung des Eigenkapitals
5. Entwicklung der Rückstellungen
6. Lage der Liquidität

III. Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung
1. Marktrisiken
2. Betriebsrisiken
3. Risikomanagement
4. Umweltbelange
5. Risiken aus dem Finanzbereich

IV. Prognosebericht
1. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs
2. Festlegung der Gebühren zur Abwasserentsorgung
3. Ergebnisplanungen für die operativen Bereiche

V. Weitere Sachverhalte gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern
1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte
2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen
3. Stand Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben
4. Personalangaben

Anlage : Entwicklung der Aufwendungen und Erträge 2013 bis 2017

Im Bericht können zwischen Teilsummen und Gesamtsummen kaufmännische Rundungsdifferenzen auftauchen.

Lagebericht
zum 31.12.2017

I. Grundlage des Unternehmens

A. Geschäftsmodell

Der **Werkbereich Stadtentwässerung** (SUN/S) baut und betreibt die Anlagen zur Ableitung (Kanalnetz) und Reinigung (Klärwerke) des in Nürnberg anfallenden Abwassers. Dabei handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Der **Werkbereich Umweltanalytik** (SUN/U) betreibt die öffentlichen Einrichtungen der Labore für Abwasser- und Umweltanalytik (Luft, Boden) und erbringt Leistungen aufgrund von Beschlüssen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, auf Antrag von Dienststellen der Stadt Nürnberg (Stadt) sowie für Dritte. Das Labor für Abwasseranalytik ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Klärwerke, des Kanalbetriebes und der Industrieabwässer. Mit diesen Aufgabenstellungen ist das Labor überwiegend für die Stadtentwässerung tätig. Das Labor für Umweltanalytik betreibt darüber hinaus die Luftmessstationen und führt Schadstoffmessungen in Raumluft und Böden durch.

An die städtische Kanalisation waren 586.113 (= 99,91 % aller Einwohner) Einwohner der Stadt zum 31.12.2017 angeschlossen. Die Eigentümer der im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke sind nach der Entwässerungssatzung der Stadt berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage des Eigenbetriebs SUN anzuschließen (Anschlusszwang). Das anfallende Schmutzwasser ist ausschließlich in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Von 3.447 Einwohnern wurde das Abwasser an anliegende Gemeinden übergeleitet.

SUN übernimmt außerdem Abwässer aus den anliegenden Gemeinden und Gemeindeteilen

- Kalchreuth
- Oberasbach
- Schwaig
- Stein
- Wolkersdorf (Stadt Schwabach)
- sowie von einigen Anwesen der Stadt Fürth.

Die angeschlossenen Einwohner der genannten Gemeinden und Gemeindeteile repräsentieren mit 50.058 Einwohnern 8,54 % der insgesamt an die Nürnberger Kläranlagen angeschlossenen Einwohner.

Auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung übernimmt SUN darüber hinaus die Abwässer des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht.

Das städtische Kanalnetz hat eine Gesamtlänge von 1.468 km einschließlich der Kanäle mit großen Querschnitten (Stauraumkanäle). Es umfasst 31 Pumpwerke und 41 Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken. Stauraumkanäle und Regenrückhalte- und überlaufbecken bieten ein Rückhaltevolumen von ca. 487.000 m³, um Mischwasser zu speichern und den Klärwerken zuzuführen.

SUN betreibt die folgenden Kläranlagen mit einer Gesamtkapazität von 1.630.000 Einwohnerwerten:

- Klärwerk 1 (1.400.000 Einwohnerwerte)
- Klärwerk 2 (230.000 Einwohnerwerte)

In den Kläranlagen wurde im Berichtsjahr eine Abwassermenge von 71,9 Mio. m³ (Vorjahr 67,0 Mio. m³) behandelt. Im Berichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Auflagen festgestellt.

Lagebericht
zum 31.12.2017

B. Organisation und Steuerung

Die Werkleitung besteht aus drei Werkleitern (erster Werkleiter, technischer Werkleiter, kaufmännische Werkleiterin).

Die Organisation innerhalb der Werkbereiche orientiert sich an den betrieblichen Hauptleistungen.

Werkbereich Stadtentwässerung:

Der Werkbereich besteht aus drei Abteilungen:

- Abwasserableitung: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt des Kanalnetzes, einschließlich Sonderbauwerke
- Abwasserreinigung: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Klärwerke, einschließlich der Anlagen zur Klärschlamm-Behandlung
- Satzungsvollzug/Grundstücksentwässerung: Prüfung und Genehmigung der Planungen privater und industrieller Grundstücksentwässerungsanlagen.

Unterstützt wird die Aufgabenerfüllung durch Stabsmitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit, Qualitäts- und Umweltmanagement sowie durch Beauftragte für Arbeitssicherheit und für Gewässerschutz.

Werkbereich Umweltanalytik:

Der Werkbereich besteht aus zwei Abteilungen:

- Umweltmanagement: Mit den Sachgebieten Kundenmanagement und Probenmanagement.
- Analytik: Mit den Sachgebieten Analytik 1 und Analytik 2.

Kaufmännischer Bereich:

Der kaufmännische Bereich verantwortet die Querschnittsfunktionen des Eigenbetriebs mit den Sachgebieten:

- Werkleitungsangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation
- Finanzen und Rechnungswesen
- Materialwirtschaft und Hausverwaltung, Gebühren und Beiträge
- Kommunikation und Datenverarbeitung

Der Bereich wird seit dem 01. Mai 2017 von der kaufmännischen Werkleiterin geführt.

Lagebericht
zum 31.12.2017

C. Forschung und Entwicklung

Der Eigenbetrieb SUN betreibt auf eigene Kosten keine Forschungs- und Entwicklungsprojekte.
Mit dem „MePhrec" (Metallurgisches Phosphorrecycling) beteiligt sich der SUN an einem geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Der SUN entsorgt nach der Stilllegung der TST (Thermische Schlammtrocknungsanlage) seinen entwässerten Klärschlamm zurzeit über die Mitverbrennung in Kraftwerken. Zukünftig soll der Klärschlamm in Eigenverantwortung weiter verwertet und die thermische Energie in Form von Gas genutzt und das im Klärschlamm enthaltene Phosphor recycelt werden. Hierzu wurde eine Pilotanlage aufgebaut. Mit dieser Anlage will SUN Erkenntnisse gewinnen, ob die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch eingehalten werden können. Die Aufwendungen und Erlöse für die Pilotanlage und die spätere Großanlage sollen in der eigens dafür gegründeten Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH dargestellt werden. Die Gesellschaft wurde am 27.03.2012 als 100%-ige Tochter der Stadt Nürnberg gegründet. Das Projekt „MePhrec" wurde zum 31.10.2017 beendet. Der Abschlussbericht soll im ersten Halbjahr 2018 vorliegen.

Unter Beachtung des Vorsichtsprinzips wurden bei SUN die ausgereichten Darlehen an die KSVN bisher um 496 TEUR außerplanmäßig abgeschrieben. In 2017 erfolgte eine weitere außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 282 TEUR.
Die Rückstellung für drohende Verluste wurde in 2016 auf 1.604 TEUR aufgestockt (davon Zuführung für Rückstellung in Höhe von 334 TEUR). Die Drohverlustrückstellung wird 2017 um weitere 370 TEUR erhöht und beträgt nunmehr insgesamt 1.974 TEUR.

Lagebericht
zum 31.12.2017

II. Geschäftsentwicklung

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.667 TEUR. Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.796 TEUR verschlechtert. Folgende Faktoren haben das Ergebnis beeinflusst.

Die Umsatzerlöse gingen im Vergleich zu 2016 um 689 TEUR zurück.

Niedrigere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (-812 TEUR), denen höhere Erträge aus Vorjahren (530 TEUR) gegenüberstehen führten im Wesentlichen zum Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge.

Der Materialaufwand ist um insgesamt 1.166 TEUR, hauptsächlich durch höhere Leistungen für Instandhaltungen (1.609 TEUR) gestiegen.

Der Personalaufwand in Höhe von 23.997 TEUR liegt um 1.566 TEUR über dem Wert des Vorjahres.

Durch eine geringere Abwasserabgabe (- 350 TEUR) sowie niedrigere Abbruchkosten (-468 TEUR) konnten die gestiegenen EDV-Kosten (+513 TEUR) mehr als kompensiert werden, sodass die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 630 TEUR sanken.

Die für das Tochterunternehmen Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH gebildete Drohverlustrückstellung wurde im Berichtsjahr um 370 TEUR auf 1.974 TEUR aufgestockt.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um 3.275 TEUR erhöht. Auf der Vermögensseite stehen dem um 7.818 TEUR gesunkenen Anlagevermögen deutlich gestiegene Forderungen (11.715 TEUR) insbesondere gegen die Stadt Nürnberg gegenüber.

Das infolge des Jahresergebnisses 2017 gestiegene Eigenkapital, sowie der gestiegene Sonderposten für Investitionszuschüsse (+3.762) und gestiegene Sonstige Rückstellungen (+11.549 TEUR), denen gesunkene Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (-16.549 TEUR) gegenüberstehen, sind korrespondierend die Hauptgründe für die Veränderung auf der Kapitalseite.

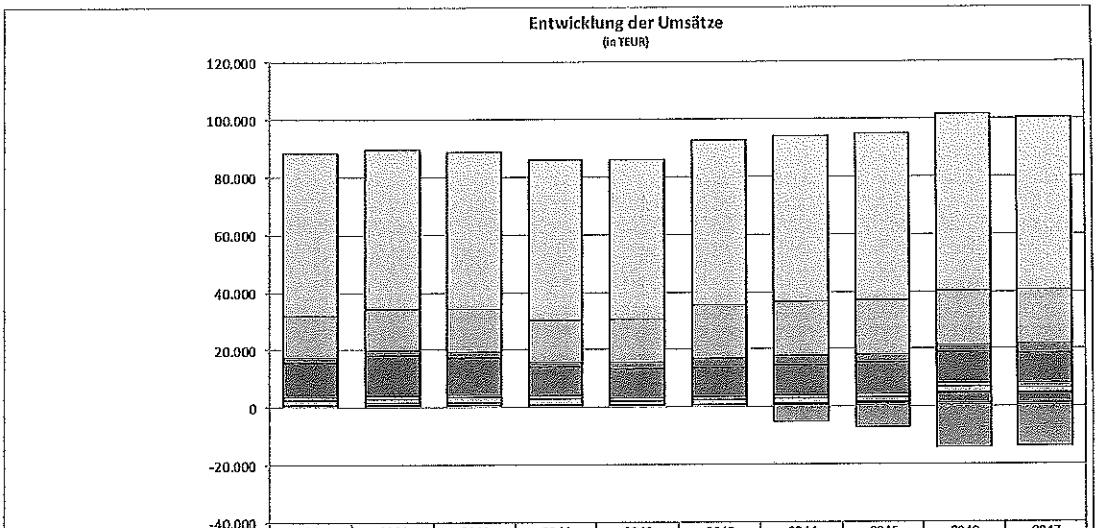
Die Eigenkapitalquote i.H.v. 10,4 % (Vj.: 9,3 %) wird vor dem Hintergrund der zu vereinnahmenden Gebühren und Kostenerstattungen nicht negativ beurteilt.

Lagebericht
zum 31.12.2017

NÜRNBERG

1. Entwicklung der Umsatzerlöse

Die Umsatz- und Gebührenentwicklung der letzten 10 Jahre stellt sich wie folgt dar:



	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamt	88.576	89.716	88.690	86.139	86.069	92.817	88.942	87.639	87.419	86.729
⊡ Summe Schmutzwassergebühr	56.673	55.365	54.576	55.961	55.457	57.217	57.599	57.534	61.342	59.805
⊡ Summe Niederschlagswassergebühr	14.384	14.584	14.812	14.626	14.703	18.775	18.756	18.795	18.634	18.814
⊡ Rückstellung für Gebührenerstattung	0	0	0	0	0	0	-5.072	-6.988	-14.038	-13.652
⊡ Gebühren von umliegenden Gemeinden	1.875	1.804	1.997	1.620	2.672	3.108	3.170	3.032	2.578	3.031
⊡ Straßenentwässerungsanteil	12.000	13.723	12.847	9.866	9.900	9.838	10.436	10.608	10.728	10.723
⊡ Starkverschmutzergebühren	1.171	1.174	1.159	1.261	1.289	1.207	1.311	1.286	1.303	1.337
⊡ sonstige Einleitungsgebühren	1.477	1.536	1.710	1.833	1.307	1.733	1.482	1.882	2.014	1.782
⊡ sonstige Entgelte	430	819	841	182	172	182	378	287	241	331
⊡ Gebühren für Analytik	568	710	848	790	569	757	880	1.203	3.498	3.095
⊡ weitere Umsatzerlöse (ab 2016)	0	0	0	0	0	0	0	0	1.121	1.463

Der Rückgang der Umsatzerlöse liegt an einer verringerten Frischwassermenge (s. folgende Tabelle), einem Rückgang der Gebühren für Analytik (-403 TEUR) und der sonstigen Einleitungsgebühren (- 232 TEUR), die von der Zunahme der Gebühren aus umliegenden Gemeinden (+453 TEUR) und der geringeren Rückstellung für Gebührenerstattungen nicht vollständig kompensiert wurde.

Die Entwicklung der zu Grunde liegenden rechnerisch ermittelten Verrechnungsmengen (Frischwassermenge und die veranlagten angeschlossenen Grundflächen) stellen sich wie folgt dar:

Einleitungsgebühren (TEUR)	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	Veränd. Vorjahr	Prog 2017	Veränd. Prog
Veranlagte Frischwassermenge	*Tsd. m³*	*28.325*	*28.514*	*28.482*	*30.367*	*29.606*	*-761*	*28.465*	1.141
Schmutzwassergebühr	*EUR/m³*	*2,02*	*2,02*	*2,02*	*2,02*	*2,02*	*0*	*2,02*	0
Summe Schmutzwassergebühr	TEUR	57.217	57.599	57.534	61.342	*59.805*	*-1.537*	57.500	2.305
Veranlagte Grundflächen	*Tsd. m²*	*28.865*	*28.855*	*28.915*	*28.668*	*28.945*	*277*	*28.462*	483
Niederschlagswassergebühr	*EUR/m²*	*0,65*	*0,65*	*0,65*	*0,65*	*0,65*	*0*	*0,65*	0
Summe Niederschlagswassergebühr	TEUR	18.775	18.756	18.795	18.634	*18.814*	*180*	18.500	314

Es ergeben sich folgende Abweichungen zur Prognose:

- Schmutzwassereinleitung: + 2.305 TEUR (1.141 Tsd. m³ höhere veranl. Frischwassermenge)
- Niederschlagswassereinleitung: + 314 TEUR (483 Tsd. m² höhere veranlagte Flächen)

Lagebericht
zum 31.12.2017

2. Entwicklung der Personalaufwendungen

Tarifsteigerungen, Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung, Stellenhebungen und eine Verbesserung bei den Stellenbesetzungen, sowie relativ geringere Rückstellungen führten zu einem Anstieg der Personalkosten um 7 %.

Personalaufwand (Angaben in TEUR)	2016	2017	in %
Beschäftigtenentgelt	17.405	17.697	1,7%
Beamtenbezüge	1.038	1.144	10,2%
Veränderung Rückstellungen	-453	-51	-88,7%
Soziale Abgaben	3.589	3.658	2,0%
Altersversorgung	3.525	3.504	-0,6%
Rückstellungen f. Altersversorgung	-2.673	-1.955	-26,9%
Summe Personalaufwand	22.431	23.997	7,0%
Weiterbildungsaufwand	236	263	11,4%

3. Jahresergebnis

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.667 TEUR.

Lagebericht
zum 31.12.2017

NÜRNBERG

4. Entwicklung des Eigenkapitals

Entwicklung des Eigenkapitals (Angaben in TEUR)	01.01.2017	Zuführung	Ergebnis-verwendung	31.12.2017	Netto-veränderung
Stammkapital	0	0	0	0	0
Rücklagen					
- Gewinnrücklage	45.092	9.463		54.555	9.463
- Sonderrücklage	0	0		0	0
Ergebnisvorträge	0			0	0
Jahresergebnis	9.463	6.667	-9.463	6.667	-2.796
Gesamt Eigenkapital	**54.555**	**16.130**	**-9.463**	**61.222**	6.667
Gesamtkapital	585.944			589.218	
Eigenkapitalquote (ohne Sonderposten)	9,3%			10,4%	

Mit Beschluss des Stadtrates vom 31.01.2018 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebs SUN wurde das Jahresergebnis 2016 (9.463 TEUR) den Gewinnrücklagen (nun 54.555 TEUR) zugewiesen. Das Eigenkapital steigt aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2017 auf 61.222 TEUR an. Die **Eigenkapitalquote** beträgt nun 10,4 % (Vorjahr 9,3 %). Die gegenüber Kapitalgesellschaften als niedrig sich darstellende Quote ist aber vor dem Hintergrund des Anschluss- und Benutzungszwangs und den kostendeckenden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz vertretbar.

Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (45.792 TEUR) und des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse (88.319 TEUR), die dem Eigenkapital gleichwertig angesehen werden können, steigt die Eigenkapitalquote auf 33,2 %.

Lagebericht
zum 31.12.2017

5. Entwicklung der Rückstellungen

Entwicklung der Rückstellungen (Angaben in TEUR)	01.01.2017	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung		31.12.2017	Netto-veränd.
				originär	Zinsanteil		
Pensionen	28.739	1.799	0	0	2.190	**29.130**	391
Rückstellungen für Steuer	271	0	0	0	0	**271**	0
Rückzahlungen aus Gebühren	26.291	147	670	13.789	-184	**39.079**	12.788
Rückstellungen für Maßnahmen Dritter	6.299	683	0	288	0	**5.904**	-395
Abwasserabgabe	10.966	4.891	137	4.242	0	**10.180**	-786
Instandhaltung	5.259	205	1	0	0	**5.053**	-206
ausstehende Rechnungen (Investitione	1.814	405	406	552	0	**1.555**	-259
Beamtenbeihilfen	2.114	155	0	0	196	**2.155**	41
ausstehende Rechnungen (Unterhalt)	562	97	135	424	0	**754**	192
Drohverluste	1.604	0	0	370	0	**1.974**	370
Abbruchkosten	386	0	61	0	0	**325**	-61
Gleitzeit-, Überstundenguthaben	804	804	0	852	0	**852**	48
Altersteilzeit	453	276	0	0	11	**188**	-265
Urlaubsguthaben	648	648	0	748	0	**748**	100
Dienstjubiläen	120	6	6	13	0	**121**	1
Jahresabschlusskosten	46	46	0	46	0	**46**	0
Rechtsstreitigkeiten	78	3	24	5	0	**56**	-22
Leistungsentgelt	3	0	0	0	0	**3**	0
Aufbewahrungskosten Bilanz	41	0	0	3	0	**44**	3
Gesamt Rückstellungen	**86.498**	**10.165**	**1.440**	**21.332**	**2.213**	**98.438**	**11.940**

Lagebericht
zum 31.12.2017

6. Lage der Liquidität

Aufgrund der Einbindung der Sonderkasse SUN in das Cash-Management der Stadt Nürnberg ist die Liquidität durch die bestehende Betriebsmittelkreditvereinbarung gewährleistet.

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende nach DRS 2 erstellte Kapitalflussrechnung Aufschluss:

TEUR			2017	2016
1.		**Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten**	6.667	9.464
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	24.596	22.684
3.		aktivierte Eigenleistungen	(2.144)	(1.930)
4.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	9.722	11.628
5.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	(4.865)	(4.954)
6.		Zahlungsunwirksame Zinsaufwendungen/Erträge	2.213	225
7.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	(34)	(98)
8.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(124)	408
9.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(2.720)	1.630
10.		**Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 7)**	33.316	41.057
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	36	126
12.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	(14.501)	(13.538)
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	(135)	(125)
14.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	(0)	(1.500)
15.		**Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 9 bis 12)**	(14.600)	(15.037)
16.	+/-	Einzahlungen/Auszahlungen aus Aufnahme/Tilgung von Krediten	(15.713)	(17.614)
		Investitionszuschüsse	5.389	0
		Ertragszuschüsse	2.579	3.563
17.		**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	(7.745)	(14.051)
18.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus 8, 13 und 15)	10.971	11.968
19.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	11.480	(488)
20.		**Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 16 und 17)**	22.451	11.480

Lagebericht
zum 31.12.2017

NÜRNBERG

III. Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung

1. Marktrisiken

Der Eigenbetrieb erfüllt die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung für die Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die einschlägigen Satzungen im Ortsrecht der Stadt legen den **Anschluss- und Benutzungszwang** hinsichtlich der öffentlichen Entwässerungsanlage (Klärwerke und Kanalnetz) für die im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke fest.

Für die Möglichkeit des Anschlusses an die Entwässerungsanlagen werden Beiträge erhoben. Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden Abwassergebühren erhoben. Die Berechnung der Gebühren und Beiträge erfolgt auf Basis des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) nach dem Kostendeckungsprinzip.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen bestehen für den **Werkbereich Stadtentwässerung** keine unmittelbaren wirtschaftlichen Risiken.

Der **Werkbereich Umweltanalytik** ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Klärwerke, den Kanalbetrieb und die Industrieabwasserkontrolle. Mit diesen Aufgabenstellungen wird der Bereich überwiegend für die Stadtentwässerung tätig. Weitere Aktivitäten des Labors für Umweltanalytik für die Stadt werden durch entsprechende Kostenerstattungen gedeckt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erbringt der Werkbereich außerdem Leistungen für andere Kommunen und für Dritte. Diese werden kostendeckend auf der Basis der Gebührensatzung für das Labor für Umweltanalytik (UAGebS) abgerechnet.

2. Betriebsrisiken

Für die Klärwerke 1 und 2 liegen Wasserrechtsbescheide vor, die eine Laufzeit bis zum Jahr 2018 haben. Die Zulassungen für die Anlagen im Kanalnetz sind erteilt und werden bei Fälligkeit neu beantragt. Die Auflagen aus den Wasserrechtsbescheiden, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte des gereinigten Abwassers, werden laufend durch Eigen- und Fremdüberwachung kontrolliert. Im Berichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Auflagen festgestellt.

Um die ständige Betriebsbereitschaft zu erhalten, sind die Anlagen mit entsprechenden Redundanzen ausgelegt. Der Eigenbetrieb SUN unterhält zu diesem Zweck außerdem eigene Werkstätten für die Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Anlagen.
Der ständige Betrieb der Anlagen wird sichergestellt durch:
- Schichtdienst an 365 Tagen im Jahr im Bereich der Klärwerke und
- Rufbereitschaft im Bereich des Kanalnetzes.

Der Eigenbetrieb SUN hat ein integriertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem (QUMS) für alle Teilbereiche gemäß **DIN EN ISO 9001 und 14001** eingeführt und konnte die entsprechende Zertifizierung im Juli 2003 erstmals erreichen. Es werden jährlich Überwachungs- bzw. Rezertifizierungsaudits durchgeführt.

Der Werkbereich Umweltanalytik ist darüber hinaus ein akkreditiertes Labor nach **DIN EN ISO 17025**. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die Übernahme nahezu aller Aufträge und Aufgabenstellungen, die dem Werkbereich erteilt werden. Das Labor weist damit seine Leistungsfähigkeit ständig im Rahmen von Ringversuchen nach und erbringt im Routinebetrieb, wie auch bei der Durchführung von Spezialuntersuchungen, Leistungen auf hohem qualitätsgesichertem Niveau. Damit sind auch Risiken durch fehlerhafte Analytik weitgehend ausgeschlossen.

3. Risikomanagement

In 2009 wurde beschlossen im Rahmen des QUMS ein umfassendes Risikomanagement einzuführen. Die Abteilungen von SUN werden im dreijährigen Turnus gebeten eine Risikoinventur durchzuführen und die erkannten Risiken in einem Formblatt nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. Erkannte bzw. bestehende Ansätze zur Risikominimierung wurden ebenfalls genannt, sodass das Restrisiko dargestellt werden kann. Die letzte Risikoinventur wurde zum Jahreswechsel 2015/2016 durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor und wurden in Führungsbesprechungen thematisiert. Die nächste Risikoinventur steht turnusgemäß für 2018/2019 an.

4. Umweltbelange

Im Rahmen des integrierten QUMS werden für alle Teilbereiche des Eigenbetriebs SUN die Umweltbelange gemäß DIN EN ISO 14001 berücksichtigt und im Zuge der Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits regelmäßig überprüft.

Ein Umweltbericht wird jährlich erarbeitet und auch im Internet veröffentlicht (http://www.nuernberg.de/internet/sun/veroeffentlichungen.html).

5. Risiken aus dem Finanzbereich

Steuerung des Darlehensportfolios des Eigenbetriebs SUN mit derivativen Zinsinstrumenten

Die effiziente Steuerung der Darlehen des Eigenbetriebs SUN hinsichtlich Laufzeit und Zinsgestaltung (Portfoliomanagement) macht den Einsatz derivativer Zinsinstrumente sinnvoll. Deren Einsatz wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2003 für die Stadt und für den Eigenbetrieb SUN genehmigt.

Derivative Zinsinstrumente sind:

- Symmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Swaps und zusammengesetzte Produkte z.B. Doppelswap),
- Asymmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Caps und zusammengesetzte Produkte asymmetrischer konnexer Zinsprodukte z.B. Collar) und
- Kombinationen (z.B. Swaption, Swap mit Cap).

Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente beim Eigenbetrieb SUN ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgten in Abstimmung mit dem Finanzreferat der Stadt und auf der Basis einer gesonderten Werkleiterverfügung. SUN dokumentiert jedes einzelne Geschäft und weist die Verbindung zum zugehörigen Grundgeschäft nach.

Lagebericht
zum 31.12.2017

IV. Prognosebericht

1. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Tätigkeit des Eigenbetriebs ist grundsätzlich auf die Grenzen der Stadt beschränkt. In engem Rahmen ist ein Handeln außerhalb dieser Grenzen möglich (Art. 87 Abs. 2 GO). Das Angebot von Dienstleistungen im Wettbewerb ist nur innerhalb der kommunalrechtlichen Grenzen möglich. Der Eigenbetrieb SUN ist aber offen für Kooperationen auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit). In diesem Sinn sind und werden Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Übernahme von satzungsgemäßen Aufgaben geschlossen.

2. Festlegung der Gebühren zur Abwasserentsorgung

Die seit 01.01.2013 erhobenen Abwassereinleitungsgebühren für

- **Schmutzwasser** in Höhe von **2,02 EUR/m³** (auf Basis Frischwasserverbrauch)
- **Niederschlagswasser** in Höhe von **0,65 EUR/m²** (auf Basis der versiegelten und angeschlossenen Grundstücksflächen)

hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.11.2011 beschlossen.

Für die Kostenüberdeckung in 2017 wurde eine Rückstellung für Gebührenerstattung gebildet. Deren Auflösung wird in die Gebührenberechnung der nächsten Kalkulationsperiode (2020 – 2023) einbezogen.

3. Ergebnisplanungen für die operativen Werkbereiche

Auf der Basis der vorliegenden Planung ergeben sich für den Eigenbetrieb SUN aufgrund der beschlossenen Gebührenerhöhung ab 2013 handelsrechtliche Gewinne für die Jahre 2018 bis 2021 zwischen 9.200 TEUR und 10.000 TEUR jährlich. Gebührenrechtlich wird aufgrund des höheren kalkulatorischen Zinssatzes und inklusive der Auflösungen aus der Gebührenerstattungsrückstellungen ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

Für den Werkbereich Umweltanalytik ist geplant, dass die Leistungsverrechnungen an den Gebührenhaushalt Stadtentwässerung, die Kostenerstattungen durch die Stadt und die Umsätze mit Dritten die jeweiligen Kosten der Jahre tragen und damit ausgeglichene Jahresergebnisse erzielt werden können.

Lagebericht
zum 31.12.2017

V. Weitere Sachverhalte gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern

1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Verkäufe/Käufe:
Im Berichtsjahr wurde kein Grundstück gekauft und keines verkauft.

Grunddienstbarkeiten:
Es wurden vier neue Dienstbarkeiten eingetragen.
Es wurden keine Löschungen von Dienstbarkeiten vorgenommen.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Die Angaben sind in Anlage 6 zum Anhang ersichtlich.

3. Stand Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Der Bestand der Anlagen im Bau ist mit 27.979 TEUR gegenüber dem Vorjahr (26.005 TEUR) angestiegen.

Die Aufstellung der Anlagen im Bau zum 31.12.2017 ist in Anlage 5 zum Anhang ersichtlich.

Geplante Vorhaben

Die Planung der Investitionsausgaben für Baumaßnahmen 2018 bis 2021 der Bereiche Abwasserableitung und Abwasserreinigung sehen eine Belebung der Investitionstätigkeit vor. Nach einem Investitionsvolumen in 2017 in Höhe von 12,7 Mio. EUR ist ein Anstieg auf 38 bis 42 Mio. EUR für die Jahre 2018 – 2021 vorgesehen.

Als geplante Investitionsschwerpunkte der Jahre 2018 - 2021 im Bereich der **Abwasserableitung** (101 Mio. EUR) sind im Wesentlichen die Kanalsanierung (17 Mio. EUR), die Gebäudeumstrukturierung am Standort Adolf- Braun Straße (15 Mio. EUR), die Kanalsanierung Gartenstadt/Siedlungen Süd (14 Mio. EUR), sonstige Kanalbaumaßnahmen (13 Mio. EUR), die Gebietssanierung Wasserschutzgebiet sowie Kanalmaßnahmen am Frankenschnellweg mit jeweils 9 Mio. EUR zu nennen.

Die Ergebnisse der hydraulischen Kanalnetzüberrechnung werden das Investitionsprogramm beeinflussen. Der Bedarf an neuem Wohnraum wird auch die entwässerungstechnische Erschließung von neuen Baugebieten nach sich ziehen.

Bei der **Abwasserreinigung** (46 Mio. EUR) ist eindeutiger Investitionsschwerpunkt die Klärschlammbehandlungsanlagen (18 Mio. EUR) sowie die Modernisierung der Schwachlastbelebung (21 Mio. EUR).

Lagebericht
zum 31.12.2017

4. Personalangaben

Personalstand

Zum 31.12.2017 beschäftigte der Eigenbetrieb SUN 411 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personal). Darüber hinaus befanden sich 24 Mitarbeiter in der Ausbildung. Die Stellenbesetzung gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) liegt am Ende des Berichtsjahres mit 374,20 Beschäftigten (Vorjahr 366,95) unter dem Stellenplan (402,25).

Bei Wiederbesetzungen von Planstellen und der Genehmigung von Projekten erfolgt die Prüfung der Notwendigkeit durch die Werkleitung in jedem Einzelfall.

Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2017

Gruppen	Personenbezogen				Arbeitszeitbezogen		
	Ist 2016	Zugänge	Abgänge	Ist 2017	Ist 2016	Ist 2017	Stellenplan 2017
Gewerblich Beschäftigte	163	9	9	163	160,39	160,60	172,47
Tarifbeschäftigte	205	13	3	215	184,37	194,31	211,13
Beamte	19	2	1	20	18,44	19,29	18,65
Stammpersonal	**387**	**24**	**13**	**398**	**363,20**	**374,20**	**402,25**
nachrichtlich:							
gew. Auszubild./Anwärter	22	6	7	21	22,00	21,00	

Die Ist-Besetzung der Stellen konnte deutlich gesteigert werden.

Personalaufwand

Die Entwicklung des Personalaufwands ist in Ziffer II.2. dieses Berichts dargestellt.

Personalqualifikation

Der Eigenbetrieb SUN bildet die Berufsbilder "Fachkraft für Abwassertechnik" und „Elektroniker für Betriebstechnik" aus. Seit 2013 werden anstelle der Chemielaboranten Elektroniker ausgebildet, da hier ein größerer Bedarf besteht, der schwerer vom Arbeitsmarkt gedeckt werden kann. SUN sichert damit den qualifizierten Nachwuchs zur Bedienung seiner hochwertigen und komplexen Anlagen in der Stadtentwässerung und in der Umweltanalytik und leistet einen großen Beitrag zur Sicherstellung des Lehrstellenangebotes in Nürnberg. Inzwischen bestehen Ausbildungskooperationen mit anderen Dienststellen der Stadt Nürnberg. SUN beteiligt sich mit zwei Praktikumstellen an der Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten der Stadt Nürnberg. Hinzu kommt nunmehr eine Praktikumsstelle für die 3. Qualifikationsebene in nichttechnischen Verwaltungsdienst. In den Bereichen Werkleitungsangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation, sowie Finanzen/ Rechnungswesen lernen die Nachwuchskräfte das kaufmännische Verwaltungshandeln in einem Eigenbetrieb.

Die bedarfsgerechte **Fortbildung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf internen, stadtinternen und externen Schulungen sichergestellt. Ein nach Beschäftigtengruppen differenziertes Qualifizierungskonzept bietet einen Orientierungsrahmen für die Weiterbildungsmaßnahmen. Die durchschnittlichen Schulungstage pro Mitarbeiter betrugen 2,3 Tage (Vorjahr: 3,2 Tage). Deutlicher Schwerpunkt waren fachbezogene Themen, die 86 % des Schulungsvolumens ausmachten. Im Rahmen des Qualitäts- und Umweltmanagements und der Anforderungen der Arbeitsschutzgesetze werden außerdem laufend Einweisungen, Prozessschulungen, Belehrungen und Unterweisungen durchgeführt.

Lagebericht
zum 31.12.2017

Die Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erstellten Lagebericht für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) EBV.

Nürnberg, den 20.04.2018

Dr. Peter Pluschke
Erster Werkleiter

Burkard Hagspiel
Technischer Werkleiter

Claudia Ehrensberger
Kaufmännische Werkleiterin

Lagebericht
zum 31.12.2017

ANLAGE

Entwicklung der Aufwendungen und Erträge 2013 bis 2017

SUN *Alle Werte in TEUR*	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	*Abweichung zu Vorjahr*	2017 Prognose	*Abweichung zu Progn.*
Umsatzerlöse	92.817	88.942	87.639	**87.419**	**86.729**	*-690*	95.293	*-8.564*
andere aktivierte Eigenleistungen	2.160	1.591	2.000	**1.930**	**2.144**	*+214*	2.450	*-306*
sonstige betriebliche Erträge	9.170	8.603	9.563	7.071	6.928	*-143*	6.015	*+913*
andere betriebliche Erträge	3.197	2.885	2.904	**261**	**1.008**	*+746*	236	*+772*
Auflösung von Rückstell., Wertber.	1.034	1.006	2.017	**1.856**	**1.052**	*-804*	1.000	*+52*
Auflösung von Zuschüssen*	4.939	4.712	4.642	4.954	**4.868**	*-86*	4.779	*+89*
						+0		
Summe 1 - 3 Erträge/Erlöse	104.147	99.136	99.202	96.420	95.801	*-619*	103.758	*-7.957*
Materialaufwand u. Instandhaltung	-24.943	-21.754	-20.008	-19.161	**-20.327**	*-1.166*	-22.816	*+2.489*
Personalaufwand und Sozialabgaben	-22.340	-21.574	-23.028	-22.431	**-23.997**	*-1.566*	-26.012	*+2.015*
Abschreibungen	-26.877	-25.920	-25.421	-24.602	**-24.315**	*+287*	-23.600	*-715*
						+0		
sonstige betriebliche Aufwendungen*	-9.911	-11.137	-12.215	-12.065	**-11.435**	*+630*	-12.492	*+1.057*
Sonstige Personalaufwendungen				-1.007	**-771**	*+236*	-927	*+156*
Aufwendungen für städtische Dienste				-3.149	**-3.164**	*-15*	-3.425	*+261*
Sonstige betriebliche Aufwendungen				-7.510	**-7.080**	*+430*	-8.076	*+996*
Zuführung zu Wertberichtigungen (ohne B-Loop)				-399	**-420**	*-21*	-64	*-356*
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7	576	104	822	**195**	*-627*	0	*+195*
Abschreibungen auf Finanzanlagen	-22	-56	-362	-81	**-282**	*-201*	0	*-282*
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-13.369	-13.130	-12.819	-9.437	**-8.972**	*+465*	-9.547	*+575*
- davon Zinsen Pensionsrückstell.	-1.838	-2.382	-3.318	-753	**-2.190**	*-1.437*	-2.272	*+82*
Summe 4 - 9 Aufwendungen	-97.455	-92.995	-93.749	-86.955	**-89.133**	*-2.177*	-94.467	*+5.335*
Ergeb.d.gewöhnl. Geschäftstätigkeit	6.692	6.141	5.453	9.465	**6.668**	*+2.797*	9.291	*-2.623*
sonstige Steuern	-2	-3	-2	-1	**-1**	*+0*	-10	*+9*
Jahresüberschuss	6.690	6.138	5.451	9.464	**6.667**	*+2.797*	9.281	*-2.614*

*ab 2016 neu nach BilMoG

Anlage 3

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 17. Mai 2018

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Unterrainer)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Maier)
Wirtschaftsprüfer

38500-17K

Anlage 4/1

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) ist ein Eigenbetrieb i.S. des Art 88 GO Bay
Sitz:	Nürnberg
Gegenstand des Unternehmens:	Schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung, Entsorgungsaufgaben, die zur Aufgabe der Stadtentwässerung gehören und dem Betrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarung obliegen, der Betrieb des Labors für Umweltanalytik und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Betriebssatzung: (Neufassung)	Fassung vom 15.12.1995, zuletzt geändert am 10.11.2016
Organe:	Die zuständigen Organe des Eigenbetriebs sind gemäß § 3 der Betriebssatzung die Werkleitung, der Werkausschuss, der Stadtrat und der Oberbürgermeister.
Werkausschuss:	Die Aufgaben des Werkausschusses sind in § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung geregelt. Der Werkausschuss entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit kein anderes Organ zuständig ist. Die Mitglieder des Werkausschusses sind im Anhang (Anlage 1.3) namentlich aufgeführt. Im Geschäftsjahr 2017 fanden sieben öffentliche Werkausschusssitzungen statt, von denen sechs zusätzlich einen nicht öffentlichen Teil hatten. Die Protokolle der Sitzungen haben uns vorgelegen.

Werkleitung:	Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern (Werkleitern), die vom Stadtrat berufen werden. Der erste Werkleiter muss stets ein kommunaler Wahlbeamter sein. Die zwei weiteren Werkleiter sind ein Werkleiter für den kaufmännischen Bereich und ein Werkleiter für Stadtentwässerung und Umweltanalytik. Die zwei weiteren Werkleiter sind gleichberechtigt. Die Amtszeit der weiteren Werkleiter beträgt fünf Jahre. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte. Sie vertritt in diesem Rahmen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Stadt nach außen. Die Mitglieder der Werkleitung sind im Anhang angegeben.
Stadtrat:	In der Stadtratssitzung vom 28.9.2016 wurde unsere Gesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. In der Stadtratssitzung vom 31.1.2018 wurde der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerkt versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt. Der Jahresgewinn in Höhe von € 9.463.495,92 wurde in die Gewinnrücklage eingestellt.
Gewinnverwendungsvorschlag:	Die gesetzlichen Vertreter schlagen vor, den zum 31.12.2017 ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von € 6.666.987,20 in die Gewinnrücklagen einzustellen.
Beteiligungen:	Die Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH, Nürnberg (KSVN GmbH) ist eine 100 %ige Tochter der Stadt Nürnberg. Sie ist als Beteiligung dem Eigenbetrieb zugeordnet.

Wichtige Verträge:	US-Cross-Border-Leasing-Vertrag I und II (CBL 1 und CBL 2)

Der Stadtentwässerungbetrieb hatte in den Jahren 1999 und 2001 alle wesentlichen Anlagengegenstände, insbesondere das Klärwerk I und II sowie das gesamte Kanalnetz mit sämtlichen Pumpwerken und Sonderbauten, an einen US-Investor vermietet (Hauptmietvertrag) und gleichzeitig durch die Stadt Nürnberg zurückgemietet (Untermietvertrag). Die Abwicklung der Mietgeschäfte erfolgte über mehrere für diesen Zweck gegründete US-Trusts. Die Hauptmietzeit des US-Leasing-I-Geschäfts (1998) betrug 75 Jahre, die des US-Leasing-II-Geschäfts (2001) 99 Jahre. Die Untermietverträge liefen 21,5 bzw. 28 Jahre.

Vor Ablauf der Untermietverträge konnten die Rechte des US-Partners aus den Hauptmietvertrag zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis erworben werden. Mit Ausübung dieser Kaufoption endeten diese Transaktionen.

Im März 2009 wurden die Verträge zum CBL 2 und im Februar 2010 die zum CBL 1 aufgelöst. Der B-Loop, mit dem ein Teil des Fremdkapitals im Rahmen des CBL 2 abgedeckt wurde, bleibt weiterhin bestehen. Die korrespondierenden Ausleihungen an die Deutsche Bank AG sowie die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der HypoVereinsbank Unicredit Bank AG in Höhe von jeweils USD 39,0 Mio. (€ 29,2 Mio.) wurden aufgrund der Auflösung der übrigen Verträge im Berichtsjahr 2009 erstmals in der Bilanz der SUN ausgewiesen. Ab dem Berichtsjahr 2010 wird nur noch im Anhang auf die bestehenden Verträge verwiesen, da für dieses seit Inkrafttreten des BilMoG gemäß § 254 HGB eine Bewertungseinheit gebildet werden kann. Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen direkt von der Deutschen Bank AG an die HypoVereinsbank Unicredit Bank AG. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen im Anhang sowie im Lagebericht.

Datenüberlassungsvertrag Wasserverbrauch mit der N-ERGIE

Mit der EWAG wurde mit Datum 13./30.10.2000 ein Vertrag über die Überlassung von Daten über den Trinkwasserverbrauch an die Stadt zur Berechnung der städtischen Kanalbenutzungsgebühr abgeschlossen. Die N-ERGIE ist als Rechtsnachfolger der EWAG in diesen Vertrag eingetreten. In dem Vertrag werden die Spezifikationen der Datenerfassung und -übergabe und die hierfür zu leistenden Entgelte geregelt. Der Vertrag wurde seitens der N-ERGIE zum 31.12.2003 fristgerecht gekündigt. Am 4./14.8.2006 wurde ein neuer Vertrag zwischen dem Eigenbetrieb und der N-ERGIE abgeschlossen, der die Datenüberlassung rückwirkend ab dem 1.1.2004 regelt. Der Vertrag lief bis zum 31.12.2009 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Der Vertrag ist zum Prüfungszeitpunkt nicht gekündigt.

Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal.

Mit der Vereinbarung vom 25.9.1984 sollte die Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder Stadt Nürnberg, Markt Schwanstetten und Wendelstein geregelt werden. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Sammel-Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlage sowie die Ortsnetze in den Gemeindeteilen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten bzw. die genannten Anlagen bei Bedarf zu erweitern. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden und ist von der Kommunalaufsicht zu genehmigen. Die Erklärung muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt beim Zweckverband schriftlich eingegangen sein. Eine Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Steuerliche Verhältnisse:	Der Eigenbetrieb ist beim Finanzamt Nürnberg-Zentral erfasst. Der Eigenbetrieb unterliegt im Bereich der nicht hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere als Betrieb gewerblicher Art, der Steuerpflicht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die steuerliche Betriebsprüfung für die Jahre 2008 bis 2011 noch nicht abgeschlossen. Weitere Prüfungen sind nicht angekündigt.

Betriebliche Kennzahlen

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

1. Kennzahlen zur Vermögens-struktur und Rentabilität		2016	2017
Eigenkapitalquote Eigenkapital am 31.12. + 50 % SoPo mit RL-Anteil + 100 % SoPo Investitionszulagen / Bilanzsumme am 31.12.	%	31,7	33,2
Eigenkapitalrentabilität Jahresergebnis vor Ertragsteuern / Eigenkapital am 31.12. + 50 % SoPo mit RL-Anteil + 100 % SoPo Investitionszulagen	%	3,1	3,4
Gesamtkapitalrentabilität Jahresergebnis vor Ertragsteuern + Fremdkapitalzinsen + Veränd. RfB / Bilanzsumme am 31.12.	%	2,5	2,7
Cashflow nach DVFA/SG (vgl. Kapitalflussrechnung)	T€	36.638,5	37.213,0
Anlagendeckung Eigenkapital / Anlagevermögen	Jahre	9,6	10,9
EBITDA Jahresergebnis vor Ertragsteuern + Fremdkapitalzinsen + Abschreibungen auf imm. Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen	T€	40.241,3	39.952,8

Bilanzanalyse zum 31.12.2017

Aktivseite

	31.12.2017 T€	Langfristige Investitionen T€	Kurzfristiges Vermögen T€
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	863,1	863,1	
Sachanlagen			
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	48.740,8	48.740,8	
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	607,0	607,0	
Abwasserreinigungsanlagen	43.924,2	43.924,2	
Abwassersammlungsanlagen	429.088,3	429.088,3	
Maschinen und maschinelle Anlagen	2.141,1	2.141,1	
Fahrzeuge	2.331,3	2.331,3	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.582,0	2.582,0	
Anlagen im Bau	27.979,1	27.979,1	
Finanzanlagen			
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.187,3	1.187,3	
Umlaufvermögen			
Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.383,3		3.383,3
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.918,2		2.918,2
Forderungen gegen die Stadt Nürnberg	22.967,5		22.967,5
Sonstige Vermögensgegenstände	84,6		84,6
Flüssige Mittel und Bausparguthaben			
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	403,1		403,1
Rechnungsabgrenzungsposten			
Andere Rechnungsabgrenzungsposten	17,3		17,3
Bilanzsumme	589.218,2	559.444,2	29.774,0

Anlage 6/2

Passivseite

	31.12.2017 T€	Eigen- mittel T€	Sonder- posten, Positionen zwischen EK und FK T€	Lang- fristiges Fremd- kapital T€	Kurz- fristiges Fremd- kapital T€
Eigenkapital					
Gewinnrücklagen	54.555,3	54.555,3			
Bilanzgewinn	6.667,0	6.667,0			
Sonderposten für Investitionszuschüsse	45.791,8		45.791,8		
Empfangene Ertragszuschüsse	88.319,3		88.319,3		
Rückstellungen					
Rückstellungen für Pensionen	29.130,3			29.130,3	
Steuerrückstellungen	271,2				271,2
Sonstige Rückstellungen	69.036,4			41.587,0	27.449,4
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	289.638,9			253.306,3	36.332,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.817,8				4.817,8
Verbindlichkeiten gegen der Stadt Nürnberg	629,8				629,8
Sonstige Verbindlichkeiten	360,4				360,4
Bilanzsumme	589.218,2	61.222,3	134.111,1	324.023,6	69.861,2

38500-17K

Kapitalflussrechnung

	2017 T€	2016 T€
Jahresüberschuss	6.667,0	9.463,5
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	24.596,1	24.683,7
Aktivierte Eigenleistungen	-2.143,7	-1.930,3
Zunahme langfristiger Rückstellungen (ohne Saldierung Deckungsvermögen)	12.958,0	9.375,7
Erlösschmälerungen von Forderungen	3,8	0,0
Saldo sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (Auflösung SoPo)	-4.868,2	-4.954,1
Cashflow nach DVFA/SG	37.213,0	36.638,5
Abnahme (Vj.: Zunahme) der kurzfristigen Rückstellungen	-1.018,3	2.477,2
Gewinn aus Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-34,1	-98,1
Zunahme (Vj.: Abnahme) sonstiger Aktiva	-124,4	407,6
Abnahme (Vj.: Zunahme) sonstiger Passiva	-2.719,4	1.630,2
Saldo zahlungswirksame Zinsaufwendungen/Zinserträge	6.810,3	8.580,1
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	40.127,1	49.635,5
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-135,4	-125,1
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	35,9	126,1
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-14.501,2	-13.537,7
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,0	-1.500,0
Erhaltene Zinsen	0,3	0,0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-14.600,4	-15.036,7
Übertrag	25.526,7	34.598,8

38500-17K

Anlage 7/2

	2017 T€	2016 T€
Übertrag	25.526,7	34.598,8
Einzahlungen aus der Valutierung von Darlehen	6.363,4	6.000,0
Auszahlung aus der planmäßigen Tilgung von Darlehen	-22.076,3	-23.613,9
Gezahlte Zinsen	-6.810,6	-8.580,1
Zugang empfangener Ertragszuschüsse/Investitionszuschüsse	7.968,4	3.563,4
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-14.555,1	-22.630,6
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	10.971,6	11.968,2
Finanzmittelfonds zum 1.1.	11.479,7	-488,5
Finanzmittelfonds zum 31.12.	22.451,3	11.479,7

Erfolgsanalyse für 2017

	GuV	Stadtentwässerung	Umweltanalytik	Kaufmännischer Bereich
	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse aus Abwasserbeseitigung	82.171,4	82.174,4		-3,0
Umsatzerlöse aus Untersuchungen Analytik	3.094,8		3.094,8	
Erlöse aus Anlagenabgängen	36,4	35,3	1,0	0,1
übrige Umsatzerlöse	1.426,9	1.342,2	77,5	7,2
Andere aktivierte Eigenleistungen	2.143,7	2.005,2	138,5	
Sonstige betriebliche Erträge	6.927,5	6.884,2		43,3
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-7.469,6	-7.038,8	-362,7	-68,1
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.857,1	-12.270,4	-235,9	-350,8
Personalaufwand	-23.997,3	-17.899,0	-3.464,8	-2.633,5
Abschr. immat. VG/Sachanlagen / planm. Tilgungen (geldmäßig)	-24.314,5	-23.849,8	-288,3	-176,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.435,4	-7.929,9	-566,6	-2.938,9
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	194,5			194,5
AfA Finanzanlagen	-281,7	-281,7		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.971,4	-1.641,0	-319,6	-7.010,8
Sonstige Steuern	-1,2	-1,0	-0,2	
Verrechnung der innerbetrieblichen Kosten				
Betriebskosten		-14.471,2	1.534,8	12.936,4
Jahresergebnis vor Steuern v. Einkommen und Ertrag	**6.667,0**	**7.058,5**	**-391,5**	**0,0**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0			
Jahresüberschuss	**6.667,0**			

BayerlaTreuAG

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg. Zuständige Organe der SUN umfassen den Stadtrat, den Oberbürgermeister, die Werkleitung sowie den Werkausschuss als Überwachungsorgan.

Für den Eigenbetrieb gelten grundsätzlich die Regelungen in der Betriebssatzung vom 15.12.1995 in der Fassung vom 10.11.2016. Darin werden neben dem Gegenstand des Unternehmens auch die Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit sowie die Aufgaben im Entscheidungsprozess und bei den Überwachungstätigkeiten der zuständigen Organe geregelt.

Die Aufgaben und die Zuständigkeit des Stadtrats sind in § 6 der Betriebssatzung der SUN geregelt. So ist der Stadtrat für den Erlass, die Änderung sowie die Aufhebung der Betriebssatzung sowie für die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder verantwortlich.

Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg ist gemäß § 7 der Betriebssatzung der SUN Vorsitzender des Werkausschusses.

Für die Werkleitung gilt weiterhin die vom Werkausschuss erlassene "Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs SUN" vom 1.5.2008. In der Geschäftsanweisung sind insbesondere in § 4 und § 5 die Aufgaben und die Geschäftsbereiche der einzelnen Werkleiter geregelt.

Weitere Regelungen sind in diversen Werkleiterverfügungen (z.B. Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse, Investitionsrichtlinie, Inventuranweisung etc.) beschrieben.

Nach unseren Feststellungen entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben zwei Stadtratssitzungen und sieben Sitzungen des Werkausschusses stattgefunden. Von den Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäß unterzeichnete Protokolle angefertigt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Werkleitung sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Mitglieder der Werkleitung wird im Anhang angegeben, sie beinhaltet auskunftsgemäß weder erfolgsbezogene Komponenten noch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind klar geregelt und abgegrenzt. In der Werkleiterverfügung Nr. A 07 vom 1.3.2017 werden die Regelungen zur Aufbauorganisation der Abteilungen festgelegt. In den Anlagen zu dieser Verfügung sind die Organigramme der einzelnen Bereiche dargestellt.

Regelungen zu Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen sind in den Werkleiterverfügungen Nr. A 02 in der Fassung vom 1.3.2012 sowie Nr. A 15 in der Fassung vom 1.12.2016 enthalten.

Die Überprüfung der innerbetrieblichen Organisation erfolgt in regelmäßigen Abständen durch das Rechnungsprüfungsamt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird, haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Werkleitung hat die Werkleiterverfügung Nr. B 04 in der Fassung vom 1.12.2013 zur Korruptionsprävention erlassen. Der bei der Stadt Nürnberg im Rechnungsprüfungsamt angestellte Korruptionsbeauftragte informiert in Abständen die Führungskräfte des SUN über aktuelle Entwicklungen innerhalb seines Kompetenzbereichs. Gleichzeitig gab es bei allen städtischen Unternehmen und Dienststellen eine Schulung insbesondere zu Fragen der Annahme von Geschenken und Gefälligkeiten.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Maßgeblich für die Auftragsvergabe und -abwicklung sind die Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL) in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg (BeschO) auf Grundlage der VOB und VOL.

In der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb SUN sowie der Werkleiterverfügung Nr. A 02 vom 1.3.2012 sind zudem die Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich des Personalwesens geregelt.

Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen nicht geeignet sind bzw. nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden zentral archiviert und dokumentiert. Die Dokumentation der Verträge ist ordnungsgemäß.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie einem Investitionsprogramm besteht. Der kurzfristige Planungshorizont beträgt ein Jahr. Im Rahmen der Mittelfristplanung wird für die Erfolgs- und Finanzplanung sowie das Investitionsprogramm eine Vorschau für weitere drei Jahre erstellt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie der Finanzplan 2017/2020 wurde vom Stadtrat am 17.11.2016 gemäß der Empfehlung des Werkausschusses in der Sitzung vom 27.9.2016 entsprechend der Betriebssatzung des Eigenbetriebs beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für 2018 sowie der Finanzplan 2018 bis 2021 wurden in der Stadtratssitzung vom 23.11.2017 beschlossen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden unterjährig monatlich regelmäßig untersucht. Hierüber wird grundsätzlich im Rahmen eines Monatsreports an die Werkleitung berichtet. Die Erstellung des Berichts wird systemseitig durch das Projektmodul im EDV-Programm Navision unterstützt. Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen von mehr als T€ 250,0 sind der Werkausschuss sowie der Oberbürgemeister unverzüglich zu informieren.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement und eine laufende Liquiditätskontrolle. Eine laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung finden monatlich auf Grundlage einer Geldflussanalyse statt (Gegenüberstellung IST-Einnahmen und IST-Ausgaben). Darauf aufbauend erfolgt die Planung für die verbleibenden Monate des Jahres zum Zweck des frühzeitigen Erkennens des Finanzmittelbedarfs bzw. um die überschüssigen Liquiden Mittel festzustellen.

Die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen - soweit sie den Betrag von T€ 250,0 überschreiten - bedürfen der Zustimmung des Werkausschusses.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Zum Finanzausgleich der Stadt Nürnberg besteht ein Verrechnungskonto (Betriebsmittelkonto). Die Konditionen sind in der "Vereinbarung über die Geldaufnahme und -anlage bei der Stadtkasse Nürnberg" vom 13./18.12.2006 festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte hierfür bekannt geworden, dass die Regelungen nicht eingehalten worden sind.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das Mahnwesen ist automatisiert.

Die Erhebung der Kanalgebühren erfolgt im Rahmen monatlicher Abrechnungen und des Einzugs von Dreimonatspauschalen durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg. Die fertiggestellten Hausanschlüsse und Baukostenzuschüsse werden von der SUN zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen, wobei die Forderungen EDV-gestützt verwaltet werden.

Für ausstehende Rechnungen werden grundsätzlich einmal im Monat Mahnungen versendet. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet den zeitnahen und effektiven Einzug ausstehender überfälliger Forderungen. Bei rückständigen Forderungen übernimmt nach zweimaliger erfolgloser Mahnung die Vollstreckungsabteilung der Stadt Nürnberg die weitere Verwaltung der Forderungen.

Das Mahnwesen für die Kanalbenutzungsgebühren ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg zugeordnet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die Anhaltspunkte dafür liefern, dass ausstehende Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebs. Auf Grundlage der Daten der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung ist ein integriertes Controlling aufgebaut, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche umfasst. Das Controlling ist dem Bereich Rechnungswesen zugeordnet.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Zum 31.12.2017 wird wie im Vorjahr die Beteiligung des SUN an der KSVN ausgewiesen. Alleinige Gesellschafterin der KSVN ist die Stadt Nürnberg, der bilanzielle Ausweis der Geschäftsanteile an der KSVN als "Anteile an verbundenen Unternehmen" erfolgt auf der Grundlage der Bevollmächtigung der Stadt Nürnberg. Die Zahlung des Stammkapitals der KSVN in Höhe von T€ 25,0 erfolgte in 2012 durch die SUN.

Auf der Grundlage der "Vereinbarung über die Bereitstellung eines Betriebsmittelkredites und Anlage von Finanzmitteln" zwischen dem SUN und der KSVN vom 1.1.2014 stellt der SUN der KSVN entsprechend dem jeweils gültigen Wirtschaftsplan der KSVN eine mit Rangrücktritt versehene Kreditlinie in Höhe von maximal T€ 3.000,0 zur kurz- und mittelfristigen Betriebsmittelfinanzierung zur Verfügung.

Zum 31.12.2017 wurde die Kreditlinie in Höhe von T€ 1.965,0 durch die KSVN in Anspruch genommen.

Zum Prüfungszeitpunkt konnte uns kein Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der KSVN vorgelegt werden. Nach den uns vorgelegten Unterlagen weist die KSVN für das Geschäftsjahr 2016 einen vorläufigen Verlust in Höhe von T€ 14,2 sowie einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von T€ 39,1 aus.

Im Ergebnis der dargestellten Wirtschafts- und Finanzlage der KSVN wurden die Anteile an der KSVN zum 31.12.2014 auf € 1,00 außerplanmäßig abgeschrieben; gleichzeitig erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung auf die Ausleihungen an verbundene Unternehmen (ausgereichtes Darlehen an die KSVN) von T€ 1.965,0 um T€ 777,7 auf T€ 1.187,3 (davon T€ 281,7 in 2017).

Des Weiteren wurde im Rahmen der Risikovorsorge hinsichtlich der "Vereinbarung über die Bereitstellung eines Betriebsmittelkredites und Anlage von Finanzmitteln" auf Grundlage der Planungsrechnung der KSVN bis 2017 eine Drohverlustrückstellung in Höhe von T€ 1.974,0 bei der SUN (Zuführung 2017: T€ 370,0) gebildet.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Wesentliche Instrumente der Risikofrüherkennnung sind der Wirtschaftsplan und die laufende Überwachung der Plan-Ist-Abweichungen. Bestandsgefährdungspotenziale bestehen aufgrund des Anschlusszwangs und des Kostendeckungsprinzips, die in der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg, in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgung der Stadt Nürnberg festgelegt sind, für die SUN nicht.

Die Gebühren werden auf der Grundlage einer detaillierten Kosten- und Investitionsplanung für mehrere Jahre im Voraus geplant und festgelegt. Technische Änderungen bei der Abwassertechnik haben vergleichsweise lange Anlaufzeiten und können so rechtzeitig antizipiert werden.

Der Eigenbetrieb führte im Jahr 2009 ein umfassendes Risikomanagement ein. Die einzelnen Abteilungen haben eine Risikoinventur durchgeführt und die erkannten Risiken nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Die Bestandsaufnahme wurde in Führungsbesprechungen thematisiert, eine erneute Risikoinventur erfolgte im Zeitraum 2015/2016. Das Instrumentarium wurde verbessert und der Prozess wurde im Rahmen des Qualitäts- und Umweltmanagements vollständig aufgenommen.

Nach unserer Einschätzung sind die installierten Maßnahmen und Instrumente zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken ausreichend.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte erhalten, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen oder geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Diese Maßnahmen sind elektronisch und in Papierform ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld, den Geschäftsprozessen und Funktionen in den regelmäßigen Sitzungen des Werkleitungskreises abgestimmt und angepasst.

Es besteht ein kontinuierlicher Dialog mit dem Werkausschuss zur Identifizierung von Frühwarnsignalen. Anpassungen des Wirtschaftsplans an Änderungen in den Rahmenbedingungen werden zeitnah vorgenommen. Die Auswirkungen auf die Gebührenstruktur werden permanent analysiert, Änderungen der gesetzlichen Vorschriften werden verfolgt und soweit notwendig in der Planung berücksichtigt.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Für den Einsatz der oben genannten alternativen Finanzierungsformen oder anderer Anlageformen (Spezial- und Publikumsfonds, spezielle Wertpapiere etc.) bedarf es zuvor der ausdrücklichen Genehmigung durch den Werkausschuss und den Stadtrat.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 23.7.2003 genehmigt. Die Werkleitung hat in der mit Wirkung zum 17.8.2010 gültigen Abteilungsanweisung Nr. K 02 den Einsatz und Abschluss derivativer Zinsinstrumente geregelt.

Im Anlagebereich sind dabei ausschließlich zulässig:

- Tages- und Festgeldanlagen bei definierten Banken und Kreditinstituten
- Ggf. analoge risikoarme/-freie Schuldverschreibungen mit Großbanken

Auch im Hinblick auf die klassischen Finanzierungsformen (insbesondere Darlehen) ist in der Betriebssatzung der SUN bestimmt, dass alle Vorgänge für langfristige Finanzierungsformen vom Werkausschuss ab einer Höhe von T€ 250,0 genehmigungspflichtig sind.

Zur effizienten Steuerung des Schuldenportfolios der SUN wurde auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrats vom 23.7.2003 der Einsatz folgender derivativer Zinsinstrumente genehmigt (Abteilungsanweisung K 02):

- Symmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere SWAPS und zusammengesetzte Produkte, z.B. Doppelswaps)
- Asymmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Caps und zusammengesetzte Produkte asymmetrischer konnexer Zinsprodukte, z.B. Collar)
- Kombinationen (z.B. Swaption, Swap mit Cap)

Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Rechtliche Anforderungen sind einzuhalten. Die Koordination, Konzeption und der Abschluss (Handel) dieser Geschäfte erfolgt durch das Finanzreferat der Stadt Nürnberg entsprechend der gültigen Richtlinie zum Zins- und Kreditmanagement der Stadt Nürnberg.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nach unseren Feststellungen werden Zinsderivate nicht zu anderen Zwecken als zur Optimierung der Kreditbedingungen und zur Risikobegrenzung genutzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Die Werkleitung hat in der Abteilungsanweisung Nr. K 02 Anweisungen zum Einsatz und Abschluss derivativer Zinsinstrumente gegeben.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nach unseren Feststellungen gibt es keine nicht der Risikoabsicherung dienenden Derivatgeschäfte.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nach unseren Feststellungen hat die Werkleitung insbesondere durch die Abteilungsanweisung Nr. K 02 (Anweisung zum Einsatz und Abschluss derivativer Zinsinstrumente) eine angemessene Arbeitsanweisung erlassen.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Es bestehen näher beschriebene Regelungen in der Arbeitsanweisung Nr. K 02.

6. Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Interne Revision wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg als unabhängiges Prüfungsamt wahrgenommen.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg ist von der Werkleitung des SUN weisungsunabhängig. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Neben der jährlich stattfindenden Prüfung der Kassenbestände erfolgte in 2017 die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Engagements der SUN in der KSVN GmbH beim Forschungs- und Entwicklungsprojekt "Metallurgisches Phosphorrecycling".

Über die Prüfung wurde ein Bericht angefertigt. Die Pürfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Daneben ist der Eigenbetrieb in die stadtweite Korruptionsprävention eingebunden.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Die Werkleitung nimmt zu einzelnen Anmerkungen, Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Nürnberg schriftlich Stellung. Die Umsetzung von Empfehlungen wird durch das Rechnungsprüfungsamt überwacht.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Werkausschuss entscheidet als beschließendes Organ des Eigenbetriebs über die in § 5 der Betriebssatzung der SUN festgelegten Werkangelegenheiten. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Verstöße gegen die Zustimmungspflichten, wie sie sich aus der Betriebssatzung ergeben, bekannt geworden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder der Überwachungsorgane gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine Umgehung der Zustimmungserfordernisse haben wir während unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder bindende Beschlüsse des Werkausschusses festgestellt.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen der SUN erfolgen auf der Grundlage des durch den Stadtrat genehmigten Investitionsplans als Bestandteil des Wirtschaftsplans. Nach unseren Feststellungen werden Investitionen angemessen geplant und hinsichtlich ihrer technischen und ökologischen Erfordernisse sowie ihrer Rentabilität/Wirtschaftlichkeit ausreichend geprüft. Die Finanzierung der Investitionen wird im Rahmen des genehmigungspflichtigen Wirtschaftsplans sichergestellt, Risiken werden angemessen berücksichtigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Den Aufträgen und Vergaben von Investitionsprojekten liegen Vergleichsangebote von mehreren Anbietern und Leistungsverzeichnisse zugrunde. Nach unseren Feststellungen waren die Maßnahmen zur Preisermittlung bei den durchgeführten Investitionen angemessen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach unseren Feststellungen stellt das Projektcontrolling eine ausreichende Überwachung von Investitionsprojekten sicher.

Die Durchführung der Investitionen erfolgt gemäß der Baurichtlinien (BRL) der Stadt Nürnberg. Diese Richtlinien beschreiben das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Planung sowie für Genehmigung und Ausführung der Arbeiten. Investitionsprojekte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kalkuliert und budgetiert. Mittels der Projektbuchhaltung erfolgt die laufende Überwachung der angefallenen Kosten, auftretende Abweichungen werden sofort gemeldet.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr investierte der Eigenbetrieb T€ 16.780,1. Das Gesamtbudget des Investitionsplans 2017 (T€ 36.400,0) wurde nicht überschritten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasingverträge oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegelung

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die SUN unterliegt als kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg auch unterhalb der europäischen Schwellenwerte kraft des kommunalen Haushaltsrechts zwingend den vergaberechtlichen Bindungen nach der VOB/A, sodass in dem für die SUN wichtigsten Beschaffungsbereich der Bauleistungen ein Vergabewettbewerb gewährleistet wird.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wird regelmäßig (sieben Sitzungen in 2017) Bericht erstattet. Daneben erfolgen neben der Vorlage des Wirtschaftsplans auch Zwischenberichte sowie halbjährliche Personal- und Sozialberichte.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die uns vorgelegten Unterlagen vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

Die von uns eingesehenen Wirtschaftspläne geben einen Überblick über die mittelfristige Erfolgs- und Vermögensplanung. Diese Informationen werden um eine mittelfristige Finanzplanung ergänzt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Unseres Erachtens ist das Erfordernis einer zeitnahen Unterrichtung des Überwachungsorgans erfüllt. Die Berichterstattung an den Werkausschuss erfolgte zeitnah im Rahmen der in 2017 durchgeführten sieben Werkausschusssitzungen.

d) Zu welchem Thema hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

In 2017 wurden keine Berichte an den Werkausschuss gewünscht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine solchen Anhaltspunkte feststellen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalte und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt keine D&O-Versicherung. Eventuell auftretendes Fehlverhalten ist durch die kommunale Haftpflichtversicherung abgedeckt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr gab es keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Werkleitung oder des Überwachungsorgangs.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach unseren Feststellungen nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Bedingt durch die Geschäftstätigkeit ergibt sich eine hohe Anlagenintensität; der Anteil des Sachanlagevermögens am Gesamtvermögen beträgt zum 31.12.2017 insgesamt 94,6 %.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und den erteilten mündlichen Auskünften bestehen aufgrund unserer bisher gewonnenen Erkenntnisse keine wesentlichen stillen Reserven.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Finanzierungsquellen sind im Wesentlichen die Gewinnrücklage in Höhe von T€ 54.555,3, empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 88.319,3, der Sonderposten für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 45.791,8 sowie aufgenommene Kredite in Höhe von T€ 288.105,9 (Stand 31.12.2017). Die Investitionen sollen grundsätzlich durch Abschreibungen, Beiträge und Kredite finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die SUN ist in die Konzernstruktur der Stadt Nürnberg eingebunden.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat in 2017 keine öffentlichen Fördermittel beantragt und/oder gewährt bekommen. Auflagen aus den Vorjahren sind nicht zu beachten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 10,4 % (Vj.: 9,3 %) der Bilanzsumme.

Aufgrund des Kostendeckungsprinzips sowie des Anschlusszwangs und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Risikos für den Eigenbetrieb kann die Eigenkapitalausstattung als ausreichend beurteilt werden. Finanzierungsprobleme sind gegenwärtig nicht erkennbar.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gewinnverwendung erfolgt auf Vorschlag der Werkleitung. Nach den uns gegebenen Auskünften soll der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von T€ 6.667,0 vollständig in die Gewinnrücklage eingestellt werden. Dieser Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Wir verweisen auf die "Erfolgsübersicht" in Anlage 4 zum Anhang des Jahresabschlusses.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Stadt Nürnberg stellt der SUN die von ihr erbrachten Dienstleistungen in Rechnung. Auf der anderen Seite berechnet der Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg die Gebühren für die Straßenentwässerung. Die Abteilung Umweltanalytik des Werkbereichs SUN/U wird im Rahmen der internen Leistungsverrechnung mit Verwaltungs- und Raumkosten belastet.

Nach unseren Feststellungen liegen den Leistungsbeziehungen angemessene Konditionen zugrunde. Aussagen zu stadtinternen Verrechnungen und dem Kostensatz finden sich in Punkt 3.1 der Finanzwirtschaftsbestimmungen für den Eigenbetrieb SUN Nürnberg (FB SUN) vom 1.1.2017.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb hat keine Konzessionsabgabe zu entrichten.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

Hinsichtlich der außerplanmäßigen Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen sowie auf Ausleihungen an verbundene Unternehmen verweisen wir auf die Ausführungen in Frage 3 h).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da im Berichtsjahr keine verlustbringenden Geschäfte vorlagen.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 der SUN weist keinen Fehlbetrag aus.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Aufgaben des Eigenbetriebs ergeben sich aus verfassungsrechtlich festgeschriebenen Pflichtaufgaben (Daseinsvorsorge) und sind in einschlägigen Satzungen der Stadt Nürnberg festgelegt. Die Diversifikation in zusätzliche Aufgabenfelder und/oder die Entwicklung neuer Produkte und Angebote sind nicht oder nur in eng begrenztem Umfang möglich. Die Eigenart des Hauptgeschäfts Abwasserentsorgung gibt auch keine Möglichkeiten zur Absatzstimulation, etwa durch Werbemaßnahmen. Die Leistungen der Abwasserentsorgung unterliegen nicht dem freien Wettbewerb. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der öffentlichen Entwässerungsanlage (Klärwerk und Kanalnetz) für die im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke.

Die Gebühren und Entgelte für die Leistungen der Abwasserentsorgung bilden sich nicht am Markt, sondern werden gemäß KAG kostendeckend kalkuliert. Aufgrund des Kostendeckungsprinzips besteht jedoch ein langfristiges Gewinnerzielungsverbot. Kostenüberdeckungen werden in der folgenden Kalkulationsperiode übertragen und bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die Qualität der zu erbringenden Leistungen (Abwassersammlung und Abwasserreinigung) wird zudem durch gesetzliche Regelungen definiert. Sofern sich daraus Kostensteigerungen ergeben (z.B. wegen Investitionsmaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Leistungsvorgaben), werden diese über entsprechende Gebührenanpassungen finanziert.

Der Eigenbetrieb ist insgesamt dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterworfen.

Abkürzungsverzeichnis:

a.F.	alte Fassung
a.o.	außerordentlich
AB	Anfangsbestand
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abzügl./abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzungen für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHG	Altschuldenhilfegesetz
AK/HK	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgesetz
ArbN	Arbeitnehmer
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Anlagevermögen
AVG	Altersversorgung
BA	Bauabschnitt
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BauGB	Baugesetzbuch
BayLkrO	Bayerische Landkreisordnung
BayModR	Bayerische Modernisierungsrichtlinien
BayStG	Bayerisches Stiftungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BewDV	Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BewRGr	Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens
BFH	Bundesfinanzhof
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Bj.	Baujahr
BK	Betriebskosten
BM	Baumaßnahme
BStBl	Bundessteuerblatt
BV	Bauvorhaben
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cbm	Kubikmeter
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
Dipl.	Diplom
DM	Deutsche Mark
Dr.	Doktor
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DV	Datenverarbeitung
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management / Schmalenbach-Gesellschaft
€	Euro
EB	Eröffnungsbilanz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFH	Einfamilienhaus
EBV	Eigenbetriebsverordnung
EGHGB	Einführungsgesetz zum HGB
einschl.	einschließlich
EK	Eigenkapital
entspr.	entsprechend, entspricht
ESt	Einkommensteuer
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
etc.	et cetera
ETG	Eigentümergemeinschaft
e.V.	eingetragener Verein
EW	Einheitswert
EWB	Einzelwertberichtigung
f.	folgende
FA	Finanzamt
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie (FAIT) des IDW
FAMA	Fachausschuss für moderne Abrechnungssysteme des IDW
ff.	fortfolgende
FGO	Finanzgerichtsordnung
FH	Fachhochschule
FörderG	Fördergebietsgesetz
FormblattVO	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen
FK	Fremdkapital
Fl.Nr.	Flurstück-Nummer
GBK	Geldbeschaffungskosten
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GO Bay	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GewSt	Gewerbesteuer
GewStDV	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GewStR	Gewerbesteuerrichtlinien
Gf.	Geschäftsführer
ggf.	gegebenenfalls
Gj.	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GO	Gemeindeordnung
GoB	Grundsätze ordungsmäßiger Buchführung
GoBS	Grundsätze ordungsmäßiger DV-gestützter Buchführung
GP	Gesetzliche Prüfung
grds.	grundsätzlich
Grdst	Grundstück
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrSt	Grundsteuer
GrStG	Grundsteuergesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung
GwG	Geldwäschegesetz
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
HB	Handelsbilanz
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HK	Herstellungskosten
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HR	Handelsregister
HRA	Handelsregister - Abteilung A
HRB	Handelsregister - Abteilung B
i.Allg.	im Allgemeinen
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PH	IDW Prüfungshinweis
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW RS	IDW Rechnungslegungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
Ing.	Ingenieur
IT	Informationstechnologie
KapG	Kapitalgesellschaft
KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften und Co-Richtliniengesetz
KESt	Kapitalertragsteuer
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KSt	Körperschaftsteuer
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KSVN	Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
Kto.	Konto
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
Labo	Bayerische Landesbodenkreditanstalt
LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz
LHM	Landeshauptstadt München
lin.	linear
LkrO	Landkreisordnung

Abkürzungsverzeichnis:

LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
lt.	laut
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
ME	Mieteinheit
MHG	Miethöhegesetz
mind.	mindestens
Mio.	Million
mtl.	monatlich
MuSchG	Mutterschutzgesetz
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
n.F.	neue Fassung
NMV	Neubaumietenverordnung
nom.	nominal
Nr.	Nummer
o.a.	oben angegeben, oben angesprochen
p.a.	jährlich
PC	Personal Computer
PS	Prüfungsstandard
PSV	Pensionssicherungsverein
PublG	Publizitätsgesetz
qm	Quadratmeter
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
rd.	rund
REH	Reiheneigenheim
Rfl 1	Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 HGB)
Rfl 2	Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 S. 3 HGB a.F.)
RH	Reihenhaus
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen - Rückstellungsabzinsungsverordnung
R+V	R+V-Versicherung
s.	siehe
S.	Seite, Satz
SABI	Sonderausschuss Bilanzrichtliniengesetz
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsLkro	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
SB	Schlussbilanz
SolZ	Solidaritätszuschlag
so.ME	sonstige Mieteinheit
StB	Steuerberater
StBil	Steuerbilanz
SUN	Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
TDM	Tausend Deutsche Mark
T€	Tausend Euro
TG	Tiefgarage
TG-Stpl.	Tiefgaragenstellplatz
Tz	Textziffer
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
USt	Umsatzsteuer
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
UV	Umlaufvermögen
v.a.	vor allem
VE	Verwaltungseinheit
Veränd.	Veränderung/-en
VGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
Vj.	Vorjahr
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WE	Wohneinheit
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WertV	Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung)
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
WP	Wirtschaftsprüfer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zz./zzt.	zurzeit
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich
II. BV	Zweite Berechnungsverordnung

tadt Nürnberg Beschlussbuchauszug

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.12.2018

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

2. Prüfung und Begutachtung zur Feststellung und Entlastung: Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Gutachten:

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg sowie die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 589.218.235,33 Euro. Der Jahresüberschuss beträgt 6.666.987,20 Euro.

Einstimmig beschlossen

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Nürnberg, 07.12.2018

Ursula Bürner

Sitzungsvorlage
ASN/002/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg

Vorsitz: Bürgermeister Vogel (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadtrat Dr. Pluschke, erster Werkleiter
Stadtrat Krieglstein, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

Anlagen:
Gutachten des Werkausschusses ASN vom 11.07.2018
RprA - Gutachten ASN JA 2017

Sachverhalt (kurz):
Der Jahresabschluss 2017 wurde dem Werkausschuss ASN am 11.07.2018 vorgelegt. Zwischenzeitlich ist die örtliche Rechnungsprüfung, die der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung vorauszugehen hat, durchgeführt worden. Die Begutachtung hierüber erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 07.12.2018 mit der Empfehlung an den Stadtrat, den Jahresabschluss 2017 von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg festzustellen und die uneingeschränkte Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 wurden bereits aus Anlass der Werkausschusssitzung ASN vom 11.07.2018 verteilt und liegen in der Stadtratssitzung zur Einsicht auf.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein handels- und eigenbetriebsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref.I/II / Stk**

☒ **Rpr**

☐

Beschlussvorschlag:

1. der Jahresabschluss 2017 von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg, bestehend aus Bilanz,
 Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:
1.1 Die Bilanz mit einer Summe von 187.402.426,30 Euro auf der Aktiv- und Passivseite
1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresgewinn von 17.132.664,14 Euro.

2. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Aufgrund des Gutachtens des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2018 wird die uneingeschränkte Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO beschlossen.

4. Der Jahresabschluss 2017 von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg wird gemäß § 25 Abs. 4
 Eigenbetriebsverordnung öffentlich bekannt gegeben.

I. **Gutachten**

TOP: 5.3

Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg

Sitzungsdatum 11.07.2018

öffentlich

Betreff:
Jahresabschluss von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg zum 31.12.2017

Abstimmungsergebnis:

- [x] **einstimmig**
- [] **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**
- [] **abgelehnt, mit Stimmen**
- [] **angenommen mit großer Mehrheit**
- [] **abgelehnt mit großer Mehrheit**

Beschlusstext:
Der Bestätigungsvermerk des bestellten Abschlussprüfers Fa. Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 17. April 2018 wird zur Kenntnis genommen. Der Werkausschuss begutachtet die Feststellung des Jahresabschlusses von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg zum 31.12.2017 und empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

- der Jahresabschluss 2017 von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg mit einem Jahresgewinn von 17.132.664,14 EURO wird festgestellt.

- der Jahresgewinn in Höhe von 17.132.664,14 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- die uneingeschränkte Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

II. **ASN**

III. Abdruck an:

[] Ref. I/II / OrgA	[]
[x] Ref. I/II / Stk	[]
[x] Rpr	[]

Vorsitzende(r): Referent(in): Schriftführer(in):

Stadt Nürnberg Beschlussbuchauszug

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.12.2018

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

3. Prüfung und Begutachtung zur Feststellung und Entlastung: Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg

Gutachten:

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg sowie die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 187.402.426,30 Euro. Der Jahresgewinn beträgt 17.132.664,14 Euro.

Einstimmig beschlossen

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Nürnberg, 07.12.2018

Ursula Bürner

Sitzungsvorlage
FSN/001/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Frankenstadion Nürnberg (FSN)	05.10.2018	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung Jahresabschluss 2017 Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg

Anlagen:
1.1.a Prüfbericht BKPV JA 2017 Bericht
1.1.b Prüfbericht BKPV JA 2017 Anlagen
1.2 Jahresabschlussbericht 2017 von Rödl & Partner mit Anlagen
1.3 Gutachtenvorschlag
RprA - Gutachten FSN JA 2017

Sachverhalt (kurz):
Gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Werkleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und vorzulegen.

Die bestellte Prüferin des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) hat die Prüfung der vorgelegten Unterlagen in der Zeit vom 03.05.2018 bis 26.07.2018 durchgeführt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 36.660.821,66 EUR.
Das Jahresergebnis 2017 beläuft sich auf -2.335.846,39 EUR.

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen.

Erst mit den Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses ist der Jahresabschluss des FSN dem Stadtrat vorzulegen, der den Jahresabschluss feststellt und über den Verlustvortrag beschließt (§ 25 Abs. 3 EBV).

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	2.335.846 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

nicht relevant

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II/StK**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Bestätigungsvermerk des bestellten Abschlussprüfers des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKVP) wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht 2017 des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg (FSN) werden begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:
Der Jahresabschluss 2017
mit einer Bilanzsumme von 36.660.821,66 EUR
mit einem Jahresfehlbetrag von - 2.335.846,39 EUR
wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie dem Lagebericht 2017 des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1 Die Bilanz mit einer Bilanzsumme von 36.660.821,66 €.
1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von 2.335.846,39 € ab.
2. Der Jahresfehlbetrag wird mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.
3. Aufgrund des Gutachtens des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2018 wird die uneingeschränkte Entlastung gemäß Art. 102 Abs.3 GO beschlossen.
4. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg wird gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EbV) öffentlich bekannt gegeben.

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2017 des Eigenbetriebs

Franken-Stadion Nürnberg (FSN)

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

		Blatt
1.	**Prüfungsauftrag**	1
2.	**Grundsätzliche Feststellungen**	1
	2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	1
	2.2 Wesentliche Geschäftsvorfälle	2
	2.3 Sonstige für das Überwachungsorgan wesentliche Feststellungen	2
3.	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**	2
4.	**Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**	4
	4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
	4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
	4.1.2 Jahresabschluss	5
	4.1.3 Lagebericht	5
	4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	5
5.	**Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**	6
	5.1 Bilanzaufbau, Liquidität und Finanzlage	6
	5.1.1 Bilanzaufbau	6
	5.1.2 Liquidität und Finanzlage	8
	5.2 Erfolgsvergleich, Aufwands- und Ertragsbeurteilung	9
	5.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	10
	5.3.1 Geschäftsführungsorganisation	10
	5.3.2 Geschäftsführungsinstrumentarium	10
	5.3.3 Geschäftsführungstätigkeit	11
	5.3.4 Zusammengefasstes Ergebnis und erweiterte Berichterstattung	11
	5.4 Zusammenfassung der Feststellungen	12
6.	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**	13
7.	**Schlussbemerkung**	15

Anlagen

1 Jahresabschluss

1.1 Bilanz zum 31.12.2017
1.2 Gewinn- und Verlustrechnung 2017
1.3 Anhang

2 Lagebericht

3 Sonstige Anlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen
3.2 Wichtige Verträge
3.3 Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

4 Berichterstattung zur Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Zur besseren Darstellung werden im Prüfungsbericht gerundete Zahlen angegeben. Hierdurch können sich in den dargestellten Tabellen sowie im Text geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.

1. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg (FSN) der Stadt Nürnberg beauftragte uns mit Schreiben vom 16.01.2018, den Jahresabschluss 2017 zu prüfen. Der Auftrag umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Dem Auftrag liegt der Beschluss des Stadtrats vom 25.10.2017 zugrunde.

Unser Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften (§ 7 KommPrV) nach dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) erlassenen Prüfungsstandard (IDW PS 450) über die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstellt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Werkleitung macht im Lagebericht 2017 folgende für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentliche Angaben:

„Das Stadiongelände wurde ab 01.07.2005 an eine private Betreibergesellschaft (Stadion BG) verpachtet. Der Vertrag war befristet bis 30.06.2015. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist abhängig von der Bundesligazugehörigkeit des 1. FC Nürnberg e.V. (1. FCN).

Gesellschafter der Betreibergesellschaft, Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH, waren bis 30.06.2015 die SPIE GmbH, Essen (74,9 %) und die Stadt Nürnberg (25,1 %). Durch die Übertragung der Anteile der SPIE GmbH an der Stadion-Nürnberg Betriebs-GmbH an die Stadt Nürnberg hält die Stadt Nürnberg seit 01.07.2015 100% der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft. Seit dem Zeitpunkt führt die Stadion-BG den Betrieb des Stadions auf der Grundlage des Betreibervertrags vom 10. Mai 2005 und der Nachtragsvereinbarung vom 02.08.17/17.08.17 auf unbestimmte Zeit fort.

Ziel des Eigenbetriebs ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions und die Verpachtung des laufenden Betriebs an einen privaten Betreiber. . (...) "

Auch im Geschäftsjahr 2017 wurden vom FSN wieder im erforderlichen Umfang notwendige Bauunterhaltsleistungen, soweit sie nicht Aufgabe der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH (Stadion-BG) waren, durchgeführt. (...)

Für das Jahr 2018 wurde im Wirtschaftsplan 2018 von einem Jahresverlust in ähnlicher Höhe wie im Jahr 2017 ausgegangen. Durch den Aufstieg des 1. FCN in der Bundesligasaison 2018/2019 werden jedoch im zweiten Halbjahr 2018 die Umsatzerlöse steigen, da das Nutzungsentgelt gemäß dem Betreibervertrag an die Ligazugehörigkeit des 1. FCN gekoppelt ist."

Diese Beurteilung der Werkleitung halten wir nach unseren bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnenen Erkenntnissen für vertretbar und plausibel.

2.2 Sonstige für das Überwachungsorgan wesentliche Feststellungen

Der Eigenbetrieb ist zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität auf Zuwendungen der Stadt Nürnberg angewiesen. Zuschüsse, Verlustausgleichsleistungen oder Kapitaleinlagen aus öffentlichen Mitteln an ein Unternehmen können gemäß Art. 107 AEUV unzulässige Beihilfen darstellen. Die Werkleitung und die Stadt sollten die Beihilfeproblematik prüfen und ggf. die notwendigen Schritte zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen einleiten. Wir verweisen hierzu auf die bereits in den Vorberichten gegebenen Hinweise.

2.3 Wesentliche Geschäftsvorfälle

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 13.12.2017 wurde der festgestellte Jahresverlust 2016 (1,903 Mio €) mit den von der Stadt Nürnberg geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet. Hinsichtlich der Behandlung eines Jahresverlustes verweisen wir auf § 8 Abs. 2 EBV.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte gemäß Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO).

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den deutschen handels- und kommunalrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2017, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Einbezogen in die Prüfung wurden auch die Buchführung, der Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung; dies gilt auch für die uns gemachten Angaben. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Wir weisen darauf hin, dass weder der Versicherungsschutz noch evtl. Unterschlagungshandlungen Gegenstand unserer Abschlussprüfung sind.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von Unrichtigkeiten und Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften sind, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Der Prüfung liegt ein risiko- und prozessorientierter Prüfungsansatz zugrunde.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens verschafft, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Dazu haben wir die Betriebssatzung sowie wichtige Verträge und Sitzungsprotokolle eingesehen. Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der Organisation des Rechnungswesens und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir eine prüffeldbezogene Risikobeurteilung vorgenommen sowie den Umfang analytischer und einzelfallorientierter Prüfungshandlungen festgelegt. Bei den Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Schwerpunkte unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes waren das Anlagevermögen und die Beziehungen zu den nahestehenden Personen.

Bei der Prüfung des Anlagevermögens haben wir uns in Stichproben von der ordnungsgemäßen Bilanzierung der Anlagenzugänge vergewissert.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir den Prüfungsstandard des IDW (IDW PS 720) beachtet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahressabschluss, der mit folgendem Zusatz versehen war: *„Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Ertragslage ist nicht zufrieden stellend."* (Prüfungsbericht vom 04.09.2017).

Die benötigten Prüfungsunterlagen für die laufende Prüfung waren vorbereitet und standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Die erbetenen Nachweise und Auskünfte wurden uneingeschränkt erbracht. Die Vollständigkeitserklärung der Werkleitung vom 26.07.2018 haben wir zu unseren Prüfungsunterlagen genommen.

Die Prüfungsarbeiten wurden in der Zeit vom 03.05. bis 26.07.2018 (mit längeren Unterbrechungen) durchgeführt. An der Prüfung war Frau Dipl.-Kfm. Gunselmann beteiligt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Bücher werden nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Zuhilfenahme der EDV-Anlage (über DATEV) ordnungsgemäß geführt. Der verwendete Kontenplan ist so zweckmäßig und tief gegliedert, dass eine zufrieden stellende Übersichtlichkeit des verarbeiteten Buchungsstoffs gewährleistet wird. Das Belegwesen ist geordnet. Die Salden der Bilanzkonten zum 31.12.2016 waren richtig auf neue Rechnung vorgetragen. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Rechnungslegungsdaten.

4.1.2 Jahresabschluss

Das FSN der Stadt Nürnberg ist ein Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsordnung (EBV) aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2017 besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Er ist unserem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Die Gliederung entspricht den Vorschriften der EBV.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet; die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von 36.660.821,66 € und einem Jahresverlust von 2.335.846,39 €.

Der Anhang enthält die notwendigen Angaben und Erläuterungen. Von § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den Regelungen der Betriebssatzung.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang; er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt. Der Lagebericht entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage 1.3) sowie auf die Erläuterungen in Anlage 4. Die im Vorjahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden beibehalten. Einseitig ausgeübte Ermessensspielräume und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wurden uns nicht bekannt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben wir in Abschnitt 5 dargestellt. Einflüsse, die das Jahresergebnis sowie die finanzwirtschaftliche Lage nicht unwesentlich beeinflusst haben, sind bei diesen Analysen im Einzelnen aufgeführt und erläutert.

5. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

5.1 Bilanzaufbau, Liquidität und Finanzlage

5.1.1 Bilanzaufbau[1]	31.12.2016 T€	%	31.12.2017 T€	%
Aktivseite				
Langfristig				
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen	38.156	96	35.908	99
Kurzfristig				
Forderungen	153	0	66	0
Flüssige Mittel	1.549	4	174	1
	1.702	4	240	1
Summe	**39.858**	**100**	**36.148**	**100**
Passivseite				
Langfristig				
Eigenkapital	14.250	36	13.821	38
Verbindlichkeiten	20.859	52	19.280	53
	35.109	88	33.101	91
Kurzfristig				
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	4.749	12	3.047	9
Summe	**39.858**	**100**	**36.148**	**100**

Die Bilanzsumme nahm im Jahr 2017 um 3,710 Mio € oder 9 % auf 36,148 Mio € ab.

[1] Die Einzelposten der Bilanz sind hier zu Gruppen zusammengefasst und gegeneinander aufgerechnet, soweit sie wirtschaftlich zusammengehören oder kein echtes Vermögen bzw. keine echten Schulden darstellen.

Auf der **Aktivseite** ging das Anlagevermögen um 2,248 Mio € auf 35,908 Mio € zurück. Das anteilige Anlagevermögen erhöhte sich aufgrund der gestiegenen Bilanzsumme um 3 %-Punkte auf 99 % der Bilanzsumme.

Bei den kurzfristigen Vermögenswerten nahmen insbesondere die flüssigen Mittel um 1,375 Mio € ab. Anteilig betragen die kurzfristigen Vermögenswerte 1 % (i.Vj. 4 %) der Bilanzsumme.

Auf der **Passivseite** verminderte sich das Eigenkapital im Saldo aus Jahresverlust 2017 und Verlustausgleich für das Jahr 2016 um insgesamt 429 T€ auf 13,821 Mio €. Die Eigenkapitalquote verzeichnete eine Zunahme um 2 %-Punkte auf 38 %.

Die langfristigen Verbindlichkeiten ermäßigten sich tilgungsbedingt. Insgesamt umfassen die langfristigen Kapitalposten 91 % der Bilanzsumme (i.Vj. 88 %).

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen, im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg, nahmen um 1,702 Mio € auf 3,047 Mio € oder um 3 %-Punkte auf 9 % der Bilanzsumme ab.

Insgesamt zeigt der Bilanzaufbau auf der Aktivseite eine unternehmensspezifische, hohe Anlagenintensität. Der Kapitalaufbau ist weiterhin durch eine langfristige Eigen- und Fremdfinanzierung geprägt. Der Eigenkapitalanteil erhöhte sich von 36 % auf 38 % der Bilanzsumme. Er ist als zufriedenstellend zu bezeichnen.

5.1.2 Liquidität und Finanzlage	T€	T€	%
Mittelherkunft			
Eigenfinanzierung			
Verlustübernahme		1.907	54
Selbstfinanzierung			
Jahresverlust	- 2.336		
Anlagenabschreibungen und Anlagenabgänge	2.494	158	5
Vermögensumschichtung			
Minderung der flüssigen Mittel	1.375		
Minderung kurzfristiger Forderungen	87	1.462	41
Summe		**3.527**	**100**
Mittelverwendung			
Vermögensbildung			
Anlageinvestitionen		246	7
Schuldentilgung			
Planmäßige Darlehenstilgung	1.579		
Abnahme kurzfristiger Verbindlichkeiten	1.702	3.281	93
Summe		**3.527**	**100**

Die Finanzlage war im Berichtsjahr durch den vollzogenen Verlustausgleich für das Jahr 2016 geprägt.

Aus der Eigen- und Selbstfinanzierung standen dem Eigenbetrieb im Berichtsjahr 2,065 Mio. € zur Verfügung. Hiermit wurden 59 % des gesamten Mittelbedarfs gedeckt. Der verbleibende Mittelbedarf wurde insbesondere durch den Abbau der flüssigen Mittel bereitgestellt. Mit den aus der betrieblichen Selbstfinanzierung erwirtschafteten Mitteln konnten lediglich 10 % der Darlehenstilgung gedeckt werden.

Zur Beurteilung der Liquidität an den Bilanzstichtagen werden die langfristig gebundenen Vermögenswerte dem langfristig zur Verfügung stehenden Kapital gegenübergestellt:

	31.12.2016 T€	31.12.2017 T€
Langfristig zur Verfügung stehendes Kapital	35.109	33.101
Langfristig gebundenes Vermögen	38.156	35.908
Unterdeckung	**- 3.047**	**- 2.807**

Der Grundsatz, langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren, war an beiden Bilanzstichtagen nicht gewahrt. Die Unterdeckung betrug Ende 2017 2,807 Mio €.

Die bilanzielle Zahlungsbereitschaft war zum Bilanzstichtag somit nicht gegeben.

Allerdings sind zum Bilanzstichtag in den mit den Forderungen saldierten kurzfristigen Verbindlichkeiten 3,313 Mio € Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg, überwiegend Verlustausgleichszahlungen aufgrund der Beschlussfassungen über die Wirtschaftspläne, enthalten. Darüber hinaus ist auskunftsgemäß jederzeit eine weitere Inanspruchnahme des Betriebsmittelkontos bei der Stadt Nürnberg möglich.

5.2 Erfolgsvergleich, Aufwands- und Ertragsbeurteilung

Grundlage für die Aufwands- und Ertragsbeurteilung bilden die Gewinn- und Verlustrechnungen 2016 und 2017.

Erfolgsvergleich	2016 T€	2017 T€	Entwicklung 2016 = 100	2016 %	2017 %
Abschreibungen	2.491	2.487	100	64	64
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	917	851	93	23	22
Sonstige betriebliche Aufwendungen	518	558	108	13	14
Betriebliche Aufwendungen	**3.926**	**3.896**	99	**100**	**100**
Umsatzerlöse	1.509	1.560	103	75	100
Sonstige betriebliche Erträge	510	0	-	25	0
Betriebserträge	**2.019**	**1.560**	77	**100**	**100**
Betriebs-/Jahresergebnis	**- 1.907**	**- 2.336**	122		

Die Abschreibungen gingen um 4 T€ auf 2,487 Mio € zurück.

Der Zinsaufwand nahm Im Wesentlichen tilgungsbedingt um 66 T€ auf 851 T€ ab.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um 40 T€ auf 558 T€. Sie beinhalten im Wesentlichen Reparaturaufwendungen sowie Leistungen des Hochbauamtes. Die Grundabgaben werden an die Betreibergesellschaft weiterverrechnet. Daneben sind weiterverrechnete Personalkosten des Eigenbetriebs NürnbergBad enthalten.

Die gesamten **betrieblichen Aufwendungen** betragen 3,896 Mio € (i.Vj. 3,926 Mio €).

Die Umsatzerlöse erhöhten sich aufgrund des ganzjährigen Verbleibs des 1. FCN in der 2. Bundesliga nur geringfügig um 51 T€ auf 1,560 Mio €. Im Berichtsjahr wurde ein variables Nutzungsentgelt vereinnahmt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betrafen im Vorjahr eine Versicherungsentschädigung für Schäden an der Galerie Haupttribüne.

Unter Berücksichtigung der sonstigen betrieblichen Erträge umfassen die **Betriebserträge** 1,560 Mio € (i.Vj. 2,019 Mio €).

Im Jahr 2017 errechnet sich ein **Jahresverlust** von 2,336 Mio €.

Die **Ertragslage** des FSN ist im Berichtsjahr weiterhin als unbefriedigend zu beurteilen.

5.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

5.3.1 Geschäftsführungsorganisation

Die Aufgaben der Werkleitung sind in § 4 der Betriebssatzung vom 09.02.2009 sowie in der Geschäftsanweisung für die Werkleitung niedergelegt. Unsere Prüfung ergab keinerlei Beanstandungen hinsichtlich Zusammensetzung und Tätigkeit des obigen Organs.

5.3.2 Geschäftsführungsinstrumentarium

Als grundlegendes Geschäftsführungsinstrumentarium ist das Rechnungswesen zweckmäßig eingerichtet und entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde aufgestellt, dem Werkausschuss zur Zustimmung und dem Stadtrat am 17.11.2016 rechtzeitig zur Feststellung vorgelegt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden im Mai bzw. Juli 2018 aufgestellt und werden

nach erfolgter Abschlussprüfung dem Werkausschuss sowie dem Stadtrat vorgelegt. Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses verweisen wir auf § 25 EBV.

Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist in Grundzügen eingerichtet.

Zwischenberichte gemäß § 19 EBV wurden nicht gefertigt.

Die endgültige Abrechnung der Zuwendungen des Freistaates Bayern für den Umbau des Franken-Stadions in Nürnberg für die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Nürnberg wird im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen. Die von der Regierung von Mittelfranken im Dezember 2016 angeforderten Unterlagen waren auskunftsgemäß bis zum Zeitpunkt unserer Abschlussprüfung (26.07.2018) noch nicht bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

5.3.3 Geschäftsführungstätigkeit

Im Berichtsjahr lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die Geschäfte nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, der Betriebssatzung, der Geschäftsanweisung für die Werkleitung, den Beschlüssen des Werkausschusses sowie des Stadtrats stehen oder notwendige Zustimmungen oder Genehmigungen fehlten. Geschäftsvorfälle wurden ordnungsgemäß abgewickelt, die Geschäftspolitik beruht auf ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen.

5.3.4 Zusammengefasstes Ergebnis und erweiterte Berichterstattung

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäfte mit der gebotenen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist in Grundzügen eingerichtet.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

Soweit die Prüfung der Geschäftsführung eine erweiterte Berichterstattung verlangt, verweisen wir auf die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Abschnitt 5.1 und 5.2, auf die übrigen Feststellungen im Prüfungsbericht sowie auf die Berichterstattung zur Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG in Anlage 4.

5.4 Zusammenfassung der Feststellungen

Insgesamt zeigt der **Bilanzaufbau** auf der Aktivseite eine unternehmensspezifische hohe Anlagenintensität. Der Kapitalaufbau ist durch eine langfristige Eigen- und Fremdfinanzierung geprägt. Der Eigenkapitalanteil beträgt 38 % (i.Vj. 36 %) der Bilanzsumme und ist als zufrieden stellend zu bezeichnen.

Der **finanzielle Spielraum** war im Wirtschaftsjahr 2017 durch den vollzogenen Verlustausgleich für das Jahr 2016 geprägt. Mit den aus der Eigen- und Selbstfinanzierung zur Verfügung stehenden Mitteln konnten nur 59 % des gesamten Mittelbedarfs gedeckt werden. Der Mittelbedarf betraf bei einer vergleichsweise geringen Investitionstätigkeit insbesondere die planmäßige Darlehenstilgung. Die vollständige Verlustübernahme durch die Stadt Nürnberg ist auch künftig dringend erforderlich.

Der Grundsatz, langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren, war am Bilanzstichtag 2017 nicht gewahrt. Die Unterdeckung betrug 2,807 Mio €. Die bilanzielle Zahlungsbereitschaft war somit ebenfalls nicht gegeben. Eine weitere Inanspruchnahme des Betriebsmittelkontos bei der Stadt Nürnberg ist jedoch jederzeit möglich.

Die **Ertragslage** des FSN, die durch den ganzjährigen Verbleib des 1. FCN in der 2. Bundesliga und der damit einhergehenden verminderten Stadionmiete gekennzeichnet ist, ist weiterhin als unbefriedigend zu beurteilen.

Die **Geschäftsführung** ist ordnungsgemäß.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2017 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 26.07.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den

vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Ertragslage ist nicht zufriedenstellend."

München, 26.07.2018
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, 26.07.2018
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017

AKTIVSEITE		31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	33.937.549,00		35.801.874,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.457.900,00		1.657.812,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	261.203,00		421.369,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	251.759,28		274.622,65
		35.908.411,28	38.155.677,65
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	57.887,32		135.937,79
2. Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	512.768,16		887.003,60
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	7.680,34		16.325,65
		578.335,82	1.039.267,04
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		173.764,56	1.549.522,16
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		310,00	310,00
		36.660.821,66	40.744.776,85

PASSIVSEITE		31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	0,00		0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59		16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00		0,00
IV. Jahresverlust	(2.335.846,39)		(1.907.165,53)
		13.821.140,20	14.249.821,06
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		17.900,00	15.900,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.433.486,56 (Vj: EUR 1.692.795,04)	19.384.986,56		20.972.855,04
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 115.395,54 (Vj: EUR 56.179,44)	115.395,54		56.179,44
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.312.554,98 (Vj: EUR 5.239.630,10)	3.312.554,98		5.239.630,10
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 8.844,38 (Vj: EUR 200.391,21) davon aus Steuern: EUR 8.844,38 (Vj: EUR 200.391,21)	8.844,38		200.391,21
		22.821.781,46	26.469.055,79
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		0,00	10.000,00
		36.660.821,66	40.744.776,85

5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

		EUR 2017	EUR 2016
1.	Umsatzerlöse	1.560.251,82	1.508.589,91
2.	sonstige betriebliche Erträge	0,00	510.578,75
3.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(2.487.316,91)	(2.491.103,35)
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	(557.903,39)	(518.256,13)
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(850.877,91)	(916.974,71)
6.	**Ergebnis nach Steuern**	**(2.335.846,39)**	**(1.907.165,53)**
7.	**Jahresverlust**	**(2.335.846,39)**	**(1.907.165,53)**

5.1.3 Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Grundsätzliche Angaben

Der Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der Betrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Aufgrund § 20 S. 2 EBV ist der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Bei der Gliederung des Jahresabschlusses sind die Gliederungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu beachten. Daher ist der Jahresabschluss nach den in den Ziffern 21, 22, 23 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2, 4 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwVEBV) aufgeführten Formblättern gegliedert.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften gemäß §§ 252 – 256 HGB erstellt.

Die Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewandt.

Anlagevermögen

Sachanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Gebäude werden linear über eine Nutzungsdauer von maximal 33 Jahren abgeschrieben.

Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Die Zugänge im Wirtschaftsjahr wurden pro rata temporis abgeschrieben.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 410,- wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt. Erkennbare und latente Risiken sind mit Einzelwertberichtigungen erfasst.

Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

sind mit ihrem Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

wurden in Höhe der voraussichtlichen, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben sowie sonstige Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

Die Entwicklung der Sachanlagen im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 ist im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

Bei den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten ist ein negativer Zugang in Höhe von EUR 96.217,59 zu verzeichnen. Dieser resultiert aus einem Zuschuss des 1.FCN in Höhe von EUR 100.000,00 für den Umbau der Südostkurve, welcher mit dem Zugang des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von EUR 3.782,41 saldiert wurde.

Zudem ist ein negativer Zugang in Höhe von EUR 10.000,00 bei den Anlagen im Bau zu vermerken. Dieser ist auf einen Zuschuss des 1.FCN für die Errichtung einer Vereinzelungsanlage im Bereich der Einlasskontrolle / Gästebereich im Frankenstadion Nürnberg zurückzuführen. Der Zuschuss wurde mit den im Wirtschaftsjahr 2017 angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskoten in Höhe von EUR 352.110,91 verrechnet.

Bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau ist ein Abgang in Höhe von EUR 6.376,68 zu verzeichnen. Dieser resultiert aus der Aufgabe des Projektes Kiosk-Umbau im Wirtschaftsjahr 2017.

Im Wirtschaftsjahr 2017 beliefen sich die Abschreibungen auf Zugänge des Jahres 2017 auf EUR 1.627,99.

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Anlagenspiegel 2017

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen						
	Stand am 01.01.2017	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2017	Stand am 01.01.2017	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2017	Restbuchwerte Stand am 31.12.2017	Restbuchwerte Stand am 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.190.774,85	-96.217,59	358.597,60	0,00	65.453.154,86	29.388.900,85	2.126.705,01	0,00	0,00	31.515.605,86	33.937.549,00	35.801.874,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.391.740,67	0,00	0,00	0,00	7.391.740,67	5.733.928,67	199.912,00	0,00	0,00	5.933.840,67	1.457.900,00	1.657.812,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.171.858,73	533,90	0,00	0,00	4.172.392,63	3.750.489,73	160.699,90	0,00	0,00	3.911.189,63	261.203,00	421.369,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	274.622,65	342.110,91	-358.597,60	-6.376,68	251.759,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	251.759,28	274.622,65
	77.028.996,90	246.427,22	0,00	-6.376,68	77.269.047,44	38.873.319,25	2.487.316,91	0,00	0,00	41.360.636,16	35.908.411,28	38.155.677,65
	77.028.996,90	246.427,22	0,00	-6.376,68	77.269.047,44	38.873.319,25	2.487.316,91	0,00	0,00	41.360.636,16	35.908.411,28	38.155.677,65

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Restlaufzeiten

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 57.887,32 (Vorjahr EUR 135.937,79) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg in Höhe von EUR 512.768,16 (Vorjahr EUR 887.003,60) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr waren im Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen (Vorjahr EUR 0,00).

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen EUR 7.680,34 (Vorjahr EUR 16.325,65) und beinhalten ausschließlich die im Folgejahr abziehbare Vorsteuer (Vorjahr EUR 2.899,98). Die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Es handelt sich um Bankguthaben bei der Sparkasse Nürnberg in Höhe von EUR 173.764,56 (Vorjahr EUR 1.549.522,16).

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 310,00 (Vorjahr EUR 310,00) beinhaltet die bereits bezahlte Miete für Januar 2018.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2017 EUR
I. Stammkapital	0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00
IV. Jahresverlust	(2.335.846,39)
	13.821.140,20

Das Franken-Stadion der Stadt Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) geführt.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg vom 21. Juni 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014 beträgt das Stammkapital 0 Euro.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2017 wurde der festgestellte Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von EUR 1.907.165,53 mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.

B. Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 01.01.2017 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Einstellung EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
Sonstige Rückstellungen					
Rückstellungen für Abschluss und Prüfung	15.900,00	15.900,00	0,00	17.900,00	17.900,00
Summe	15.900,00	15.900,00	0,00	17.900,00	17.900,00

C. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf EUR 115.395,54 (Vorjahr EUR 56.179,44).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben belaufen sich auf EUR 3.312.554,98 (Vorjahr EUR 5.239.630,10) und resultieren im Wesentlichen aus erhaltenen Verlustausgleichszahlungen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitenspiegel:

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Verbindlichkeitenspiegel

	bis zu einem Jahr EUR	von mehr als einem Jahr EUR	davon mehr als 5 Jahren EUR	Gesamtbetrag EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.433.486,56	12.951.500,00	8.637.260,00	19.384.986,56
Vorjahr	*1.692.795,04*	*19.280.060,00*	*9.715.820,00*	*20.972.855,04*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.395,54	0,00	0,00	115.395,54
Vorjahr	*56.179,44*	*0,00*	*0,00*	*56.179,44*
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben	3.312.554,98	0,00	0,00	3.312.554,98
Vorjahr	*5.239.630,10*	*0,00*	*0,00*	*5.239.630,10*
Sonstige Verbindlichkeiten	8.844,38	0,00	0,00	8.844,38
Vorjahr	*200.391,21*	*0,00*	*0,00*	*200.391,21*
Summe	9.870.281,46	12.951.500,00	8.637.260,00	22.821,781,46
Summe Vorjahr	*7.188.995,79*	*19.280.060,00*	*9.715.820,00*	*26.469.055,79*

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Diese Position hat im Vorjahr die anteilige Kostenbeteiligung des 1. FC Nürnberg e.V. in Höhe von EUR 10.000,00 an den Investitionskosten für die Errichtung einer Vereinzelungsanlage im Bereich der Einlasskontrolle / Gästebereich im Frankenstadion Nürnberg beinhaltet. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde die Kostenbeteiligung von den angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Maßnahme abgesetzt.

D. ERLÄUTERUNGEN ZU WESENTLICHEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse	1.560.251,82	1.508.589,91
Nebenkosten Betreiber 19%	84.303,72	59.497,24
Erstattung Stromeinspeisung	310,29	310,29
Erlöse Dachmiete	2.095,45	2.085,58
Erlöse 19%USt	7.740,47	6.740,00
Betreiber 19% Miete	1.465.801,89	1.439.956,80
	1.560.251,82	1.508.589,91

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 510.578,75).

3. Abschreibungen

Diese Position beinhaltet die Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von EUR 2.487.316,91 (Vorjahr EUR 2.491.103,35).

	2017 EUR	2016 EUR
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(557.903,39)	(518.256,13)
Raumkosten	3.720,00	3.720,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	94.552,84	69.582,12
Reparaturen und Instandhaltungen	299.928,09	298.302,79
Kaufmännische Betreuungsleistungen	26.980,00	28.815,00
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00
Kopierkosten	221,76	1.475,39
Aufwendungen für Kommunikation	222,10	739,72
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	0,00	1.636,95
Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	27.877,50	19.442,50
Rechts- und Beratungskosten	25.881,81	14.284,25
Sonstige betriebliche Aufwendungen	78.519,29	80.257,41
	(557.903,39)	(518.256,13)

Die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen werden saldiert mit erhaltenen Skonti ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 64.738,00 (Vorjahr EUR 64.738,00), die Kosten für die IT-Leistungen in Höhe von EUR 2.337,76 (Vorjahr EUR 1.598,38) und die Kosten für den Kiosk-Umbau in Höhe von EUR 6.376,68 (Vorjahr EUR 0,00).

D. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 850.877,91 (Vorjahr EUR 916.974,71) Darlehenszinsen.

E. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB.

3. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer nach Gruppen

Die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes wurden per 01.01.2008 auf andere Dienststellen der Stadt Nürnberg versetzt. Eine Angabe der Zahl der Arbeitnehmer ist dementsprechend nicht mehr anzugeben.

4. Angabe zu marktunüblich zu Stande gekommenen Geschäften

Wesentliche marktunübliche Geschäfte mit nahestehenden Personen lagen nicht vor.

5. Organe des Eigenbetriebes

5.1 Werkleitung

Im Wirtschaftsjahr 2017 gehörten der Werkleitung an:

Herr Christian Vogel, 1. Werkleiter, 2. Bürgermeister
Herr Gerhard Albert, 2. Werkleiter, Verwaltungsangestellter

5.2 Werkausschuss

Dem Werkausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2017 folgende Mitglieder an:

Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Werkausschussvorsitzender

Herr Nasser Ahmed, Student
Frau Sonja Bauer, Hausfrau
Frau Renate Blumenstetter, selbstständige rechtliche Betreuerin
Herr Thorsten Brehm, Angestellter bei der Bundesagentur für Arbeit
Herr Antonio Fernandez-Rivera, Kaufmann
Frau Aynur Kir, Dipl.-Sozialpädagogin
Frau Kerstin Böhm, Rechtsanwältin
Herr Marcus König, Bankkaufmann
Herr Maximilian Müller, Profisportler
Herr Kilian Sendner, Kaufmann i. R.
Herr Joachim Mletzko, Geschäftsführer kirchlicher Bildungsträger
Herr Stephan Grosse-Grollmann, Kulturschaffender

Von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Die Sachverhalte im Sinne des § 285 Nr. 9c HGB lagen nicht vor.

H. Honorar des Abschlussprüfers

Das im Wirtschaftsjahr 2017 als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR
a) für die Abschlussprüfung	7.900,00
b) für sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,00
c) für Steuerberatungsleistungen	0,00
d) für sonstige Leistungen	0,00
	7.900,00

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, sind nicht zu verzeichnen.

8. Ergebnisverwendung

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen.

Nürnberg, den 30. Mai 2018

Christian Vogel
Erster Werkleiter

Gerhard Albert
Zweiter Werkleiter

Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

1. Grundlagen der Gesellschaft

Das Franken-Stadion Nürnberg (FSN) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 88 der GO und des § 1 der EBV.

Das Stadiongelände wurde ab 01.07.2005 an eine private Betreibergesellschaft (Stadion BG) verpachtet. Der Vertrag war befristet bis 30.06.2015. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist abhängig von der Bundesligazugehörigkeit des 1. FC Nürnberg e.V. (1. FCN).

Gesellschafter der Betreibergesellschaft, Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH, waren bis 30.06.2015 die SPIE GmbH, Essen (74,9 %) und die Stadt Nürnberg (25,1 %). Durch die Übertragung der Anteile der SPIE GmbH an der Stadion-Nürnberg Betriebs-GmbH an die Stadt Nürnberg hält die Stadt Nürnberg seit 01.07.2015 100% der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft. Seit dem Zeitpunkt führt die Stadion-BG den Betrieb des Stadions auf der Grundlage des Betreibervertrags vom 10. Mai 2005 und der Nachtragsvereinbarung vom 02.08.17/17.08.17 auf unbestimmte Zeit fort.

Ziel des Eigenbetriebs ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions und die Verpachtung des laufenden Betriebs an einen privaten Betreiber.

2. Geschäftsverlauf

Der 1. FCN spielte ganzjährig in der 2. Bundesliga.

Im Jahr 2017 fanden im Stadion die 18 Ligaspiele des 1. FCN, ein Pokalspiel, ein Saisoneröffnungsspiel und ein Länderspiel statt.

Wie jedes Jahr, fanden im Stadion auch wieder einige Großveranstaltungen und viele kleinere Veranstaltungen statt, die von der Stadion-BG akquiriert und durchgeführt wurden.
Die Veranstaltungen wurden auf Rechnung und Risiko der Betreibergesellschaft durchgeführt. Für den Eigenbetrieb bestand kein wirtschaftliches Risiko.

Auch im Geschäftsjahr 2017 wurden vom FSN wieder im erforderlichen Umfang notwendige Bauunterhaltsleistungen, soweit sie nicht Aufgabe der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH (Stadion-BG) waren, durchgeführt.

Der Jahresverlust beläuft sich auf 2,336 Mio Euro (Vorjahr 1,907 Mio Euro).

Damit ist der ausgewiesene Jahresverlust gegenüber dem prognostizierten Jahresverlust des Wirtschaftsplans 2017 von rd. 2,598 Mio Euro um 262 TEuro geringer ausgefallen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage

Die Umsatzerlöse betragen 1,560 Mio Euro (im Vorjahr 1,509 Mio Euro), davon entfallen auf das Nutzungsentgelt 1,466 Mio Euro (im Vorjahr 1,440 Mio Euro). Die anfallenden Grundabgaben von 84 TEuro (im Vorjahr 60 TEuro) wurden der Stadion-BG weiterverrechnet.

Die Abschreibungen erreichten eine Höhe von 2,487 Mio Euro (im Vorjahr 2,491 Mio Euro).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 558 TEuro (im Vorjahr 518 TEuro), sie beinhalten im wesentlichen Bauunterhaltsleistungen.

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Erforderliche Fachkräfte für Baumaßnahmen und Buchhaltung werden auf Honorarbasis beschäftigt. Die Fachkräfte werden von der Stadt Nürnberg und dem Eigenbetrieb NürnbergBad gestellt.

Der Jahresverlust beträgt 2,336 Mio Euro (Vorjahr 1,907 Mio Euro).

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt erhaltenen Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen.

Finanzlage

Als kurzfristige Finanzierungsquelle zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wurde dem FSN von der Stadt Nürnberg ein Betriebsmittelkonto zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verfügt FSN über ein Bankkonto.

FSN konnte vor allem aufgrund des Zugriffes auf das von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellte Betriebsmittelkonto seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten, noch werden sie erwartet.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme belief sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 36,661 Mio Euro (im Vorjahr 40,745 Mio Euro).

Hiervon entfielen auf das Anlagevermögen 35,908 Mio Euro (im Vorjahr 38,156 Mio Euro).
Im Jahr 2017 wurden für Baumaßnahmen insgesamt 246 TEuro verauslagt.
Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau erreichten zum Bilanzstichtag 252 TEuro
(im Vorjahr 275 TEuro). Sie betreffen vor allem Maßnahmen zur Taubenabwehr mit 122 TEuro.

Das Eigenkapital beläuft sich auf 13,821 Mio Euro (im Vorjahr 14,250 Mio Euro). Das Stammkapital wird gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung mit 0,00 Euro ausgewiesen. Die allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2017 unverändert einen Bestand von 16,157 Mio Euro aus. Der Jahresverlust 2016 in Höhe von 1,907 Mio Euro wurde mit Stadtratsbeschluss vom 13.12.2017 mit den von der Stadt Nürnberg bereits geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verminderten sich tilgungsbedingt auf 19,385 Mio Euro (im Vorjahr 20,973 Mio Euro).

4. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Chancen- und Risikobericht) und Prognosebericht 2018

Die bisher eingereichten Verwendungsnachweise bei der Regierung von Mittelfranken wurden geprüft, größere Beanstandungen gab es nicht. Die noch angeforderten Verwendungsnachweise durch die Regierung von Mittelfranken werden zeitnah erstellt und eingereicht.

Für das Jahr 2018 wurde im Wirtschaftsplan 2018 von einem Jahresverlust in ähnlicher Höhe wie im Jahr 2017 ausgegangen. Durch den Aufstieg des 1. FCN in der Bundesligasaison 2018/2019 werden jedoch im zweiten Halbjahr 2018 die Umsatzerlöse steigen, da das Nutzungsentgelt gemäß dem Betreibervertrag an die Ligazugehörigkeit des 1. FCN gekoppelt ist.

Auch im Jahr 2018 wird der Eigenbetrieb hauptsächlich wieder erforderlich laufende Unterhaltsarbeiten durchführen sowie Gewährleistungsmaßnahmen begleiten, die den Werterhalt des Stadions sicherstellen. Investitionsmaßnahmen sind für 2018 in Höhe von 821 TEuro geplant.

Nürnberg, 25.07.2018
Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg

Christian Vogel
Erster Werkleiter

Gerhard Albert
Zweiter Werkleiter

3.1 Rechtliche Grundlagen

Name	Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (FSN)
Rechtsform	Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg gemäß Art. 88 Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV)
Betriebssatzung	vom 21.06.2002, geändert durch Satzung vom 09.02.2009 und 15.12.2014 (redaktionelle Anpassungen)
Stammkapital	0 € § 1 Abs. 3 Betriebssatzung
Handelsregister	mangels Gewinnerzielungsabsicht kein Eintrag
Unternehmensgegenstand	Nach § 2 der Betriebssatzung sind die Aufgaben des FSN: – Umbau des bestehenden Stadions auf der Grundlage des Pflichtenhefts anlässlich der Bewerbung der Stadt Nürnberg als Austragungsort für die Fußballweltmeisterschaft 2006 – Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions – Mitwirkung an der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006 – Ein weiteres Ziel ist es, den laufenden Betrieb des Stadions an eine private Betreibergesellschaft zu vermieten oder zu verpachten.
Organe	Werkleitung (§ 4 Betriebssatzung) Werkausschuss (§ 5 Betriebssatzung) Stadtrat (§ 6 Betriebssatzung) Oberbürgermeister (§ 7 Betriebssatzung)

Werkleitung	Erster Werkleiter Herr Bürgermeister Christian Vogel Zweiter Werkleiter Herr Gerhard Albert
Geschäftsanweisung für die Werkleitung	regelt insbesondere die Aufgaben sowie die Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung. Außerdem sind die Zeichnungsbefugnisse der Werkleiter geregelt. Der Erste Werkleiter trägt als berufsmäßiger Stadtrat im Stadtrat und in den Ausschüssen vor und stellt Anträge. Das Aufgabengebiet des Zweiten Werkleiters umfasst die Aufgaben des kaufmännischen und des technischen Geschäftsbereichs. Der Erste Werkleiter vertritt den FSN gegenüber den Medien und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
Werkausschuss	Vorsitzender Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly sowie 12 weitere Mitglieder

3.2 Wichtige Verträge

Mit Vertrag vom 10.05.2005 verpachtete die Stadt Nürnberg das gesamte Stadiongelände ab 01.07.2005 an eine Betreibergesellschaft, die die Bewirtschaftung und Verwaltung des Frankenstadions übernahm. Der Betreibervertrag hatte eine feste Laufzeit bis 30.06.2015.

Nach dem Betreibervertrag betrug das fixe Nutzungsentgelt monatlich 188 T€ (bei Zugehörigkeit des 1. FCN zur 1. Bundesliga) bzw. 104 T€ (bei Zugehörigkeit des 1. FCN zur 2. Bundesliga). Das fixe Nutzungsentgelt wurde jährlich mit einer Indexierung von 1,5 % erhöht, unabhängig von der Ligazugehörigkeit. Weiterhin wurde unter bestimmten Voraussetzungen ein variables Nutzungsentgelt geleistet.

Gesellschafter der Betreibergesellschaft, Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH, Stammkapital 100 T€, waren bis 30.06.2015 die SPIE GmbH, Essen (74,9 %) und die Stadt Nürnberg (25,1 %). Zum 30.06.2015 hat die Stadt Nürnberg von der SPIE GmbH den Anteil von 74,9 % erworben und ist damit alleinige Gesellschafterin der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH.

Die Abwicklung der Leistungen und Entgelte zwischen dem FSN und der Betreibergesellschaft erfolgte weiterhin nach den Regelungen des Vertrages vom 10.05.2005.

Am 02.08./17.08.2017 wurde eine Nachtragsvereinbarung zum Betreibervertrag unterzeichnet. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer. Im Wesentlichen wurden die Vergütungen für das fixe Nutzungsentgelt in der 1. und 2. Bundesliga rückwirkend ab der Saison 2015/2016 neu festgelegt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Betreibervertrages vom 10.05.2005 unverändert.

Mit Vereinbarung vom 10.07./26.07.2016 wurde die Kostenbeteiligung des 1. FC Nürnberg e.V. in Höhe von 500 T€ an den Umbaumaßnahmen der Südost-Kurve geregelt. Die Zahlung erfolgt in fünf gleichbleibenden Raten, beginnend im Kalenderjahr 2016.

3.3 Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Infolge der Anerkennung der Stadt Nürnberg als Austragungsort zur „FIFA-Fußballweltmeisterschaft Deutschland 2006" wurde der Umbau und die Erweiterung des damaligen Franken-Stadions (aktueller Name seit 01.07.2017: Max-Morlock-Stadion) erforderlich, um die aus dem FIFA-Pflichtenheft stammenden Forderungen zu erfüllen.

Nach der Beendigung der WM 2006 wird das Stadion überwiegend durch den 1. FC Nürnberg für die Fußballspiele in der 1. und 2. Bundesliga genutzt.

Die Sitzplatzkapazität für internationale Spiele nach der WM 2006 beträgt 44.308 Sitzplätze (alle überdacht).

Im Ligabetrieb beträgt das maximale Fassungsvermögen insgesamt 49.764 Plätze, davon 36.816 Sitzplätze und 12.948 Stehplätze.

Ausgelöst durch die Auflagen der geänderten Versammlungsstättenverordnung war es erforderlich, im Stehplatzbereich des Stadions zusätzliche Wellenbrecher einzubauen. Nach Verhandlungen mit der Betreibergesellschaft und dem Hauptmieter (1. FCN) wurde beschlossen, den Stehplatzbereich im Unterrang der Nordkurve auszuweiten und die Sitzplatzblöcke 1 und 3 zu Stehplätzen umzufunktionieren.

Die Vorgabe der zusätzlichen Wellenbrecher und die Ausweitung des Stehplatzbereichs wurden zum Anlass genommen, in verschiedenen Blöcken Steh-/Sitzplatzelemente einzubauen. Dadurch konnte die Besucherkapazität des Stadions bei Ligaspielen um ca. 2.800 erhöht werden.

Berichterstattung über die Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgabenverteilung und die in der Satzung festgelegte Einbindung des Werkausschusses in die Entscheidungsprozesse der Werkleitung sind sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2017 hat eine Werkausschuss-Sitzung stattgefunden; es wurde eine Niederschrift erstellt, die wir eingesehen haben.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S. des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Erste Werkleiter ist in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Nürnberg in weiteren Aufsichtsräten von Gesellschaften der Stadt Nürnberg tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organe erhalten vom Eigenbetrieb keine unmittelbaren Vergütungen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Das FSN wird ohne eigenes Personal geführt. Regelungen für den Werkausschuss enthalten die Bayerische Gemeindeordnung, die Geschäftsordnung für den Nürnberger Stadtrat und die Betriebssatzung. Für die Werkleitung besteht eine Geschäftsanweisung. Diese Regelungen werden regelmäßig überprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den aufgeführten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Alle Bediensteten der Stadt Nürnberg unterschreiben jährlich eine Verpflichtungserklärung analog zur Verwaltungsvorschrift zu Art. 79 BayBG, „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern".

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die wesentlichen Entscheidungsprozesse sind überwiegend in der Satzung geregelt. Die Auftragsvergabe und -abwicklung erfolgt anhand der Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL) in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg auf der Basis von VOL und VOB.

Soweit für uns erkennbar, werden die Richtlinien eingehalten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wichtigen Verträge des FSN sind ordnungsgemäß dokumentiert und aufbewahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden grundsätzlich im Rahmen der Erstellung des folgenden Wirtschaftplans untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist aussagefähig und genügt den Anforderungen des Eigenbetriebs. Die Buchhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses werden von Rödl & Partner, Nürnberg vorgenommen. In Anbetracht der Aufgabe des Eigenbetriebs wurde von einer Kostenstellenrechnung abgesehen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die erforderlichen Finanzmittel werden über das Betriebsmittelkonto bei der Kämmerei der Stadt Nürnberg bereitgestellt. Das Bankkonto bei der Sparkasse Nürnberg sowie die Kredite werden durch eine Mitarbeiterin des Eigenbetriebs NürnbergBad kontrolliert bzw. überwacht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Siehe Antwort d).

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und ausstehende Forderungen werden zeitnah und effektiv eingezogen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die grundlegenden Controllingaufgaben werden durch das Rechnungswesen und die Stadtkasse wahrgenommen.

Bei größeren Bauprojekten sind Fachplaner und das Hochbauamt der Stadt Nürnberg als Bauherr in der Überwachung tätig.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Unternehmen hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Eigenbetrieb wird ohne eigenes Personal geführt, da der Betrieb von der Betreibergesellschaft übernommen wurde. Der Eigenbetrieb verwaltet die Anlagen und überwacht die Durchführung des Betreibervertrags.

Die eingesetzten Instrumente der Planungsrechnung sowie zur Geschäftsabwicklung bieten der Werkleitung grundsätzlich die Möglichkeit, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind entsprechend der Tätigkeit des Eigenbetriebs ausgerichtet und ausreichend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt im Wesentlichen in der Anpassung von Planansätzen im Wirtschaftsplan des folgenden Jahres.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Antwort c).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Als Finanzierungsinstrument kommt neben der Eigen- und Selbstfinanzierung grundsätzlich nur die Kreditfinanzierung in Frage. Daher wurde auf eine Wiedergabe dieses Fragenkreises verzichtet (vgl. IDW PS 720, Nr. 6).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Revisionsaufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist auch gegenüber der Werkleitung nicht weisungsgebunden.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Antwort a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das Rechnungsprüfungsamt führte im Berichtsjahr keine Prüfungen durch.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Antwort c).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Antwort c).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Soweit Feststellungen und Empfehlungen ausgesprochen werden, wird die Umsetzung durch das Wiedervorlagesystem des Rechnungsprüfungsamtes und die Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Nürnberg kontrolliert.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen festgestellt, bei denen die erforderliche Zustimmung des Werkausschusses nicht vorlag.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Maßnahmen sind nicht vorgenommen worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Maßnahmen sind nicht vorgenommen worden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen in Übereinstimmung mit Gesetz, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Werkausschusses geführt worden sind.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden grundsätzlich im Wirtschaftsplan sowie unterjährig bei akutem Handlungsbedarf geplant und umfassend geprüft. Die Regelungen der Vergaberichtlinien und der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg werden dabei beachtet.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Bei den Investitionen werden das Hochbauamt, das Bauverwaltungs- und Vergabeamt sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg eingeschaltet.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Während der Bauphase durch das Hochbauamt der Stadt Nürnberg.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Budgeteinhaltung wurde laufend überwacht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Uns sind keine Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den Vorschriften der Stadt Nürnberg müssen mindestens drei Vergleichsangebote von leistungsfähigen Firmen eingeholt werden. Dies gilt auch für den Eigenbetrieb.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wurde im Rahmen der Sitzung am 13.10.2017 mündlich Bericht erstattet. Zwischenberichte gemäß § 4 Abs. 7 Betriebssatzung bzw. § 19 EBV wurden nicht erstellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der mündliche Bericht vermittelt einen zutreffenden Einblick; im Übrigen vgl. Antwort a).

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über die Einnahmen und Ausgaben beim Betrieb des Stadions und die laufende Tätigkeit des Eigenbetriebs wurde der Werkausschuss im Rahmen der Vorlage des Wirtschaftsplans 2018 unterrichtet. Ergänzend wurde ein Gesamtüberblick über den Bauunterhalt, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bis 2037 gegeben. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle liegen nicht vor.

Im Übrigen verweisen wir auf die Frage 10 a).

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine gesonderte Berichterstattung angefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Wir verweisen auf die Antworten zu b), c) und d).

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der Eigenbetrieb hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte wurden laut Auskunft nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Der Eigenbetrieb hat kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Stille Reserven bestehen bei den Grundstücken.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschluss-Stichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vergleiche Prüfungsbericht Abschnitt 5. „Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen".

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht kein Konzern.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zuwendungen des Freistaates Bayern wurden für den Umbau des Franken-Stadions in Nürnberg für die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Nürnberg durch Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 04.09.2003 gewährt.

Entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 27.03.2003 beträgt die Zuwendung bei Gesamtkosten von 56,561 Mio € (davon zuwendungsfähig 53,023 Mio €) insgesamt 26,512 Mio €. Die Bereitstellung der Mittel erfolgte überwiegend in den Jahren 2004 bis 2006.

Die endgültige Abrechnung der Zuwendung wird im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen. Die von der Regierung von Mittelfranken im Dezember 2016 angeforderten Unterlagen waren auskunftsgemäß bis zum Zeitpunkt unserer Abschlussprüfung (26.07.2018) noch nicht bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht. Ein Bescheid liegt auskunftsgemäß noch nicht vor.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das FSN verfügt nach § 1 der Betriebssatzung über kein Stammkapital.

Der Eigenkapitalanteil hat sich im Berichtsjahr bei einem ausgewiesenen Jahresverlust und dem beschlossenen Ausgleich des vorgetragenen Jahresverlustes 2016 von 36 % auf 38 % der Bilanzsumme verbessert; er ist als zufriedenstellend zu bezeichnen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es wurde ein Jahresverlust ausgewiesen.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Unternehmen ist nicht in Segmente aufgeteilt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, jedoch hängt die Ertragssituation wesentlich vom sportlichen Erfolg bzw. der Ligazugehörigkeit des 1. FCN.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leistungsbeziehungen mit dem Eigenbetrieb NürnbergBad und den Dienststellen der Stadt Nürnberg zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Ertragssituation hängt wesentlich vom sportlichen Erfolg bzw. der Ligazugehörigkeit des 1. FCN ab.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Siehe Fragenkreis 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Fragenkreis 15.

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
Nürnberg

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017

Ausfertigung Nr. 8 von (8)

Rödl & Partner GbR

Wirtschaftsprüfer-Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 100
D-90491 Nürnberg

Telefon +49 (9 11) 91 93-0
Telefax +49 (9 11) 91 93-19 00
E-Mail info@roedl.de
Internet www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialen inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylentherephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

1. ERSTELLUNGSAUFTRAG 4

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER ERSTELLUNG 5

2.1 Gegenstand der Erstellung 5
2.2 Art und Umfang der Erstellung 5

3. ERGEBNIS DER ARBEITEN 7

3.1 Größenklasse 7
3.2 Ordnungsmäßigkeit der Bücher, Belege und Bestandsnachweise 7
3.3 Jahresabschluss 7
3.4 Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 7
3.4.1 Ertragslage des Wirtschaftsjahres 2017 8
3.4.2 Finanzwirtschaftliche Lage zum Bilanzstichtag 31.12.2017 9

4. BESCHEINIGUNG 11

5. ANLAGEN ZUM ERSTELLUNGSBERICHT 10

5.1 Jahresabschluss
5.1.1 Bilanz zum 31.12.2017
5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017
5.1.3 Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017
5.2.1 Rechtliche Grundlagen
5.2.2 Steuerliche Verhältnisse
5.2.3 Wirtschaftliche Grundlagen
5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
5.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. ERSTELLUNGSAUFTRAG

Die Werkleitung des

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
Nürnberg

- nachfolgend auch Betrieb oder FSN genannt - beauftragte uns, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang (Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3) auf der Grundlage der von uns geführten Büchern und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte und Vorgaben der Werkleitung zur Bilanzierung und Bewertung nach Maßgabe der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) zu erstellen.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Dieser Erstellungsbericht wurde auftragsgemäß um die Darstellung der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, diesen Erstellungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erweitern, der diesem Bericht als Anlage 5.2.4 beigefügt ist.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S7) durchgeführt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5.2.5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Erstellungsbericht erstattet gemäß den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S7) im Folgenden Bericht über Art und Umfang unserer Arbeiten und den von uns erstellten Jahresabschluss. Er ist an die Werkleitung des Betriebs gerichtet. Eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns darf nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER ERSTELLUNG

2.1 Gegenstand der Erstellung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses, dessen Inhalt und die mit der Aufstellung verbundenen Entscheidungen und Rechtsakte liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes.

Unsere Aufgabe ist es, im Rahmen unseres Erstellungsauftrages die zur Aufstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Arbeiten durchzuführen sowie von der Werkleitung des Betriebes die hierfür notwendigen Auskünfte einzuholen.

Die Erstellung erfolgte auf Grundlage der von uns geführten Bücher sowie der darüber hinaus von dem Betrieb vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie entsprechend der Vorgaben der Werkleitung des Betriebes.

2.2 Art und Umfang der Erstellung

Wir haben den Jahresabschluss auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, der uns erteilten Auskünfte sowie der von der Werkleitung eingeholten Vorgaben für die Inanspruchnahme von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten abgeleitet und erstellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang dargestellt.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Insbesondere wurden folgende Erstellungstätigkeiten durchgeführt:

Sachanlagen werden von uns in einem Anlageverzeichnis geführt. Zugänge sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Abgänge zu Buchwerten unterjährig gebucht. Die Berechnung und Verbuchung der Abschreibungen wurde vorgenommen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** wurden auf Debitorenkonten verbucht. Die Konten sind durch uns mit dem Hauptbuch abgestimmt.

Wir haben die **Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbund- und Beteiligungsbereich** auf Grundlage wechselseitiger Saldenbestätigungen abgestimmt.

Bei **Bankguthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** wurden Kontoauszüge bzw. Bestätigungsschreiben eingeholt. Diese wurden mit den jeweiligen Salden in der Finanzbuchhaltung abgestimmt. Dabei wurde auf die zeitgerechte Verbuchung des Zinsaufwandes und Ertrages geachtet.

Sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden von uns anhand von Kontendurchsichten sowie den vorliegenden Belegen ermittelt und verbucht. Gleichzeitig wurde auf die sachgerechte Abwicklung der Vorjahresbestände geachtet.

Das **Eigenkapital** wurde gemäß den Jahresergebnissen und Stadtrat- bzw. Werkausschussbeschlüssen angepasst.

Sonstige Rückstellungen wurden von uns anhand der vorliegenden Informationen und der voraussichtlichen Inanspruchnahme errechnet und dotiert. Die Rückstellungen wurden anhand der tatsächlichen Sachverhalte weiterentwickelt.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** wurden auf Kreditorenkonten verbucht. Die Konten sind durch uns mit dem Hauptbuch abgestimmt.

Sonstige Verbindlichkeiten wurden von uns anhand von Kontendurchsichten sowie den vorliegenden Belegen ermittelt und verbucht. Gleichzeitig wurde auf die sachgerechte Abwicklung der Vorjahresbestände geachtet.

Abweichungsanalysen der Gewinn- und Verlustrechnung im Mehrjahresvergleich / Vorjahresvergleich.

Ausgangspunkt unserer Erstellung war der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband unter dem Datum vom 30. August 2017 testierte Jahresabschluss des FSN zum 31. Dezember 2016.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Werkleitung erteilt. Die Werkleitung bestätigte uns die Vollständigkeit der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte am 22. August 2018 schriftlich.

Die Erstellung führten wir mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis August 2018 durch. Die Erstellung wurde am 22. August 2018 abgeschlossen.

3. ERGEBNIS DER ARBEITEN

3.1 Größenklasse

Der Betrieb ist hinsichtlich seiner Größe mit einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB vergleichbar. Unabhängig davon hat der FSN gemäß § 20 Satz 2 EBV seinen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

3.2 Ordnungsmäßigkeit der Bücher, Belege und Bestandsnachweise

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der Bücher, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages.

3.3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der Betrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Aufgrund § 20 S. 2 EBV ist der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.

3.4 Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Der von uns erstellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, ist diesem Bericht als Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3 beigefügt.

Zur Gliederung sowie zur Bilanzierung und Bewertung weisen wir auf die Angaben in dem von uns erstellten Anhang (Anlage 5.1.3) sowie auf die Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 5.2.4) hin.

3.4.1 Ertragslage des Wirtschaftsjahres 2017

	2017 TEUR	%	2016 TEUR	%	Veränderung TEUR	%
Umsatzerlöse	1.560	100	1.509	74,70	51	3,38
Betriebsleistung	**1.560**	**100**	**1.509**	**74,70**	**51**	**3,38**
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,00	511	25,30	(511)	(100)
Gesamtleistung	**1.560**	**100,00**	**2.020**	**100,00**	**(460)**	**(22,77)**
Materialaufwand	0	0	0	0	0	0,00
Abschreibungen	(2.487)	(159,42)	(2.491)	(123,32)	4	(0,16)
sonstige betriebliche Aufwendungen	(558)	(35,77)	(518)	(25,64)	(40)	7,72
Betriebsaufwand	**(3.045)**	**(195,19)**	**(3.009)**	**(148,96)**	**(36)**	**(1,20)**
Betriebsergebnis	**(1.485)**	**(95,19)**	**(989)**	**(48,96)**	**(496)**	**50,15**
Finanzergebnis	(851)	(54,55)	(917)	(45,40)	66	(7,20)
Ergebnis nach Ertragsteuern	**(2.336)**	**(149,74)**	**(1.906)**	**(94,36)**	**(430)**	**22,56**
Jahresergebnis	**(2.336)**	**(149,74)**	**(1.906)**	**(94,36)**	**(430)**	**22,56**

3.4.2 Finanzwirtschaftliche Lage zum Bilanzstichtag 31.12.2017

Bilanzstruktur	2017		2016		Veränderung	
Vermögensstruktur	**T€**	**%**	**T€**	**%**	**T€**	**%**
Sachanlagen	35.908	97,95	38.156	93,65	(2.248)	(5,89)
langfristig gebundenes Vermögen	35.908	97,95	38.156	93,65	(2.248)	(5,89)
Vorräte	0	0	0	0	0	0
Forderungen und so. VG	578	1,58	1.039	2,55	(461)	(44,37)
Flüssige Mittel	174	0,47	1.550	3,80	(1.376)	(88,77)
Rechnungsabgrenzungs-posten	0	0	0	0	0	0
kurzfr. geb. Vermögen	752	2,05	2.589	6,35	(1.837)	(70,95)
Gesamtvermögen	36.660	100,00	40.745	100,00	(4.085)	(10,03)

Kapitalstruktur	2017 TEUR	%	2016 TEUR	%	Veränderung T€	%
Rücklagen	16.157	44,07	16.157	39,65	0	0
Verlustvortrag	0	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	(2.336)	(6,37)	(1.907)	(4,68)	(429)	22,50
Eigenkapital	13.821	37,70	14.250	34,97	(429)	(3,01)
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	8.637	23,56	9.716	23,85	(1.079)	(11,10)
Langfristiges Fremdkapital	8.637	23,56	9.716	23,85	(1.079)	(11,10)
Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	4.314	11,77	9.564	23,47	(5.250)	(54,89)
Mittelfristiges Fremdkapital	4.314	11,77	9.564	23,47	(5.250)	(54,89)
Rückstellungen	18	0,05	16	0,04	2	12,50
Verbindlichkeiten ggü Kreditinstituten	6.433	17,55	1.693	4,15	4.740	279,98
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	115	0,31	56	0,14	59	105,36
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	3.313	9,04	5.240	12,86	(1.927)	(36,77)
Sonstige Verbindlichkeiten	9	0,02	200	0,49	(191)	(95,50)
Rechnungsabgrenzung	0	0	10	0,02	(10)	(100,00)
Kurzfristiges Fremdkapital	9.888	26,97	7.215	17,71	2.673	37,05
Fremdkapital	22.839	62,30	26.495	65,03	(3.656)	(13,80)
Gesamtkapital	36.660	100	40.745	100	(4.085)	(10,03)

4. BESCHEINIGUNG

Wir erteilen dem als Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3 beigefügten Jahresabschluss des Frankenstadion Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 die folgende Bescheinigung:

An das Frankenstadion Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Frankenstadion Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Nürnberg, den 22. August 2018

Rödl & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
Rechtsanwälte

Martin Wambach
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Reiner Gay
Rechtsanwalt
Steuerberater

5. ANLAGEN ZUM ERSTELLUNGSBERICHT

5.1 Jahresabschluss

5.1.1 Bilanz zum 31.12.2017

5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

5.1.3 Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

5.2 Sonstige Anlagen

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

5.2.2 Steuerliche Verhältnisse

5.2.3 Wirtschaftliche Grundlagen

5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

5.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen

5.1 Jahresabschluss

5.1.1 Bilanz zum 31.12.2017

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017

AKTIVSEITE

		31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	33.937.549,00		35.801.874,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.457.900,00		1.657.812,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	261.203,00		421.369,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	251.759,28		274.622,65
		35.908.411,28	38.155.677,65
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	57.887,32		135.937,79
2. Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	512.768,16		887.003,60
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	7.680,34		16.325,65
		578.335,82	1.039.267,04
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		173.764,56	1.549.522,16
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		310,00	310,00
		36.660.821,66	40.744.776,85

PASSIVSEITE

		31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	0,00		0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59		16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00		0,00
IV. Jahresverlust	(2.335.846,39)		(1.907.165,53)
		13.821.140,20	14.249.821,06
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		17.900,00	15.900,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.433.486,56 (Vj: EUR 1.692.795,04)	19.384.986,56		20.972.855,04
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 115.395,54 (Vj: EUR 56.179,44)	115.395,54		56.179,44
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.312.554,98 (Vj: EUR 5.239.630,10)	3.312.554,98		5.239.630,10
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 8.844,38 (Vj: EUR 200.391,21) davon aus Steuern: EUR 8.844,38 (Vj: EUR 200.391,21)	8.844,38		200.391,21
		22.821.781,46	26.469.055,79
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		0,00	10.000,00
		36.660.821,66	40.744.776,85

5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

		EUR 2017	EUR 2016
1.	Umsatzerlöse	1.560.251,82	1.508.589,91
2.	sonstige betriebliche Erträge	0,00	510.578,75
3.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(2.487.316,91)	(2.491.103,35)
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	(557.903,39)	(518.256,13)
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(850.877,91)	(916.974,71)
6.	**Ergebnis nach Steuern**	**(2.335.846,39)**	**(1.907.165,53)**
7.	**Jahresverlust**	**(2.335.846,39)**	**(1.907.165,53)**

5.1.3 Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Grundsätzliche Angaben

Der Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der Betrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Aufgrund § 20 S. 2 EBV ist der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Bei der Gliederung des Jahresabschlusses sind die Gliederungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu beachten. Daher ist der Jahresabschluss nach den in den Ziffern 21, 22, 23 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2, 4 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwVEBV) aufgeführten Formblättern gegliedert.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften gemäß §§ 252 – 256 HGB erstellt.

Die Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewandt.

Anlagevermögen

Sachanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Gebäude werden linear über eine Nutzungsdauer von maximal 33 Jahren abgeschrieben.

Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Die Zugänge im Wirtschaftsjahr wurden pro rata temporis abgeschrieben.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 410,- wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt. Erkennbare und latente Risiken sind mit Einzelwertberichtigungen erfasst.

Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

sind mit ihrem Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

wurden in Höhe der voraussichtlichen, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben sowie sonstige Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

Die Entwicklung der Sachanlagen im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 ist im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

Bei den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten ist ein negativer Zugang in Höhe von EUR 96.217,59 zu verzeichnen. Dieser resultiert aus einem Zuschuss des 1.FCN in Höhe von EUR 100.000,00 für den Umbau der Südostkurve, welcher mit dem Zugang des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von EUR 3.782,41 saldiert wurde.

Zudem ist ein negativer Zugang in Höhe von EUR 10.000,00 bei den Anlagen im Bau zu vermerken. Dieser ist auf einen Zuschuss des 1.FCN für die Errichtung einer Vereinzelungsanlage im Bereich der Einlasskontrolle / Gästebereich im Frankenstadion Nürnberg zurückzuführen. Der Zuschuss wurde mit den im Wirtschaftsjahr 2017 angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskoten in Höhe von EUR 352.110,91 verrechnet.

Bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau ist ein Abgang in Höhe von EUR 6.376,68 zu verzeichnen. Dieser resultiert aus der Aufgabe des Projektes Kiosk-Umbau im Wirtschaftsjahr 2017.

Im Wirtschaftsjahr 2017 beliefen sich die Abschreibungen auf Zugänge des Jahres 2017 auf EUR 1.627,99.

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Anlagenspiegel 2017

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen						
	Stand am 01.01.2017	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2017	Stand am 01.01.2017	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2017	Restbuchwerte Stand am 31.12.2017	Restbuchwerte Stand am 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.190.774,85	-96.217,59	358.597,60	0,00	65.453.154,86	29.388.900,85	2.126.705,01	0,00	0,00	31.515.605,86	33.937.549,00	35.801.874,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.391.740,67	0,00	0,00	0,00	7.391.740,67	5.733.928,67	199.912,00	0,00	0,00	5.933.840,67	1.457.900,00	1.657.812,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.171.858,73	533,90	0,00	0,00	4.172.392,63	3.750.489,73	160.699,90	0,00	0,00	3.911.189,63	261.203,00	421.369,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	274.622,65	342.110,91	-358.597,60	-6.376,68	251.759,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	251.759,28	274.622,65
	77.028.996,90	246.427,22	0,00	-6.376,68	77.269.047,44	38.873.319,25	2.487.316,91	0,00	0,00	41.360.636,16	35.908.411,28	38.155.677,65
	77.028.996,90	246.427,22	0,00	-6.376,68	77.269.047,44	38.873.319,25	2.487.316,91	0,00	0,00	41.360.636,16	35.908.411,28	38.155.677,65

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Restlaufzeiten

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 57.887,32 (Vorjahr EUR 135.937,79) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg in Höhe von EUR 512.768,16 (Vorjahr EUR 887.003,60) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr waren im Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen (Vorjahr EUR 0,00).

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen EUR 7.680,34 (Vorjahr EUR 16.325,65) und beinhalten ausschließlich die im Folgejahr abziehbare Vorsteuer (Vorjahr EUR 2.899,98). Die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Es handelt sich um Bankguthaben bei der Sparkasse Nürnberg in Höhe von EUR 173.764,56 (Vorjahr EUR 1.549.522,16).

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 310,00 (Vorjahr EUR 310,00) beinhaltet die bereits bezahlte Miete für Januar 2018.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2017 EUR
I. Stammkapital	0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00
IV. Jahresverlust	(2.335.846,39)
	13.821.140,20

Das Franken-Stadion der Stadt Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) geführt.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg vom 21. Juni 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014 beträgt das Stammkapital 0 Euro.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2017 wurde der festgestellte Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von EUR 1.907.165,53 mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.

B. Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 01.01.2017 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Einstellung EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
Sonstige Rückstellungen					
Rückstellungen für Abschluss und Prüfung	15.900,00	15.900,00	0,00	17.900,00	17.900,00
Summe	15.900,00	15.900,00	0,00	17.900,00	17.900,00

C. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf EUR 115.395,54 (Vorjahr EUR 56.179,44).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben belaufen sich auf EUR 3.312.554,98 (Vorjahr EUR 5.239.630,10) und resultieren im Wesentlichen aus erhaltenen Verlustausgleichszahlungen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitenspiegel:

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Verbindlichkeitenspiegel

	bis zu einem Jahr EUR	von mehr als einem Jahr EUR	davon mehr als 5 Jahren EUR	Gesamtbetrag EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.433.486,56	12.951.500,00	8.637.260,00	19.384.986,56
Vorjahr	*1.692.795,04*	*19.280.060,00*	*9.715.820,00*	*20.972.855,04*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.395,54	0,00	0,00	115.395,54
Vorjahr	*56.179,44*	*0,00*	*0,00*	*56.179,44*
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben	3.312.554,98	0,00	0,00	3.312.554,98
Vorjahr	*5.239.630,10*	*0,00*	*0,00*	*5.239.630,10*
Sonstige Verbindlichkeiten	8.844,38	0,00	0,00	8.844,38
Vorjahr	*200.391,21*	*0,00*	*0,00*	*200.391,21*
Summe	9.870.281,46	12.951.500,00	8.637.260,00	22.821,781,46
Summe Vorjahr	*7.188.995,79*	*19.280.060,00*	*9.715.820,00*	*26.469.055,79*

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Diese Position hat im Vorjahr die anteilige Kostenbeteiligung des 1. FC Nürnberg e.V. in Höhe von EUR 10.000,00 an den Investitionskosten für die Errichtung einer Vereinzelungsanlage im Bereich der Einlasskontrolle / Gästebereich im Frankenstadion Nürnberg beinhaltet. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde die Kostenbeteiligung von den angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Maßnahme abgesetzt.

D. ERLÄUTERUNGEN ZU WESENTLICHEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse	1.560.251,82	1.508.589,91
Nebenkosten Betreiber 19%	84.303,72	59.497,24
Erstattung Stromeinspeisung	310,29	310,29
Erlöse Dachmiete	2.095,45	2.085,58
Erlöse 19%USt	7.740,47	6.740,00
Betreiber 19% Miete	1.465.801,89	1.439.956,80
	1.560.251,82	1.508.589,91

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 510.578,75).

3. Abschreibungen

Diese Position beinhaltet die Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von EUR 2.487.316,91 (Vorjahr EUR 2.491.103,35).

	2017 EUR	2016 EUR
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(557.903,39)	(518.256,13)
Raumkosten	3.720,00	3.720,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	94.552,84	69.582,12
Reparaturen und Instandhaltungen	299.928,09	298.302,79
Kaufmännische Betreuungsleistungen	26.980,00	28.815,00
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00
Kopierkosten	221,76	1.475,39
Aufwendungen für Kommunikation	222,10	739,72
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	0,00	1.636,95
Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	27.877,50	19.442,50
Rechts- und Beratungskosten	25.881,81	14.284,25
Sonstige betriebliche Aufwendungen	78.519,29	80.257,41
	(557.903,39)	(518.256,13)

Die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen werden saldiert mit erhaltenen Skonti ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 64.738,00 (Vorjahr EUR 64.738,00), die Kosten für die IT-Leistungen in Höhe von EUR 2.337,76 (Vorjahr EUR 1.598,38) und die Kosten für den Kiosk-Umbau in Höhe von EUR 6.376,68 (Vorjahr EUR 0,00).

D. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 850.877,91 (Vorjahr EUR 916.974,71) Darlehenszinsen.

.

E. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB.

3. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer nach Gruppen

Die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes wurden per 01.01.2008 auf andere Dienststellen der Stadt Nürnberg versetzt. Eine Angabe der Zahl der Arbeitnehmer ist dementsprechend nicht mehr anzugeben.

4. Angabe zu marktunüblich zu Stande gekommenen Geschäften

Wesentliche marktunübliche Geschäfte mit nahestehenden Personen lagen nicht vor.

5. Organe des Eigenbetriebes

5.1 Werkleitung

Im Wirtschaftsjahr 2017 gehörten der Werkleitung an:

Herr Christian Vogel, 1. Werkleiter, 2. Bürgermeister
Herr Gerhard Albert, 2. Werkleiter, Verwaltungsangestellter

5.2 Werkausschuss

Dem Werkausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2017 folgende Mitglieder an:

Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Werkausschussvorsitzender

Herr Nasser Ahmed, Student
Frau Sonja Bauer, Hausfrau
Frau Renate Blumenstetter, selbstständige rechtliche Betreuerin
Herr Thorsten Brehm, Angestellter bei der Bundesagentur für Arbeit
Herr Antonio Fernandez-Rivera, Kaufmann
Frau Aynur Kir, Dipl.-Sozialpädagogin
Frau Kerstin Böhm, Rechtsanwältin
Herr Marcus König, Bankkaufmann
Herr Maximilian Müller, Profisportler
Herr Kilian Sendner, Kaufmann i. R.
Herr Joachim Mletzko, Geschäftsführer kirchlicher Bildungsträger
Herr Stephan Grosse-Grollmann, Kulturschaffender

Von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Die Sachverhalte im Sinne des § 285 Nr. 9c HGB lagen nicht vor.

H. Honorar des Abschlussprüfers

Das im Wirtschaftsjahr 2017 als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR
a) für die Abschlussprüfung	7.900,00
b) für sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,00
c) für Steuerberatungsleistungen	0,00
d) für sonstige Leistungen	0,00
	7.900,00

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, sind nicht zu verzeichnen.

8. Ergebnisverwendung

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen.

Nürnberg, den 30. Mai 2018

Christian Vogel
Erster Werkleiter

Gerhard Albert
Zweiter Werkleiter

5.2 Sonstige Anlagen

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Name

Der Betrieb führt den Namen

Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg (FSN).

Gründung

Der Eigenbetrieb FSN wurde durch Veröffentlichung der Satzung vom 26. Juni 2002 (Amtsblatt S. 383) zum 1. September 2002 gegründet.

Größe der Gesellschaft

Der Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg ist mit einer im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB kleinen Kapitalgesellschaft vergleichbar. Unabhängig davon ist er gemäß § 20 Satz 2 EBV verpflichtet, seinen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen.

Satzung

Die rechtlichen Verhältnisse sind in der Satzung in der Fassung vom 21. Juni 2002 mit der letzten Änderung vom 15. Dezember 2014 geregelt.

Wirtschaftsjahr

ist das Kalenderjahr.

Werkleitung

Die Werkleiter sind im Anhang angegeben.

5.2.2 Steuerliche Verhältnisse

Steuerbilanz

Für Zwecke der Besteuerung wird eine gesonderte Steuerbilanz erstellt.

Steuerlich ist der Betrieb „Frankenstadion" ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Stadt Nürnberg im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG.

Unabhängig von der organisatorischen Sonderstellung des früheren Regiebetriebes Frankenstadion innerhalb der Stadt Nürnberg ab 1. September 2002 wird der Betrieb unter der Steuernummer 241/114/70681 beim Zentralfinanzamt Nürnberg unverändert fortgeführt.

Die Veranlagungen zur Umsatzsteuer werden gemeinsam mit den übrigen BgA der Stadt Nürnberg unter der Steuernummer 241/114/70231 durchgeführt.

Die Stadt Nürnberg hat zum 30.06.2015 von der SPIE GmbH den Anteil in Höhe von 74,9 % an der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH erworben. Damit ist die Stadt Nürnberg nun alleinige Gesellschafterin der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH. Die Beteiligung ist als notwendiges Betriebsvermögen des Eigenbetriebes Franken-Stadion anzusehen. Zwischen der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH und dem Eigenbetrieb Franken Stadion liegt eine Betriebsaufspaltung vor.

5.2.3 Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Betriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes Frankenstadion Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe ist/ war der Umbau des bestehenden Stadions auf der Grundlage des Pflichtheftes anlässlich der Bewerbung der Stadt Nürnberg als Austragungsort für die Fußballweltmeisterschaft 2006, die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions und die Mitwirkung an der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006.

Hinweis:
Dieses in der Satzung niedergelegte Ziel ist umgesetzt worden. Seit dem 1. Juli 2005 überlässt der Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg den laufenden Betrieb des Stadions an eine private Betreibergesellschaft. Ab dem 01.07.2015 ist die Stadt Nürnberg alleinige Anteilseignerin der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH.

5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

5.2.4.1 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz zum 31.12.2017

AKTIVSEITE

A. ANLAGEVERMÖGEN

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel (Anlage 5.1.3/5).

Hinweis:
Nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages war die Ermittlung der Herstellungskosten, insbesondere die Abgrenzung zu nicht aktivierungsfähigen Aufwendungen sowie die Zuordnung der ermittelten Herstellungskosten auf die einzelnen Vermögensgegenstände.

Anlage 5.2.4/2

I. Sachanlagen

Der **Buchwert** hat sich wie folgt entwickelt:

	2017 EUR
Stand am 01.01.2017	38.155.677,65
Zugänge	246.427,22
Umbuchungen	0,00
Abgänge	(6.376,68)
Abschreibungen	(2.487.316,91)
Stand am 31.12.2017	35.908.411,28

Das Verhältnis der **Restbuchwerte** zu den **Anschaffungskosten** zeigt folgendes Bild:

	Anschaffungs- und Herstellungskosten TEUR	Buchwert am 31.12.2017 TEUR	in % der Anschaffungswerte %	noch nicht aufgelöste Sonderabschreibungen TEUR
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.453	33.937	51,85	0
Technische Anlagen und Maschinen	7.392	1.458	19,72	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.172	261	6,26	0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	252	252	100,00	0
	77.269	35.908	46,47	0

Die Sachanlagen sind in einer mittels EDV geführten Anlagenbuchhaltung erfasst, die sämtliche notwendigen Angaben für die einzelnen Anlagegegenstände enthält.

Anlage 5.2.4/3

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	33.937.549,00	35.801.874,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Grund und Boden	59.235,00	59.235,00
Geschäfts- und Verwaltungsgebäude	30.982.135,00	32.216.717,00
Außenanlagen	2.896.179,00	3.525.922,00
	33.937.549,00	35.801.874,00

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2016 EUR
Stand am 01.01.2017	35.801.874,00
Zugänge	(96.217,59)
Umbuchung	358.597,60
Abgänge	
Abschreibungen	(2.126.705,01)
Stand am 31.12.2016	33.937.549,00

Die **Abschreibungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Planmäßige Abschreibungen	2.126.705,01	2.127.155,05

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear von ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die Zugänge sind pro rata temporis abgeschrieben worden.

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.457.900,00	1.657.812,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Technische Anlagen	1.457.900,00	1.657.812,00
	1.457.900,00	1.657.812,00

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2017 EUR
Stand am 01.01.2016	1.657.812,00
Zugänge	0,00
Umbuchungen	0,00
Abgänge	0,00
Abschreibungen	(199.912,00)
Stand am 31.12.2016	1.457.900,00

Die **Abschreibungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Planmäßige Abschreibungen	199.912,00	203.070,30

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear von ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die Zugänge sind pro rata temporis abgeschrieben worden.

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	261.203,00	421.369,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Einrichtung und Ausstattung	12.167,00	61.571,00
Andere Anlagen	247.018,00	357.481,00
Spiel und Sportgeräte	1,00	1,00
Büroausstattung Frankenstadion	93,00	667,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.924,00	1.649,00
	261.203,00	421.369,00

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2017 EUR
Stand am 01.01.2017	421.369,00
Zugänge	533,90
Umbuchungen	0,00
Abgänge	0,00
Abschreibungen	(160.699,90)
Stand am 31.12.2016	261.203,00

Die **Abschreibungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Planmäßige Abschreibungen	160.699,90	160.878,00

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die Zugänge sind pro rata temporis abgeschrieben worden.

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	251.759,28	274.622,65

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Umbau Kiosk	0,00	6.376,68
Untersuchung Galerie Haupttribüne – Sanierung Brandschutzbeschichtung	0,00	268.245,97
Montage der Taubenvergrämung	122.374,80	0,00
Erweiterung der Vorkontrolle Gästeeingang	31.514,90	0,00
Austausch von Rauchmeldern	81.673,29	0,00
NW-Tribüne Treppenerweiterung zu Block 2 und 4	16.196,29	0,00
	251.759,28	274.622,65

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2017 EUR
Stand am 01.01.2017	274.622,65
Zugänge	342.110,91
Umbuchungen	(358.597,60)
Abgänge	(6.376,68)
Abschreibungen	0,00
Stand am 31.12.2017	251.759,28

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	57.887,32	135.937,79
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Nachzahlung Miete Stadion 2014 und 2015	0,00	37.330,86
Nachforderung Miete Stadion 2016	0,00	25.323,37
Grundabgabenrechnung 2017	50.341,43	70.801,72
Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH, variables Nutzungsentgelt 2017	5.052,30	0,00
eco Dachmiete PV 2017	2.493,59	2.481,84
	57.887,32	135.937,79

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 55.393,73 enthalten.

Bewertung

Die Forderungen sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Erkennbare und latente Risiken sind mit Einzelwertberichtigungen erfasst.

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg	512.768,16	887.003,60
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	512.768,16	887.003,60

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Betriebsmittelkonto	512.768,16	887.003,60
	512.768,16	887.003,60

Das Betriebsmittelkonto wurde im Wirtschaftsjahr 2016 erstmals gesondert von den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg ausgewiesen.

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
3. Sonstige Vermögensgegenstände	7.680,34	16.325,65
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	7.680,34	16.325,65

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	7.680,34	2.899,98
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	13.425,67
	7.680,34	16.325,65

Bewertung

Die Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Sparkasse	173.764,56	1.549.522,16
	173.764,56	1.549.522,16

Bewertung

Die flüssigen Mittel sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Anlage 5.2.4/10

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	310,00	310,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Nebenkosten Januar 2018	60,00	60,00
Miete Januar 2018	250,00	250,00
	310,00	310,00

Anlage 5.2.4/11

PASSIVSEITE

A. EIGENKAPITAL

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
I. Stammkapital	0,00	0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59	16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00	0,00
IV. Jahresverlust	(2.335.846,39)	(1.907.165,53)
	13.821.140,20	14.249.821,60

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	16.156.986,59	16.156.986,59
	16.156.986,59	16.156.986,59

Der **Posten** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2017 EUR
Stand am 01.01.2017	16.156.986,59
Zuführung	0,00
Verrechnung	0,00
Stand am 31.12.2017	16.156.986,59

Anlage 5.2.4/12

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
III. Verlustvortrag	0,00	0,00

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
IV. Jahresverlust	(2.335.846,39)	(1.907.165,53)

Ausgewiesen ist das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2017.

Anlage 5.2.4/13

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
B. RÜCKSTELLUNGEN	17.900,00	15.900,00

Sonstige Rückstellungen

Der **Bestand** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand am 01.01.2017 EUR	Inanspruch-nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
Erstellung und Prüfung Jahresabschluss, laufende Rechts- und Steuerberatung	15.900,00	15.900,00	0,00	17.900,00	17.900,00
Gesamt	15.900,00	15.900,00	0,00	17.900,00	17.900,00

Bewertung

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
C. VERBINDLICHKEITEN	22.821.781,46	26.469.055,79

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.384.986,56	20.972.855,04
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	6.433.486,56	1.692.795,04
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	12.951.500,00	19.280.060,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	8.637.260,00	9.715.820,00

Zusammensetzung der Darlehen:

	EUR
Kreditanstalt für Wiederaufbau Nr. I	7.991.616,87
Kreditanstalt für Wiederaufbau Nr. II	1.840.360,38
Dexia Hypotheken Darlehen	4.303.009,31
NRW-Bank	5.250.000,00
	19.384.986,56

Bewertung

Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgte zu Erfüllungsbeträgen.

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.395,54	56.179,44
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	115.395,54	56.179,44
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	0,00	0,00

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 2.242,35 enthalten.

Bewertung

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen bewertet.

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg	3.312.554,98	5.239.630,10
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	3.312.554,98	5.239.630,10
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	0,00	0,00

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt:

	EUR
Verbindlichkeiten aus Verlustausgleichen	3.112.201,47
Verbindlichkeiten gegenüber BgA „Nürnberg Bad“	26.980,00
Verbindlichkeiten gegenüber Städtischen Dienststellen	144.250,80
Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Nürnberg	29.122,71
	3.312.554,98

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
4. Sonstige Verbindlichkeiten	8.844,38	200.391,21
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	8.844,38	200.391,21
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	0,00	0,00

Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten:

	EUR
Umsatzsteuer 2017	8.844,38
	8.844,38

Bewertung

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

5.2.4.2 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017

	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse	1.560.251,82	1.508.589,91
Nebenkosten Betreiber 19%	84.303,72	59.497,24
Erstattung Stromeinspeisung	310,29	310,29
Erlöse Dachmiete	2.095,45	2.085,58
Erlöse 19% USt	7.740,47	6.740,00
Betreiber 19% Miete	1.465.801,89	1.439.956,80
	1.560.251,82	1.508.589,91

	2017 EUR	2016 EUR
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	510.578,75
sonstige betriebliche Erträge 19%	0,00	0,00
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	0,00	177,50
Versicherungsentschädigung, Schadenersatz	0,00	510.401,25
	0,00	510.578,75

3. Abschreibungen

	2017 EUR	2016 EUR
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(2.487.316,91)	(2.491.103,35)

	Planmäßige Abschreibungen EUR	Außerplanmäßige Abschreibungen EUR	Steuerrechtliche (Mehr-) Abschreibungen EUR	Gesamt EUR
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	2.126.705,01	0,00	0,00	2.126.705,01
2. Technische Anlagen und Maschinen	199.912,00	0,00	0,00	199.912,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	160.699,90	0,00	0,00	160.699,90
	2.487.316,91	0,00	0,00	2.487.316,91

Wir weisen im Übrigen auf den Anlagenspiegel im Anhang hin.

	2017 EUR	2016 EUR
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(557.903,39)	(518.256,13)
Raumkosten		
Miete unbewegliche Wirtschaftsgüter	3.000,00	3.000,00
Miet- und Pachtnebenkosten	720,00	720,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
Versicherungen	10.249,12	10.084,88
Grundabgaben	84.303,72	59.497,24
Reparaturen und Instandhaltungen		
Reparatur/Instandhaltung von Bauten	188.860,96	170.017,35
Reparatur/Instandhaltung Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	12.397,76
Bauliche Betreuung Hochbauamt	111.886,80	116.936,42
Erhaltene Skonti 19% Vorsteuer	-819,67	-1.048,74
Verschiedene betriebliche Kosten		
Kaufmännische Betreuungsleistungen	26.980,00	28.815,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	78.410,29	80.093,54
Kopierkosten	221,76	1.475,39
Porto	23,32	83,68
Telefon	198,78	656,04
Bürobedarf	0,00	39,42
Rechts- und Beratungskosten	25.881,81	14.284,25
Abschluss- und Prüfungskosten	23.197,50	15.900,00
Buchführungskosten	4.680,00	3.542,50
Mieten für Einrichtungen beweglicher WG	0,00	1.636,95
Nebenkosten des Geldverkehrs	109,00	124,45
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00
	(557.903,39)	(518.256,13)

.

	2017 EUR	2016 EUR
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(850.877,91)	(916.974,71)
Zinsaufwendungen § 233a AO betr. Steuern	0,00	0,00
Zinsaufwendungen f. kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Darlehenszinsen	850.877,91	916.974,71
	850.877,91	916.974,71

	2017 EUR	2016 EUR
6. Jahresverlust	(2.335.846,39)	(1.907.165,53)

5.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50261
09/2016

Lizensiert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268

Ö 8

I. **Gutachten**

TOP: 1.3

Werkausschuss Franken-Stadion Nürnberg

Sitzungsdatum 05.10.2018

öffentlich

Betreff:
Jahresabschluss 2017

Abstimmungsergebnis:

☐ **einstimmig**

☐ **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**

☐ **abgelehnt, mit Stimmen**

☐ **angenommen mit großer Mehrheit**

☐ **abgelehnt mit großer Mehrheit**

Beschlusstext:
Der Bestätigungsvermerk des bestellten Abschlussprüfers des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKVP) wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht 2017 des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg (FSN) werden begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:
Der Jahresabschluss 2017
mit einer Bilanzsumme von 36.660.821,66 EUR
mit einem Jahresfehlbetrag von - 2.335.846,39 EUR
wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.

II. **Beschlussfassung im Stadtrat**

III. Abdruck an:

☐ Ref. I/II / OrgA	☒ Rpr
☒ Ref. I/II / Stk	☐
☒ FSN	☐

Vorsitzende(r): Referent(in): Schriftführer(in):

001 03.2013

Stadt Nürnberg Beschlussbuchauszug

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.12.2018

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

5. Prüfung und Begutachtung zur Feststellung und Entlastung: Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Franken-Stadion-Nürnberg

Gutachten:

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs Franken-Stadion-Nürnberg zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs Franken-Stadion-Nürnberg sowie die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 36.660.821,66 Euro. Der Jahresverlust beträgt 2.335.846,39 Euro.

Einstimmig beschlossen

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Nürnberg, 07.12.2018



Ursula Bürner

Sitzungsvorlage
2. BM/009/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Feststellung Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs NürnbergBad

Anlagen:
Gutachten des Werkausschusses (NüBad) vom 06.07.2018
RprA - Gutachten NüBad JA 2018

Sachverhalt (kurz):

Der Jahresabschluss 2017 wurde dem Werkausschuss NüBad am 06.07.2018 vorgelegt und von diesem begutachtet. Die Begutachtung der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgte am 07.12.2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss, mit der Empfehlung an den Stadtrat, gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung den Jahresabschluss 2017 festzustellen und die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 wurden bereits aus Anlass der Werkausschusssitzung NüBad am 06.07.2018 verteilt und liegen in der Stadtratssitzung zur Einsicht auf.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I / II**

☐

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie dem Lagebericht wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1 Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 49.357.978,25 EUR.
1.2 Der Jahresverlust beläuft sich auf 7.106.648,38 EUR.

2. Aufgrund des Gutachtens des Rechnungsprüfungsausschussses vom 07.12.2018 wird die uneingeschränkte Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO beschlossen.

3. Der Jahresabschluss 2017 wird gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung öffentlich bekanntgegeben.

4. Der nach städtischer Verlustausgleichszahlung in 2017 von 6.988.611,00 EUR verbleibende Jahresverlust 2017 von 118.037,38 EUR wird auf das Folgejahr vorgetragen.

I. **Gutachten**

TOP: 1.2

Werkausschuss NürnbergBad

Sitzungsdatum 06.07.2018

öffentlich

Betreff:
Jahresabschluss NürnbergBad 2017

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

☐ **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**

☐ **abgelehnt, mit Stimmen**

☐ **angenommen mit großer Mehrheit**

☐ **abgelehnt mit großer Mehrheit**

Beschlusstext:
Der Bestätigungsvermerk des bestellten Abschlussprüfers der Munkert & Partner Audit GmbH für den Jahresabschluss 2017 wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht 2017 des Eigenbetriebs NürnbergBad werden begutachtet. Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

Der Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 49.357.978,25 EUR und mit einem Jahresfehlbetrag von 7.106.648,38 EUR wird festgestellt.

Der nach städtischer Verlustausgleichszahlung in 2017 von 6.988.611,00 EUR verbleibende Jahresverlust 2017 von 118.037,38 EUR wird auf das Folgejahr vorgetragen.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die uneingeschränkte Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu beschließen.

II. **NüBad**

III. Abdruck an:

☐ Ref. I/II / OrgA	☐
☒ Ref. I/II / Stk	☐
☒ Rpr	☐

Vorsitzende(r):	Referent(in):	Schriftführer(in):
gez. Vogel	gez. Vogel	gez. Schneider

001 03.2013

Stadt Nürnberg Beschlussbuchauszug

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.12.2018

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

6. Prüfung und Begutachtung zur Feststellung und Entlastung: Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs NürnbergBad

Gutachten:

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs NürnbergBad zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs NürnbergBad sowie die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 49.357.978,25 Euro. Der Jahresverlust beträgt 7.106.648,38 Euro.

Einstimmig beschlossen

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Nürnberg, 07.12.2018

Ursula Bürner

Sitzungsvorlage
SÖR/001/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	12.09.2018	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung Jahresabschluss 2016 Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Anlagen:
SÖR_JA_2016_Entscheidungsvorlage
SÖR_JA_2016_Jahresabschluss und Lagebericht
SÖR_JA_2016_Bestätigungsvermerk
RprA Ö 07.12.2018 - Gutachten SÖR JA 2016

Jahresabschluss 2016

Nach § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Darüber hinaus muss nach § 24 EBV ein Lagebericht angefertigt werden. Der beiliegende Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2016 wurden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüft.

Das uneingeschränkte Testat liegt der Vorlage bei. Der Prüfungsbericht liegt in der Sitzung auf.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 werden dem Werkausschuss gemäß § 25 EBV zur Begutachtung vorgelegt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Vorlage begründet sich aus der Eigenbetriebsverordnung heraus und betrifft kaufmännische Aufgaben ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II / Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Bestätigungsvermerk des bestellten Abschlussprüfers Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband (BKPV) wird zur Kenntnis genommen. Der Werkausschuss begutachtet die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichtes 2016 des Eigenbetriebes Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg und empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

Der Jahresabschluss 2016
- mit einer Bilanzsumme von 59.488.312,93 € und
- mit einem Jahresüberschuss von 7.069.042,99 €
wird festgestellt.
Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und der Lagebericht 2016 des Eigenbetriebes Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
werden mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1 Die Bilanz mit einer Bilanzsumme von 59.488.312,93 €.
1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 7.069.042,99 € ab.
2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Aufgrund des Gutachtens des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2018 wird die uneingeschränkte
Entlastung gemäß Art. 102 Abs.3 GO beschlossen.
4. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg wird gemäß § 25 Abs. 4
der Eigenbetriebsverordnung (EBV) öffentlich bekannt gegeben.

Beilage 1.1
Werkausschuss SÖR

Jahresabschluss 2016

Entscheidungsvorlage:

Gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und vorzulegen.

Die Gründung des Eigenbetriebes Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg erfolgte in zwei Stufen durch die Zusammenführung von Aufgaben und Organisationsteilen eines Eigenbetriebes und verschiedener Dienststellen zum 01.01.2009 in einen Eigenbetrieb (SÖR I) und einen Regiebetrieb (SÖR II) und zum 01.01.2010 zu dem Eigenbetrieb SÖR. Die Ablauf- und die Aufbauorganisation im SÖR konnten wegen des hohen Zeitdrucks bei der Gründung und wegen der Komplexität der Aufgaben nur bedingt an die Erfordernisse eines Eigenbetriebes angepasst werden und wurden deshalb im Wesentlichen auf die Strukturen der Stadt Nürnberg aufgesetzt. Die organisatorischen Grundlagen für den Eigenbetrieb wurden nur eingeschränkt geschaffen. Der Zeitverzug bei der Rechnungslegung des Jahres 2016 ist insbesondere diesem Sachverhalt geschuldet.

Der bestellte Abschlussprüfer, der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in der Zeit vom 09.04.2018 bis 27.06.2018 durchgeführt. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 59.488.312,93 €

Der Jahresüberschuss 2016 beläuft sich auf 7.069.042,99 €

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresabschluss 2016 festzustellen und den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind mit dem Jahresabschluss dem Stadtrat zum Beschluss über den Jahresabschluss und über die Behandlung des Jahresüberschusses vorzulegen (§ 25 Abs. 3 EBV).

Ö 12

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg

Jahresabschluss und Lagebericht 2016 des Eigenbetriebs mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

272

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 168 86 46
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Bilanz zum 31.12.2016

AKTIVA	€	31.12.2016 €	€	31.12.2015 €
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Lizenzen	32.362,00		30.925,00	
2. EDV Software	251.065,00		204.420,00	
		283.427,00		**235.345,00**
II. Sachanlagen				
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	183.542,68		183.542,68	
2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	22.999.323,62		23.466.148,62	
3. Bauten auf fremden Grund und Boden	182.063,00		173.795,00	
4. Fahrzeuge	9.355.826,00		9.334.333,00	
5. Maschinen	799.726,00		898.992,00	
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.282.802,00		2.017.622,00	
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.184.392,10		1.029.547,05	
		36.987.675,40		**37.103.980,35**
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	2.717.202,21		3.019.189,50	
2. Unfertige Leistungen	324.499,68		0,00	
		3.041.701,89		**3.019.189,50**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (Vj. 0,00 €)	2.800.475,20		3.501.724,00	
2. Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (Vj. 0,00 €)	383.570,67		331.637,40	
3. Forderungen an die Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (Vj. 0,00 €)	14.603.871,46		8.537.809,29	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	70.669,34		69.511,49	
		17.858.586,67		**12.440.682,18**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		**1.047.731,72**		**73.883,46**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**269.190,25**		**256.888,80**
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		**0,00**		**1.897.013,72**
SUMME DER AKTIVA		**59.488.312,93**		**55.026.983,01**

PASSIVA	€	31.12.2016 €	€	31.12.2015 €
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		**0,00**		**0,00**
II. Allgemeine Rücklage		**7.385.813,90**		**685.813,90**
III. Verlustvortrag	-2.582.827,62		-3.696.504,65	
IV. Jahresüberschuss	7.069.042,99		1.113.677,03	
		4.486.215,37		**-2.582.827,62**
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		**0,00**		**1.897.013,72**
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		**73.168,48**		**65.942,48**
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.931.500,00		7.150.129,00	
2. Sonstige Rückstellungen	10.343.533,30		11.716.027,60	
		19.275.033,30		**18.866.156,60**
D. Verbindlichkeiten				
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 334.100,00 € (Vj. 315.000,00 €)	334.100,00		315.000,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 3.194.759,05 € (Vj. 3.331.029,21 €)	3.194.759,05		3.331.029,21	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.006.176,48 € (Vj. 1.072.211,35 €)	1.006.176,48		1.072.211,35	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 7.408.946,20 € (Vj. 7.437.605,56 €)	18.608.946,20		26.237.605,56	
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 4.419.873,02 € (Vj. 4.606.040,09 €) davon aus Steuern 369.076,02 € (Vj. 319.874,46 €) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 62.738,43 € (Vj. 100.732,95 €)	4.419.873,02		4.606.040,09	
		27.563.854,75		**35.561.886,21**
E. Rechnungsabgrenzungsposten		**704.227,13**		**532.997,72**
SUMME DER PASSIVA		**59.488.312,93**		**55.026.983,01**

Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Gewinn- und Verlustrechnung 2016

Gewinn- und Verlustrechnung	2016 €	2015 €
1. Umsatzerlöse	106.760.778,40	100.865.087,94
2. Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen	324.499,68	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	555,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.377.464,48	1.087.798,35
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	11.326.305,94	11.939.936,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	23.126.711,30	25.615.412,52
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	38.216.919,73	36.909.041,89
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung *davon für Altersversorgung 4.555.008,04 € (Vj.4.019.138,49€)*	12.291.904,01	11.382.791,71
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.016.670,91	2.927.528,05
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.989.825,72	9.843.540,11
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge *davon aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen 0 € (Vj.53.954,33 €)*	245,00	55.321,31
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen *davon aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen 1.895.160,13 € (Vj. 1.488.873,00 €)*	2.320.754,46	2.171.015,98
11. Ergebnis nach Steuern	**7.173.895,49**	**1.219.496,22**
12. Sonstige Steuern	104.852,50	105.819,19
13. Jahresüberschuss	**7.069.042,99**	**1.113.677,03**

Nachrichtlich:
Der Jahresüberschuss i. H. v. 7.069.042,99 € wird auf neue Rechnung vorgetragen

A Allgemeine Angaben

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg hat seinen Sitz in 90489 Nürnberg, Sulzbacher Straße 2-6.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend dem zum Erstellungsdatum gesetzlich vorgegebenen Gliederungsschema des HGB und den ergänzenden Vorschriften der EBV.

Der Grundsatz der Bilanzkontinuität wurde prinzipiell beachtet, etwaige Abweichungen sind erläutert. Die Vorjahreszahlen der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge sind aufgrund der Neufassung von § 277 Abs.1 HGB durch das BilRUG und des im Geschäftsjahr erfolgten Ausweises der Schadenersatzleistungen in den sonstigen betrieblichen Erträgen nicht vergleichbar. Bei Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG und des Ausweises der Schadenersatzleistungen in den sonstigen betrieblichen Erträgen hätten sich für das Vorjahr Umsatzerlöse in Höhe von 100.584.844,03 EUR und sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 1.368.042,26 EUR ergeben.

B Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im laufenden Jahr zugegangene Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen einschließlich der im Bau befindlichen Anlagen sind entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen (AfA) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode unter Beachtung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von 150,00 € bis 1.000,00 € werden in einem Sammelposten zusammengefasst und über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs-oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert unter Berücksichtigung erforderlicher Wertberichtigungen, die sich am tatsächlichen Ausfallrisiko orientieren, bilanziert.

Liquide Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Vom Ansatzwahlrecht nach § 274 Abs.1 Satz 2 HGB wurde Gebrauch gemacht und auf den Ausweis aktiver latenter Steuern verzichtet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet Zuwendungen der öffentlichen Hand für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der korrespondierenden Anlagegüter.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie für Beihilfeverpflichtungen wurden aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg passiviert. Der Berechnung liegen die Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck zugrunde. Der handelsrechtliche Teilwert wurde unter Berücksichtigung eines Rechnungszinssatzes für Pensionen in Höhe von 4,01% und für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 3,24% gebildet. Bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen für den Jahresabschluss wird bereits zum 31.12.2015 anstelle des 7-Jahres-Durchschnittszinssatzes der 10-Jahres-Durchschnittszinssatz freiwillig angewendet. Der sich dabei ergebende Unterschiedsbetrag in Höhe von 2.240.539 € unterliegt gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften einer Ausschüttungssperre. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurden für künftige Dynamisierungen der Aktivbesoldung 2,50% und für den Rententrend 1,75% zugrunde gelegt. Die Beihilferückstellung berücksichtigt einen Beihilfetrend von 3,00%.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden ebenfalls mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg unter Verwendung der Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck berechnet. Grundlage für die Bewertung ist die Verlautbarung IDW RS HFA 3 n.F. Der Rechnungszinssatz wurde mit 3,24% angesetzt. Für die Dynamik der anrechenbaren Bezüge wurden 1,75% angenommen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Der Ansatz erfolgt in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Dabei werden sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der einzelnen Rückstellungen (§ 253 Abs. 2 Satz 4 HGB) abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Die in der Bilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Jahr 2016 sind in einem Anlagennachweis separat dargestellt. Der Nachweis des beweglichen Anlagevermögens in Höhe des Restbuchwertes von 12.438 T€ erfolgte größtenteils im Rahmen einer Inventur (9.154 T€) oder alternativ durch eine körperliche Bestandsaufnahme (1.187 T€). Mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter (348 T€) wurden Einzelpositionen mit einem Restbuchwert von mindestens 1 € plausibilisiert.

Die wesentlichen Zugänge betreffen vor allem den Fuhrpark mit 1.672 T€, die Betriebs- und Geschäftsausstattung 827 T€ und die Anlagen im Bau 334 T€.

Bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 1.184 T€ handelt es sich um den geplanten Neubau der Betriebszentrale Am Pferdemarkt mit 882 T€ und geleistete Anzahlungen für Fahrzeuge mit 302 T€.

Die Abschreibungen des Anlagevermögens in Höhe von 3.017 T€ betreffen planmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Im Geschäftsjahr 2016 erfolgten keine außerordentliche Abschreibungen auf das Anlagevermögen.

Die Erträge aus Anlageabgängen von 121 T€ werden vornehmlich aus KFZ-Verkäufen (108 T€) erzielt. Die Verluste aus Anlageabgängen betragen im Geschäftsjahr 2016 26 T€.

Das Vorratsvermögen stieg von 3.019 T€ im Vorjahr auf 3.042 T€ und enthält erstmals unfertige Leistungen (324 T€).

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind nicht vorhanden.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten (269 T€) betrifft im Wesentlichen geleistete Zahlungen für Bezüge (247 T€) und Vorauszahlung für Leistungen, die im Jahr 2017 durchgeführt wurden.

Entsprechend §1 Abs. 3 der Betriebssatzung beträgt das Stammkapital 0,00 €.

Im Geschäftsjahr 2016 wird ein Jahresüberschuss (7.069 T€) ausgewiesen und damit der Verlustvortrag aus den Vorjahren (2.583 T€) vollständig abgebaut.

Ferner erfolgte im Geschäftsjahr 2016 die Umwandlung eines Teildarlehensbetrages der Stadt Nürnberg in die Allgemeine Rücklage (6.700 T€).

Aufgrund des Jahresüberschusses und der erfolgten Umwandlung des Teildarlehensbetrages konnte ein positives Eigenkapital (11.872 T€) ausgewiesen werden.

Analog zu Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB werden die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit mindestens einem Fünfzehntel bis zum 31.12.2024 zugeführt, bis die Rückstellung nach § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB erfüllt ist. Der wegen der BilMoG-Umstellung nicht bilanzierte Unterschiedsbetrag beträgt zum 31.12.2016 für die Pensionsrückstellungen 1.083 T€ und für die Beihilferückstellungen 389 T€.

Zum Bilanzstichtag bestehen nicht passivierungspflichtige Pensionsverpflichtungen in Höhe von 17.789 T€ (Vj. 16.564 T€).

Die sonstigen Rückstellungen belaufen sich auf 10.344 T€ (Vj. 11.716 T€). Davon entfallen auf Rückstellungen für Gebührenüberschüsse 2.686 T€ (Vj. 3.862 T€), auf Urlaubs- und Überstundenrückstellungen 1.334 T€ (Vj. 1.519 T€), auf Rückstellungen für Beihilfe 3.542 T€ (Vj. 2.682 T€) und auf die Altersteilzeitrückstellung 1.627 T€ (Vj. 2.599 T€)

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten geht aus nachstehendem Verbindlichkeitenspiegel hervor:

	bis 1 Jahr T€	1 bis 5 Jahre T€	> 5 Jahre T€	> 1 Jahr T€	Gesamt-betrag T€
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen					
31.12.2016	334	0	0	0	334
(Vorjahr)	(315)	(0)	(0)	(0)	(315)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
31.12.2016	3.195	0	0	0	3.195
(Vorjahr)	(3.313)	(0)	(0)	(0)	(3.331)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen					
31.12.2016	1.006	0	0	0	1.006
(Vorjahr)	(1.072)	(0)	(0)	(0)	(1.072)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetrieben					
31.12.2016	7.409	3.600	7.600	11.200	18.609
(Vorjahr)	(14.138)	(3.600)	(8.500)	(12.100)	(26.238)
davon Trägerdarlehen der Stadt Nürnberg					
31.12.2016	900	3.600	7.600	11.200	12.100
(Vorjahr)	(7.600)	(3.600)	(8.500)	(12.100)	(19.700)
Sonstige Verbindlichkeiten					
31.12.2016	4.420	0	0	0	4.420
(Vorjahr)	(4.606)	(0)	(0)	(0)	(4.606)

Die erhaltenen Anzahlungen resultieren aus technischen Vereinbarungen und Verträgen.

Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten (704 T€) beinhalten im Wesentlichen noch nicht verwendete Spendenzahlungen (471 T€) und noch nicht erfolgte Wiederherstellungsmaßnahmen (233 T€).

Im Geschäftsjahr 2016 erhielten wir Spenden in Höhe von 231 T€.

D Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse wurden entsprechend der Neudefinition des § 277 Abs.1 HGB in der Fassung des BilRUG erfasst. Die nach Tätigkeitsbereichen aufgeteilten Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse	**2016 (BilRUG) T€**	**2015 (BilRUG) T€**	**2015 Jahresabschluss T€**
Zuschuss der Stadt Nürnberg	65.765	62.428	62.428
Erlöse Straßenreinigungsgebühren (inkl. Stadtanteil)	15.278	14.775	14.775
Erlöse und Kostenerstattung Bedürfnisanstalten der Stadt Nürnberg	694	731	731
Mieterträge	278	290	0
Erträge aus KFZ-Bewirtschaftung	3.719	3.590	3.590
Schadenersatzleistungen	0	0	600
Sonstige	21.027	18.771	18.741
Umsatzerlöse	**106.761**	**100.585**	**100.865**

Die in den Spalten BilRUG ausgewiesenen Umsatzerlöse betreffen sowohl die Änderungen aufgrund des BilRUG, als auch den geänderten Ausweis der Schadenersatzleistungen in den sonstigen betrieblichen Erträgen. Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen haben wir in der Spalte 2015 BilRUG diese Umgliederung vorgenommen.

In den Umsatzerlösen sind erstmals die Mieterträge (278 T€) enthalten. Die Schadenersatzleistungen (587 T€) werden nicht mehr in den Umsatzerlösen, sondern in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Schadenersatzleistungen (587 T€) werden erstmals in den sonstigen betrieblichen Erträgen und nicht mehr in den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Die periodenfremden Erträge (694 T€) enthalten vor allem Zuweisungen bzw. Erstattungen für Vorjahre (390 T€) und Inventurdifferenzen (237 T€).

Die periodenfremden Aufwendungen (226 T€) enthalten im Wesentlichen Nachbelastungen von Dienstleistungen für Vorjahre (132 T€).

E. Ergänzende Angaben

Im Wirtschaftsjahr 2016 waren durchschnittlich 951,25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich 20 Auszubildende beschäftigt.

Zum Bilanzstichtag teilen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in folgende Gruppen auf:

Beamte	77
Tarifbeschäftigte	863
Auszubildende	20

Zum 31.12.2016 befanden sich 14,89 Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollkräfte) in der Altersteilzeit nach dem Blockmodell, davon 0 Mitarbeiter in der Ansparphase und 14,89 Mitarbeiter in der Freistellungsphase. Daneben bestehen 2 Altersteilzeitvereinbarungen gemäß Art. 91 Bayerisches Beamtengesetz.

Bei der Zusatzversorgungskasse (Bayer. Versicherungskammer) waren Ende 2016 912 (Vj. 905) Arbeitnehmer gemeldet. Die Beiträge umfassten die allgemeine ZVK-Umlage von 3,75% (Vj. 3,75%) sowie den Zusatzbeitrag zur ZVK in Höhe von 4,0% (Vj. 4,0%) des ZVK-pflichtigen Entgeltes.

Wesentliche marktunübliche Geschäfte mit nahe stehenden Personen wurden nicht getätigt.

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen keine Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB.

Einen Überblick über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gibt die nachfolgende Tabelle:

Finanzielle Verpflichtungen	**T€**
Leasingverträge	171
Mietverträge	24.283
Bestellobligos für Unterhaltsmaßnahmen „Straße“	4.065
Summe	**28.519**
davon gegenüber der Stadt Nürnberg	846

Die Veränderung der finanziellen Verpflichtungen aus Mietverträgen im Vergleich zum Vorjahr um 23.193 T€ ist in dem Abschluss eines langjährigen Mietvertrages für Büroräume begründet.

Zusätzlich bestand gegenüber der Stadt Nürnberg im Jahr 2016 eine Zahlungsverpflichtung aus der Überlassung von IT in Höhe von 708 T€ (Vj. 677 T€) und der Verwaltungskostenumlage der Stadt Nürnberg in Höhe von 4.472 T€ (Vj. 3.465 T€).

Für das Abschlussprüfungshonorar wurde für das Geschäftsjahr 2016 eine Rückstellung in Höhe von 120 T€ gebildet.

F Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Bilanzerstellung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs ausüben, haben sich nicht ereignet.

G Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 7.069 T€ ab. Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Organe des Eigenbetriebes

Mitglieder des Werkausschusses

Vorsitzender	Dr. Ulrich Maly	Oberbürgermeister
Stadtrat	Lorenz Gradl	Bautechniker (1. stellvertretender Vorsitzender)
Stadtrat	Harald Dix	Werkzeugmacher (2. stellvertretender Vorsitzender)
Stadtrat	Sebastian Brehm	Steuerberater
Stadträtin	Christine Kayser	Innenarchitektin
Stadtrat	Andreas Krieglstein	Bankkaufmann
Stadtrat	Joachim Mletzko	Sozialpädagoge
Stadträtin	Ilka Soldner	Industriekauffrau
Stadtrat	Gerald Raschke	Grund- und Hauptschullehrer
Stadträtin	Eva Bär	Geschäftsführerin
Stadtrat	Michael Bengl	Architekt
Stadtrat	Dr. Otto Heimbucher	Diplomgeologe
Stadtrat	Marcus König	Bankkaufmann

Mitglieder der Werkleitung

Erster Werkleiter	Christian Vogel	Bürgermeister
Technischer Werkleiter	Marco Daume	
Kaufmännischer Werkleiter	Ronald Höfler	

Die Angabe der Gesamtbezüge für die Geschäftsführung unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Vorschüsse und Kredite wurden weder an Mitglieder des Werkausschusses noch an die Werkleitung vergeben.

Nürnberg, 27.06.2018

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Erster Werkleiter Bürgermeister Christian Vogel	Technischer Werkleiter Marco Daume	Kaufmännischer Werkleiter Ronald Höfler

Anlagennachweis 2016	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand 01.01.2016 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchungen €	Endstand 31.12.2016 €	Anfangsstand 01.01.2016 €	Abschreibungen im GJ €	Abgang €	Umbu-chungen €	Zuschrei-bung €	Endstand 31.12.2016 €	Ende Geschäftsjahr €	Ende Vorjahr €	Durchschnitt-licher Abschreibungs-satz in %	Durchschnitt-licher Restbuchwert in %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**1.162.524,02**	**131.192,56**	**0,00**	**5.587,56**	**1.299.304,14**	**927.179,02**	**88.698,12**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.015.877,14**	**283.427,00**	**235.345,00**	**6,83**	**21,81**
1. Lizenzen	62.943,26	11.271,47	0,00	0,00	74.214,73	32.018,26	9.834,47	0,00	0,00	0,00	41.852,73	32.362,00	30.925,00	13,25	43,61
2. EDV Software	1.099.580,76	119.921,09	0,00	5.587,56	1.225.089,41	895.160,76	78.863,65	0,00	0,00	0,00	974.024,41	251.065,00	204.420,00	6,44	20,49
II. Sachanlagen	**82.003.697,18**	**2.846.914,40**	**987.342,52**	**-5.587,56**	**83.857.681,50**	**44.899.716,83**	**2.927.972,79**	**957.683,52**	**0,00**	**0,00**	**46.870.006,10**	**36.987.675,40**	**37.103.980,35**	**3,49**	**44,11**
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	183.542,68	0,00	0,00	0,00	183.542,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	183.542,68	183.542,68	0,00	100,00
2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	42.926.584,19	0,00	0,00	0,00	42.926.584,19	19.460.435,57	466.825,00	0,00	0,00	0,00	19.927.260,57	22.999.323,62	23.466.148,62	1,09	53,58
3. Bauten auf fremden Grund und Boden	200.257,55	14.353,41	0,00	0,00	214.610,96	26.462,55	6.085,41	0,00	0,00	0,00	32.547,96	182.063,00	173.795,00	2,84	84,83
4. Fahrzeuge	22.651.751,60	1.671.930,98	883.878,76	173.039,46	23.612.843,28	13.317.418,60	1.803.915,44	864.316,76	0,00	0,00	14.257.017,28	9.355.826,00	9.334.333,00	7,64	39,62
5. Maschinen	5.152.493,35	0,00	0,00	0,00	5.152.493,35	4.253.501,35	99.266,00	0,00	0,00	0,00	4.352.767,35	799.726,00	898.992,00	1,93	15,52
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.859.520,76	826.894,54	103.463,76	263,40	10.583.214,94	7.841.898,76	551.880,94	93.366,76	0,00	0,00	8.300.412,94	2.282.802,00	2.017.622,00	5,21	21,57
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.029.547,05	333.735,47	0,00	-178.890,42	1.184.392,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.184.392,10	1.029.547,05	0,00	100,00
	83.166.221,20	**2.978.106,96**	**987.342,52**	**0,00**	**85.156.985,64**	**45.826.895,85**	**3.016.670,91**	**957.683,52**	**0,00**	**0,00**	**47.885.883,24**	**37.271.102,40**	**37.339.325,35**		

Eigenbetrieb

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

2016

Lagebericht

Grundlagen des Unternehmens

Geschäftstätigkeit

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) ist der größte Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg. Seine Gründung zum 01.01.2009 geht auf einen Untersuchungsauftrag der Stadtspitze aus dem Jahr 2004 zurück. Ziel der Untersuchung war es, die Zusammenarbeit der Organisationseinheiten zu verbessern, die Leistungen im öffentlichen Raum erbrachten, namentlich:

- des Tiefbauamts (T)
- des Gartenbauamts (GBA)
- des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft- und Stadtreinigungsbetrieb (ASN)
- der Bauhöfe der Bürgerämter Nord, Ost und Süd (BANOS)

Eine stadtinterne Projektgruppe kam, unterstützt von externen Beratern, zu der Empfehlung, die Fusion des Gartenbauamts, des Tiefbauamts, der Straßenreinigung des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs sowie der Bauhöfe der Bürgerämter zu einem neuen, großen Eigenbetrieb zu vollziehen. Der Rat der Stadt Nürnberg folgte dieser Empfehlung und beschloss am 23.07.2008 die folgenden Organisationseinheiten zu SÖR zu vereinen:

- Das gesamte Gartenbauamt, das komplett in den SÖR überging.
- Weite Teile des Tiefbauamts, das – bis auf die Verkehrsüberwachung und den U-Bahn-Bau – in den SÖR integriert wurde.
- Die Straßenreinigung, die aus dem ASN in SÖR überführt wurde.
- Die Bauhöfe der Bürgerämter, welche die „Mini-SÖRs" der Bürgeramtsbereiche waren.

Der Betrieb hat am 01.01.2009 sein operatives Geschäft aufgenommen, wobei die ehemaligen Bereiche des ASN Straßenreinigung, Werkstätten, Bedürfnisanstalten als Eigenbetrieb (SÖR I) und das GBA, große Teile von T und die Bauhöfe von BANOS als optimierter Regiebetrieb (SÖR II) beschlossen wurden.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2009 ging am 01.01.2010 der optimierte Regiebetrieb in den erweiterten Eigenbetrieb „Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg" (SÖR) auf.

Seit seiner Gründung ist der SÖR Ansprechpartner für sehr viele Belange im öffentlichen Raum. Unter dem Dach des SÖR sind die Dienstleistungen gebündelt, die den öffentlichen Raum, also Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen, Spielplätze und vieles mehr betreffen. Diese Dienstleistungen – von der Reinigung von Straßen und Gehwegen über den Bau und Unterhalt von Spielplätzen bis hin zum Bau und Unterhalt von Straßen und des Straßenbegleitgrüns – werden von SÖR aus einer Hand erbracht.

Satzungsgemäß hat der SÖR folgende Aufgaben:

- Die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben.
- Baulastträger für städtische Grünanlagen, Kinderspielplätze, Kleingartenanlagen, historische Gärten, Gewässer 3. Ordnung, Ingenieurbauwerke und erforderliche Verkehrseinrichtungen.
- Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, mit Ausnahme zeitlich unbefristeter verkehrsregelnder und verkehrslenkender Maßnahmen.
- Betrieb des städtischen Fuhrparks.

- Organisation und Betrieb der öffentlichen Toiletten.
- sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen (z. B. der Abschluss von Zweckvereinbarungen).

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der stadtrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der:

- Erschließungsbeitragssatzung
- Gehwegunterhaltungssatzung
- Grünanlagensatzung
- Immissionsschutzanlagen - Erschließungsbeitragssatzung
- Kostenerstattungsbeitragssatzung
- Parkgebührenordnung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Straßenreinigungsgebührensatzung
- Straßenreinigungssatzung
- Straßenreinigungsverordnung
- Toilettenbenutzungsgebührensatzung
- Toilettenbenutzungssatzung
- Busbahnhofgebührensatzung

Organisation und Verwaltung

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung geführt.

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg sind die Werkleitung, der Werkausschuss, der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Die Zuständigkeiten der jeweiligen Organe sind in der Betriebssatzung geregelt.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr weiterhin positiv entwickelt. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt ist im Vergleich zu 2015 um 1,9% gewachsen (Quelle: Statistisches Bundesamt). Damit fiel das Wachstum höher als im Vorjahr aus und lag damit über dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre von 1,4 %. Getragen wurde das Wachstum vom preisbereinigten Anstieg der privaten Konsumausgaben (2,0%) und der staatlichen Konsumausgaben (4,2%). Der Arbeitsmarkt hat auch im Jahr 2016 von dem wirtschaftlichen Aufschwung der vergangenen Jahre profitiert. Die Beschäftigung erreichte ein neues Rekordniveau. Die Anzahl der Erwerbstätigen nahm im Vergleich zum Vorjahr um 425.000 Personen oder 0,6% auf über 45,2 Mio. Personen zu. Die Arbeitsproduktivität je Erwerbstätigenstunde konnte nochmals um 1,2% gesteigert werden. Die Arbeitslosenquote konnte nochmals reduziert werden und lag im Dezember 2016 bei 5,8%.

Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit des SÖR beschränkt sich im Wesentlichen auf die Erbringung von Infrastrukturdienstleistungen für die Stadt Nürnberg. In diesem Rahmen werden überwiegend hoheitliche Tätigkeiten ausgeführt. Die Geschäftsentwicklung wird einerseits von den notwendigen Investitionen und den Ausgaben für den Ausbau und den Erhalt der Infrastruktur der Stadt Nürnberg und andererseits von der Haushaltslage der Stadt Nürnberg beeinflusst.

Image und Beschwerden

Der SÖR steht mit seinen Leistungen insbesondere in den Bereichen Sauberkeit des öffentlichen Raumes, Winterdienst und Unterhaltsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen sehr stark im öffentlichen Fokus. Dies drückt sich in einer Vielzahl von Medienberichten über die Arbeit des Eigenbetriebes aus. Da in den Medien überwiegend tatsächliche oder vermeintliche Missstände aufgegriffen werden, ist die Berichterstattung oftmals negativ. Wir begegnen dem durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Der Fokus liegt dabei auf der Pressearbeit, unserem Servicetelefon und der Verbesserung des Images des SÖR in der Öffentlichkeit.

Beschaffungs- und Absatzmarkt

Unterhalts- und Neubaumaßnahmen werden entweder mit eigenem Personal oder durch beauftragte Bau- oder sonstige Dienstleistungsfirmen und Ingenieurbüros geplant und durchgeführt. Dabei werden bei wiederkehrenden Dienstleistungen oftmals Jahresverträge ausgeschrieben und abgeschlossen.

Die Dienstleistungen des Eigenbetriebes im Bereich Bau und Unterhalt von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen werden im Wesentlichen für die Stadt Nürnberg erbracht. Im Bereich der Straßenreinigung legt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Nürnberg den Benutzungszwang für die Eigentümer von Grundstücken innerhalb der sogenannten Zwangsreinigungsgebiete fest.

Geschäftsverlauf, Wettbewerbssituation und Marktstellung des Unternehmens

Der Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe des Zuschusses der Stadt Nürnberg. Im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes wird der finanzielle Mittelbedarf des SÖR zur Erbringung der geforderten Dienstleistungen für die Stadt Nürnberg und deren Bürger in den kommenden Jahren ermittelt. Die Leistungen gegenüber der Stadt Nürnberg werden im Wesentlichen von dieser durch einen Zuschuss finanziert. Der Zuschuss wird verbindlich zugesagt. Im Jahr 2016 belief sich der Zuschuss auf 62% (Vj. 62%) der Umsatzerlöse. Die Höhe des Zuschusses ist einerseits abhängig von den notwendigen Ausgaben für den Ausbau und Erhalt der Infrastruktur Nürnbergs und andererseits von der Haushaltslage der Stadt Nürnberg.

Da der SÖR im Wesentlichen Dienstleistungen für die Stadt Nürnberg erbringt und in diesem Rahmen überwiegend hoheitliche Aufgaben erfüllt, steht der Eigenbetrieb nur bedingt im Wettbewerb mit anderen Unternehmen.

Der in der Prognose des Vorjahres, die auf dem Wirtschaftsplan 2016 basierte, erwartete Jahresüberschuss von 246 T€ wurde mit dem erzielten Jahresüberschuss von 7.069 T€ deutlich übertroffen.

Ertragslage

Bei den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen ist ein Vergleich mit den Vorjahreszahlen im Wesentlichen aufgrund der gesetzlich erforderlichen Umstellung auf das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) und des erstmaligen Ausweises der Schadenersatzforderungen bei den sonstigen betrieblichen Erträgen nur eingeschränkt möglich.

Im Berichtszeitraum beliefen sich die Umsatzerlöse auf insgesamt 106.761 T€ (Vj. 100.865 T€). Davon entfielen auf den Zuschuss der Stadt Nürnberg 65.765 T€ (Vj. 62.428 T€). Die Erlöse aus den Straßenreinigungsgebühren beliefen sich auf 15.278 T€ (Vj. 14.778 T€), hierin enthalten ist der Stadtanteil. Aus Gebühren für öffentlich-rechtliche Nutzungen erzielte der SÖR Erlöse in Höhe von 9.394 T€ (Vj. 8.241 T€). Aus der Bewirtschaftung von Fahrzeugen konnten Umsatzerlöse in Höhe von 3.719 T€ (Vj. 3.590 T€) erzielt werden.

Die Umsatzerlöse enthalten periodenfremde Erträge (457 T€), die im Wesentlichen Zuweisungen bzw. Erstattungen für Vorjahre (390 T€) betreffen.

Als Straßenbaulastträger pflegt SÖR die Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie das entsprechende Zubehör. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über wichtige Leistungskennzahlen des Jahres 2016.

Straßen, Wege, Plätze	1.650 km
Radwege	302 km
Brücken, Stege	291 Stück
Straßenbeleuchtung (Lichtpunkte)	47.804 Stück
Lichtsignalanlagen	529 Stück
Parkscheinautomaten	174 Stück

Im Bereich der Grünflächen und Grünobjekte ist SÖR verantwortlich für die Pflege, den Unterhalt und den Bau von Grünanlagen und Spielplätzen. Insgesamt betreut SÖR dabei Mio. 8.58 m² an Grünflächen (Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Spielplätze).

Im Bereich der Straßenreinigung werden von SÖR pro Jahr 83.460 (Vj. 83.356) Reinigungskilometer erbracht. Dabei fiel im Jahr 2016 eine Abfallmenge von 6.489 t an.

Im Rahmen des Winterdienstes ist SÖR zuständig für nahezu km 4.000 an Fahrbahnen, Übergängen, Wegen in und an Grünanlagen sowie an Radwegen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf insgesamt 1.377 T€ (Vj. 1.088 T€) und betreffen im Wesentlichen die Schadenersatzleistungen (587 T€), Auflösung von Rückstellungen 132 T€ (Vj. 43 T€), Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen 121 T€ (Vj. 71 T€) und periodenfremde Erträge (237 T€), die Inventurdifferenzen für Vorjahre betreffen.

Der Materialaufwand belief sich im Berichtsjahr auf insgesamt 34.453 T€ (Vj. 37.555 T€). Dieser teilt sich in 11.326 T€ (Vj. 11.940 T€) für Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und in 23.127 T€ (Vj. 25.615 T€) für Aufwendungen für bezogene Leistungen auf.

Die Personalaufwendungen sind der größte Posten auf der Aufwandsseite. Die Löhne und Gehälter sowie die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung beliefen sich auf insgesamt 50.509 T€ (Vj. 48.292 T€).

Eine Aufteilung des Personalaufwandes liefert die folgende Tabelle:

	2016 T€	2015 T€
Löhne und Gehälter	38.217	36.909
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	12.292	11.383
davon Aufwendungen für Altersversorgung	4.555	4.019
Gesamt	**50.509**	**48.292**

Zum Stichtag 31.12.2016 waren 940 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Auszubildende) beim SÖR beschäftigt. Die Entwicklung des Personalstandes gibt folgende Tabelle wieder:

	Stand 01.01.	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.
Mitarbeiter	930	52	42	940

Die Abschreibungen erreichten eine Höhe von 3.017 T€ (Vj. 2.928 T€). Davon entfielen planmäßige Abschreibung im Wesentlichen auf Fahrzeuge 1.804 T€ (Vj. 1.655 T€), auf Gebäude 473 T€ (Vj. 618 T€) sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung 552 T€ (Vj. 498 T€).

An sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind 10.990 T€ (Vj. 9.844 T€) angefallen. Hiervon waren 4.491 T€ (Vj. 3.465 T€) Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt Nürnberg für erbrachte Verwaltungsdienstleistungen. Die periodenfremden Aufwendungen (226 T€) enthalten im Wesentlichen

Nachbelastungen von Dienstleistungen für Vorjahre (130 T€). Es ergibt sich damit ein Ergebnis nach Steuern von 7.174 T€ (Vj. 1.219 T€). An Steuern, überwiegend Kfz-Steuer, waren 105 T€ (Vj. 106 T€) zu entrichten. Insgesamt belief sich damit der Jahresüberschuss auf 7.069 T€, während im Vorjahr ein Jahresüberschuss von 1.114 T€ ausgewiesen wurde.

Die Veränderung des Jahresergebnisses ist insbesondere auf die im Vergleich zum Vorjahr höheren Umsatzerlöse und den geringeren Materialaufwand zurückzuführen. Im Vergleich zum Jahresüberschuss gemäß Wirtschaftsplan, der mit 246 T€ veranschlagt wurde, ist das Jahresergebnis um 6.823 T€ besser ausgefallen.

Die Integration und Harmonisierung aller Betriebsabläufe, die sich durch die Zusammenführung unterschiedlicher Dienststellen und Eigenbetriebe zu SÖR ergeben haben, ist noch nicht abgeschlossen und wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für den Aufbau und die Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Deshalb ist es im Berichtszeitraum noch nicht möglich gewesen, die Leistungen gegenüber der Stadt Nürnberg marktadäquat abzurechnen.

Finanzlage

Im Rahmen des Finanzmanagements wird eine fristenadäquate Finanzierung angestrebt, um eine nachhaltige finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Als kurzfristige Finanzierungsquelle zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit werden dem SÖR von der Stadt Nürnberg ein Zahlungstransferkonto und ein Betriebsmittelkonto zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verfügt SÖR über ein Bankkonto. Das Cash-Management erfolgt als Dienstleistung durch die Stadt Nürnberg.

Das Trägerdarlehen der Stadt Nürnberg in Höhe von ursprünglich 27.000 T€ wurde in 2016 um 900 T€ getilgt und ein Teilbetrag in Höhe von 6.700 T€ in Eigenkapital umgewandelt.

Der SÖR konnte im Wesentlichen aufgrund des Zugriffes auf das von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellte Betriebsmittelkonto im abgelaufenen Geschäftsjahr seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten noch werden sie erwartet.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs belief sich zum Stichtag 31.12.2016 auf 59.488 T€ (Vj. 55.027 T€). Hiervon entfielen auf das Anlagevermögen 37.271 T€ (Vj. 37.339 T€). Den größten Anteil am Anlagevermögen haben die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte in Höhe von 22.999 T€ (Vj. 23.466 T€).

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau erreichten zum Bilanzstichtag 1.184 T€ (Vj. 1.030 T€). Sie betreffen die Aufwendungen für die am Standort „Am Pferdemarkt" geplante neue Betriebszentrale (882 T€) und geleistete Anzahlungen für Fahrzeuge (302 T€). Von den ursprünglichen Planungen, sämtliche Betriebsteile in der neuen Betriebszentrale zusammenzufassen, sind wir mittlerweile aufgrund der hohen Investitionskosten abgerückt. Wir haben für die Verwaltung des Eigenbetriebes eine Anmietung im Innenstadtbereich („Bürozentrale") durchgeführt und planen weiterhin die für das operative Geschäft notwendigen Einheiten in einer „Betriebszentrale" am Standort „Am Pferdemarkt" zusammenzuführen.

Die geleisteten Anzahlungen für Fahrzeuge beinhalten im Wesentlichen Fahrzeuge, die sich z.B. noch in der Umrüstung befinden und deshalb noch nicht aktiviert wurden. Die Anlagenzugänge in Höhe von 2.978 T€ betrafen überwiegend den Fuhrpark (1.672 T€) und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (827 T€). Das Umlaufvermögen erreichte zum Bilanzstichtag 31.12.2016 eine Höhe von 20.900 T€ (Vj. 15.534 T€). Der Bestand an Vorräten belief sich auf 3.042 T€ (Vj 3.019 T€). Die Forderungen an die Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe beliefen sich auf 14.604 T€ (Vj. 8.538 T€).

Das Eigenkapital beträgt 11.872 €. Im Vorjahr wurde ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 1.897 T€ ausgewiesen.

Die nachfolgenden Tabellen geben die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen wieder (§ 24 Nr. 4 EBV):

Bilanzposten	Stand 01.01. T€	Veränderungen T€	Stand 31.12. T€
Stammkapital	0	0	0
Allgemeine Rücklage	686	6.700	7.386
Gewinn-/Verlust	-2.583	7.069	4.486
Eigenkaptal (Vj. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag)	- 1.897	13.769	11.872

Bilanzposten	Stand 01.01. T€	Zugänge T€	Abgänge T€	Stand 31.12. T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.150	1.781	0	8.931
Sonstige Rückstellungen	11.716	2.863	4.235	10.344
davon				
Altersteilzeit	2.599	117	1.089	1.627
Straßenreinigungsgebühr	3.862	0	1.176	2.686
Überstunden und Urlaub	1.519	1.334	1.519	1.334
Beihilfe	2.682	859	0	3.541

Die Verbindlichkeiten des SÖR erreichten zum Bilanzstichtag eine Höhe von 27.564 T€ (Vj. 35.561 T€). Diese enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe in Höhe von 18.609 T€ (Vj. 26.238 T€), sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 4.420 T€ (Vj. 4.606 T€) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.194 T€ (Vj. 3.331 T€).

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wesentlich für den Erfolg des Eigenbetriebes sind die Mitarbeiter. Diese werden nach den Regelungen des öffentlichen Dienstes vergütet. Die Personalfluktuation ist als niedrig zu bezeichnen. Die Mitarbeiter identifizieren sich mit dem SÖR. Die Betriebszugehörigkeit ist daher langfristig.

Abschließende Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr ist die Lage des Eigenbetriebes nach wie vor sehr stark durch die Integration der unterschiedlichen Bestandteile und den Aufbauprozess geprägt gewesen. Trotzdem ist es uns gelungen, die Leistungen für die Stadt Nürnberg und deren Bürger in guter Qualität zu erbringen. Die Anpassung der internen Strukturen und Prozesse wird kontinuierlich fortgeführt und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs zum Bilanzstichtag hat sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert. Durch den Jahresüberschuss in Höhe von 7.069 T€ und die Umwandlung eines Darlehensteilbetrages in die Rücklagen (6.700 T€) konnte der SÖR ein positives Eigenkapital in Höhe von 11.872 T€ ausweisen. Insgesamt war die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebes im Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der bevorstehenden Herausforderungen zufrieden stellend.

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs wird nach den zum heutigen Stichtag vorliegenden Informationen unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung als gut eingeschätzt.

Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Chancen- und Risikobericht)

Folgende Chancen und Risiken können auf die nachfolgende Prognose der künftigen Entwicklung einwirken:

- Wir sehen die Chance durch weitere Anpassungen in der Aufbau- und Ablauforganisation die Optimierungspotentiale noch besser zu nutzen und damit die begrenzten Ressourcen noch wirtschaftlicher zu nutzen und auf einem schwierigen Arbeitsmarkt ein attraktiver Arbeitgeber zu sein.
- Finanzielle Risiken: Die Finanzierung der Anlageinvestitionen wurde im Wesentlichen durch ein im Dezember 2012 vereinbartes langfristiges Trägerdarlehen der Stadt Nürnberg gesichert. Das Trägerdarlehen hat einen festen Zinssatz und eine ursprüngliche Laufzeit von 30 Jahren. Durch die abschließende Überprüfung der Wertansätze des unbeweglichen Anlagevermögens und die Übertragung weiterer zum Betrieb notwendiger Grundstücke ergab sich zum 01.01.2013 eine Sondertilgung des Darlehens. Die Stadt Nürnberg wandelte 2016 einen Darlehensteilbetrag (6.700 T€) in Rücklagen um. Die Gesamtlaufzeit verkürzt sich auf 18 Jahre bis zum 30.06.2030. Ausfallrisiken bei Forderungen sind als gering einzustufen. Die Mehrzahl der Forderungen bestehen gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetrieben. Insgesamt bewegen sich die Forderungsausfälle unverändert auf niedrigem Niveau.

- Marktrisiken: Den weit überwiegenden Teil unserer Dienstleistungen erbringen wir für die Stadt Nürnberg. Diese ist damit unser Hauptkunde. Dadurch sind wir zumindest indirekt abhängig von der finanziellen Situation der Stadt Nürnberg.

- Marktpreisrisiken: Im Beschaffungsmarkt lassen sich im Wesentlichen zwei Preisrisiken ermitteln. Aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung und des sehr niedrigen Zinsniveaus in Deutschland sind die Preise für Bauleistungen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Wir versuchen dieses Risiko über frühzeitige Ausschreibungen und Rahmenverträge mit Bauunternehmen zu minimieren. Auch die Preise für Energie sind in den letzten Jahren deutlichen Schwankungen unterworfen, wobei sich der Energiepreisindex von 105,9 auf 98,7 reduzierte. Diesen Schwankungen der Energiepreise wirken wir u.a. durch den Einsatz von energieeffizienteren Beleuchtungen im Stadtgebiet Nürnberg entgegen.

- Strategische Risiken: Eine Änderung der strategischen Ausrichtung des Eigenbetriebes ist nicht zu erwarten. Allerdings unterliegt die strategische Ausrichtung politischen Entscheidungsprozessen.

- Grundstücksrisiken: Für das Grundstück Großreuther Straße wurde in Vorjahren eine Risikobeurteilung hinsichtlich Altlasten durch einen externen Gutachter durchgeführt. Auf Basis dieses Gutachtens ergäben sich nur bei einer völligen Nutzungsänderung Kosten für Altlastenbeseitigung. Für die derzeitige Nutzung des Grundstückes besteht keine Notwendigkeit, den Wertansatz des Grundstückes zu ändern. Für das Areal Am Pferdemarkt wurden durch ein externes Gutachten keine Altlasten festgestellt. Für eine Wertminderung des Grundstücks gibt es deshalb keine Anhaltspunkte.

- Wetterrisiken: Da der SÖR im Stadtgebiet Nürnberg auch den Winterdienst verantwortet, unterliegt der Eigenbetrieb auch einem Wetterrisiko. In kalten und / oder schneereichen Wintern erhöhen sich die Kosten für den Winterdienst erheblich.

- Reputationsrisiken: Mit dem Winterdienst und der Verantwortung für die Sauberkeit im öffentlichen Raum in Nürnberg sind für den SÖR auch erhebliche Reputationsrisiken verbunden. Werden beide Aufgaben in den Augen der Öffentlichkeit nicht mindestens zufriedenstellend erledigt, fällt dieses unmittelbar auf den SÖR zurück.

- Operative Risiken: Operative Risiken ergeben sich beim SÖR überwiegend aus der Verfügbarkeit von personellen Ressourcen. Dies trifft insbesondere auf die Bereiche Unterhalt und Neubau von Straßen, Brücken, Wegen und Plätzen zu (siehe auch Personalrisiken).

- Rechtliche Risiken: Gegen den SÖR werden Ansprüche Dritter geltend gemacht. Wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage sind nicht zu erwarten.

- IT-Risiken: Die jederzeitige Verfügbarkeit unserer Informationstechnologie ist von großer Bedeutung. Wir minimieren ein IT-Ausfallrisiko weit möglichst durch den Einsatz von Standardsoftware. Unser ERP-System ist an das der Stadt Nürnberg angebunden und wird auch von dieser durch entsprechende Organisationseinheiten betreut und nach unseren Vorgaben weiterentwickelt.

- Personalrisiken: Der SÖR ist ein beliebter Arbeitgeber. Bei der Personalbeschaffung konkurrieren wir mit anderen Anbietern um qualifiziertes Personal. Die gute konjunkturelle Lage insbesondere in der Bauwirtschaft und die in den letzten Jahren deutlich bessere Situation auf dem Arbeitsmarkt erschweren die Personalrekrutierung aber zusehends. Dies gilt insbesondere für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus den Ingenieurberufen.

Insgesamt wird das Risikopotential des Eigenbetriebes aufgrund der engen Verbindung mit der Stadt Nürnberg und der Festlegung kostendeckender Gebühren bei der Straßenreinigung als niedrig eingestuft. Für die Straßenreinigung sind gravierende Änderungen, die entsprechende Risiken nach sich ziehen, nicht erkennbar.

Für die Eigentümer von Grundstücken innerhalb der sogenannten Zwangsreinigungsgebiete legt die Straßenreinigungssatzung den Benutzungszwang für die öffentliche Einrichtung der Straßenreinigung fest. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Gebühren erhoben. Maßgebend für die Gebührenhöhe ist die Länge der an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Basis des Bayerischen Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) nach dem Kostendeckungsprinzip.

Prognose 2017

Nachdem das Wachstum der deutschen Wirtschaft im Jahr 2016 im Vergleich zu den Vorjahren wieder angestiegen ist, geht die Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht von unveränderten Entwicklungen im Jahr 2017 mit einem Wachstum von 1,7% aus.

Dabei soll das prognostizierte Wachstum ausschließlich von binnenwirtschaftlichen Kräften getragen werden. Hier ist vor allem die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu nennen.

Die Bundesregierung geht von einem weiteren Beschäftigungsrekord aus. Die Erwerbstätigkeit soll weiter steigen und die Arbeitslosenquote soll von 6,1% auf 6,0% zurückgehen.

Auch deutliche Lohnsteigerungen werden erwartet. Der stabile Arbeitsmarkt und die Lohnzuwächse führen zu steigenden Ausgaben der privaten Haushalte für Konsum und Wohnungsbau.

Im Geschäftsjahr 2017 planen wir Investitionen in Höhe von 4.349 T€. Dabei sollen in unseren Fuhrpark 2.713 T€ und in Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.447 T€ investiert werden.

Im Wirtschaftsplan 2017 wurde mit einem Jahresfehlbetrag von 184 T€ kalkuliert.

Für die Finanzlage des Eigenbetriebes erwarten wir keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum abgelaufenen Geschäftsjahr. Liquiditätsengpässe sind nicht zu erwarten, sodass wir unseren Zahlungsverpflichtungen jederzeit vollumfänglich nachkommen können.

Es ist uns in 2016 gelungen, den Verlustvortrag auszugleichen und durch Umwandlung eines Teildarlehensbetrages in die allgemeine Rücklage erstmals seit Jahren eine positives Eigenkapital auszuwei-

sen. Die Anpassung der Ablauforganisation an die Erfordernisse des Eigenbetriebes haben im Geschäftsjahr 2016 weitere Fortschritte gemacht. Wir konnten nennenswerte Prozessverbesserungen erreichen.

Nürnberg, 27.06.2018

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Erster Werkleiter Bürgermeister Christian Vogel	Technischer Werkleiter Marco Daume	Kaufmännischer Werkleiter Ronald Höfler

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

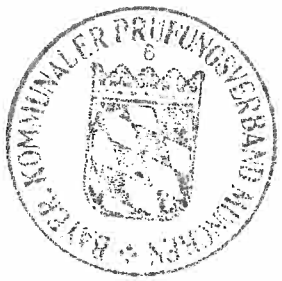
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 27.06.2018
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband



Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Stadt Nürnberg Beschlussbuchauszug

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.12.2018

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

7. Prüfung und Begutachtung zur Feststellung und Entlastung: Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Servicebetrieb öffentlicher Raum

Gutachten:

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebs Servicebetrieb öffentlicher Raum zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebs Servicebetrieb öffentlicher Raum sowie die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 59.488.312,93 Euro. Der Jahresüberschuss beträgt 7.069.042,99 Euro.

Einstimmig beschlossen

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Nürnberg, 07.12.2018

Ursula Bürner

Sitzungsvorlage
IB/001/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Die aktuelle Afrika-Arbeit in Nürnberg
Antrag der Stadtratsfraktionen von SPD, CSU und B'90/Die Grünen vom 02.08.2017

Anlagen:
Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen
Sachverhalt
Afrika Akteure in Nürnberg
Afrika_Vorschläge mit Kommentaren

Sachverhalt (kurz):

Die Verwaltung berichtet über die Bearbeitung des o.g. Antrags vom 02.08.2017 und schildert den Partizipationsprozess mit den Afrika-Akteurinnen und Akteure in Nürnberg, welches unter das Motto "Nürnberg: Begegnungen mit Afrika" gestellt worden war.
Es wird außerdem über die stattgefundene Togo-Reise und deren Auswirkungen berichtet.

Die Verwaltung weist auf die aktuellen Fördermöglichkeiten der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt für eine SDG-Partnerschaftskonferenz mit der Metropolregion Nürnberg und drei Kommunen aus der Metropolregion sowie auf das voraussichtliche Folgeprojekt "Koordination Kommunaler Entwicklungspolitik" hin.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. III**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat befürwortet die Fortsetzung der bisher bei IB geleisteten Afrika-Aktivitäten, insbesondere den Aufbau einer zeitlich begrenzten Projektpartnerschaft mit den Städten Sokodé und Aného in Togo in Kooperation mit den hiesigen Migrantenvereinen.
Der Stadtrat befürwortet auch die Durchführung der von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt zu finanzierenden SDG-Partnerschaftskonferenz "Die Agenda 2030 - Sechs afrikanische Kommunen und die Metropolregion Nürnberg" im November 2019 unter Federführung von IB.

Stadtratsfraktion Nürnberg SPD

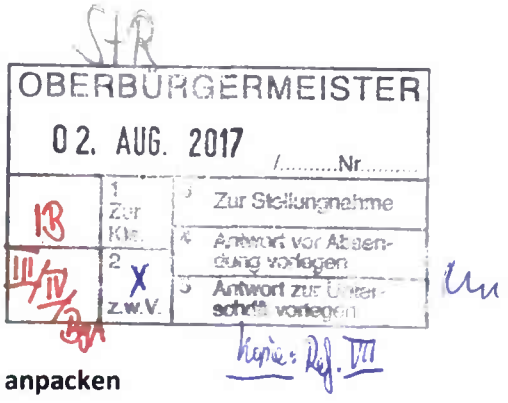
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

CSU

per Fax

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg



02.08.2017

Ahmed/Höffkes/Leo

Das Thema Afrika in der Stadt anpacken

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

viele Nürnbergerinnen und Nürnberger mit und ohne (afrikanischen) Migrationshintergrund engagieren sich in Nürnberg für den kulturellen Austausch zwischen afrikanischen Staaten und Nürnberg. Viele Vereine bieten ein reiches afrikanisch-Nürnberger Programm an.

In den vergangenen Jahren haben die Aktivitäten afrikanischer Vereine in Nürnberg spürbar zugenommen. Unter anderem sind Vereine auf die Stadt zugekommen, um Kooperationsprojekte mit afrikanischen Kommunen zu unterstützen bzw. einzugehen. Ihr Ziel ist ein Wissens-, Technologie-, best-practice- und Kulturaustausch zwischen einer Stadt des globalen Nordens und einer des globalen Südens. Es ist an der Zeit, solche Kooperationen einzugehen!

Entwicklungszusammenarbeit auf Augenhöhe
Es erscheint sinnvoll, die schon bestehenden Projekte zwischen Nürnberg und afrikanischen Kommunen zu evaluieren und zu stärken. Ein grober Überblick zeigt, dass es einige sehr erfolgreiche Projekte der Entwicklungszusammenarbeit gibt, die von Nürnberger Vereinen getragen werden. Das Thema Entwicklungszusammenarbeit in Kombination mit dem Thema Fluchtursachenbekämpfung ist zudem auf der weltweiten Agenda. Auch Kommunen im globalen Norden sollen hierbei laut jüngsten Appellen der Vereinten Nationen eine zunehmend größere Rolle einnehmen. Dies lässt sich auch in Verbindung mit den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen gut in Einklang bringen. Nicht zuletzt deshalb unterstützt das Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung via der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) ganz massiv interkommunale Entwicklungszusammenarbeit. Nürnberg kann hier einen bescheidenen aber überaus wichtigen Beitrag bei einer weltpolitischen Herausforderung leisten. Ganz im Sinne der Stadt des Friedens und der Menschenrechte.

Große Finanzierungshilfen der SKEW
Für die kommunalen Entwicklungszusammenarbeit gibt es große finanzielle Unterstützungen durch die Servicstelle Kommunen in der Einen Welt. Eine Projektstelle zur Koordinierung und Entwicklung einer Strategie zur allgemeinen Entwicklungsarbeit der Stadt Nürnberg (z.B. mit San Carlos) wurde durch große Förderung der SKEW schon beim Amt für Internationale Beziehungen geschaffen. Teil der Stellenbeschreibung ist auch die Konzeption von Projekten in Afrika. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit für einzelne Projekte zwischen der Stadt Nürnberg und einer afrikanischen Kommune Projektmittel in nicht unwesentlicher Höhe zu beantragen.

Vor diesem Hintergrund stellen die Stadtratsfraktionen von SPD, CSU und Bündnis90/Die Grünen zur Behandlung im Stadtrat folgenden

Antrag:

Die Stadtverwaltung

1. *erstellt* eine Bestandsaufnahme über die bereits bestehenden Nürnberger Projekte der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit afrikanischen Kommunen.
2. *lädt* die entsprechenden Akteure zu einem Dialog ein. Dieser wird von der Stadt anhand klarer Kriterien moderiert. Am Ende dieses Dialogs stehen durch das SKEW förderfähige Projektideen, die auf Bestehendem aufbauen. Die Verwaltung entwickelt einen Fahrplan, wie dieser Dialog ausgestaltet wird entscheidet letztlich über die zeitlich begrenzt einzureichenden Projekte.
3. *berichtet* im Nürnberger Stadtrat über die Entwicklung dieses Dialoges.
4. *initiiert* möglichst binnen Jahresfrist Projekte in Kooperation mit der SKEW.
5. *berichtet* über die konkrete Kostenstruktur der förderfähigen Projekte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anja Prölß-Kammerer	Sebastian Brehm	Elke Leo
Fraktionsvorsitzende SPD-Stadtratsfraktion	Fraktionsvorsitzender CSU-Stadtratsfraktion	Stadträtin Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Stadtrat 12.12.2018

Betreff: Antrag der Fraktionen der SPD, B‘90/Die Grünen und der CSU vom 02.08.2017:
„Das Thema Afrika in der Stadt anpacken“

Sachverhalt

Einleitung:

Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im Rahmen der zweijährigen, vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) über Engagement Global gGmbH / Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) zu 90 % finanzierten Stelle „Koordination Kommunaler Entwicklungspolitik“. Die Laufzeit der Stelle ist vom 1.6.2017 – 31.5.2019; sie ist beim Amt für Internationale Beziehungen (IB) angesiedelt. Eine Finanzierung von weiteren zwei Jahren dieser Stelle ist beantragt.

Der o.g. Antrag wird wie folgt beantwortet:

1. **Bestandsaufnahme der Afrika-Akteure**

IB erstellte eine Bestandsaufnahme aller knapp 90 Afrika-Akteure in Nürnberg (siehe Anlage 1: Excel-Tabelle „Afrika-Akteure in Nürnberg“). Die Projektaktivitäten sind sehr vielfältig und zahlreich und häufigen Veränderungen unterworfen. Es gibt sowohl Initiativen zur direkten Wirtschaftsförderung mit Afrika (etwa im Bereich der Biofach-Messe) als auch reine Hilfsprojekte oder aber Projekte zur Stärkung der hiesigen afrikanischen Communities (z. B. Auszeichnung besonders guter Schülerinnen und Schüler). Derzeit steht insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Internationalen Dekade für Menschen Afrikanischer Abstammung (2015 – 2014) der Vereinten Nationen im Fokus bei vielen Afrika-Akteuren.

Darüber hinaus ist bei IB eine Auflistung aller knapp 300 entwicklungspolitischen Akteuren mit Kurzbeschreibungen ihrer Aktivitäten in Arbeit und soll Anfang 2019 auf der Internetseite des Amts für Internationale Beziehungen im Bereich „Koordination Kommunale Entwicklungspolitik“ veröffentlicht werden.

2. **Einladung der Afrika-Akteure zum Dialog**

Alle erfassten Vereine, Initiativen und Einrichtungen, die Afrika-relevante Arbeit leisten, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtratsfraktionen und vier relevanter Dienststellen (Amt für Internationale Beziehungen, Referat III, KuF, BgA/Stabsstelle Menschenrechtsbüro) wurden von IB zu drei aufeinander aufbauenden öffentlichen Workshops mit dem Titel „Nürnberg: Begegnungen mit Afrika“ im November 2017, März und Juni 2018 eingeladen. Die Workshops wurden mit Experten aus der Stadtverwaltung und aus der Zivilgesellschaft vorbereitet und mit professionellen Moderatorinnen durchgeführt. Nach den Workshops wurden allen Teilnehmenden umfassende Dokumentationen zugesandt und der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amts für Internationale Beziehungen zur Verfügung gestellt (siehe:

https://www.nuernberg.de/internet/international/kommunale_entwicklungspolitik.html

3. Entwicklung des Dialogs

Im Einzelnen wurden die Workshops mit folgenden Inhalten, Kriterien und Ergebnissen moderiert und durchgeführt:

Workshop 1 (ca. 70 Personen aus Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung): Das Ziel des partizipativen Prozesses wurde vorgestellt: „Die Grundlagen für eine entwicklungspolitische Beziehung Nürnbergs zu Afrika erarbeiten und dabei die (insbesondere migrantische) Zivilgesellschaft mit einbeziehen“. Inhaltliche Grundlage ist die Agenda 2030. Ziel ist keine Städtepartnerschaft, sondern eine zeitlich befristete Projektpartnerschaft mit ein oder zwei Kommunen in Afrika. Vorteil: Befristete und wechselnde Projektpartnerschaften bieten der Zivilgesellschaft mehr Möglichkeiten zur aktiven Beteiligung; Interessen werden nicht eingeengt; der Stadt bleibt inhaltlicher und formaler Spielraum; finanzielle Fördermöglichkeiten sind bei Projektpartnerschaften gleichermaßen gut wie bei Städtepartnerschaften, solange auf der Grundlage der Agenda 2030 gearbeitet werde.

Es wurden die W- Fragen nach dem Zweck der kommunalen Entwicklungspolitik gefragt: Warum, wie, mit wem, wo, welche Akteure usw.

Breites Brainstorming und Diskussionen in Arbeitsgruppen fanden statt.

Workshop 2 (ca. 50 Personen): Die Agenda 2030 wurde vorgestellt. Feste Kriterien für eine Kooperation mit afrikanischen Kommunen seitens der Stadt wurden angesprochen und weiche Kriterien wurden diskutiert – Grundlage waren bei IB erarbeitete Kriterien für eine Kooperation mit afrikanischen Kommunen. Von IB angestrebtes Ziel: Kooperation und keine Patenschaft. Idealerweise entwickele sich ein GEMEINSAMER LERNPROZESS.

Eine mögliche Ausgestaltung einer Projektkooperation wurde am Beispiel Abfallwirtschaft durchgespielt.

Nach dem 2. Workshop wurden alle im Bereich Afrika engagierten Akteure eingeladen, konkrete Vorschläge für in Frage kommende Partnerstädte mit Begründungen einzureichen. Die 18 eingegangenen Vorschläge wurden über Internet-Recherche und im Kontakt mit den jeweiligen deutschen Botschaften der betreffenden Länder geprüft und tabellarisch verarbeitet (Anlage 2).

Workshop 3 (ca. 40 Personen): Dr. Joy Alemazung, Projektleiter von Engagement Global, lud in seiner Begrüßungsrede zu kritischem Engagement auf („Lösen Sie sich von dem Gedanken der Hilfe!“) und ermutigte zur Zusammenarbeit der Kommunen mit den Diaspora-Communities – letztere stelle eine wichtige Ressource dar.

Es wurden alle 17 vorgeschlagenen Städte (für eine Stadt war der Vorschlag zurückgezogen worden) mit Kommentaren von der Koordinatorin für kommunale Entwicklungspolitik und den Vorschlagenden selber diskutiert. Am Ende wurden Präferenzen der Teilnehmenden durch ein Punktesystem verdeutlicht. Die meisten Stimmen bekam die Stadt Sokodé/Togo. Da die kleinere togolesische Stadt Aného die zweitmeisten Stimmen erhalten hatte und eine Kooperation mit beiden Städten gleichzeitig von IB als möglich erachtet worden war, wurde beschlossen, mit diesen beiden Städten in Kontakt bezüglich einer zeitlich begrenzten Projektpartnerschaft auf Grundlage der Agenda 2030 zu treten. Zu beiden Städten existieren aktive Vereine in Nürnberg und es hatte schon früher Kontakte zwischen den Stadtverwaltungen gegeben.

Abschließend lädt Dr. Alemazung ein, im Rahmen der Internationalen Dekade für Menschen Afrikanischer Abstammung der Vereinten Nationen (2015-2024) die afrikanischen Communities in Nürnberg weiterhin aktiv in die Entwicklungsarbeit einzubeziehen, auch z. B. in der hiesigen Bildungsarbeit.

Seit Beginn des Dialogs mit den afrikanischen Communities wurden Rundmails an ca. 110 interessierte Gruppen und Einzelpersonen mit Informationen zum dargestellten Prozess des Amts für Internationale Beziehungen, mit Veranstaltungshinweisen u.ä. versandt.

Unaufgefordert erhielt IB mehrere Schreiben, mit denen sich Afrika-Akteure ausdrücklich für den transparenten und partizipativen Prozess bedankten.

4. Initiierung von Projekten

In enger Kooperation mit den togolesischen Vereinen Action pour le Développement de Tchaudjo – ADT e.V. und Action Développement Togo e.V. aus Nürnberg wurde ab Juni 2018 der Kontakt mit den beiden Kommunen aufgenommen und für September eine Anbahnungsreise vorbereitet. Die sechsköpfige Delegation wurde von Herrn Ref. III geleitet und von Herrn IB/L begleitet. Die Reise wurde über den Kleinprojektefond der SKEW finanziert.

Reise nach Togo: Bei Arbeitsgesprächen mit der deutschen Botschaft, der GIz und einem KfW-Vertreter wurde die Anbahnung eine Projektpartnerschaft mit Sokodé und Aného sehr unterstützt. Ein deutscher Vertreter der KfW begleitete die Delegation zeitweise. Die Gespräche mit den Bürgermeistern, kommunalen Angestellten und zahlreichen zivilen und kirchlichen Würdenträgern verliefen auf Augenhöhe und mit großem Interesse. In Togo gibt es derzeit praktisch keinen Tourismus und es existiert keine deutsch-togolesische Städtepartnerschaft. Beide Städte sowie alle Gesprächspartner würden jegliche Arbeit von Kooperation mit Nürnberg sehr begrüßen.

Es ist festzuhalten, dass bei fast allen Gesprächen die Gesprächspartner männlich waren. Beim Dialog in Nürnberg wurde indes von Männern wie von Frauen immer wieder eingefordert, dass bei einer kommunalen Projektpartnerschaft mit Afrika den Frauen der gebührende Raum gegeben werden solle.

Situation und Bedarf an konkreter Kooperation gestaltet sich in Sokodé (ca. 100.000 EW) und Aného (ca. 28.000 EW) unterschiedlich. Die im Verlauf des Aufenthalts in den Fokus geratenen drei Bereiche Gesundheit, (Berufs-)Bildung und Abwasser/Abfallwirtschaft sind für die beiden Städte gleichermaßen, jedoch in ganz unterschiedlichen Bereichen von Interesse.

Es wurde die *Sichtbarkeit* der geplanten Kooperation für die Zivilgesellschaft immer wieder angesprochen.

Nach der Togo-Reise: In einer Evaluierung der Reiseteilnehmerinnen wird eine Kooperation im Solarbereich im weitesten Sinn ins Auge gefasst: Berufsbildung, Förderung von Existenzgründungen, Fachaustausch zwischen den drei Städten, evtl. Einrichtung oder Bespielung eines Ortes zur Förderung von Solarenergie. Hintergrund: Im ländlichen Raum ist der Bedarf an dezentraler, bedarfsorientierter Energieversorgung groß. Der Staat Togo hat 2018 die Solarenergie als wichtige Perspektive des Landes ausgerufen.

Das Amt für Internationale Beziehungen arbeitet bei Abgabe dieser Vorlage für den Stadtrat an der Konzipierung eines Projekts im Bereich Solarenergie in Kooperation mit den beiden o.g. togolesischen Vereinen, mit Ref. III und mit den Kommunen Sokodé und Aného. Ebenso steht es immer in Kontakt mit Engagement Global.

Weitere Vernetzungen:

- IB nahm den Kontakt mit der Urbis Foundation in München auf, die seit vielen Jahren auf dem Gebiet Solarenergieförderung in Togo sehr aktiv ist, um ein künftiges Projekt klar abgrenzen und ggf. mit möglichen Projekten der Stiftung abstimmen zu können.

- IB steht in Kontakt mit den Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH in Hof. Die bfz bieten Existenzgründerprogramme auch in Afrika sowie zweiwöchige Lehrgänge für afrikanische Multiplikatoren für Erneuerbare Energien im Ökologischen Bildungszentrum Wildpoldsried in Bayern an.

- Die Berufliche Schule B/11 plant eine Kooperation mit der Stadt Bassar in Zentraltogo im Rahmen des Baus eines „Dualen Berufsbildungscampus mit betrieblicher Kooperation“. Eine dreiköpfige Delegation kehrte Mitte November von einer Dienstreise nach Bassar zurück. Im Übrigen gibt es bereits eine Klinikpartnerschaft zwischen dem Klinikum Nürnberg und dem Hôpital de Bassar in Togo. Hier wird noch geprüft, ob und wo eine Kooperation Synergieeffekte haben könnte.

Aus mehreren Bausteinen gilt es nun, ein tragfähiges, nachhaltiges und im Rahmen der personellen Möglichkeiten von IB machbares Projekt fertig auszuarbeiten. Eine Schwierigkeit kann darin bestehen, dass auf beiden Seiten die Kommunen die Hauptakteure sein müssen, um entsprechende Fördermittel erhalten zu können, die Strukturen in Deutschland und Togo jedoch teilweise unterschiedlich aufgeteilt sind. So z. B. ist Berufsbildung in Togo eine staatliche Aufgabe, in Deutschland wird sie vorrangig auf der kommunalen Ebene geleistet.

5. Finanzierung der geplanten Projektpartnerschaft mit Sokodé und Aného

IB steht mit folgenden Einrichtungen in Kontakt, die beide eine wohlwollende Prüfung eines Zuschusses für eine Projektpartnerschaft mit Sokodé und Aného zugesagt haben:

5.a. Engagement Global: Im Rahmen des NAKOPA-Programms (= Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte) kann bis Mitte Dezember 2018 eine Interessensbekundung für einen Zuschuss von 90 % plus 7 % Verwaltungspauschale bis zu einem Volumen von € 100.000 eingereicht werden. Im März 2019 müsste dann der eigentliche Projektantrag eingereicht werden. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt empfiehlt, die Projekte ohne Zeitdruck auszuarbeiten und bietet hierzu auch Unterstützung an: So wäre die Finanzierung eines Workshops mit Fachleuten aus den beteiligten Städten zur konkreten Erarbeitung eines Projektkonzepts mit fachlicher Betreuung durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt problemlos möglich. Ein Erstprojekt mit Togo dürfte nur eine Laufzeit von einem Jahr haben.

Bei einem Antragsvolumen von € 100.000 würde der Eigenanteil von Nürnberg 10 % betragen. Da erfahrungsgemäß die Verwaltungskostenpauschale von 7 % nur in geringem Maße ausgegeben wird, verbliebe ein Netto-Eigenanteil von ca. 5 % = € 5.000. Diese Mittel sind bei IB vorhanden.

5.b. Bayerischer Staatskanzlei, Internationale Beziehungen, Entwicklungszusammenarbeit, Fluchtursachenbekämpfung, Afrika und Naher Osten (ohne Israel): Das IB kann jederzeit einen Antrag

in sechsstelliger Höhe stellen. Man ist an den bayerischen Doppelhaushalt gebunden und müsste das Projekt bis zum 31.12.2020 abgeschlossen haben. Da der aktuelle Haushalt wohl erst im Februar/März 2019 bewilligt werden wird, kann erst für diese Zeit eine Zusage erwartet werden. Die Bayerische Staatskanzlei bewertete die Planungen von Nürnberg als sehr positiv.

Weitere Planungen:

- **SDG Partnerschaftskonferenz (*SDG = sustainable development goals = UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030)***

Das IB hat sich im Rahmen der Ausschreibung der Finanzierung einer SDG-Partnerschaftskonferenz von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt wie folgt beworben:

Titel: „Die Agenda 2030 – Fünf afrikanische Kommunen und die Metropolregion Nürnberg“ (Teilnehmende: Metropolregion Nürnberg und die Städte Nürnberg, Neumarkt, Fürth und Schwabach mit jeweiligen afrikanischen Partnern)

Zeitpunkt: November 2019

Zielsetzung: Stärkung der Vernetzung in der Nachhaltigkeitsarbeit mit afrikanischen Partnern sowie in Mittelfranken und Erarbeitung von gemeinsamen Ideen für konkrete Projekte bzw. Konkretisierung und Stärkung von bereits bestehenden Ideen und Projekten.

Vorgesehener Finanzbedarf: ca. € 44.700 (später in Absprache mit der SKEW erhöht auf ca. € 71.000).

Die Konferenz soll auch für die interessierte Öffentlichkeit offenstehen.

Die beteiligten Städte der Metropolregion haben je € 1.000 Kostenübernahme zugesagt. Für Nürnberg würde ein Kostenanteil von ca. € 4.150 entstehen, der jedoch über die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von ca. € 4.600 abgedeckt werden könnte.

Die SKEW hat IB bereits die mündliche Zusage für dieses Projekt gegeben. Nürnberg wird also eine von drei deutschen Städten sein, die eine solche Konferenz finanziert bekommen. Die Konferenzplanung und –durchführung wird professionell von der SKEW begleitet.

Allerdings wurde IB Mitte November um Nachbesserung gebeten: Statt drei Vertretern pro Stadt sollten vier bis fünf Personen eingeladen werden; die Kostenansätze sollten größere Puffer erhalten und an höhere Anforderungen angepasst werden. Außerdem wurde Nürnberg gebeten, nach Möglichkeit noch weitere afrikanische Städte einzubinden. Es wird daher vorgeschlagen, noch die Stadt Bassar, Togo, einzuladen, mit der bereits enge Beziehungen seitens mehrerer Nürnberger Institutionen (diverse Berufsschulen, Klinikum) und sehr aktiven Vereinen (Fi-Bassar e.V., NaturFreunde) bestehen.

Der Finanzierungsbedarf liegt sich nach der gewünschten Anpassung um die € 71.000 bewegen. Der Eigenanteil von 10 % ist abgedeckt (s.o.)

Diese Konferenz soll mit der vorgenannten Zielsetzung das Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen, Nr. 17 („Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige

Entwicklung mit neuem Leben füllen). Sie bietet auch einen guten Ansatz zur Öffentlichkeitsarbeit in Sachen kommunaler Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika.

- **Folgeprojekt „Koordination Kommunaler Entwicklungspolitik“ (KEPOL)**

Nachdem der Aktivitätenkatalog des ersten KEPOL-Projekts erfolgreich abgearbeitet wurde bzw. noch wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Antrag auf ein zweijähriges Folgeprojekt positiv beschieden werden wird. In diesem Rahmen soll, was die vorgeschlagene Afrika-Arbeit betrifft, u.a. die o.g. SDG-Partnerschaftskonferenz organisiert werden. Es ist des Weiteren geplant, ein Konzept für eine Afrika-Bude mit Migrantenvereinen zu erarbeiten, ein Grenzenlos-Fest zum Thema Afrika zu organisieren und den Austausch sowie die Teilhabe von Migranten weiterhin zu fördern.

Neben der Afrika-Arbeit soll mit diesem Folgeprojekt als zweitem Schwerpunkt die weitere Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen der nachhaltigen Entwicklung („SDG’s“) geleistet werden.

Das Amt für Internationale Beziehungen befürwortet diese Planungen und bittet den Stadtrat, die Durchführung derselben zu beschließen.

Afrika Akteure in Nürnberg (Stand: 11/2018)			
Nr.	**Organisation**	**Internetseite**	**Land**
1.	Abaynesh Donation für Children e.V.	www.abaynesh-ev.de	Äthiopien
2.	Action Développement Togo - Entwicklungsinitiative Togo	https://acdtogoev.jimdo.com/	Togo
3.	Afrikanischer Verein für Bildung e.V. (AVB e.V.)	https://www.avb-ev.de/	Afrika
4.	AFRIKUCO-Institut	www.afrikucoinstitut.com	
5.	Afro-Deutsche e.V.	www.afro-deutsche.de	Afrika
6.	AK Südliches Afrika		SADC-Länder
7.	Aktion für die Entwicklung von Tchaoudjo (ADT) e.V.	http://www.adthumanity.org/	Togo
8.	Anambra State Progressive Union Nürnberg (ASPUN) e.V.		Nigeria
9.	Association Fraternelle des Burkinabé de Franconie (AFBF)		Burkina Faso
10.	Äthiopischer demokratischer Verein (MEDHIN) e.V.		Äthiopien
11.	Äthiopischer Kulturverein in Nürnberg e.V.		Äthiopien
12.	Berufliche Schule B6		Namibia
13.	Bismarckschule Nürnberg	www.bismarck-mittelschule.de	Ruanda
14.	Bluepingo e.V.		
15.	Brot für die Welt		
16.	Bulungi - Hilfe für Kinder in Uganda e.V.	www.bulungi.de	Uganda
17.	Cap Sahara Tours	www.CapSahara.de	Magreb
18.	CECUP e.V. (Centre for Education and Culture of Peace), c/o CPH	www.cecup.de	Ruanda
19.	Cercle Camerounais Mittelfranken (CCM)	www.africanprizeforknowledge.com	Kamerun
20.	Coalition SIRHCA e.V.	www.sirhca.org	Burkina Faso
21.	Comboni Missionare	http://comboni.de/standort-nuernberg	
22.	Communité congolaise de la Franconie e.V.		Kongo
23.	Caritas Pirchkheimer Haus		Afrika
24.	DAWI-Deutsch-Angolanische Wirtschafts-Initiative e.V.	www.dawi-initiative.com	Angola
25.	Deutsch-Ägyptischer Verein Nürnberg-Fürth e.V.		Ägypten
26.	Deutschclub Bamako (Mali)		Mali
27.	Deutsch-Namibischer Partnerschaftsverein - DeNaPa e.V.	www.denapa.org	Namibia
28.	Deutsch-Ruandischer Kulturverein		Ruanda
29.	Deutsch-Tunesische Gesellschaft e.V., Sektion Bayern	www.deutsch-tunesische-gesellschaft.de	Tunesien
30.	Ein Herz für Kenia e.V.	http://www.ein-herz-für-kenia-nürnberg.com/	Kenia
31.	EinDollarBrille	www.eindollarbrille.de	
32.	Eritrea-Gruppe im K4		Kenia
33.	Eritreische Gemeinschaft Nürnberg und Umgebung e.V., c/o Nachbarschaftshaus Gostenhof		Eritrea
34.	Eritreischer Menschenrechts und Kulturverein e.V.		Eritrea
35.	EternityLove Organisation	www.eternitylove.de	Afrika
36.	EuroGuinee e.V.	www.euroguinee.de	Guinea
37.	EWE-Union e.V. Nürnberg		Ghana, Togo und Benin
38.	Fenster zur Stadt	www.stadtkirche-nuernberg.de	Afrika
39.	Fi Bassar e.V.	www.fibassar.de	Togo
40.	Frauen- und Kinderhilfe Somaliland e.V.		Somalia
41.	Freunde für Ghana e.V.	freundefuerghana.com	Ghana
42.	Friends e.V. (Partner der Tshwane Leadership Foundation / TLF in Südafrika)	www.friends-tlf.de	Südafrika
43.	Generation Konji e.V.		Afrika
44.	Gossas-Gruppe Schwabach		Senegal
45.	Hawelti e.V.	www.hawelti.de	Äthiopien
46.	Igbo Na Enyi Social Cultural Association Nürnberg	www.inescan.de	Nigeria
47.	IHK Nürnberg		Afrika
48.	Ingenieure ohne Grenzen		Uganda, Benin, Ghana, Äthiopien
49.	Jesuitenmission, verantwortlich für Afrika-Projekte	www.jesuitenmission.de	AFrika
50.	Kasen e.V. - Kamerunischer Studentenverein im Raum Erlangen-Nürnberg	www.kasen-ev.de	Kamerun
51.	Kinder- und Armenhilfe (K.I.D.I.) e.V.	http://www.kidi-hilfe.de	Kenia
52.	KOFIZA	www.invia-nuernberg.de	
53.	Kongo-Partnerschaft, Prodekanat Mitte und Nord	www.nuernberg-evangelisch.de/prodekanat-mitte	DR Kongo

54.	LAG Mali e.V.	www.lag-malihilfe.de	Mali
55.	LAG Mali e.V.		Mali
56.	Linakeng Bildungsinitiative (LBI)		Lesotho
57.	Lorenzer Laden	www.lorenzerladen.de	Afrika
58.	Martha-Maria-Stiftung	www.martha-maria.de/diakoniewerk-martha-maria/martha-maria-stiftung.php	Mozambique
59.	medico international		Afrika
60.	Mission Eine Welt		Afrika
61.	Nasike Memorial Hospital e.V.	www.nasike-memory-hospital.de/	Kenia
62.	Nürnberger Initiative für Afrika, c/o CPH	www.nifa-bayern.de	AFrika
63.	Nord-Süd-Forum Nürnberg e.V.	www.nordsuedforum-nuernberg.de	
64.	Nürnberger Menschenrechtszentrum	www.menschenrechte.org	
65.	One Word Project Sierra Leone e.V.		Sierra Leone
66.	Pamoja e.V. - Gemeinschaft von Tansaniern & Deutschen in Nürnberg e.V. und Talent Search and Empowerment (TSE)	http://tupozusammen.blogspot.de	Tansania
67.	Partnerschaftsverein Lubefu e.V.	www.lubefu.de/ueber_uns.html	DR Kongo
68.	PLAN international Kontaktgruppe Erlangen-Nürnberg-Fürth	http://erlangen.plan-aktionsgruppen.de	Uganda, Sudan
69.	Prodekanat Süd		Tansania
70.	Sudanesischer Kultur Verein e.V.		Sudan
71.	Technik ohne Grenzen Regionalgruppe Nürnberg		Sambia, Togo, Äthiopien
72.	Terre des Femmes Nürnberg		Burkina Faso, Mali u.a.
73.	Thika-Kenia Hilfe, Dominicus-Patenschaften, Kath. Pfarrei St. Marien	www.pfarrei-st-marien.de	Kenia
74.	Uganda Community Nürnberg-Erlangen (UCNE) e.V.	www.uganda-community.de	Uganda
75.	UNICEF Nürnberg		
76.	Union der Eritreischen Jugend, c/o Nachbarschaftshaus Gostenhof		Eritrea
77.	Universität Bamberg - Lehrstuhl Allg. Pädagogik - Ausbildung Afrikanischer Pädagogen	https://www.uni-bamberg.de/allgpaed	Afrika
78.	Verein kamerunische Ingenieure und Informatiker (VkII e.V.)		Kamerun
79.	Weltgebetstag der Frauen	www.weltgebetstag.de	
80.	Zahnärzte ohne Grenzen		Togo, Kapverden, Sambia,Namibia
81.	Zimbabwe Netzwerk e.V.	www.zimbabwe-netzwerk.de	Zimbabwe

Vorschläge von möglichen kommunalen Partnern in Afrika *(Stand: 2.5.2018)*

	Land	Stadt	Sprache	Themen	Vorschlag von	Bemerkungen KG oder Deutsche Botschaft im Land
01	Äthiopien	Aksum (54.000 EW)	Tigrinya (in Aksum)	Tourismus. „Handwerkerhof“ als Einnahmequelle v.a. für Frauen.	Hawelti e.V., Marcel Heuer	Nürnberg: Äthiopier sind die größte Gruppe mit afrikanischem Migrationshintergrund (über 2000), v.a. Flüchtlinge Dt. Botschaft am 27.3.2018: „Welche Auswirkungen eine solche Partnerschaft *(in Tigray-Region, Anm. KG)* auf in Nürnberg lebenden äthiopische Gemeinschaft (*vorwiegend Oromo und Amhara, Anm. KG*) hat, ist aus der Ferne schwierig einzuschätzen, hier wären ein früher Dialog mit der äthiopischen Gemeinschaft Ihrer Stadt sowie eine Fokussierung auf politisch unsensible Themen sicher sinnvoll.“
02	Burkina Faso	Region Boucle du Mouhoun (Dedougou) (1,44 Mio EW)	Franz.	Nachhaltige Ernährungssicherung, ökol. Landwirtschaft, Umwelt, ökol. Stadtentwicklung, Gesundheit, Women Food Entrepreneurs	Jean-Eric Yanna Gueswendé	Burkina Faso gehört zu den Kooperationsländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit; Deutschland ist einer der größten bilateralen Geber (Landwirtschaft, Trink- und Abwasser). Dt. Botschafter Dr. Auer am 9.4.18: „Leider haben sich die Rahmenbedingungen für diese Kooperationen durch die steigende Terrorismusgefahr in letzter Zeit allerdings verschlechtert. Insbesondere in der Region "Boucle de Mohoun", die an Mali grenzt, kann ich Ihnen z.Z. nicht empfehlen, Aktivitäten zu beginnen, die die persönliche Anwesenheit deutscher Staatsbürger zur Folge hätten.“
03	Guinea	Kaloum (Conakry) (62.680 EW)	Franz.	Umwelt, Hygiene, Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Gartenbau	Euroguinee, Dr. Diallo und Ulrike Diallo	Dt. Botschaft am 10.4.18: „Grundsätzlich ist eine thematisch orientierte Zusammenarbeit, die auf den Entwicklungsstand in Guinea Rücksicht nimmt, denkbar. Angesichts der besonderen Schwierigkeiten der urbanen Entwicklungen in Guinea wie in vergleichbaren Ländern bieten sich umweltrelevante Themen besonders gut an.

						Conakry weist die Eigenheit auf, dass es aus fünf Kommunen (in unserem Verständnis, also mit Gemeinderat und Bürgermeister) besteht, mit sehr ungleicher Einwohnerzahl (von 100.000 bis 1.000.000). Grundsätzlich sind alle fünf Kommunen von Bürgern aus allen Einkommensklassen bewohnt, aber die drei kleineren Kommunen Kaloum, Dixinn und Matam (die älteren Stadtteile Conakrys) weisen durchschnittlich einen deutlich höheren Wohlstand auf als die Kommunen Ratoma und Matoto. Ihre Frage, ob Conakry ein sinnvoller Partner für Nürnberg ist, kann ich nicht ohne weitere Kenntnis Ihrer Erwartungen und möglichen Leistungen beantworten. Sie wissen sicher um den großen Abstand in der gesamten Entwicklung zwischen Deutschland und Guinea - wobei dieser Abstand im Falle der anderen großen Städte in Guinea noch viel größer ist. Denn es gibt eine Reihe von Großstädten in Guinea, aber nur Conakry weist einen gewissen Umfang an Industrie, Großhandel und Finanzgewerbe auf. Auf jeden Fall sollte es aber eine Grundlage (bestehende Anknüpfungspunkte wie z. B. eine aktive Initiative) geben.
04	Kamerun	Limbe (85.000 EW) und Buea (90.090 EW)	Engl. Franz.	Stadtentwicklung, Aus-/Fortbildung, Studenten- und Schüleraustausch, Gesundheit, Land-/Forstwirtschaft, Ökologie, Naturschutz, Tiergarten, koloniale Aufarbeitung, (Öko-)Tourismus, Trink- und Abwasser, Recycling	Dr. Heinz Matthée, Bund Naturschutz, Forum International	
	Kenia	Nanyuki	Swahili, Engl.	Bildung, Gesundheit, Frauen	Kinder- und Armenhilfe (K.I.D.I.) e.V., Noemi Hurtig	Dieser Vorschlag wurde erst beim Workshop am 2. Mai 2018 mündlich eingebracht.

05	Demokratische Republik Kongo	Masi Manimba (32.000 EW)	Franz.	Gesundheit (Malaria, Ebola, Cholera), Trinkwasser, Hygiene in Schulen und Krankenhäusern	Afro-Deutsche, Barbara Steiniger	Deutsche Botschaft in Kinshasa rät aus politischen und Sicherheitsgründen komplett ab. U.a. werden derzeit keine Visa für Europäer ausgestellt.
06	Mali	Bamako (1,81 Mio EW)	Franz.	Geschichte der Menschenrechte	Dr. Wolfgang Oppelt	Einbettung in langjährige Arbeit der LAG Mali e.V. und Nutzung deren Kontakte und Erfahrungen. Pflegt bereits Städtefreundschaft mit Leipzig seit 1966 Dt. Botschaft am 24.4.2018: „Bezüglich der Sicherheitslage in Mali verweisen wir auf die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts, die verbindlich sind. Für Mali besteht weiterhin eine Teilreisewarnung. Vor jeder Reise nach Mali wird deshalb empfohlen, sich eingehend mit den Reise- und Sicherheitshinweisen vertraut zu machen, auch im Hinblick auf die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen Ende Juli / Anfang August 2018. Aufgrund der Sicherheitslage regen wir deshalb an, als malischen Partner eine „commune“ in Bamako (vergleichbar mit Bezirken in deutschen Stadtstaaten wie Berlin, Hamburg oder Bremen) auszuwählen und sich auf diese Kommune zu konzentrieren. Die Stadt Bamako besteht aus sechs solcher Kommunen.“
07	Mali	Bamako 1,809 Millionen EW) und Gao (86.630 EW)	„	Förderung Frauen und Mädchen, Anti-Gewalt-Arbeit Frauen und Mädchen	Terre des Femmes, Susanne Meister	Einbettung in langjährige Arbeit der LAG Mali e.V. und Nutzung deren Kontakte und Erfahrungen. Dt. Botschaft am 24.4.2018: „Bezüglich der Sicherheitslage in Mali verweisen wir auf die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts, die verbindlich sind. Für Mali besteht weiterhin eine Teilreisewarnung. Vor jeder Reise nach Mali wird deshalb empfohlen, sich eingehend mit den Reise- und Sicherheitshinweisen vertraut zu machen, auch im Hinblick auf die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen Ende Juli /

						Anfang August 2018. Aufgrund der Sicherheitslage regen wir deshalb an, als malischen Partner eine „commune“ in Bamako (vergleichbar mit Bezirken in deutschen Stadtstaaten wie Berlin, Hamburg oder Bremen) auszuwählen und sich auf diese Kommune zu konzentrieren. Die Stadt Bamako besteht aus sechs solcher Kommunen.“
08	Nigeria, Imo-State	Okwelle (relativ kleine Stadt mit 11 Dörfern. Okigwe (drittgrößte Stadt im Bundesstaat Imo)	Engl.	Aus-/Weiterbildung Brunnen/Trinkwasser	(ohne Namensangabe)	Nigeria: Zweitgrößte Migrantengruppe aus Afrika (Ca. 1.100) Dt. Botschaft am 24.7.2018: „Die Städte Okwelle und Okigwe befinden sich beide im südöstlich gelegenen Bundesstaat Imo. Uns sind die beiden Städte aus eigener Anschauung aber nicht bekannt. Betreffend Imo State besteht seitens des Auswärtigen Amts eine Teilreisewarnung: "Wegen des besonders hohen Entführungsrisikos wird außerdem von Reisen in die Bundesstaaten Kaduna (insb. Südkaduna), Plateau, Nassarawa, Benue, Delta, Bayelsa, Rivers, **Imo** (insb. Hauptstadt Owerri), Abia, Anambra, Ebonyi, Edo, Enugu, Delta, Kogi, den südlichen Teil von Cross Rivers, Ogun und Akwa Ibom abgeraten. Ein Aufenthalt in diesen Regionen sollte daher nur dann erwogen werden, wenn umfassende und professionelle Sicherheitseinrichtungen in Anspruch genommen werden können (gesicherte Transporte, gesicherte Unterkünfte)".
09	Ruanda	Nyanza (56.000 EW)	Engl. Franz.	Globales Lernen: Umwelt, Bildung, Menschenrechte	Bismarckschule, Uta Baumgartner	Schulpartnerschaft Bismarckschule-Secondary School St. Peter Igihozo/Ruanda
10	Senegal	Gossas (10.880 EW)	Franz.	Abfallwirtschaft, Landwirtschaftsschule	Margot Fesa, Gossas-Gruppe Schwabach	Kooperation mit Stadt Schwabach und Nutzung deren Erfahrungen und Kontakte über 30 Jahre *Es liegt noch keine Antwort von Dt. Botschaft vor.*

11	Senegal	Thiès (320.000 EW)	„		Akademie CPH, Dr. Grillmeyer	Nutzung der bestehenden Diözesanpartnerschaft zwischen Diözese Bamberg und Thiès sowie Bayerisches Haus und GIZ-Arbeit in Thiès (siehe SZ vom 22.2.18) *Es liegt noch keine Antwort von Dt. Botschaft vor.*
12	Sierra Leone	Bonthe (10.206 EW)	Engl.	Abfallwirtschaft, Gesundheit, Bildung	Dipl.Ing. Sallu Sonjor, Vorstandsvorsitzender One Word Project Sierra Leone e.V.	Der Ort wurde im 19. Jahrhundert von befreiten Sklaven gegründet. Deutscher Botschafter H. Wiethoff am 9.4.18: „Ich möchte Sie grundsätzlich ermutigen, mit einer Stadt oder einer Region in Sierra Leone eine entwicklungspolitische Kooperation einzugehen. Zwar ist die Erwartungshaltung in der Regel hoch, alle Angebote stoßen aber üblicher Weise auf großes Interesse. Erfahrungen gibt es bislang keine. Es hat gerade einen Regierungswechsel gegeben; somit ist an sich ein guter Zeitpunkt für etwas Neues gegeben. Von der Verkündung einer neuen nationalen Entwicklungsstrategie ist auszugehen. Bonthe ist eine sehr alte, traditionelle Stadt, die aber entlegen und nur schwer zugänglich ist“.
13	Südafrika	Franschhoek (15.620 EW)	Engl.	Umweltschutz und Prävention, Recycling, Gesundheit und Ernährung	Dr. Petra Blumenroth (ohne Gruppe)	Hugenotten- und eine der wichtigsten Weinanbaustädte Südafrikas. Es gibt auch arme Townships.
14	Togo	Aného (28.000 EW)	Franz.	Umwelt, Gesundheit, Bildung	Aimé Quamdessou	Dt. Botschaft am 17.4.18: „Bei unserer Durchführungsorganisation GIZ in Togo sieht man durchaus Potenzial für eine Kooperation der Stadt Nürnberg mit den Interventions-und Partnerstädten unseres Programms „ProDeGoL“ (Sokodé derzeit und Bassar mittelfristig ab November 2018), wobei dabei die Rolle der GIZ bei der Stärkung der Kompetenzen der togoischen Kommunen in der Ausgestaltung der Kooperation liegen könnte. Die Zusammenarbeit mit 2-3 Kommunen gleichzeitig z.B. im Bereich Abfallwirtschaft wird von der GIZ als interessant be-

						wertet und könne als Vorläufer für den Bereich „intercommunalité“ gelten, der neuerdings in Togo auch gesetzlich verankert ist, und den es jetzt in der Praxis mühsam zu entwickeln heißt. Die GIZ könnte bei Interesse der Partner auch einen (Erfahrungs-) Austausch zwischen togoischen und anderen afrikanischen Kommunen die bereits Kooperationen mit deutschen Kommunen, bzw. der Stadt Nürnberg haben, unterstützen.“ Ein (unverbindliches)Memorandum of Understanding wurde im Juli 2017 unterzeichnet
15	Togo	Sokodé (2-größte Stadt von Togo, 113.00 EW)	„	Entwicklung, Bildung, Klima, Fußball (es gibt dort besonders gute Fußballer!)	Issa Bamaí, Samari Afiretou, Fofana Bouhari, Fofana Assiniou. Verein Aktion für die Entwicklung von Tchaoudjo (ADT) e.V.	*Dt. Botschaft: s.o.* Lt. H. Bossi Medjessiribi vom Verein Aktion für die Entwicklung von Tchaoudjo (ADT) e.V. /(Telefonat am 17.4.18) hat Bürgermeister von Sokodé am 12.11.2015 per DHL OB Dr. Maly bereits schriftlich den Vorschlag für eine Städtepartnerschaft mit Nürnberg unterbreitet. Aus derzeit nicht nachvollziehbaren Gründen wurde dieser nie beantwortet.
16	Tunesien	Kairouan	Franz.		Tunesischer Botschafter in Berlin über Frau Hirari-Wüst	2017: Kooperation mit Darmstadt in Abfallwirtschaft
17	Tunesien	Sfax (2-größte Stadt im Land, 270.000 EW)	Franz.	Bildung, Abfallwirtschaft…. alles ist denkbar	Dt.-tun. Gesellschaft, Frau Hirari-Wüst	Partnerstadt von Marburg seit 1971

Weitere Vorschläge:

Ort	Themen	Bemerkungen
Kein Ort vorgeschlagen	Frauen- und Mädchenprojekte, Wechselwirkung Ökonomie-Ökologie, Multiplikatoren einbeziehen (z. B. junge Lehrer), Förderung öffentl. Nahverkehr	
Es soll projektbezogen mit wechselnden Partnerschaften gearbeitet werden!		

Sitzungsvorlage
2. BM/008/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Wiederbelebung des Volksbades - Projektstruktur und Projektorganisation

Anlagen:
Sachverhaltsdarstellung
Stadtrats-Beschluss vom 28.01.2015
Praesentation_Machbarkeitsstudie_Stadtrat_2018

Sachverhalt (kurz):
Das Nürnberger Volksbad ist für viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt eine Herzensangelegenheit. Das zwischen 1911 und 1913 erbaute Bad ist ein kulturhistorisches Zeugnis der städtischen Schwimmbadkultur. Es ist ein Ort vieler Erinnerungen. Es ist bundesweit mit nur sehr wenigen Häusern, wie dem Müller'schem Volksbad in München oder dem Stadtbad Neukölln vergleichbar. Es ist potenziell in der Lage, wieder ein öffentliches Hallenbad zu beherbergen, welches im Westen der Stadt Nürnberg schmerzlich vermisst und benötigt wird.

Mit der vorhandenen Machbarkeitsstudie und der Zuschusszusage des Freistaates Bayern in Höhe von insgesamt 18 Mio. Euro ist die Grundlage für eine Wiederbelebung des Volksbades geschaffen. Erforderlich ist ein strukturierter Planungsprozess, in welchem aus dem existierenden Vorentwurf (Machbarkeitsstudie) konkrete Pläne und belastbare Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat entwickelt werden.

Zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben und zielgerichteten Herbeiführung einer fundierten endgültigen Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat wird daher eine auf das Projekt abgestimmte Organisationsverstärkung vorgeschlagen. Diese soll auf den bei NürnbergBad bereits vorhandenen Kapazitäten und Kenntnissen aufbauen. In einer neuen Stabsabteilung sollen innerhalb des Eigenbetriebs alle Projektaufgaben federführend gebündelt und vorangebracht werden. Dabei sollen die oben geschilderten Anforderungen bedient und der Planungsprozess bis zur Beschlussfassung des Stadtrates über den Eintritt in die Umsetzungsphase gesteuert werden. Eine Ansiedlung des Projektes bei NürnbergBad ist schon wegen der späteren Betriebsführung, der gemachten Erfahrungen für die Baumaßnahmen, z.B. im Südstadtbad und im Langwasserbad, sowie aus steuerlichen Gründen (NürnbergBad ist zum Vorsteuerabzug berechtigt) empfehlenswert.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Mittel für die Wiederbelebung des Volksbades sind aktuell durch die Verwaltung noch nicht angemeldet.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☒ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Stellenkapazitäten wurden bereits durch das Baureferat für den Haushalt 2019 angemeldet.

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Das Volksbad liegt im Stadterneuerungsgebiet Weststadt. Die Stadtbevölkerung ist dort sehr divers. Genderaspekte und Barrierefreiheit sind bereits im Planungsstadium zwingend zu beachten.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **3. BM**

☒ **Ref. I / II**

☒ **Ref. VI**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß der bestehenden Satzung für das Stadterneuerungsgebiet Weststadt vom 21.5.2015 die Planungen für die Revitalisierung des Volksbades einschließlich der umliegenden Flächen zu starten.

2. Hierzu wird die Stadtverwaltung beauftragt, das geschilderte Projektentwicklungskonzept und die Projektorganisation bei NürnbergBad aufzubauen und umzusetzen. Dazu ist die Betriebsorganisation wie dargestellt durch eine neue Stabsabteilung anzupassen. Dem Werkausschuss NürnbergBad ist über die Fortschritte Bericht zu erstatten. Die benötigten Planungs- und Sachmittel sind in die Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebs NüBad der Stadt Nürnberg aufzunehmen.

Wiederbelebung des Volksbades **Beilage**

Entscheidungsvorlage

Anlagen:
- Beschluss Stadtrat 28.01.2015 Auftrag Machbarkeitsstudie
- Ergebnis Machbarkeitsstudie

I. Ausgangslage

Das Nürnberger Volksbad ist für viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt eine Herzensangelegenheit. Das zwischen 1911 und 1913 erbaute Bad ist ein kulturhistorisches Zeugnis der städtischen Schwimmbadkultur. Es ist ein Ort vieler Erinnerungen. Es ist bundesweit mit nur sehr wenigen Häusern, wie dem Müller'schem Volksbad in München oder dem Stadtbad Neukölln vergleichbar. Es ist ein bedeutendes Erbe der Jugendstilepoche in Nürnberg. Und es ist potenziell in der Lage, wieder ein öffentliches Hallenbad zu beherbergen, welches im Westen der Stadt Nürnberg schmerzlich vermisst und benötigt wird.

In einer Machbarkeitsstudie wurde untersucht, ob und wie das unter Denkmalschutz stehende Gebäude erneut für den normalen Badebetrieb genutzt werden könnte. Die Ergebnisse wurden den Fraktionen des Stadtrates im Februar 2016 vorgestellt und sind seitdem auf der Internetseite von NürnbergBad abrufbar. Die Untersuchung belegt, dass bei einem passenden Ausbau und einer zeitgemäßen Sanierung des Volksbades eine Wiederinbetriebnahme als öffentliches Schwimmbad mit Sauna möglich ist. Die vertikale Tragstruktur des Gebäudes wurde als nachhaltig und überwiegend gut erhalten bezeichnet. Gleichwohl sind altersbedingt grundlegende Ertüchtigungen für eine Wiederinbetriebnahme unausweichlich. Beispielsweise müssen die Badewassertechnik, die Sanitäranlagen oder die Elektrotechnik vollständig erneuert werden. Auch die Lüftungstechnik oder das Heizungssystem sind neu zu planen. Für Schallschutz und Wärmedämmung sind zeitgemäße Standards zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Charakter des Bades und seine Jugendstilatmosphäre müssen dabei jederzeit bedacht und der Denkmalschutz berücksichtigt werden. Unabhängig von der konkreten späteren Ausgestaltung des Bades sind daher für eine Wiederinbetriebnahme Investitionskosten in mittlerer zweitstelliger Millionenhöhe zu erwarten.

Der Bedarf für ein weiteres städtisches Hallenbad ergibt sich zum einen aus dem Potenzial für öffentliche Besucherinnen und Besucher und zum anderen aus den verfügbaren Kapazitäten für den Schulschwimmunterricht und den Belegungsmöglichkeiten für Sportvereine. Bei den öffentlichen Besucherinnen und Besuchern ist die Bevölkerungsentwicklung für die Gesamtstadt zu beachten. Waren zum Ende des Vorjahres 532.194 Menschen mit Hauptwohnsitz in Nürnberg gemeldet, so waren es nur ein halbes Jahr später zum Ende Juni schon 534.428 Menschen. Unter Berücksichtigung des weiteren Zuzuges in unsere Stadt ist von einem fortschreitenden Bevölkerungswachstum auszugehen.

Für die Stadtteile im bevölkerungsreichen Nürnberger Stadtwesten ist bekanntermaßen kein Hallenbad vorhanden. Die bauliche Entwicklung und Wohnbauentwicklung im Westen Nürnbergs wird die nächsten Jahre anhalten und sich weiter verstärken. Hier gibt es konkrete, städtebauliche Großprojekte, die umgesetzt werden. Aktuell zu nennen ist die Entwicklung des ehemaligen Quelle-Versandzentrums. Weitere "Leuchtturmprojekte" sind z.B. die Entwicklung der Gebiete an der Züricher Straße, am "Tiefen Feld" in Großreuth bei Schweinau mit 2.600 Einwohnern und in Wetzendorf mit weiteren ca. 2.600 Einwohnern. Hinzu kommen viele Baulückenschließungen und Entwicklungen von ehemaligen Gewerbenutzungen für Wohnbauzwecke (z.B. ehemaliges Straßenbahndepot an der Muggenhofer Straße). Durch diese Entwicklungen wird der Kreis potentieller Nutzerinnen und Nutzer für das Volksbad weiter steigen. Auch wird ein wiedereröffnetes Jugendstilbad über Stadtteilgrenzen und Stadtgrenzen hinaus für Badegäste interessant sein.

Hinsichtlich der Schülerzahlenentwicklung ist seit dem Schuljahr 2014/15 bis zum Schuljahr 2017/18 eine Steigerung der Klassen- und Schülerzahlen um ca. 6% zu konstatieren. Seit 2010/2011 ist die Zahl der Klassen um knapp 10% gestiegen. Aufgrund der anhaltenden hohen Geburten- und Zuzugszahlen wird sich dieser Anstieg auch in den nächsten Jahren noch fortsetzen. Auch deshalb sind Schwimmzeiten, insbesondere in Nichtschwimmerbecken, auch nach Eröffnung des Langwasserbades (im Südosten der Stadt) weiterhin knapp und begehrt.

Stünden in einem wiedereröffneten Volksbad drei Übungseinheiten zur Verfügung, böte dies mindestens 165 Sportklassen die kapazitative Möglichkeit, Schulschwimmen durchzuführen. Aus dieser Sicht ist jede Ausweitung an Wasserflächen für den Schulsport sehr zu begrüßen. Insbesondere im Nürnberger Westen ist ein Transport zum Schwimmen heutzutage immer mit langen Fahrwegen verbunden.

Impulsgebend könnte eine Wiedereröffnung des Volksbades auch für das Stadterneuerungsgebiet Weststadt sein. Für dessen Teilgebiet Gostenhof-West ist das Volksbad als zentrales Infrastruktur-Einzelprojekt genannt. Bei der im Jahr 2015 getroffenen Entscheidung des Stadtrates, das Sanierungsgebiet zu erweitern, dürfte die Option zur Wiedereröffnung ein nicht unerheblicher Grund gewesen sein (vgl. TOP 2 des AfS vom 21.05.2015).

Die Stadtratsfraktionen und die Verwaltung waren nach dem positiven Resultat der Machbarkeitsstudie gleichermaßen überzeugt, dass trotz der besonderen kulturhistorischen, städtebaulichen und sportlichen Bedeutung des Volksbades der Einstieg hin zu einer Wiederinbetriebnahme als städtisches Schwimmbad nur zu rechtfertigen wäre, wenn sich Zuschussgeber in einem erheblichen Maße an den zu erwartenden Kosten beteiligen würden. Daraufhin wurden ab dem Frühjahr 2016 insbesondere mit dem Freistaat Bayern intensive Verhandlungen über Förder- und Zuschussmöglichkeiten geführt. Diese Verhandlungen konnten im September 2018 abgeschlossen werden. In einer Pressekonferenz sicherte Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 20. September 2018 zu, dass das Land 18 Millionen Euro für die Revitalisierung des Volksbades zur Verfügung stellen wird.

II. Anstehende Aufgaben

Mit der vorhandenen Machbarkeitsstudie und der Zuschusszusage des Freistaates Bayern ist die Grundlage für eine Wiederbelebung des Volksbades geschaffen. Erforderlich ist nun ein strukturierter Planungsprozess, in welchem aus dem existierenden Vorentwurf (Machbarkeitsstudie) konkrete Pläne und belastbare Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat entwickelt werden.

Über die gewohnten Leistungsphasen wären als nächstes Vorplanungen zu entwerfen, die dann mit Kostenschätzungen ausgestattet im Falle positiver Entscheidungen des Stadtrates weiter zu einer Entwurfsplanung geführt werden müssten. Erst in diesem zuletzt genannten Stadium wäre dann auf der Grundlage einer Kostenberechnung eine finale Entscheidung durch den Stadtrat zu treffen.

Bereits für die Vorplanung müssen unterschiedliche Projektaufgaben angelegt werden. Über die planerischen und technischen Aufgaben hinaus, sind Steuerungsaufgaben nötig, um in späteren Stadien nicht nur baulich, sondern auch kaufmännisch, zeitlich und kommunikativ erfolgreich sein zu können. Auch müssen von Beginn an die funktionellen Anforderungen an den späteren Betrieb, inklusive Schul- und Vereinsverschwimmen, berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck muss die Zusammenarbeit sämtlicher Planungsbeteiligter (stadtintern wie extern) koordiniert werden. Detaillierte Flächenbedarfe und genaue Raumanforderungen müssen ebenso erstellt werden, wie die Anforderungen an die technischen und elektrotechnischen

Anlagen. Es sind Ausschreibungen und Vergabeverfahren für die benötigten Fachplanungsleistungen (Architektur, Statik, Bauphysik, Brandschutz, Heizung und Lüftung usw.) vorzubereiten und durchzuführen.

Darüber hinaus sind Standortbesonderheiten und Gebäude-Spezifika zu berücksichtigen, weshalb frühzeitige Abstimmungen in Bezug auf den Denkmalschutz, auf das Umfeld und die Nachbarschaft erforderlich sind.

Das Volksbad befindet sich im Stadtteil Gostenhof an einer wichtigen Schnittstelle zwischen Quartieren, die in den letzten Jahrzehnten mit Städtebauförderungsmaßnahmen aufgewertet wurden. Die Schließung des Bades im Jahr 1996 war deshalb auch für den umgebenden Stadtteil besonders schmerzlich und hat die trennende Wirkung durch die Rothenburger Straße, aber auch durch die gewerblichen Flächen der N-Ergie eher verstärkt. Ein revitalisiertes Volksbad wäre deshalb auch ein wichtiger Entwicklungsimpuls für die umliegenden Quartiere und würde diese stärken. Deshalb sollten auch umliegende Flächen und angrenzende Gebäude und Nutzungen in die Gesamtkonzeption mit einbezogen werden. Dabei bietet die Städtebauförderung große Chancen, das Volksbad über das Bad hinaus zu denken.

Insbesondere sollte untersucht werden, ob und wie das Umfeld des Volksbades städtebaulich aufgewertet werden kann. Hier sollte eine Verknüpfung mit dem Stadterneuerungsgebiet Weststadt erfolgen, um unter anderem den Öffentlichen Raum nachhaltig zu sichern. Geeignetes Instrument wäre die Erarbeitung eines Städtebaulichen Konzeptes. So kann nicht nur das eigentliche Gebäude, sondern auch das Umfeld adäquat gestärkt und nachhaltig auf die breitgefächerte Stadtstruktur eingegangen werden. Stadtplanerisch sind auch geeignete Formate für eine Bürgerbeteiligung anzuwenden.

Ein wiedereröffnetes Bad sollte also nicht nur Schwimmerlebnisse ermöglichen, sondern auch zur Aufwertung des Quartiers dienen. Ein einladendes Volksbad könnte zu einer Belebung des direkten Umfeldes maßgeblich beitragen und zu einem frischen städtebaulichen Eindruck des Areals führen. Neue Besucher- und Benutzergruppen würden vermehrt angezogen. Dem aktuell dominierenden Eindruck eines durchführenden Straßenverkehrs würde eine andere, durch Verweilung, Erholung und Genuss geprägte Nutzung entgegengestellt. Dies wäre ggfs. in geeigneter Form auf den öffentlichen Raum und die örtliche Situation spürbar zu übertragen. Auch für diesen Teil des Planungsprozesses wäre es ggfs. sinnvoll, die momentan vom Liegenschaftsamt getragene Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeverantwortung frühzeitig zu verändern.

Anders als etwa ein Hort oder ein Verwaltungsgebäude hätte ein wiedereröffnetes Volksbad keine final abgegrenzte, homogene Nutzergruppe. Vielmehr sind durchaus diverse Ansprüche an die Funktionalität – und in diesem Falle besonders – auch an die Gestaltung zu erwarten. So sind etwa die Anforderungen von älteren Badegästen, von Menschen mit Behinderungen und jene von Wassersportlern in Einklang zu bringen. Zudem können ein stetiges Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, des Zuschussgebers und der späteren Nutzer angenommen werden. Das vorrangige Informationsrecht und die situativen Entscheidungsrechte (Ausschreibungen, Vergaben usw.) des Stadtrates sind obligatorisch und selbstverständlich.

III. Handlungsvorschlag

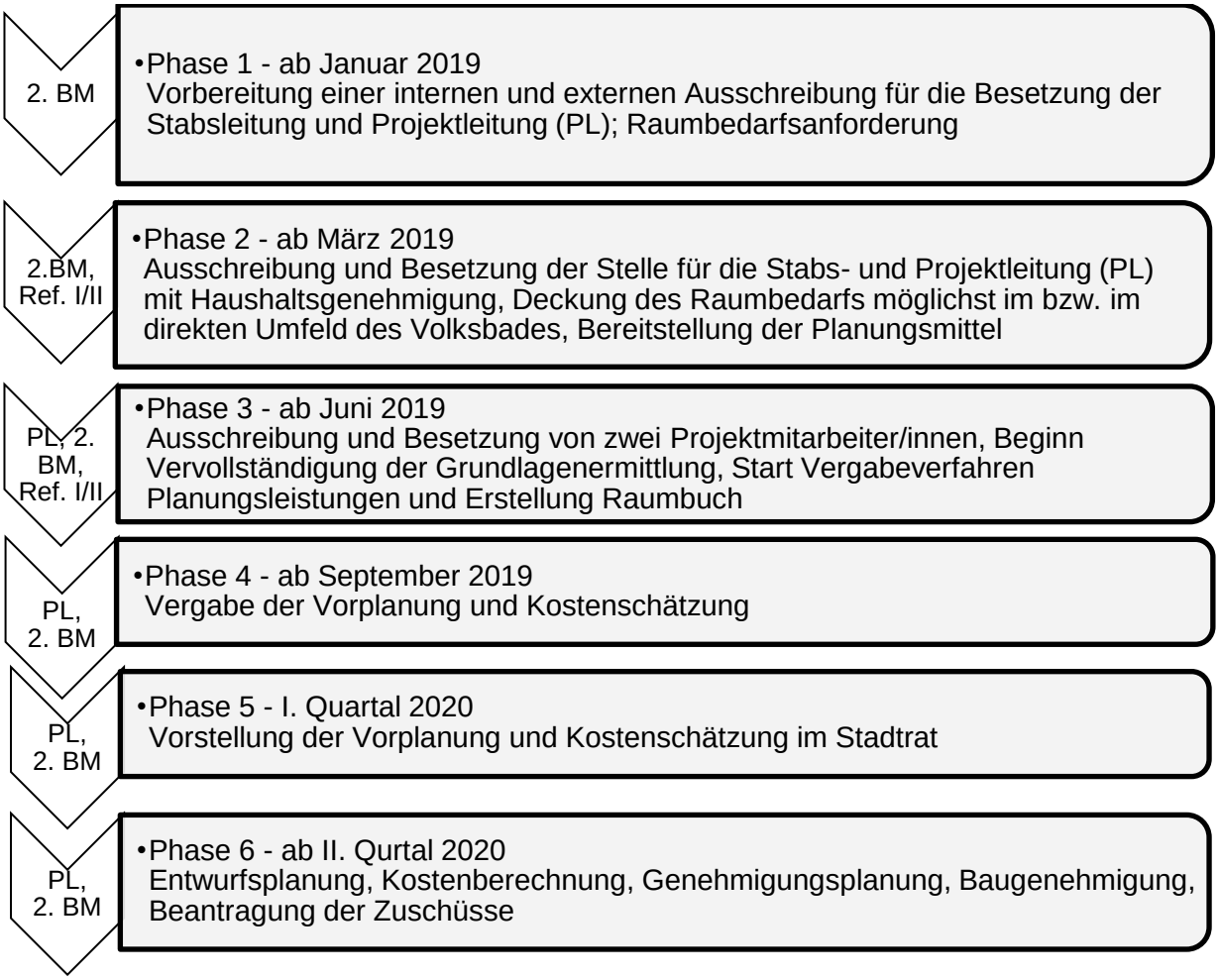
<u>Umsetzung durch Stabsabteilung und Projektleitung</u>

Angesichts der Größe des Projektes, seiner stadtpolitischen Bedeutung und seiner großen Komplexität sind diese Aufgaben nicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen zu stemmen. Außerdem spricht viel für ein Projektbauherrenmodell mit eigenständiger Verantwortung. Der Eigenbetrieb NürnbergBad besitzt aktuell mit seiner ohnehin schlanken Betriebs- und Verwaltungsstruktur aber keine für derartige Bau- und Planungsprojekte ausreichende Einheiten.

Eine Ansiedlung des Projektes bei NürnbergBad ist allerdings schon alleine wegen der späteren Betriebsführung, der gemachten Erfahrungen für die Baumaßnahmen, z.B. im Südstadtbad und im Langwasserbad sowie aus steuerlichen Gründen (NürnbergBad ist berechtigt zum Vorsteuerabzug) empfehlenswert.

Zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben und zielgerichteten Herbeiführung einer fundierten endgültigen Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat wird daher eine auf das Projekt abgestimmte Organisationsverstärkung vorgeschlagen. Diese soll auf den bei NürnbergBad bereits vorhandenen Kapazitäten und Kenntnissen aufbauen. In einer neuen Stabsabteilung sollen innerhalb des Eigenbetriebs alle Projektaufgaben federführend gebündelt und vorangebracht werden. Dabei sollen die oben geschilderten Anforderungen bedient und der Planungsprozess bis zur Beschlussfassung des Stadtrates über den Eintritt in die Umsetzungsphase gesteuert werden.

Bereits für die zuerst anstehende Vorbereitungs- und Planungsphase soll eine neue Funktion einer Stabsleitung für diese Maßnahme geschaffen und mit der Projektleitung für das Volksbad (1 Vollkraftstelle des höheren Dienstes) betraut werden. Ihr werden befristet für das Projekt Volksbad zunächst zwei und mit fortschreitenden Arbeiten evtl. drei Vollkraftstellen des gehobenen Dienstes (mit Fachausbildungen bzw. entsprechenden Qualifikation für bautechnische Berufe (Bauingenieurswesen oder Architektur) oder einer Projektassistenz unterstellt. Insbesondere bei der Auswahl für die Projektleitung ist auf die Eignung und Erfahrung für Großprojekte und Sonderbauten zu achten. Die notwendigen Planstellen sollten mit dem bereits beantragten Stellenbudget des Baureferates für das Objekt Volksbad verrechnet werden. Die Aufgabenabgrenzung, die Zuständigkeiten sowie die Rechts-, Dienst- und Pflichtverhältnisse zu den Werkleitern und den Abteilungen des Eigenbetriebs werden gemäß der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb NürnbergBad in einer Geschäftsanweisung eigens geregelt.



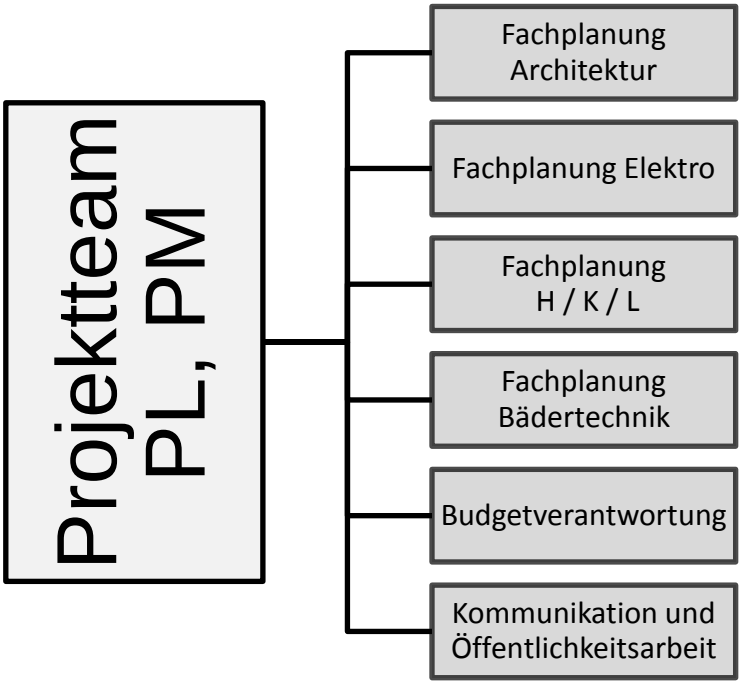
<u>Kooperation insbesondere mit dem Geschäftsbereich OBM, 3. BM, Ref. I / II, Ref. VI, Ref. VII sowie SÖR; Zukauf externer Expertise und Dienstleistungen</u>

Vorgesehen ist, die Projektorganisation schlank zu halten und die Planungen rund um die Wiedereröffnung des Volksbades extern zu vergeben. Es erscheint zielführend, die Verantwortung für alle baulichen, finanziellen und kaufmännischen Themenstellungen sowie der Vergaben zu bündeln. Die Projektsteuerungs- und Projektmanagementleistungen soll durch die Projektorganisation selbst erbracht werden. Die Koordination und Steuerung des Gesamtprojekts, die Aufstellung und Überwachung von Termin-, Organisations- und Budgetplänen, das Vertragsmanagement sowie das lfd. Projektcontrolling soll die durch die Projektleitung und -organisation erbracht werden. Entsprechend der benötigten fachlichen Anforderungen sollen der Bedarf an internen und externen Leistungen „zugekauft“ und durch die Projektleitung zeitlich und sachlich koordiniert werden, z.B. Fachplaner, Architekten und Ingenieurleistungen. Dieser Bedarf soll extern gedeckt werden. Bauherrentätigkeit und „Bauamtsfunktion“ sollen im Realisierungsfall von der neuen Projektabteilung des Eigenbetriebs selbst gewährleistet werden.

Ebenso obliegt der Projektleitung die Einbindung aller weiteren Beteiligten, insbesondere

- des Geschäftsbereichs des OBM hinsichtlich des Gesamtprojekts, der Stadtentwicklungsfragen, der Ratsvorlagen und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- des Geschäftsbereichs des 3. Bürgermeisters hinsichtlich des Schulbereichs und der Schulbedarfe sowie der Bedarfe der Schwimmsportvereine,

- des Referats I/II insbesondere hinsichtlich aller Finanzierungsfragen und -optionen. Dabei können neben den klassischen Finanzierungsformen über den Kapitalmarkt und Kommunalkredite auch Spenden, „Bürgersparbriefe“, Crowdfounding oder künftige Eintrittsrechte / Vorfinanzierungen eine Rolle spielen.
- des Referates VI hinsichtlich aller bauordnungsrechtlicher, denkmalpflegerischer und brandschutzrechtlicher und verkehrsplanerischen Themenstellungen - sowie dem Stadtplanungsamt zu Fragen der Städtebauförderung
- des Referats V hinsichtlich der Bedarfe für Kleinkinder und weiteren Sozialbedarfe sowie Ref. VII hinsichtlich der Liegenschaftsverwaltung
- dem Eigenbetrieb SÖR für Außen- und Freianlagen sowie ggfs. für den Vorplatz
- der N-ERGIE hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung, der Stellplätze und hinsichtlich der gemeinsamen Versorgungsfragen,
- den Fraktionen, den Bürger- und Vorstadtvereinen, des Vereins zur Rettung des Volksbades, Vereine und Sozialorganisationen, Seniorennetzwerke, Stadtteilbüro usw.
- die Anbahnung von Vertragsverhältnissen mit späteren Betriebspartnern, insbesondere von Gastronomie, Ärzten und gesundheitsnahen Dienstleistungen und
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen für die interessierte Öffentlichkeitsarbeit.



Zuordnung zum Werkausschuss NüBad

Soweit nicht für grundsätzliche Angelegenheiten eine Behandlung im Stadtrat vorgesehen ist, sollen notwendige Entscheidungen gemäß der Wertgrenzen für NüBad entsprechend der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb NürnbergBad durch den Werkausschuss getroffen werden. Auch eine kontinuierliche Berichterstattung über die Projektfortschritte soll im Werkausschuss NüBad erfolgen, schon alleine deshalb, weil die Belange für den späteren Betrieb von Beginn bedacht werden können. Rechtzeitige Betriebserfordernisse (Personal- und Sachmittel, gesamtstädtische Bäderstrategie, einheitliche Steuerung, operative Übernahme, Vertragsverhältnisse usw.) können dadurch entsprechend erleichtert aufeinander abgestimmt werden.

Bereitstellung Planungsmittel/Sachmittel für neue Abteilung

Für die oben dargestellten ersten Planungsphasen für das Volksbad sind neben den benötigten Personalkapazitäten in normalen Umfang Sachmittel für Büro- und Arbeitsplatzausstattungen erforderlich. Diese wären über die kommenden Wirtschaftsplanungen bzw. erforderlichenfalls für 2019 über einen Nachtragshaushalt für NüBad abzudecken. Obendrein sind für die ersten Phasen zusätzliche Planungsmittel für die Beauftragungen von Planern, Architekten abzudecken.

IV. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß der bestehenden Satzung für das Stadterneuerungsgebiet Weststadt vom 21.5.2015 die Planungen für die Revitalisierung des Volksbades einschließlich der umliegenden Flächen zu starten.

Hierzu wird die Stadtverwaltung beauftragt, das geschilderte Projektentwicklungskonzept und die Projektorganisation bei NürnbergBad aufzubauen und umzusetzen. Dazu ist die Betriebsorganisation wie dargestellt durch eine neue Stabsabteilung anzupassen. Dem Werkausschuss NürnbergBad ist über die Fortschritte Bericht zu erstatten. Die benötigten Planungs- und Sachmittel sind in die Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebs NüBad der Stadt Nürnberg aufzunehmen.

Ö 15

NÜRNBERG

I. Beschluss

TOP: 7.4

Stadtrat

Sitzungsdatum 28.01.2015

öffentlich

Betreff:
Nutzungskonzept Volksbad
Auftrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

☐ **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**

☐ **abgelehnt, mit Stimmen**

☐ **angenommen mit großer Mehrheit**

☐ **abgelehnt mit großer Mehrheit**

Beschlusstext:
Der Stadtrat beauftragt NürnbergBad
1. Angebote für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie "Volksbadareal Nürnberg" entsprechend dem vorliegenden Entwurf einzuholen und
2. nach Auswertung der Angebote die Erstellung der Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben.

II. **NüBad**

III. Abdruck an:

☐ Ref. I/OrgA	☒ Ref. VII
☒ Ref. II/Stk	☐
☒ Ref. VI	☐

Vorsitzende(r):	Referent(in):	Schriftführer(in):
gez. Dr. Ulrich Maly	gez. 2. BM Christian Vogel	gez. Elke Reh

001 03.2013

Stadt Nürnberg

Studie Volksbad

Stand 17.02.2016

FRITZ PLANUNG

Beschreibung



- Erbaut in den Jahren 1910-1913 zum Zweck der Hygieneverbesserung der Bevölkerung

- Umfasst 3 Schwimmhallen, davon eine den Frauen vorbehalten, Wannen und Duschbäder, einen Irisch-Römischen Badebereich mit Ruhemöglichkeit, erschlossen von einer zentralen Halle, der Wartehalle. Im hinteren Grundstückteil ist ein Kesselhaus angeschlossen, im Vorderhaus werden Funktionen wie eine Milchbar und Wohnungen für das Personal angesiedelt

- Kriegsschäden: Totalverluste sind die Schwitzbäder, Kuppel im Brausebad und der Turm
- Beschädigt wurden die Frauenschwimmhalle (Verlust von Kuppel und Dach), die Halle II

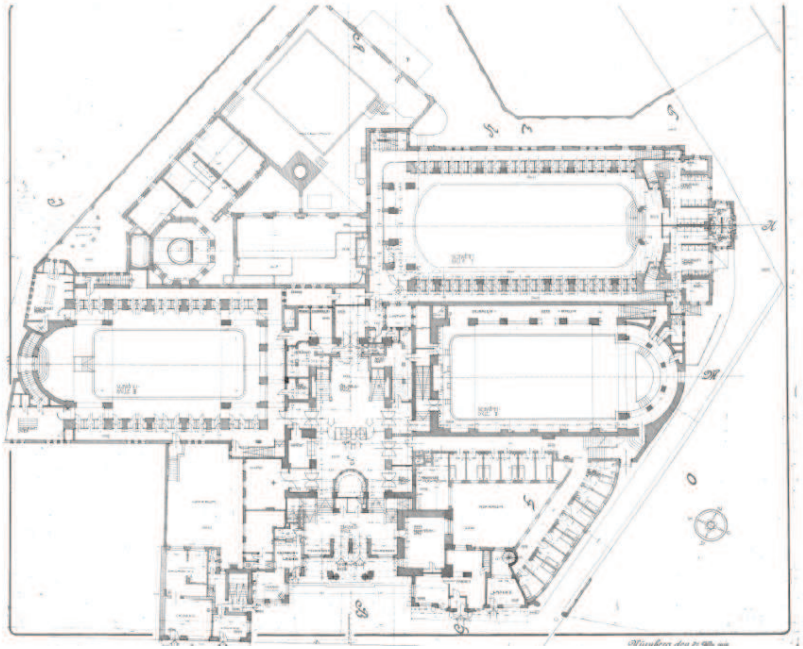
- Wiederaufbau 1956 mit teilweise gravierenden Veränderungen zum Original

- Umbau Bereich Schwitzbäder in den 80er-Jahren

- 1991 Gründung Förderverein „Erhaltet das Volksbad“ gerüstet hatte und 16.000 Unterschriften zur Rettung des Volksbades gesammelt worden waren.

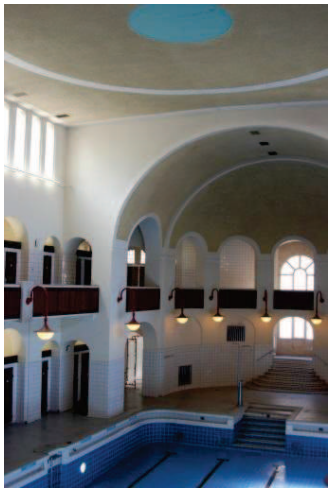
- Schließung 1992/1994

- Seither Nutzung für diverse Events, Techno-Parties und kulturelle Veranstaltungen.



FRITZ PLANUNG

Bestandsbewertung



- Vertikale Tragstruktur nachhaltig und trotz Kriegsschäden und baulicher Eingriffe überwiegend gut erhalten
- Betondecken in Bereich der Beckenumgänge sind zu erneuern
- Ziegeldecken im Bereich Wannenbäder ebenfalls



- Holzkonstruktionen soweit gesichtet augenscheinlich in brauchbarer Verfassung

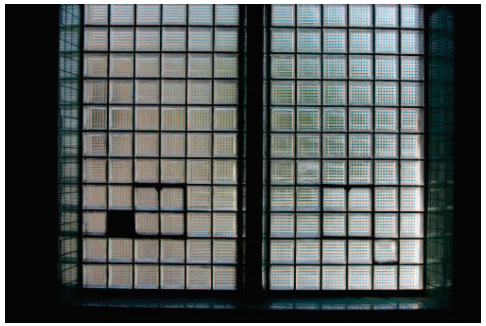


- Oberflächen nach langem Leerstand angegriffen und zum Teil beschädigt
- Unterdecken und Innenwände lassen einige Feuchtigkeitsschäden erkennen





- Betonbauteile weisen z.T. Korrosionsschäden auf
- Betondeckung entspricht nicht dem heutigen Stand, kann zu Problemen mit dem Brandschutz führen
- Chlorideintrag nach oberflächlicher Prüfung mäßig



- Dächer und Fassaden sind zu ertüchtigen

Bestandsbewertung







Badewassertechnik:
- Beckenhydraulik entspricht nicht mehr den geltenden Normen , daher ist die Badewassertechnik komplett zu erneuern

Sanitär:
- Gesamtanlage Sanitär wg. langer Stillstandszeit, und vorausgegangenen Alters in einem nicht mehr betriebsfähigen Zustand.
- Verteilnetz wahrscheinlich mit Inkrustationen und Verkeimungen besehen

Heizung:
- das gesamte Erzeugungs- und Verteilnetz entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik

Lüftung:
- befindet sich in einem nicht mehr betriebsfähigen Zustand, Kanalnetz entspricht nicht den baulichen Zielen, Brandschutz ist nicht gegeben

Elektrotechnik:
- Elektrotechnik aus Sicherheits- und Kostengründen komplett abgängig





Denkmalpflege



- Höchste Priorität (Hülle und Ausstattung überwiegend erhalten)
- Mittlere Priorität (Struktur ist zu erhalten, Säulen, Wände, Treppen)
- Niedrigste Priorität (Aussenfassade, Gebäudeform und Dachlandschaft)

denkmalpflegerische Priorität

FRITZ PLANUNG

Denkmalpflege



Schwimmhalle I:
- Wahrung des Raumeindrucks
- Erhalt der Originalausstattung (sofern nicht nutzungsbeeinträchtigend)
- Weitgehende Rekonstruktion der Oberflächen und Farbigkeit
- Auskleidung der Becken mit Fliesen



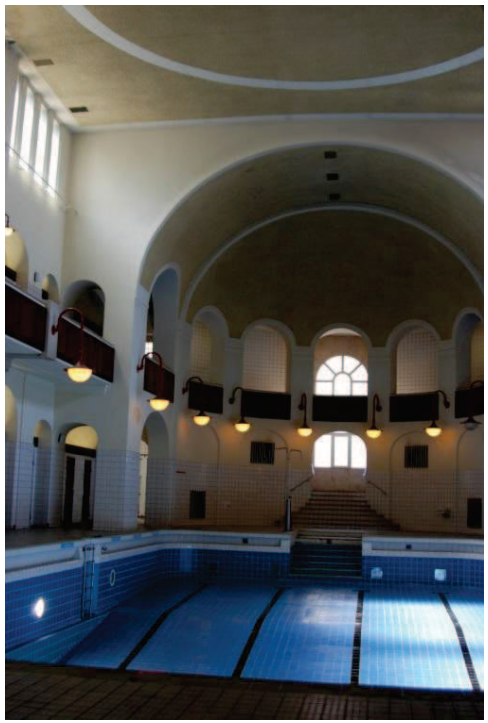
Wartehalle:
- Erhalt des Bestandes (nahezu unverändert)
- Sanierung der Oberflächen
- Beseitigung der Schäden



Ruheraum:
- Ursprüngliche Einbauten sind nicht erhalten mit Ausnahme der
- Kassettendecke durch Einbau der Sauna bereits beeinträchtigt
- Verträglichkeit mit chloridhaltiger Badehallenluft ist zu prüfen
- Evt. Sicherung und Einbau in zukünftigem Ruheraum

FRITZ PLANUNG

Denkmalpflege

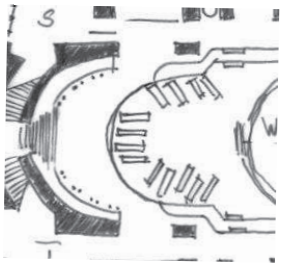


Schwimmhalle III

(Frauenschwimmhalle):

- Wahrung des Raumeindrucks
- Wiederherstellung der ursprünglichen Beckenform (ablesbar im Boden)
- Auseinandersetzung mit dem Kuppelthema in plastischer Form
 (detailgetreue Rekonstruktion nur sofern wirtschaftlich darstellbar)









Schwimmhalle II:

- Erhalt der Raumstruktur und des Beckens, der Fassade und der Dachlandschaft
- Sanierung der Oberflächen
- Beckenauskleidung mit Edelstahl
- Abweichung in Farbigkeit und Material vom historischen Bild

- Erhalt der Raumstruktur, der Fassade und der Dachlandschaft in der **Wäscherei**
- Auflösung der Raumstruktur in den **Wannenbädern**
- Keinen denkmalpflegerischen Anspruch auf das **Kesselhaus** daher Abriss und Neubau, um den Ansprüchen der modernen Schwimmbadnutzung gerecht werden zu können

FRITZ PLANUNG

Ziele mittlere Priorität

Lage Verkehr städtbauliche Einbindung



Lage:

- Unmittelbar am Plärrer gelegen
- benachbart Planetarium, Betriebsgebäude der N-ERGIE, Wohngebäude-Komplex und Rochus-Friedhof

Verkehr:

ÖPNV

- U-Bahnhof Plärrer Linien U 1, U 2 und U 3,
- Haltepunkt Rothenburger Straße der S-Bahn,
- Straßenbahnlinien 4 und 6
- Buslinien 34 und 36 ist das

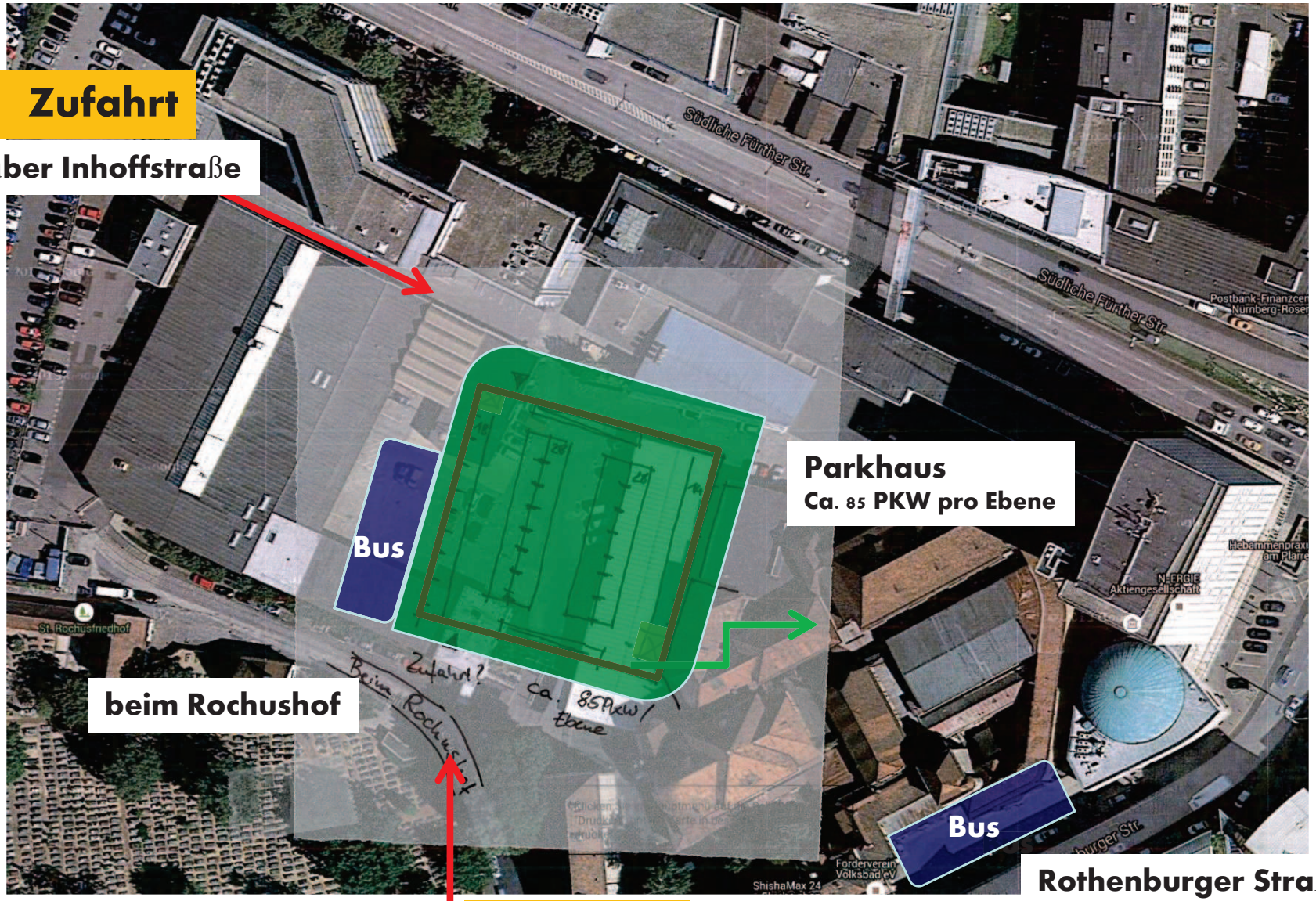
Parken:

- Öffentliche Stellplätze eingeschränkt (Parkraum-Bewirtschaftung)
- Zusätzlicher Parkraum durch Rückbau der N-ERGIE und Errichtung eines Parkhauses auf dem Betriebsgelände

Städtebauliche Einbindung:

- Sanierung oder Abriss Nachbarbebauung in der Rothenburger Straße
- Volksbad in eine Blockrandbebauung integriert geplant nicht als alleinstehendes Gebäude
- (Kostenersparnis) Beschränkung aufwendiger Fassadengestaltung auf die Eingangsfassade
- Aus diesem Grund sollte für die nachbarliche Bebauung wieder eine Blockrandbebauung angestrebt werden

Erschliessung



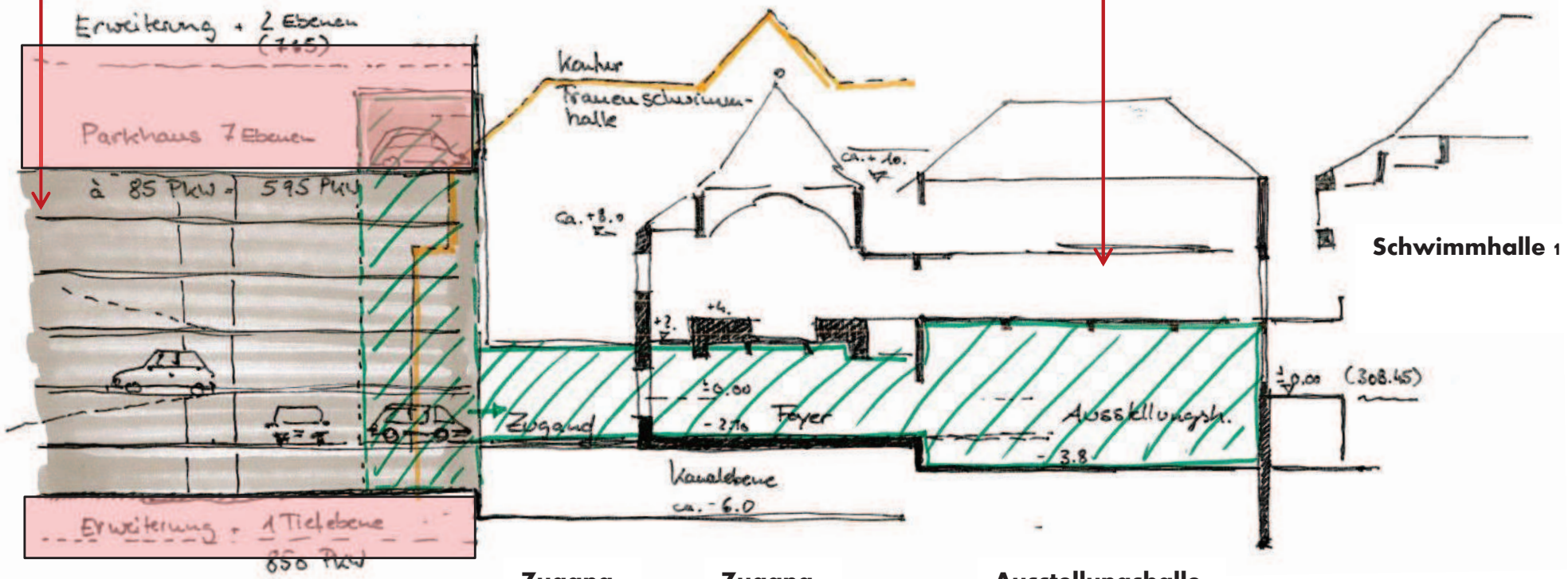
FRITZ PLANUNG

Erschliessung

Parkhaus
Ca. 85 PKW pro Ebene
5 Geschosse oberirdisch
1 Parkdeck Dach
1 Tiefebene
595 PKW

ehem. Irisch-röm. Bad
ehem. Wäscherei

ehem. Ruheräume
ehem. Apparaten-Raum



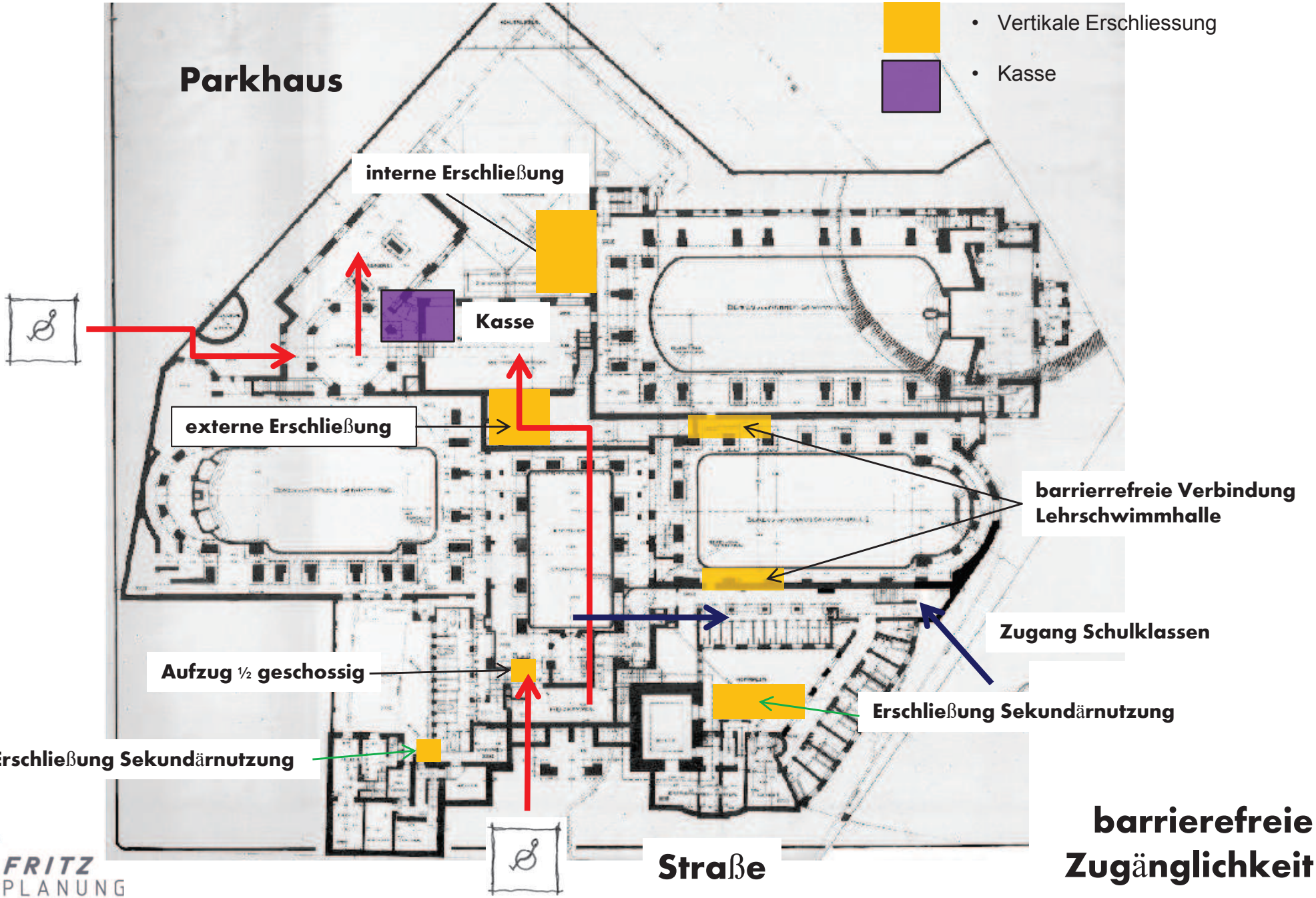
Schwimmhalle 1

Zugang **Zugang** **Ausstellungshalle**

Ca. 1,0 Mio/Deck
150 Stellplätze Bad = 2 Decks

FRITZ PLANUNG

Erschließung



FRITZ PLANUNG

barrierefreie Zugänglichkeit

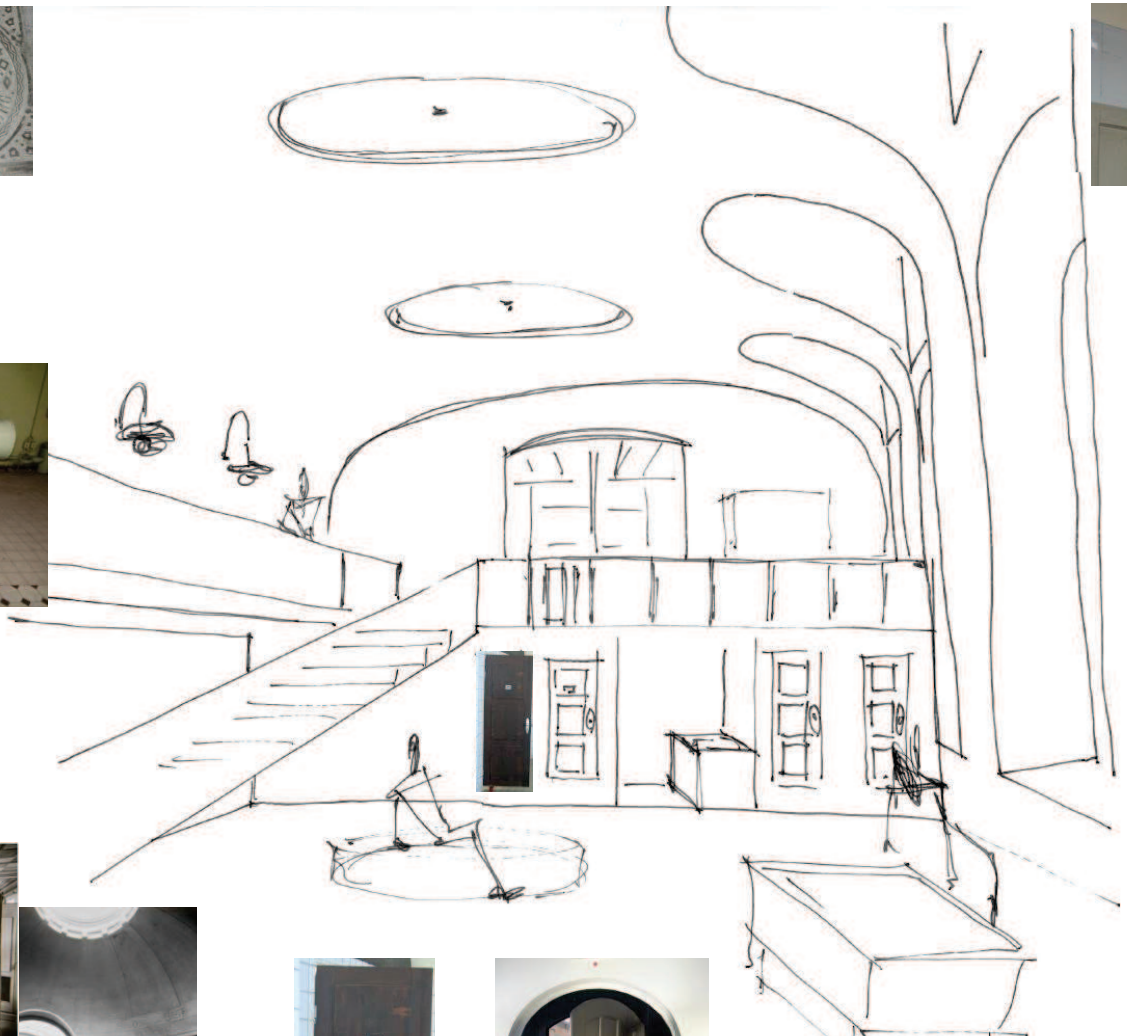
Erschliessung



Fundstücke



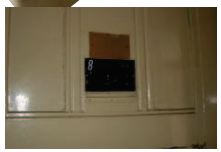












Nachbildung Wannenbäder/ Umkleidekabinen

Historische Photos





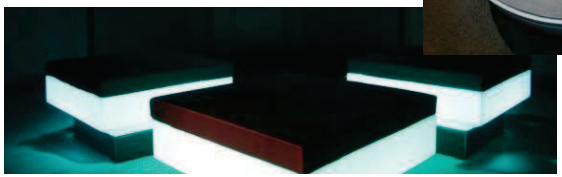








Wannen als Ausstellungsvitrinen



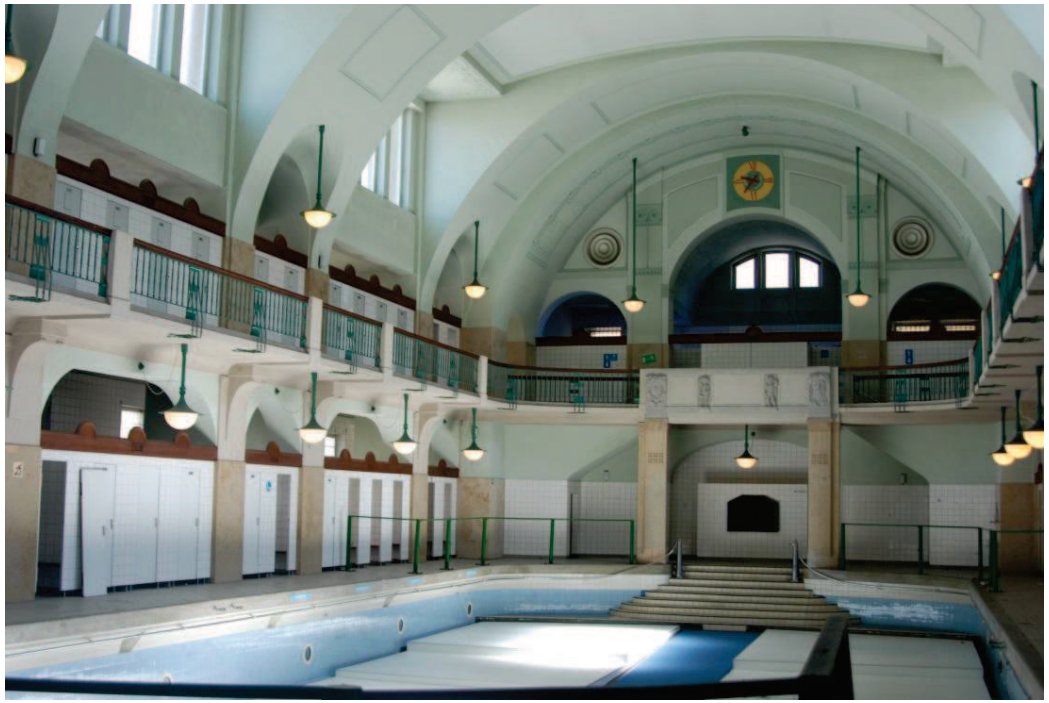
Einsatz erhaltbarer Bausubstanz

FRITZ PLANUNG

Bauphysik

Energie:

- Vollflächige Innendämmung (Schaumglasplatten) an den Außenwänden
- Oberseitige Dämmung der Gewölbe der Hallen
- 3-Scheiben Isolierverglasung in den Schwimmhallen und der Sauna
- 2- Scheiben Isolierverglasung in den übrigen Bereichen
- Dämmung zwischen Schwimmhalle und Technikebene wird nicht empfohlen



Abdichtung:

- Verbundabdichtung wird in allen nassbelasteten Bereichen empfohlen
- In den gefliesten Becken eine hochwertige Abdichtung (z.B. Steuler)

Schallschutz:

- Raumakustische Maßnahmen sind in den Schwimmhallen wand- und deckenseitig notwendig(Putzsysteme)
- in den Umkleiden, sowie Eingangshalle und den Verkehrswegen werden ebenfalls schallabsorbierende Flächen empfohlen.

Statik

Tragstruktur

- In allen Geschossen aufeinander abgestimmt und sollte erhalten bleiben
- Punktuelle Eingriffe nach Prüfung möglich
- Wandöffnungen möglich



Erschliessungskerne

- In den Lichthöfen generell denkbar
- Unterfahrungen sind wg. Aufgefülltem Erdmaterial und ausladender Fundamente genau zu prüfen
- Erschliessung im Turm generell denkbar

Wannenbäder:

- Die Decken im Bereich der Einzelbäder bestehen aus Stahlträgern und Zwischenbauteilen.
- Die Stahlträger weisen zumindest in Teilbereichen starke Korrosionsschäden auf.
- Stützen oder Wandpfeiler sollten erhalten bleiben

Kuppel:

- An dem Stahlbetonring, der ursprünglich die Kuppel getragen hat sind seitlich noch die ursprünglichen Ornamente zu erkennen.
- Die ursprüngliche Kuppel war vermutlich betoniert, da umlaufend abgeschnittene Bewehrungseisen zu erkennen sind.
- Ansonsten macht die Stahlbetonkonstruktion äußerlich einen recht guten Eindruck. Es ist vorstellbar die Lasten aus einer neuen Kuppel wieder über den Bestand ableiten zu können.
- Auch die darüber liegende Holzkonstruktion macht von der Substanz her einen recht guten Eindruck.

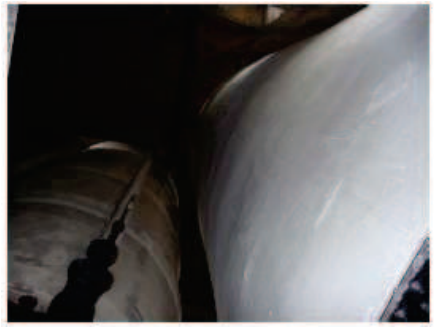
Baubestandsuntersuchungen

Schadstoffuntersuchungen:

- Untersuchungen des Fachbüros Competenza im Zeitraum Oktober November 2015
- Analyse auf Asbestvorkommen
- Ki-Wertbestimmung
- Analyse der Holzschutzmittel
- PCB-Analyse
- PAK-Analyse

Untersuchungsergebnisse Asbestbelastung:

- Viele Proben waren asbestunbelastet
- Belastungen traten auf z.B bei Behälterisolierung, z.T. im Fliesenkleber, in Fensterbänken, z. T. in Dichtmassen
- Alle gefundenen Asbestbelastungen sind in Bauteilen aufgetreten, die in der Kostenkalkulation als erneuerbar erfasst wurden.
- Die fachgerechte Entsorgung ist eingepreist.



Untersuchungsergebnisse Mineralwolle:

- Die verbaute Mineralwolle ist nach Vorgaben der TRGS 521 zu entsorgen.
- Die höheren Entsorgungskosten sind den Kostensimulationen ebenfalls zugrunde gelegt.



Baubestandsuntersuchungen

Untersuchungsergebnisse Holzschutzmittel:

- Hinweis auf die Verwendung PCP-Lindan wurde nicht gefunden.
- Die Sulfatkonzentrationen bedingen eine erhöhte Mazerationsgefahr. Die Hölzer sind jährlich zu überwachen.
- Dies bedingt erhöhte Wartungskosten.



PCB-Analyse

- In keiner der Proben wurde PCB gefunden



PAK-Analyse:

- In vielen Proben konnte keine Auffälligkeit hinsichtlich PAK festgestellt werden
- Belastungen traten auf z.B in der Dachpappe, in Teerkorkbauteilen, z.T. in der Vergußmasse
- Die fachgerechte Entsorgung ist eingepreist.



Baubestandsuntersuchungen

Betondicken/Betonüberdeckung:

- Die Schichtdicke der Betondecken ist z. Teil sehr gering.
- 10,5cm in der Eingangshalle, 8cm im Durchgang Halle 1/3
- Die Betonüberdeckung entspricht nicht den heutigen Forderungen.
- Je nach Brandschutzanforderung an die einzelnen Bauteile sind die Decken zu ertüchtigen.
- Diese Maßnahmen sind zu erwarten gewesen und in die Kostensimulation eingeflossen



Betonfestigkeit:

- In den Stichproben sind keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Druckfestigkeiten auffällig geworden.
- Ein umfänglicher statischer Nachweis der einzelnen Bauteile ist in Rahmen dieser Studie nicht zu erbringen und wird im Zuge der Sanierung unumgänglich

Chlorideintrag/ Carbonatisierung:

- Ein Chlorideintrag ist in den Beckenproben bis in 4 cm Tiefe nachgewiesen worden.
- Eine Carbonatisierung ist in fast allen genommenen Proben bis in Tiefen von 9 cm festgestellt worden. Die Bewehrungsstähle sind demnach anfällig für Korrosion. Nach Sichtproben sind die Stähle jedoch nicht in bedenklichem Umfang korrodiert.
- Eine teilweise Betonsanierung/eine Teilerneuerung der Betonbauteile in den Beckenumgangsbereichen ist in den Kosten berücksichtigt.

Technik

Lüftung

- Lüftungszentralen dezentral im Dachraum der Hallen
- Foyer und Schwimmhallengeräte mit Wärmepumpe (bessere Kontrolle der rel. Luftfeuchte)
- Zusätzlich kann im Foyer gekühlt werden

Heizung

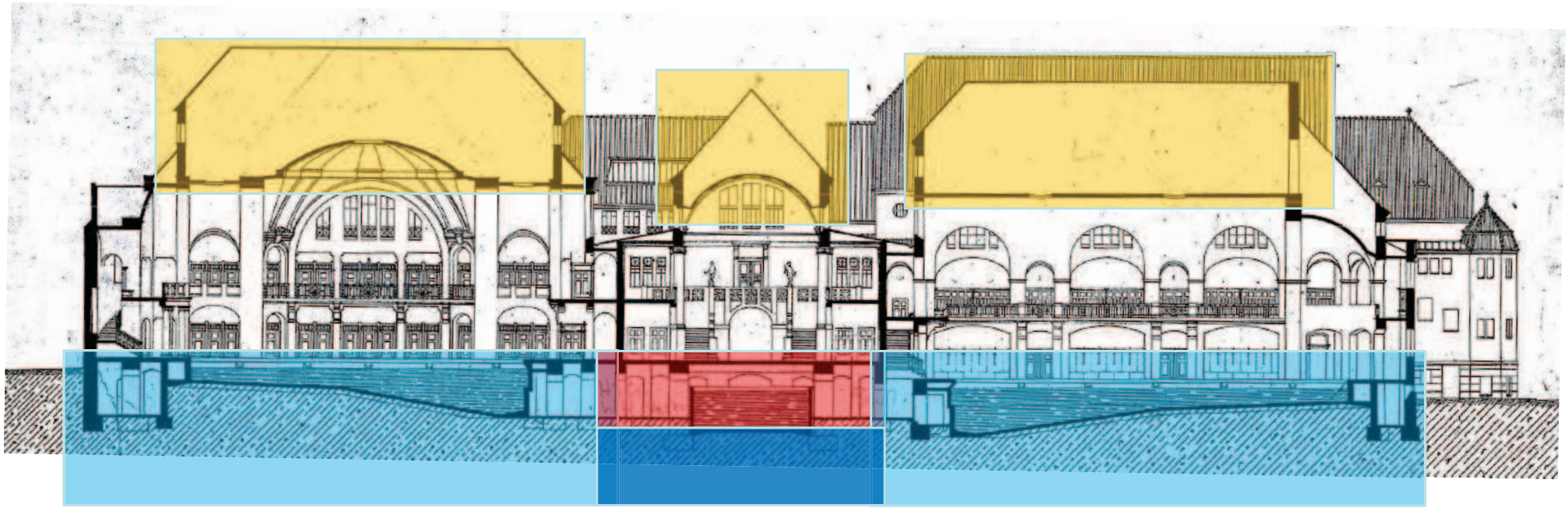
- Inkl. Verteilung unter der Wartehalle
- Heizungsleitungen geschweißt ausgeführt
- Nach der Fernwärmeannahme Speisung in Pufferspeicher (Spitzenlasten können besser abgefahren werden)
- Pumpen etc. nach Stand der Technik (Hocheffizienzpumpen)

Sanitär

- Unter der Wartehalle
- Frischwassersystem zur Warmwasserbereitung
- Keine Wasserbevorratung
- Warm, kalt, Zirkulationsverteiler
- Abrechnung der einzelnen Funktionsbereiche vorgesehen
- Verrohrung in Edelstahl und Verbundrohr

Badewassertechnik

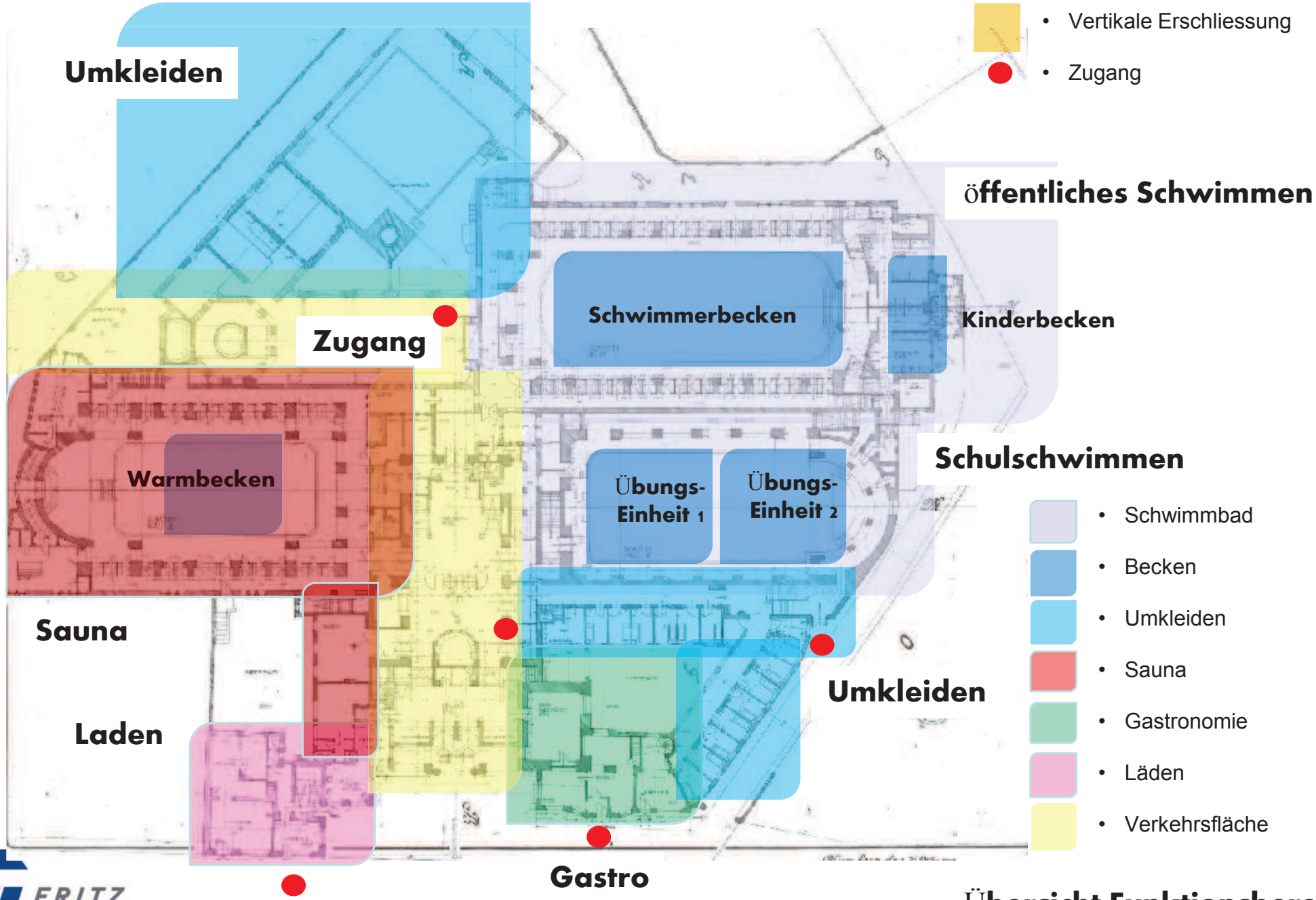
- Filter im UG unter den Beckenumgängen Behälter unter den Becken
- Eigener Aufbereitungskreislauf f. jedes Becken (temperaturunabhängig)
- Mehrschichtfiltration als Druck- oder Saugfilter
- Komplette Verrohrung in Polyethylen
- Rohwasserbehälter komplett in Kunststoff, Platzierung im UG in Beckennähe



FRITZ PLANUNG

Szenario 1

Maxi-Sauna



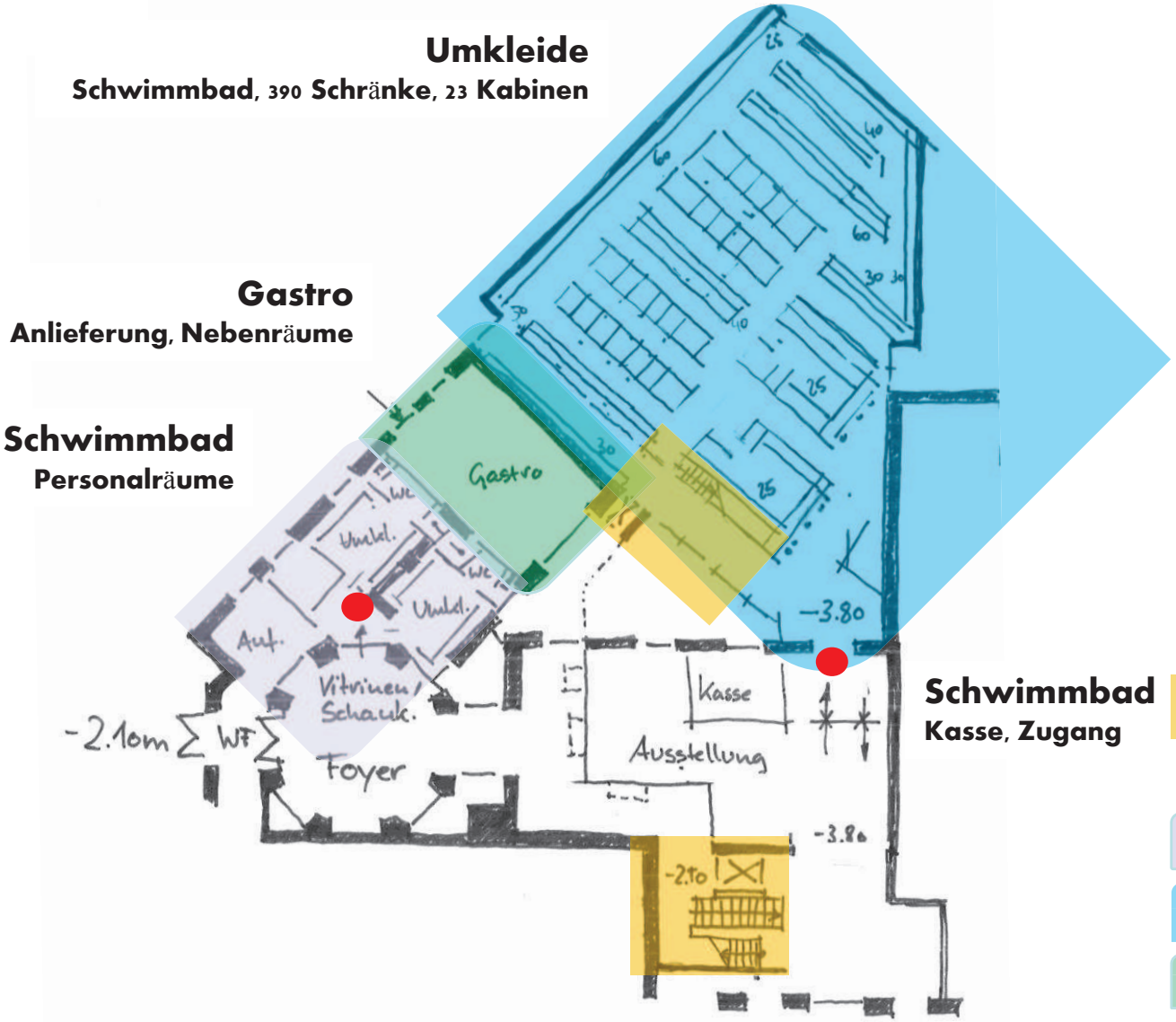
Übersicht Funktionsbereiche

FRITZ PLANUNG

Szenario 1

großer Sauna/Wellnessbereich Halle 3

Thema: Wellness/Gesundheit



Auszug Grundriss Untergeschoss

FRITZ PLANUNG

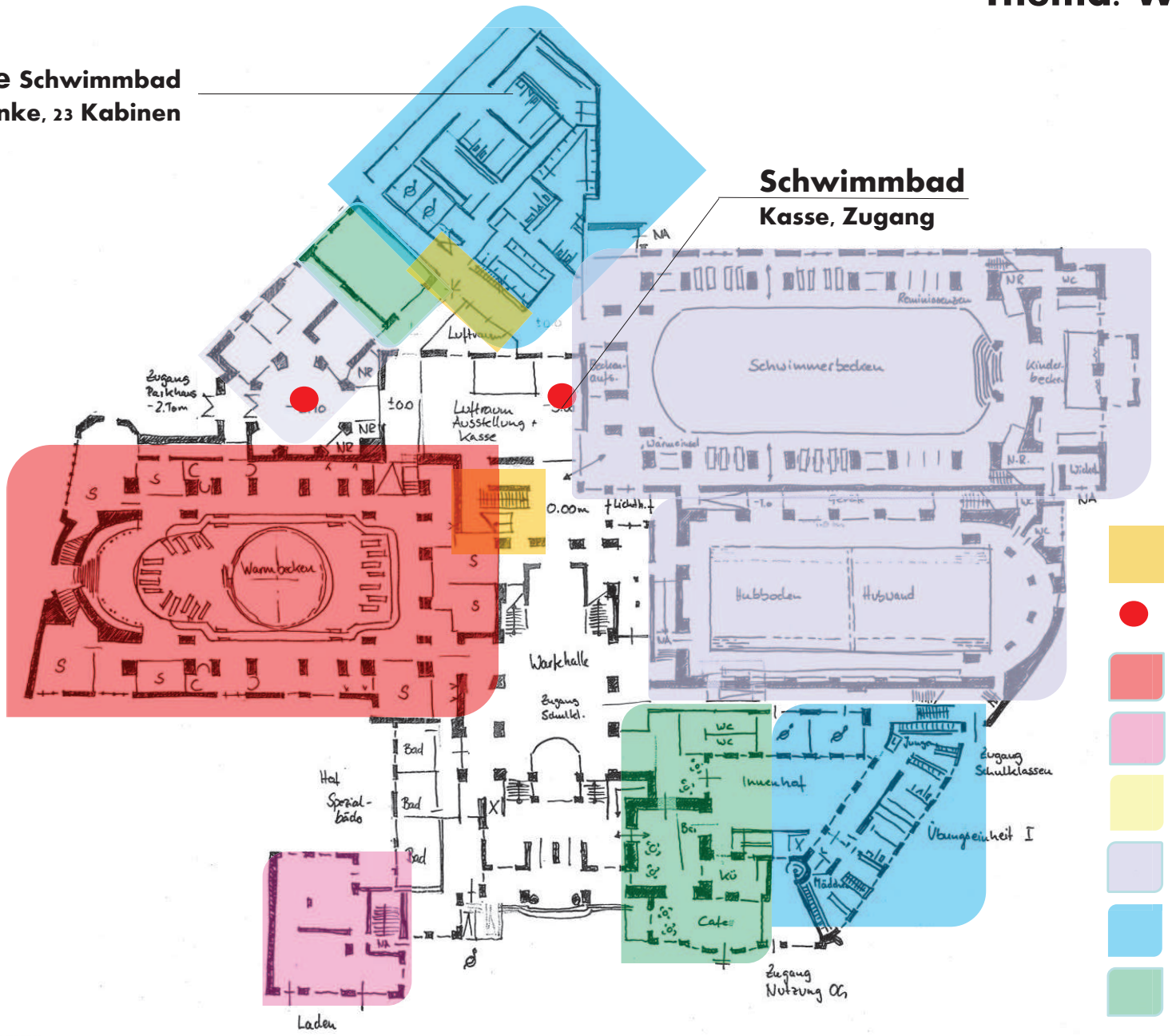
Szenario 1

großer Sauna/Wellnessbereich Halle 3

Thema: Wellness/Gesundheit

Umkleide Schwimmbad
390 Schränke, 23 Kabinen

Schwimmbad
Kasse, Zugang



- Vertikale Erschliessung
- Zugang
- Sauna
- Läden
- Erschließung
- Schwimmbad
- Umkleiden
- Gastronomie

FRITZ PLANUNG

Grundriss Erdgeschoss

Szenario 1

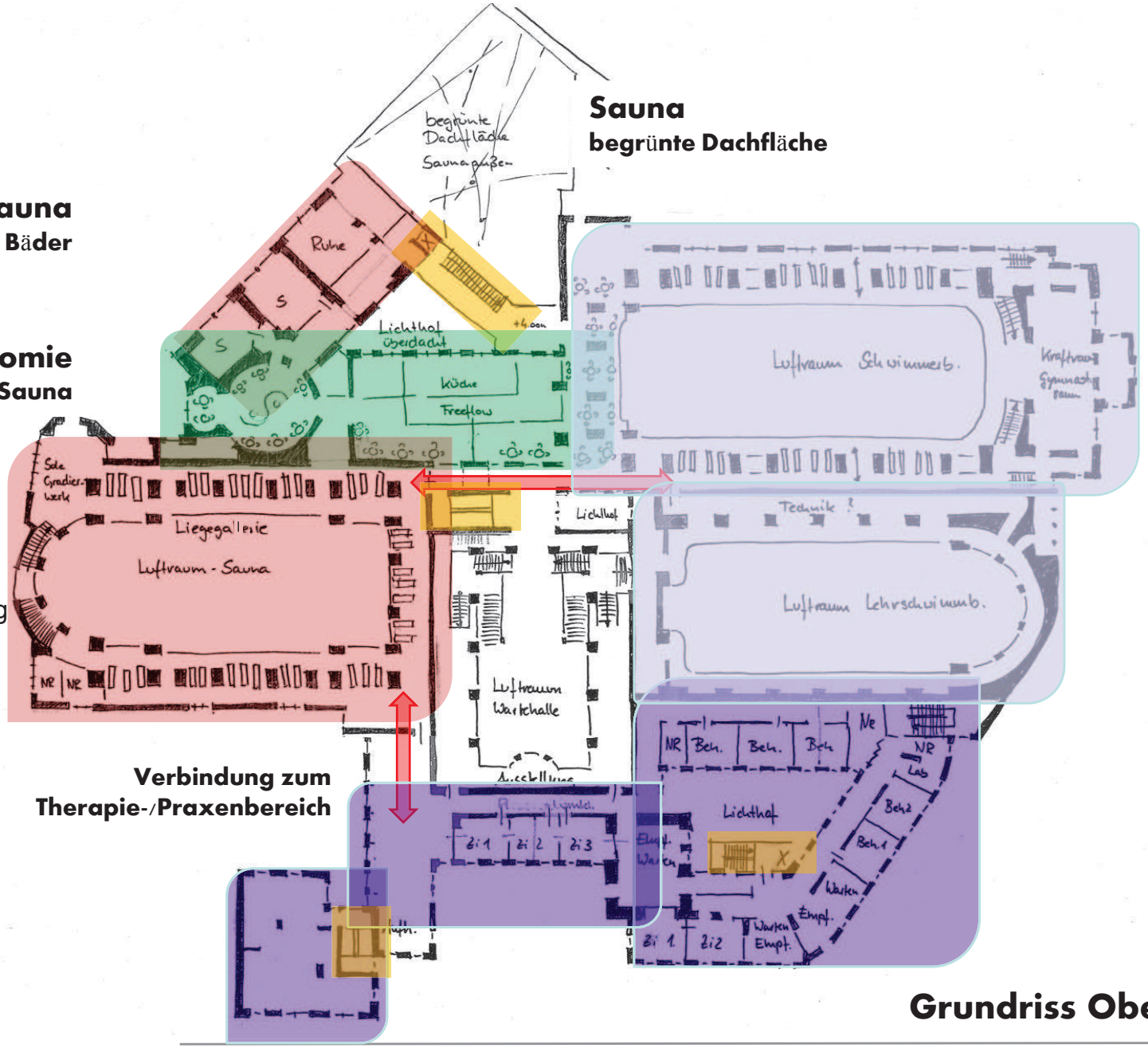
großer Sauna/Wellnessbereich Halle 3

Thema: Wellness/Gesundheit

Sauna
begrünte Dachfläche

Sauna
7+3 Angebote, Warmbecken, Bäder

Gastronomie
Bad und Sauna



Verbindung zum Therapie-/Praxenbereich

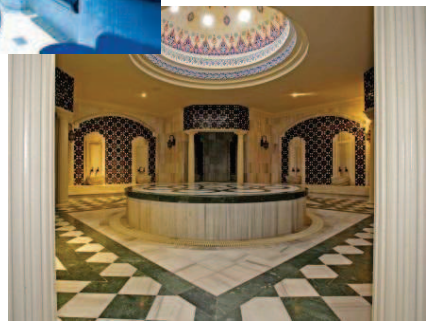
- Vertikale Erschliessung
- Verbindung
- Gesundheit/Wellness
- Gastronomie
- Sauna

Grundriss Obergeschoss

FRITZ PLANUNG

Sauna





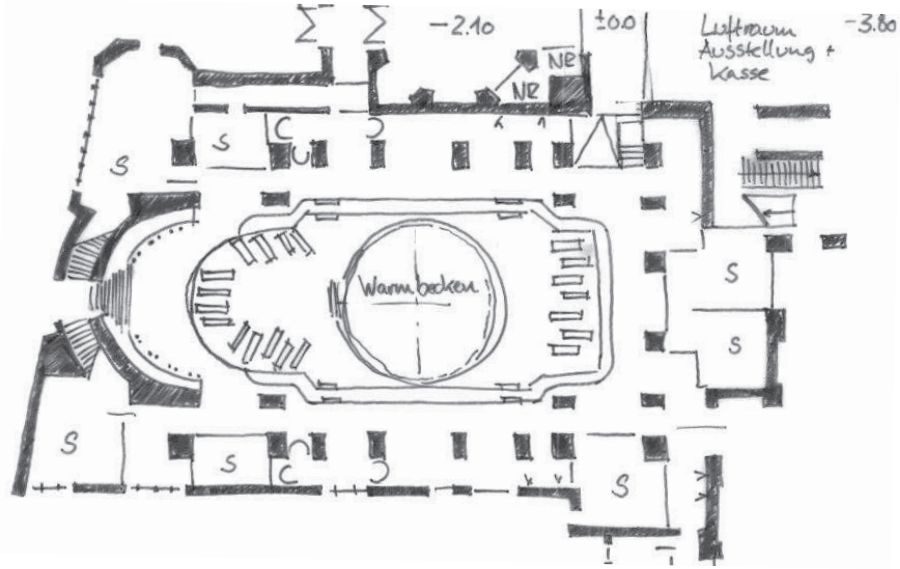
orientalisch







nordisch











abkühlen

7 Saunen:

(Hamam, Rasul, Infrarot, 2 Aufguß, Sanarium, Dampfbad, Gradierwerk)

Abkühlbereich:

Tauchbecken, Themenduschen, Fußbecken, Eisbrunnen, Warmbecken

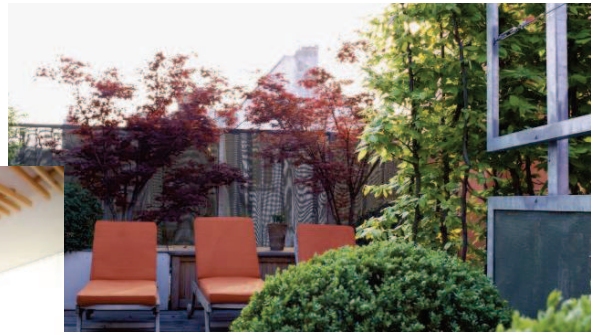
Raumprogramm Erdgeschoss

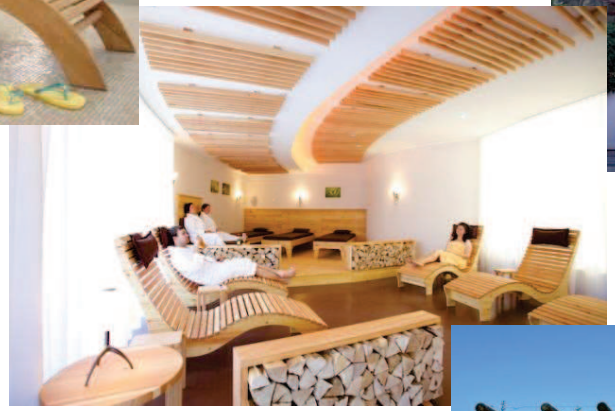
FRITZ PLANUNG

Sauna

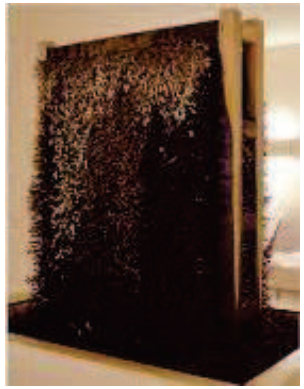


Ruhen

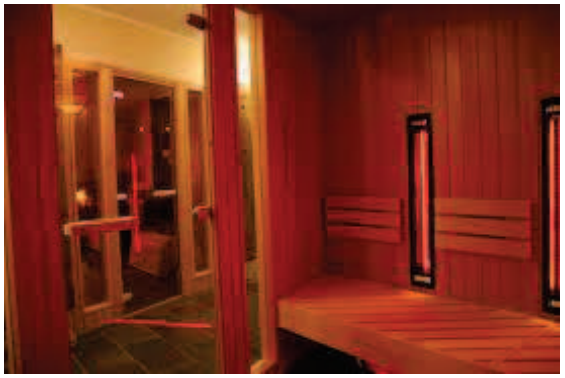


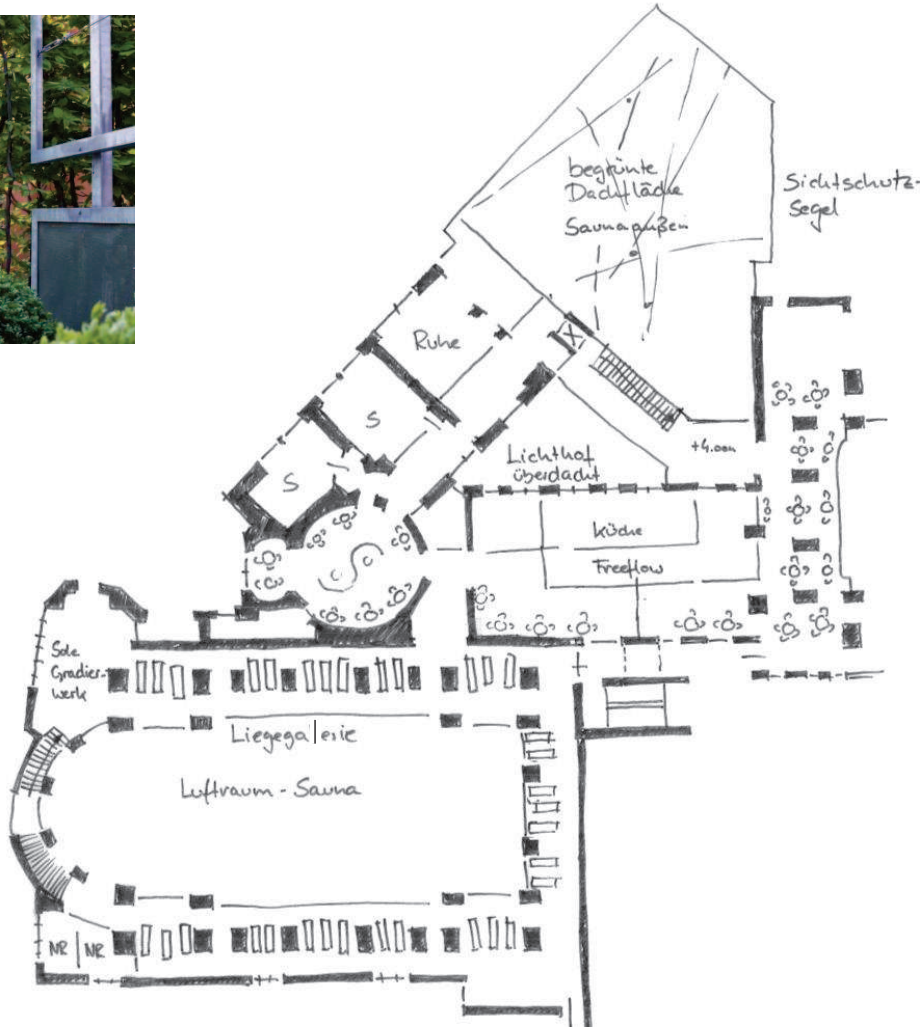






Ergänzende Angebote





Saunen:
(ergänzende Angebote)
Ruhebereich:
Ruheraum, Liegeflächen, überdachte Liegefläche, Dachterrasse
Saunabar:
Sitzbereich f. 50 Personen innen

Raumprogramm Obergeschoss

FRITZ PLANUNG

Vision

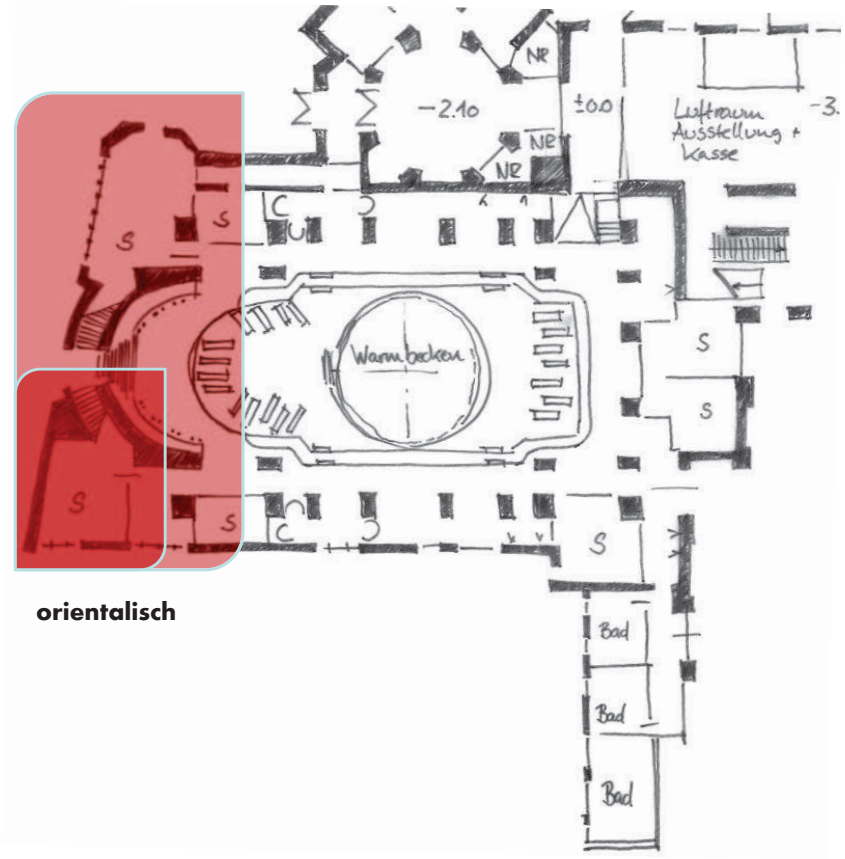


FRITZ PLANUNG

Visualisierung zentrale Saunahalle

Hamam



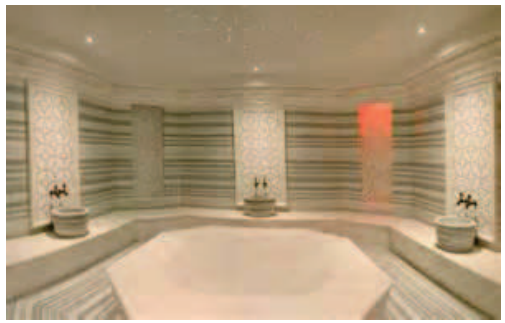


orientalisch

Hamam oder türkisches Bad:

Dampfbad mit Liegefläche in der Mitte,
Sitznischen und Waschbecken an den Wänden
Der Besucher übergießt sich selbst mit Wasser, oder wird vom *„TELLACK“* gewaschen.
Baumwollsack wird eingeseift, geschwenkt, mit Schaum aus dem Gewebe wird der Körper gestreift,
Auch Peelings und Massagen sind möglich

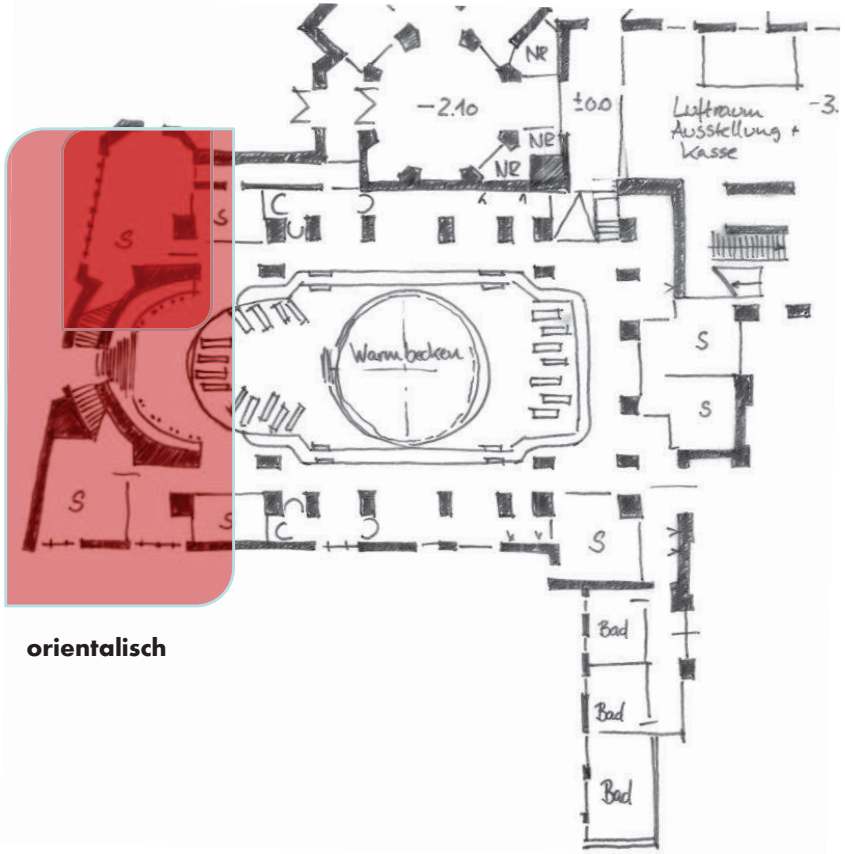




FRITZ PLANUNG

Rasul





orientalisch

Rasul:

Verbindet die Elemente Feuer, Wasser, Erde, Luft.
Die Zeremonie beginnt mit einer Reinigungsdusche, Heilschlämme werden auf den Körper aufgetragen und trocknen in der warmen Luft.
Später wird aromatisierter Dampf in den Raum geleitet Schlämme werden wieder feucht, die Haut beginnt zu Kribbeln und die Schlämme werden verrieben.
Peelingeffekt, Festigung d. Bindegewebes, Anregung des Stoffwechsels und d. Muskeltonuses
Nach 30 Minuten setzt warmer Regen ein, Schlämme waschen sich ab.
Nach einer Reinigungsdusche wird Hautpflege auf die feuchte Haut aufgetragen.

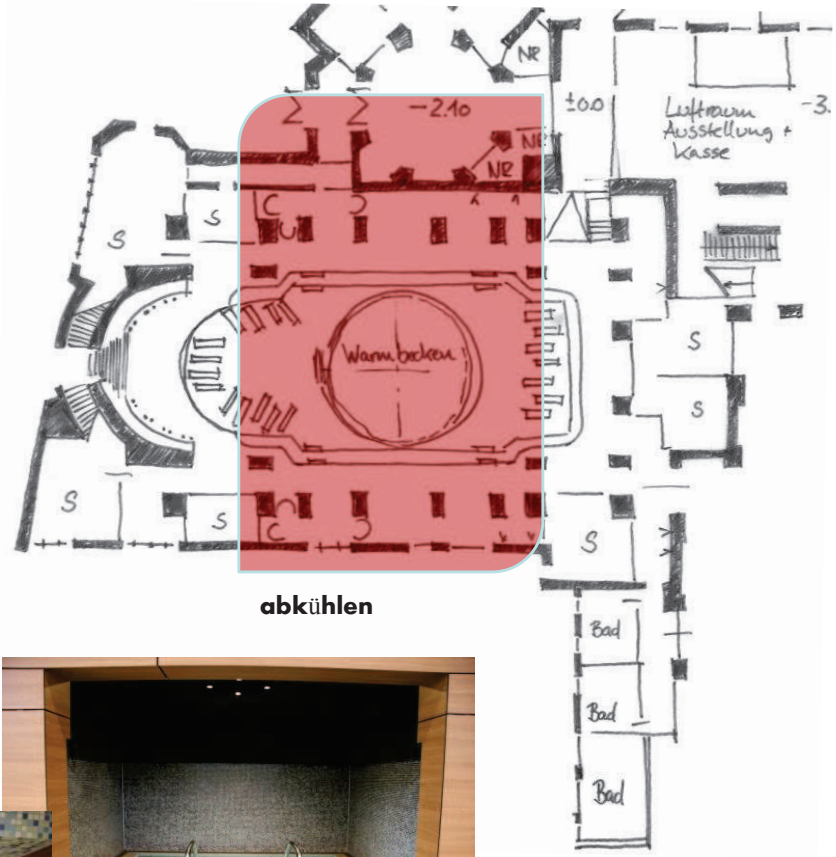




Abkühlbereich



Fußbecken



abkühlen



Ruheraum

Duschen, Eisbrunnen



Tauchbecken

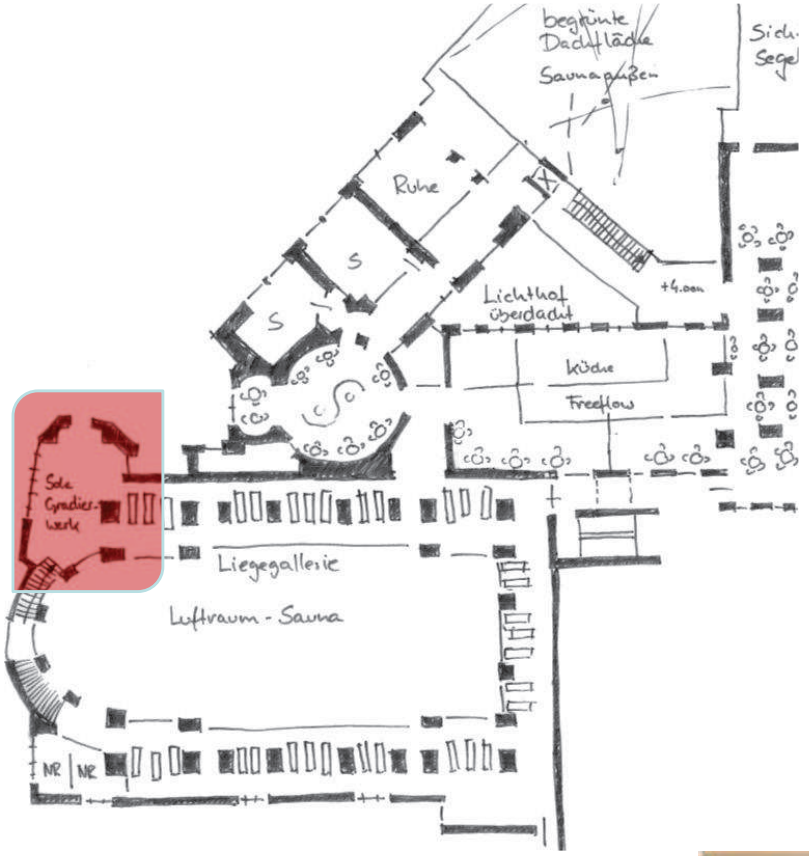
Warmsprudelbecken



Modul 1.4

Gradierwerk

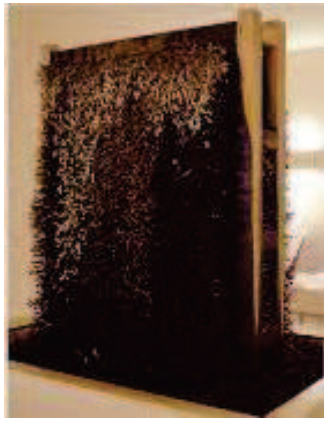




Gradierwerk:

Durch herabrieselnde Sole wird die Luft in der Nähe des Gradierwerkes mit Soletröpfchen und Salzaerosolen angereichert, die Wassertröpfchen binden Partikel in der Luft
Positive Auswirkungen bei Allergikern (Bsp. Seeluft)
Atemwege werden befeuchtet, Salzkristalle haben eine sekretlösende Eigenschaft, Reinigung der Atemwege von Bakterien, Abschwellen der Schleimhäute





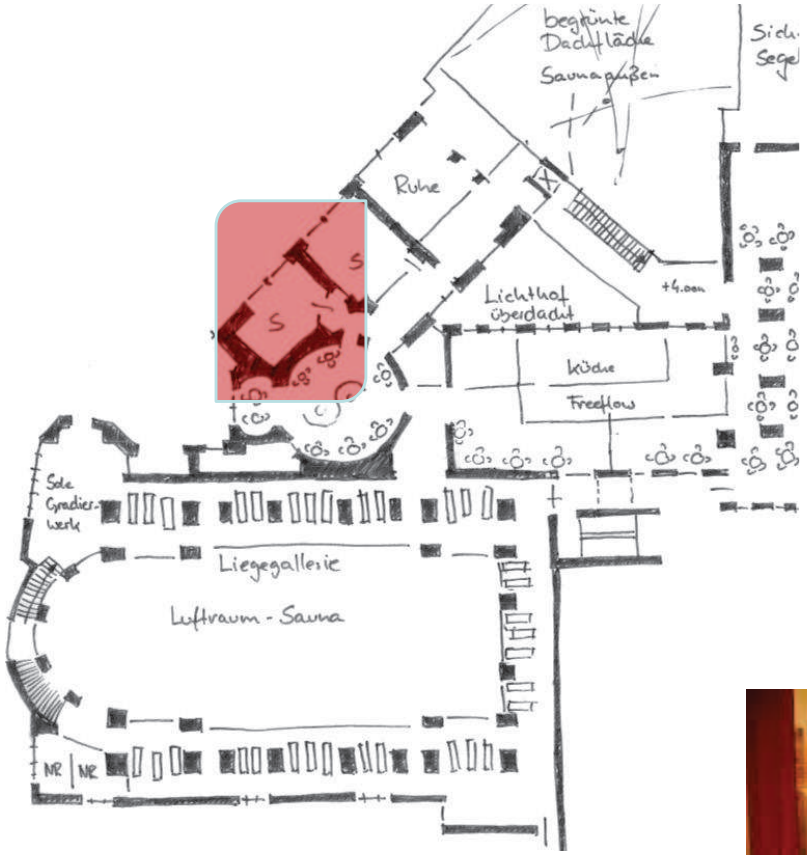
Beispiele

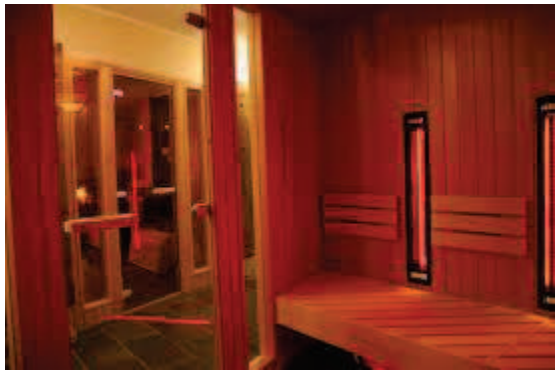
FRITZ PLANUNG

Modul 1.5

Infrarotkabine







Wärme:
Durchblutungsfördernd
Anregend für den Stoffwechsel
Stärkung des Imunsystems
Entspannend für die Muskulatur
schmerzlindernd

FRITZ PLANUNG

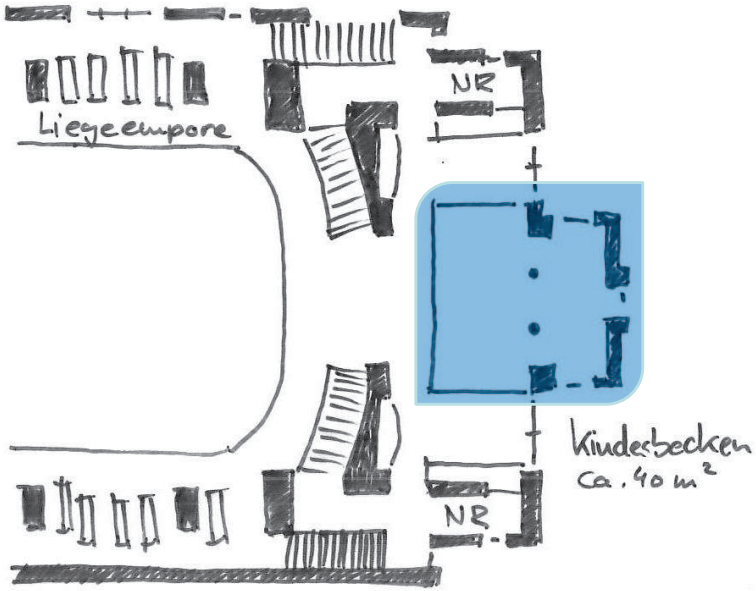
Kinderbecken /Splashpad

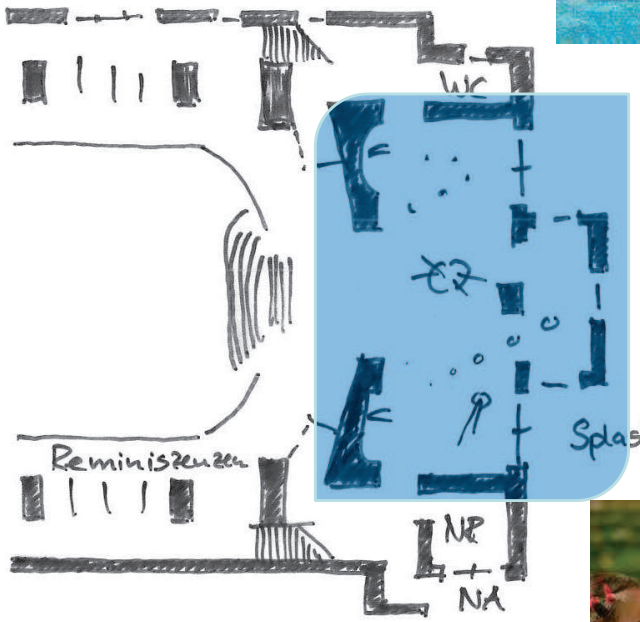




Kleinkindbereich

abgetrennt v. Schwimmerbecken
Ca. 40m² mit umliegenden Bänken

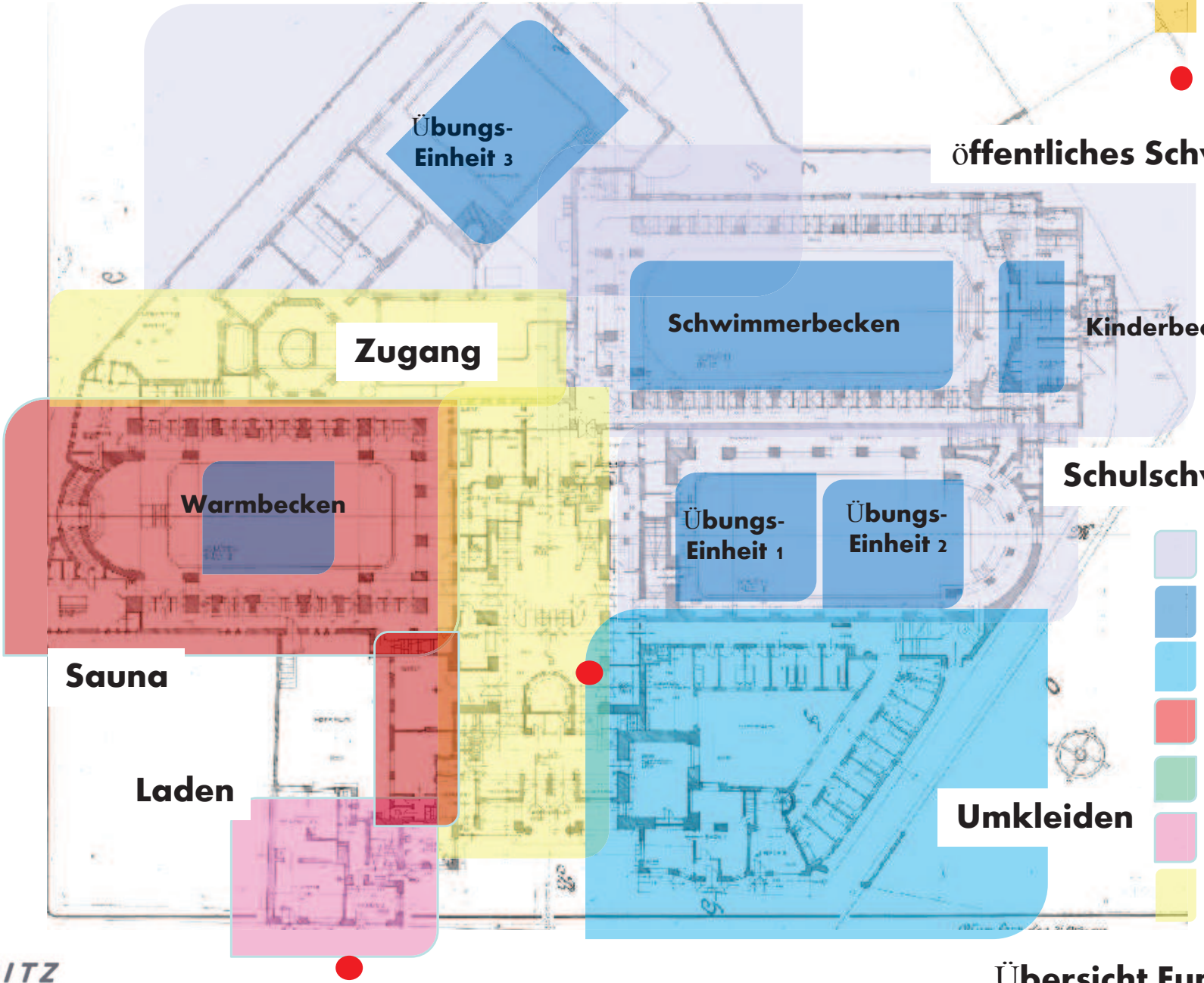






Szenario 2

Maxi-Schulschwimmen



- Vertikale Erschliessung
- Zugang

öffentliches Schwimmen

Schulschwimmen

- Schwimmbad
- Becken
- Umkleiden
- Sauna
- Gastronomie
- Läden
- Verkehrsfläche

Übersicht Funktionsbereiche

FRITZ PLANUNG

Szenario 2

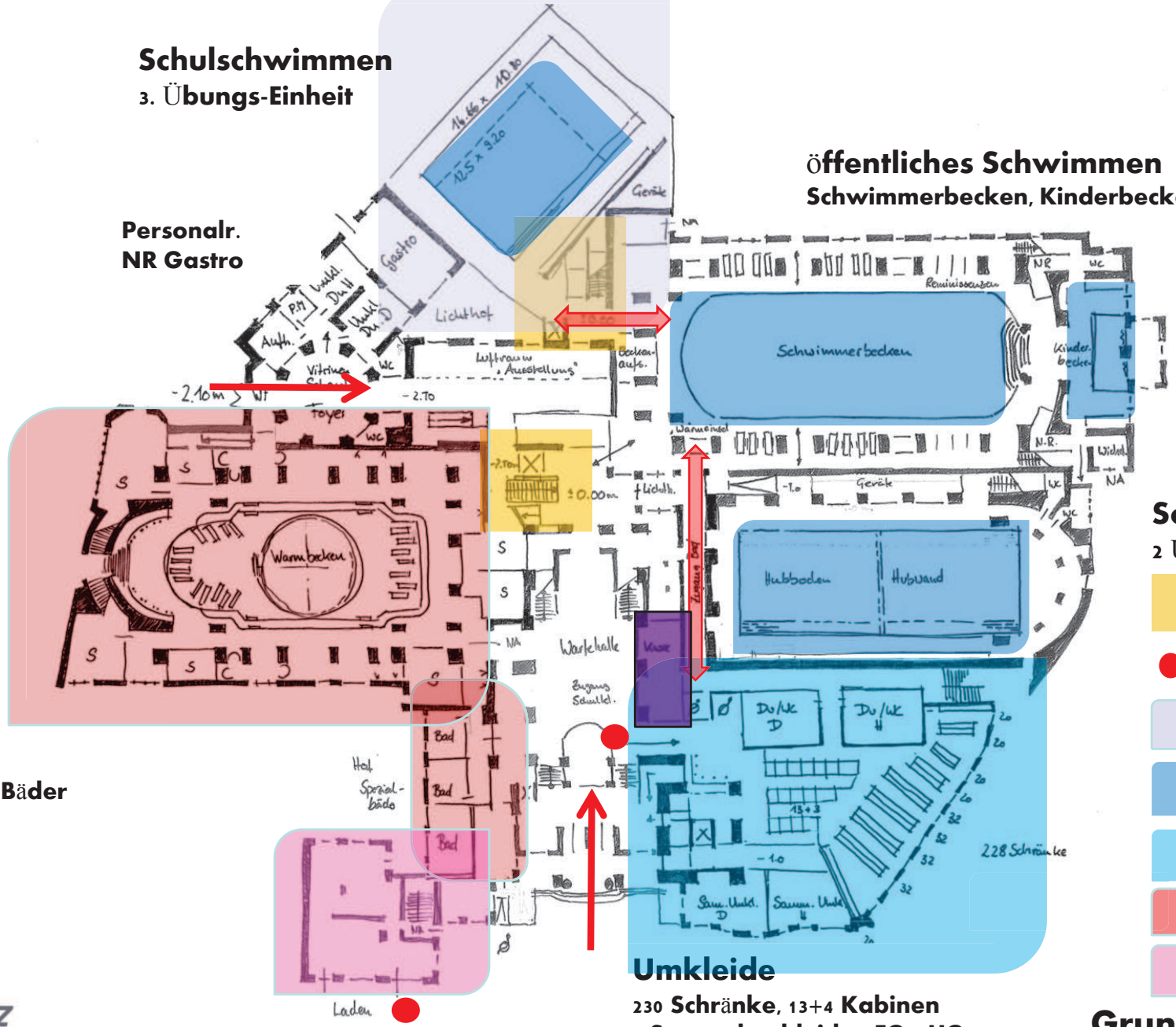
Maxi Schulschwimmen

Thema: Wellness/Gesundheit

Schulschwimmen
3. Übungs-Einheit

Personalr.
NR Gastro

öffentliches Schwimmen
Schwimmerbecken, Kinderbecken, Splashpad



Schulschwimmen
2 Übungs-Einheiten

- Vert. Erschliessung
- Zugang
- Schwimmbad
- Becken
- Umkleiden
- Sauna
- Läden

Sauna
7+3 **Angebote,**
Warmbecken, Bäder

Umkleide
230 **Schränke,** 13+4 **Kabinen**
6 **Sammelumkleiden EG+ UG**

Grundriss Erdgeschoss

FRITZ PLANUNG

Szenario 2

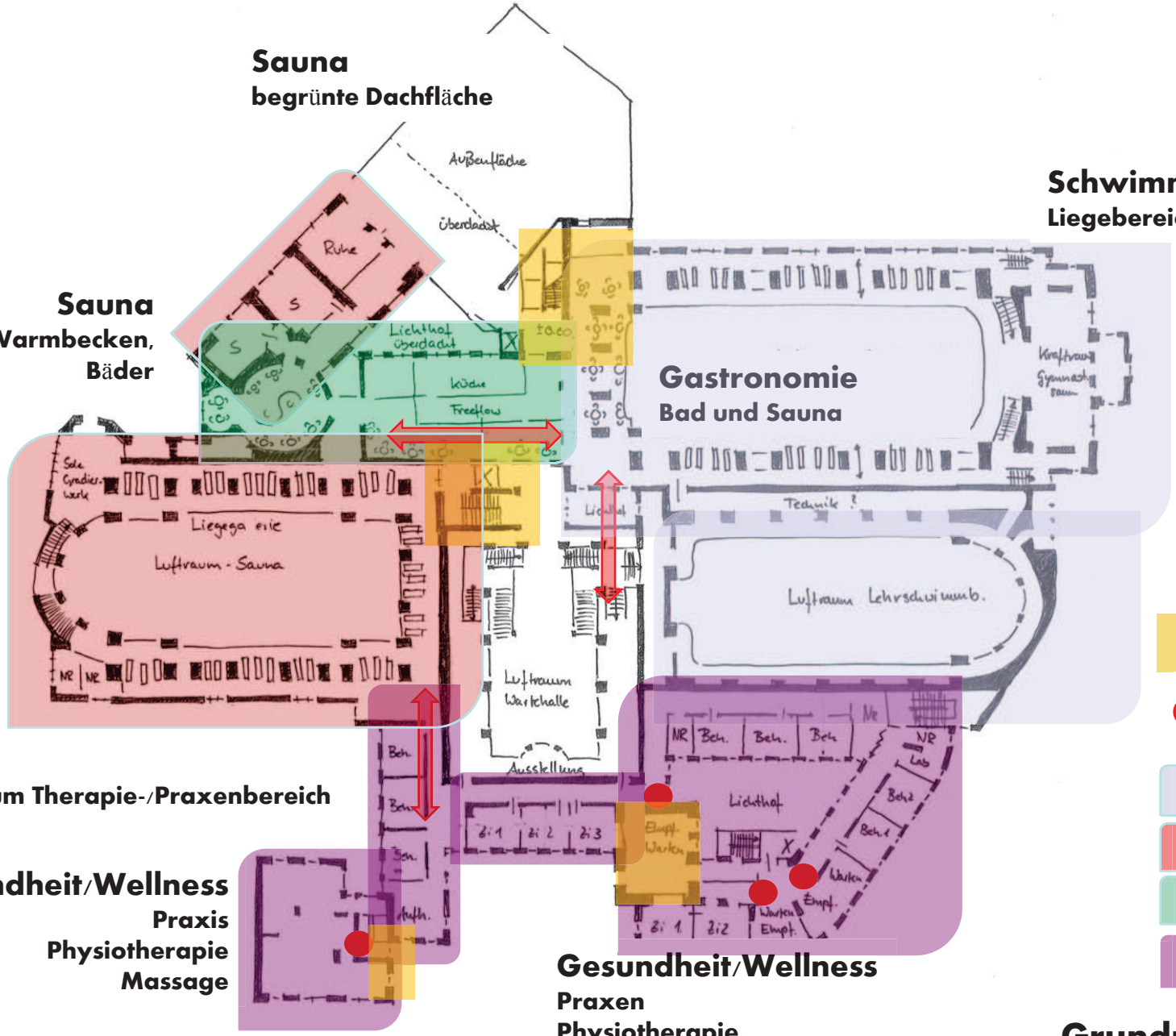
Maxi Schulschwimmen

Thema: Wellness/Gesundheit

Sauna
begrünte Dachfläche

Schwimmbad
Liegebereiche/ Bewegung

Sauna
7+3 Angebote, Warmbecken, Bäder



Verbindung zum Therapie-/Praxenbereich

Gesundheit/Wellness
Praxis
Physiotherapie
Massage

Gesundheit/Wellness
Praxen
Physiotherapie
Massage

- Vertikale Erschliessung
- Zugang
- Schwimmbad
- Sauna
- Gastronomie
- Wellness

Grundriss Obergeschoss

FRITZ PLANUNG

Vielen Dank!!

Sitzungsvorlage
2. BM/008/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Wiederbelebung des Volksbades - Projektstruktur und Projektorganisation

Anlagen:
Sachverhaltsdarstellung
Stadtrats-Beschluss vom 28.01.2015
Praesentation_Machbarkeitsstudie_Stadtrat_2018

Sachverhalt (kurz):
Das Nürnberger Volksbad ist für viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt eine Herzensangelegenheit. Das zwischen 1911 und 1913 erbaute Bad ist ein kulturhistorisches Zeugnis der städtischen Schwimmbadkultur. Es ist ein Ort vieler Erinnerungen. Es ist bundesweit mit nur sehr wenigen Häusern, wie dem Müller'schem Volksbad in München oder dem Stadtbad Neukölln vergleichbar. Es ist potenziell in der Lage, wieder ein öffentliches Hallenbad zu beherbergen, welches im Westen der Stadt Nürnberg schmerzlich vermisst und benötigt wird.

Mit der vorhandenen Machbarkeitsstudie und der Zuschusszusage des Freistaates Bayern in Höhe von insgesamt 18 Mio. Euro ist die Grundlage für eine Wiederbelebung des Volksbades geschaffen. Erforderlich ist ein strukturierter Planungsprozess, in welchem aus dem existierenden Vorentwurf (Machbarkeitsstudie) konkrete Pläne und belastbare Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat entwickelt werden.

Zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben und zielgerichteten Herbeiführung einer fundierten endgültigen Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat wird daher eine auf das Projekt abgestimmte Organisationsverstärkung vorgeschlagen. Diese soll auf den bei NürnbergBad bereits vorhandenen Kapazitäten und Kenntnissen aufbauen. In einer neuen Stabsabteilung sollen innerhalb des Eigenbetriebs alle Projektaufgaben federführend gebündelt und vorangebracht werden. Dabei sollen die oben geschilderten Anforderungen bedient und der Planungsprozess bis zur Beschlussfassung des Stadtrates über den Eintritt in die Umsetzungsphase gesteuert werden. Eine Ansiedlung des Projektes bei NürnbergBad ist schon wegen der späteren Betriebsführung, der gemachten Erfahrungen für die Baumaßnahmen, z.B. im Südstadtbad und im Langwasserbad, sowie aus steuerlichen Gründen (NürnbergBad ist zum Vorsteuerabzug berechtigt) empfehlenswert.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Mittel für die Wiederbelebung des Volksbades sind aktuell durch die Verwaltung noch nicht angemeldet.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☒ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Stellenkapazitäten wurden bereits durch das Baureferat für den Haushalt 2019 angemeldet.

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Das Volksbad liegt im Stadterneuerungsgebiet Weststadt. Die Stadtbevölkerung ist dort sehr divers. Genderaspekte und Barrierefreiheit sind bereits im Planungsstadium zwingend zu beachten.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **3. BM**

☒ **Ref. I / II**

☒ **Ref. VI**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß der bestehenden Satzung für das Stadterneuerungsgebiet Weststadt vom 21.5.2015 die Planungen für die Revitalisierung des Volksbades einschließlich der umliegenden Flächen zu starten.

2. Hierzu wird die Stadtverwaltung beauftragt, das geschilderte Projektentwicklungskonzept und die Projektorganisation bei NürnbergBad aufzubauen und umzusetzen. Dazu ist die Betriebsorganisation wie dargestellt durch eine neue Stabsabteilung anzupassen. Dem Werkausschuss NürnbergBad ist über die Fortschritte Bericht zu erstatten. Die benötigten Planungs- und Sachmittel sind in die Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebs NüBad der Stadt Nürnberg aufzunehmen.

Wiederbelebung des Volksbades **Beilage**

Entscheidungsvorlage

Anlagen:
- Beschluss Stadtrat 28.01.2015 Auftrag Machbarkeitsstudie
- Ergebnis Machbarkeitsstudie

I. Ausgangslage

Das Nürnberger Volksbad ist für viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt eine Herzensangelegenheit. Das zwischen 1911 und 1913 erbaute Bad ist ein kulturhistorisches Zeugnis der städtischen Schwimmbadkultur. Es ist ein Ort vieler Erinnerungen. Es ist bundesweit mit nur sehr wenigen Häusern, wie dem Müller'schem Volksbad in München oder dem Stadtbad Neukölln vergleichbar. Es ist ein bedeutendes Erbe der Jugendstilepoche in Nürnberg. Und es ist potenziell in der Lage, wieder ein öffentliches Hallenbad zu beherbergen, welches im Westen der Stadt Nürnberg schmerzlich vermisst und benötigt wird.

In einer Machbarkeitsstudie wurde untersucht, ob und wie das unter Denkmalschutz stehende Gebäude erneut für den normalen Badebetrieb genutzt werden könnte. Die Ergebnisse wurden den Fraktionen des Stadtrates im Februar 2016 vorgestellt und sind seitdem auf der Internetseite von NürnbergBad abrufbar. Die Untersuchung belegt, dass bei einem passenden Ausbau und einer zeitgemäßen Sanierung des Volksbades eine Wiederinbetriebnahme als öffentliches Schwimmbad mit Sauna möglich ist. Die vertikale Tragstruktur des Gebäudes wurde als nachhaltig und überwiegend gut erhalten bezeichnet. Gleichwohl sind altersbedingt grundlegende Ertüchtigungen für eine Wiederinbetriebnahme unausweichlich. Beispielsweise müssen die Badewassertechnik, die Sanitäranlagen oder die Elektrotechnik vollständig erneuert werden. Auch die Lüftungstechnik oder das Heizungssystem sind neu zu planen. Für Schallschutz und Wärmedämmung sind zeitgemäße Standards zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Charakter des Bades und seine Jugendstilatmosphäre müssen dabei jederzeit bedacht und der Denkmalschutz berücksichtigt werden. Unabhängig von der konkreten späteren Ausgestaltung des Bades sind daher für eine Wiederinbetriebnahme Investitionskosten in mittlerer zweitstelliger Millionenhöhe zu erwarten.

Der Bedarf für ein weiteres städtisches Hallenbad ergibt sich zum einen aus dem Potenzial für öffentliche Besucherinnen und Besucher und zum anderen aus den verfügbaren Kapazitäten für den Schulschwimmunterricht und den Belegungsmöglichkeiten für Sportvereine. Bei den öffentlichen Besucherinnen und Besuchern ist die Bevölkerungsentwicklung für die Gesamtstadt zu beachten. Waren zum Ende des Vorjahres 532.194 Menschen mit Hauptwohnsitz in Nürnberg gemeldet, so waren es nur ein halbes Jahr später zum Ende Juni schon 534.428 Menschen. Unter Berücksichtigung des weiteren Zuzuges in unsere Stadt ist von einem fortschreitenden Bevölkerungswachstum auszugehen.

Für die Stadtteile im bevölkerungsreichen Nürnberger Stadtwesten ist bekanntermaßen kein Hallenbad vorhanden. Die bauliche Entwicklung und Wohnbauentwicklung im Westen Nürnbergs wird die nächsten Jahre anhalten und sich weiter verstärken. Hier gibt es konkrete, städtebauliche Großprojekte, die umgesetzt werden. Aktuell zu nennen ist die Entwicklung des ehemaligen Quelle-Versandzentrums. Weitere "Leuchtturmprojekte" sind z.B. die Entwicklung der Gebiete an der Züricher Straße, am "Tiefen Feld" in Großreuth bei Schweinau mit 2.600 Einwohnern und in Wetzendorf mit weiteren ca. 2.600 Einwohnern. Hinzu kommen viele Baulückenschließungen und Entwicklungen von ehemaligen Gewerbenutzungen für Wohnbauzwecke (z.B. ehemaliges Straßenbahndepot an der Muggenhofer Straße). Durch diese Entwicklungen wird der Kreis potentieller Nutzerinnen und Nutzer für das Volksbad weiter steigen. Auch wird ein wiedereröffnetes Jugendstilbad über Stadtteilgrenzen und Stadtgrenzen hinaus für Badegäste interessant sein.

Hinsichtlich der Schülerzahlenentwicklung ist seit dem Schuljahr 2014/15 bis zum Schuljahr 2017/18 eine Steigerung der Klassen- und Schülerzahlen um ca. 6% zu konstatieren. Seit 2010/2011 ist die Zahl der Klassen um knapp 10% gestiegen. Aufgrund der anhaltenden hohen Geburten- und Zuzugszahlen wird sich dieser Anstieg auch in den nächsten Jahren noch fortsetzen. Auch deshalb sind Schwimmzeiten, insbesondere in Nichtschwimmerbecken, auch nach Eröffnung des Langwasserbades (im Südosten der Stadt) weiterhin knapp und begehrt.

Stünden in einem wiedereröffneten Volksbad drei Übungseinheiten zur Verfügung, böte dies mindestens 165 Sportklassen die kapazitative Möglichkeit, Schulschwimmen durchzuführen. Aus dieser Sicht ist jede Ausweitung an Wasserflächen für den Schulsport sehr zu begrüßen. Insbesondere im Nürnberger Westen ist ein Transport zum Schwimmen heutzutage immer mit langen Fahrwegen verbunden.

Impulsgebend könnte eine Wiedereröffnung des Volksbades auch für das Stadterneuerungsgebiet Weststadt sein. Für dessen Teilgebiet Gostenhof-West ist das Volksbad als zentrales Infrastruktur-Einzelprojekt genannt. Bei der im Jahr 2015 getroffenen Entscheidung des Stadtrates, das Sanierungsgebiet zu erweitern, dürfte die Option zur Wiedereröffnung ein nicht unerheblicher Grund gewesen sein (vgl. TOP 2 des AfS vom 21.05.2015).

Die Stadtratsfraktionen und die Verwaltung waren nach dem positiven Resultat der Machbarkeitsstudie gleichermaßen überzeugt, dass trotz der besonderen kulturhistorischen, städtebaulichen und sportlichen Bedeutung des Volksbades der Einstieg hin zu einer Wiederinbetriebnahme als städtisches Schwimmbad nur zu rechtfertigen wäre, wenn sich Zuschussgeber in einem erheblichen Maße an den zu erwartenden Kosten beteiligen würden. Daraufhin wurden ab dem Frühjahr 2016 insbesondere mit dem Freistaat Bayern intensive Verhandlungen über Förder- und Zuschussmöglichkeiten geführt. Diese Verhandlungen konnten im September 2018 abgeschlossen werden. In einer Pressekonferenz sicherte Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 20. September 2018 zu, dass das Land 18 Millionen Euro für die Revitalisierung des Volksbades zur Verfügung stellen wird.

II. Anstehende Aufgaben

Mit der vorhandenen Machbarkeitsstudie und der Zuschusszusage des Freistaates Bayern ist die Grundlage für eine Wiederbelebung des Volksbades geschaffen. Erforderlich ist nun ein strukturierter Planungsprozess, in welchem aus dem existierenden Vorentwurf (Machbarkeitsstudie) konkrete Pläne und belastbare Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat entwickelt werden.

Über die gewohnten Leistungsphasen wären als nächstes Vorplanungen zu entwerfen, die dann mit Kostenschätzungen ausgestattet im Falle positiver Entscheidungen des Stadtrates weiter zu einer Entwurfsplanung geführt werden müssten. Erst in diesem zuletzt genannten Stadium wäre dann auf der Grundlage einer Kostenberechnung eine finale Entscheidung durch den Stadtrat zu treffen.

Bereits für die Vorplanung müssen unterschiedliche Projektaufgaben angelegt werden. Über die planerischen und technischen Aufgaben hinaus, sind Steuerungsaufgaben nötig, um in späteren Stadien nicht nur baulich, sondern auch kaufmännisch, zeitlich und kommunikativ erfolgreich sein zu können. Auch müssen von Beginn an die funktionellen Anforderungen an den späteren Betrieb, inklusive Schul- und Vereinsverschwimmen, berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck muss die Zusammenarbeit sämtlicher Planungsbeteiligter (stadtintern wie extern) koordiniert werden. Detaillierte Flächenbedarfe und genaue Raumanforderungen müssen ebenso erstellt werden, wie die Anforderungen an die technischen und elektrotechnischen

Anlagen. Es sind Ausschreibungen und Vergabeverfahren für die benötigten Fachplanungsleistungen (Architektur, Statik, Bauphysik, Brandschutz, Heizung und Lüftung usw.) vorzubereiten und durchzuführen.

Darüber hinaus sind Standortbesonderheiten und Gebäude-Spezifika zu berücksichtigen, weshalb frühzeitige Abstimmungen in Bezug auf den Denkmalschutz, auf das Umfeld und die Nachbarschaft erforderlich sind.

Das Volksbad befindet sich im Stadtteil Gostenhof an einer wichtigen Schnittstelle zwischen Quartieren, die in den letzten Jahrzehnten mit Städtebauförderungsmaßnahmen aufgewertet wurden. Die Schließung des Bades im Jahr 1996 war deshalb auch für den umgebenden Stadtteil besonders schmerzlich und hat die trennende Wirkung durch die Rothenburger Straße, aber auch durch die gewerblichen Flächen der N-Ergie eher verstärkt. Ein revitalisiertes Volksbad wäre deshalb auch ein wichtiger Entwicklungsimpuls für die umliegenden Quartiere und würde diese stärken. Deshalb sollten auch umliegende Flächen und angrenzende Gebäude und Nutzungen in die Gesamtkonzeption mit einbezogen werden. Dabei bietet die Städtebauförderung große Chancen, das Volksbad über das Bad hinaus zu denken.

Insbesondere sollte untersucht werden, ob und wie das Umfeld des Volksbades städtebaulich aufgewertet werden kann. Hier sollte eine Verknüpfung mit dem Stadterneuerungsgebiet Weststadt erfolgen, um unter anderem den Öffentlichen Raum nachhaltig zu sichern. Geeignetes Instrument wäre die Erarbeitung eines Städtebaulichen Konzeptes. So kann nicht nur das eigentliche Gebäude, sondern auch das Umfeld adäquat gestärkt und nachhaltig auf die breitgefächerte Stadtstruktur eingegangen werden. Stadtplanerisch sind auch geeignete Formate für eine Bürgerbeteiligung anzuwenden.

Ein wiedereröffnetes Bad sollte also nicht nur Schwimmerlebnisse ermöglichen, sondern auch zur Aufwertung des Quartiers dienen. Ein einladendes Volksbad könnte zu einer Belebung des direkten Umfeldes maßgeblich beitragen und zu einem frischen städtebaulichen Eindruck des Areals führen. Neue Besucher- und Benutzergruppen würden vermehrt angezogen. Dem aktuell dominierenden Eindruck eines durchführenden Straßenverkehrs würde eine andere, durch Verweilung, Erholung und Genuss geprägte Nutzung entgegengestellt. Dies wäre ggfs. in geeigneter Form auf den öffentlichen Raum und die örtliche Situation spürbar zu übertragen. Auch für diesen Teil des Planungsprozesses wäre es ggfs. sinnvoll, die momentan vom Liegenschaftsamt getragene Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeverantwortung frühzeitig zu verändern.

Anders als etwa ein Hort oder ein Verwaltungsgebäude hätte ein wiedereröffnetes Volksbad keine final abgegrenzte, homogene Nutzergruppe. Vielmehr sind durchaus diverse Ansprüche an die Funktionalität – und in diesem Falle besonders – auch an die Gestaltung zu erwarten. So sind etwa die Anforderungen von älteren Badegästen, von Menschen mit Behinderungen und jene von Wassersportlern in Einklang zu bringen. Zudem können ein stetiges Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, des Zuschussgebers und der späteren Nutzer angenommen werden. Das vorrangige Informationsrecht und die situativen Entscheidungsrechte (Ausschreibungen, Vergaben usw.) des Stadtrates sind obligatorisch und selbstverständlich.

III. Handlungsvorschlag

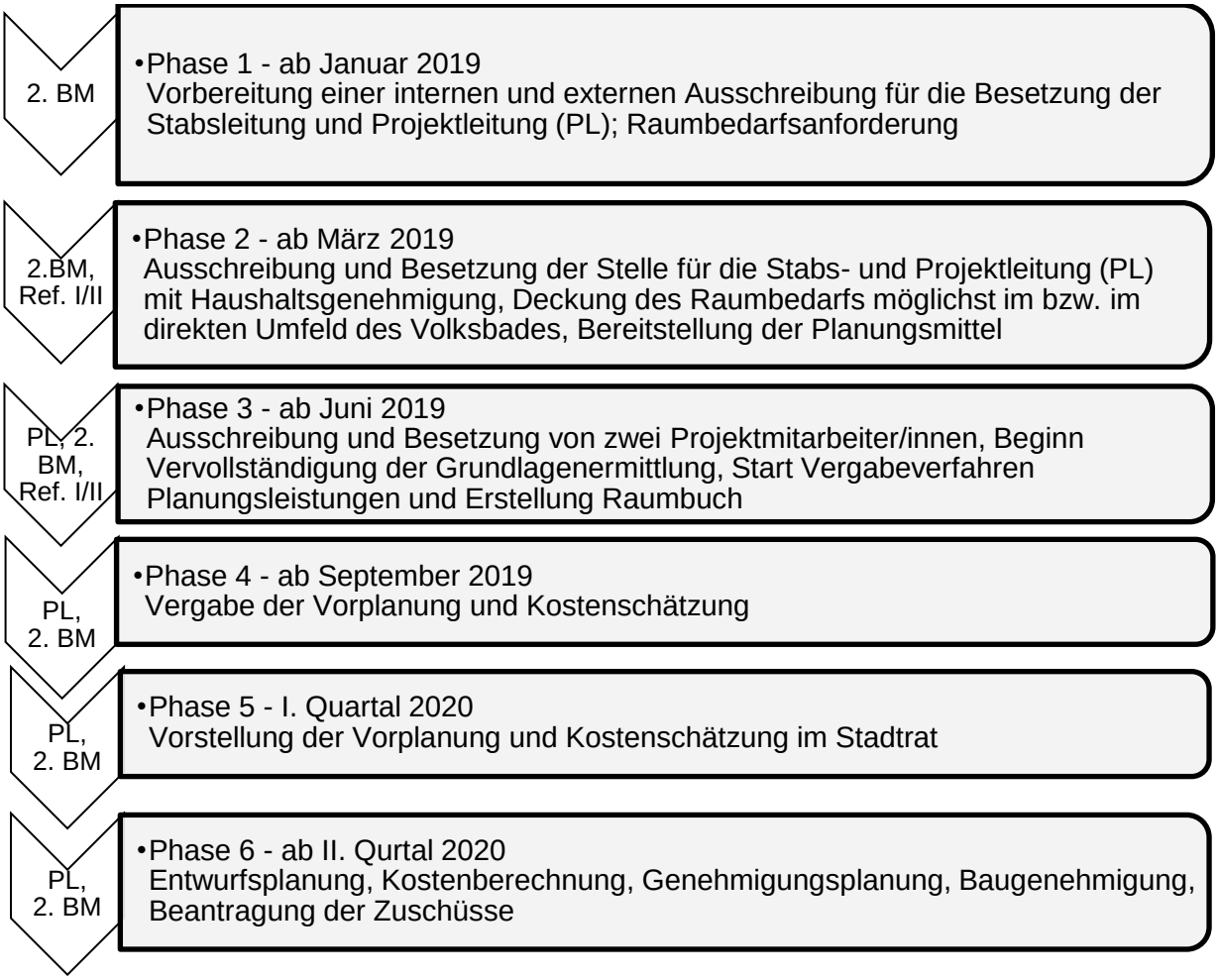
<u>Umsetzung durch Stabsabteilung und Projektleitung</u>

Angesichts der Größe des Projektes, seiner stadtpolitischen Bedeutung und seiner großen Komplexität sind diese Aufgaben nicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen zu stemmen. Außerdem spricht viel für ein Projektbauherrenmodell mit eigenständiger Verantwortung. Der Eigenbetrieb NürnbergBad besitzt aktuell mit seiner ohnehin schlanken Betriebs- und Verwaltungsstruktur aber keine für derartige Bau- und Planungsprojekte ausreichende Einheiten.

Eine Ansiedlung des Projektes bei NürnbergBad ist allerdings schon alleine wegen der späteren Betriebsführung, der gemachten Erfahrungen für die Baumaßnahmen, z.B. im Südstadtbad und im Langwasserbad sowie aus steuerlichen Gründen (NürnbergBad ist berechtigt zum Vorsteuerabzug) empfehlenswert.

Zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben und zielgerichteten Herbeiführung einer fundierten endgültigen Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat wird daher eine auf das Projekt abgestimmte Organisationsverstärkung vorgeschlagen. Diese soll auf den bei NürnbergBad bereits vorhandenen Kapazitäten und Kenntnissen aufbauen. In einer neuen Stabsabteilung sollen innerhalb des Eigenbetriebs alle Projektaufgaben federführend gebündelt und vorangebracht werden. Dabei sollen die oben geschilderten Anforderungen bedient und der Planungsprozess bis zur Beschlussfassung des Stadtrates über den Eintritt in die Umsetzungsphase gesteuert werden.

Bereits für die zuerst anstehende Vorbereitungs- und Planungsphase soll eine neue Funktion einer Stabsleitung für diese Maßnahme geschaffen und mit der Projektleitung für das Volksbad (1 Vollkraftstelle des höheren Dienstes) betraut werden. Ihr werden befristet für das Projekt Volksbad zunächst zwei und mit fortschreitenden Arbeiten evtl. drei Vollkraftstellen des gehobenen Dienstes (mit Fachausbildungen bzw. entsprechenden Qualifikation für bautechnische Berufe (Bauingenieurswesen oder Architektur) oder einer Projektassistenz unterstellt. Insbesondere bei der Auswahl für die Projektleitung ist auf die Eignung und Erfahrung für Großprojekte und Sonderbauten zu achten. Die notwendigen Planstellen sollten mit dem bereits beantragten Stellenbudget des Baureferates für das Objekt Volksbad verrechnet werden. Die Aufgabenabgrenzung, die Zuständigkeiten sowie die Rechts-, Dienst- und Pflichtverhältnisse zu den Werkleitern und den Abteilungen des Eigenbetriebs werden gemäß der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb NürnbergBad in einer Geschäftsanweisung eigens geregelt.



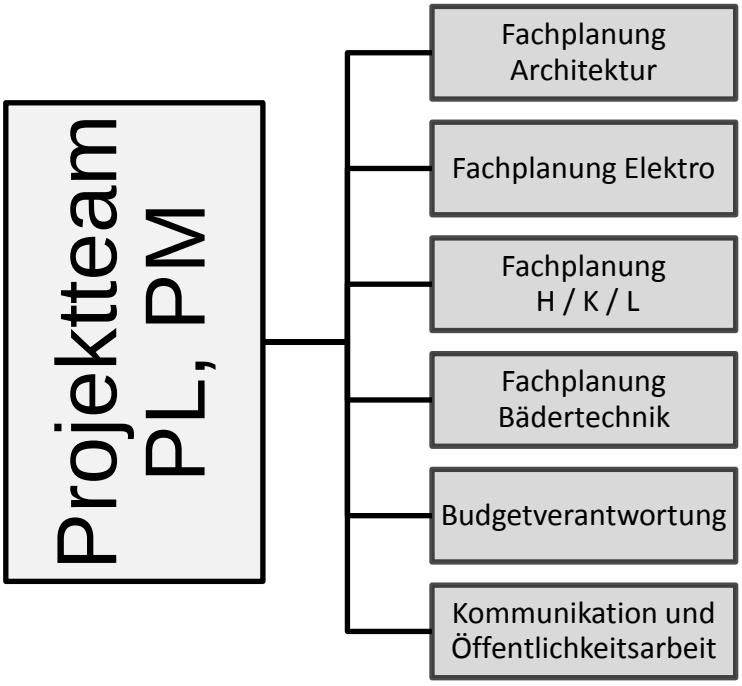
<u>Kooperation insbesondere mit dem Geschäftsbereich OBM, 3. BM, Ref. I / II, Ref. VI, Ref. VII sowie SÖR; Zukauf externer Expertise und Dienstleistungen</u>

Vorgesehen ist, die Projektorganisation schlank zu halten und die Planungen rund um die Wiedereröffnung des Volksbades extern zu vergeben. Es erscheint zielführend, die Verantwortung für alle baulichen, finanziellen und kaufmännischen Themenstellungen sowie der Vergaben zu bündeln. Die Projektsteuerungs- und Projektmanagementleistungen soll durch die Projektorganisation selbst erbracht werden. Die Koordination und Steuerung des Gesamtprojekts, die Aufstellung und Überwachung von Termin-, Organisations- und Budgetplänen, das Vertragsmanagement sowie das lfd. Projektcontrolling soll die durch die Projektleitung und -organisation erbracht werden. Entsprechend der benötigten fachlichen Anforderungen sollen der Bedarf an internen und externen Leistungen „zugekauft“ und durch die Projektleitung zeitlich und sachlich koordiniert werden, z.B. Fachplaner, Architekten und Ingenieurleistungen. Dieser Bedarf soll extern gedeckt werden. Bauherrentätigkeit und „Bauamtsfunktion“ sollen im Realisierungsfall von der neuen Projektabteilung des Eigenbetriebs selbst gewährleistet werden.

Ebenso obliegt der Projektleitung die Einbindung aller weiteren Beteiligten, insbesondere

- des Geschäftsbereichs des OBM hinsichtlich des Gesamtprojekts, der Stadtentwicklungsfragen, der Ratsvorlagen und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- des Geschäftsbereichs des 3. Bürgermeisters hinsichtlich des Schulbereichs und der Schulbedarfe sowie der Bedarfe der Schwimmsportvereine,

- des Referats I/II insbesondere hinsichtlich aller Finanzierungsfragen und -optionen. Dabei können neben den klassischen Finanzierungsformen über den Kapitalmarkt und Kommunalkredite auch Spenden, „Bürgersparbriefe“, Crowdfounding oder künftige Eintrittsrechte / Vorfinanzierungen eine Rolle spielen.
- des Referates VI hinsichtlich aller bauordnungsrechtlicher, denkmalpflegerischer und brandschutzrechtlicher und verkehrsplanerischen Themenstellungen - sowie dem Stadtplanungsamt zu Fragen der Städtebauförderung
- des Referats V hinsichtlich der Bedarfe für Kleinkinder und weiteren Sozialbedarfe sowie Ref. VII hinsichtlich der Liegenschaftsverwaltung
- dem Eigenbetrieb SÖR für Außen- und Freianlagen sowie ggfs. für den Vorplatz
- der N-ERGIE hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung, der Stellplätze und hinsichtlich der gemeinsamen Versorgungsfragen,
- den Fraktionen, den Bürger- und Vorstadtvereinen, des Vereins zur Rettung des Volksbades, Vereine und Sozialorganisationen, Seniorennetzwerke, Stadtteilbüro usw.
- die Anbahnung von Vertragsverhältnissen mit späteren Betriebspartnern, insbesondere von Gastronomie, Ärzten und gesundheitsnahen Dienstleistungen und
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen für die interessierte Öffentlichkeitsarbeit.



Zuordnung zum Werkausschuss NüBad

Soweit nicht für grundsätzliche Angelegenheiten eine Behandlung im Stadtrat vorgesehen ist, sollen notwendige Entscheidungen gemäß der Wertgrenzen für NüBad entsprechend der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb NürnbergBad durch den Werkausschuss getroffen werden. Auch eine kontinuierliche Berichterstattung über die Projektfortschritte soll im Werkausschuss NüBad erfolgen, schon alleine deshalb, weil die Belange für den späteren Betrieb von Beginn bedacht werden können. Rechtzeitige Betriebserfordernisse (Personal- und Sachmittel, gesamtstädtische Bäderstrategie, einheitliche Steuerung, operative Übernahme, Vertragsverhältnisse usw.) können dadurch entsprechend erleichtert aufeinander abgestimmt werden.

Bereitstellung Planungsmittel/Sachmittel für neue Abteilung

Für die oben dargestellten ersten Planungsphasen für das Volksbad sind neben den benötigten Personalkapazitäten in normalen Umfang Sachmittel für Büro- und Arbeitsplatzausstattungen erforderlich. Diese wären über die kommenden Wirtschaftsplanungen bzw. erforderlichenfalls für 2019 über einen Nachtragshaushalt für NüBad abzudecken. Obendrein sind für die ersten Phasen zusätzliche Planungsmittel für die Beauftragungen von Planern, Architekten abzudecken.

IV. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß der bestehenden Satzung für das Stadterneuerungsgebiet Weststadt vom 21.5.2015 die Planungen für die Revitalisierung des Volksbades einschließlich der umliegenden Flächen zu starten.

Hierzu wird die Stadtverwaltung beauftragt, das geschilderte Projektentwicklungskonzept und die Projektorganisation bei NürnbergBad aufzubauen und umzusetzen. Dazu ist die Betriebsorganisation wie dargestellt durch eine neue Stabsabteilung anzupassen. Dem Werkausschuss NürnbergBad ist über die Fortschritte Bericht zu erstatten. Die benötigten Planungs- und Sachmittel sind in die Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebs NüBad der Stadt Nürnberg aufzunehmen.

I. **Beschluss**

TOP: 7.4

Stadtrat

Sitzungsdatum 28.01.2015

öffentlich

Betreff:
Nutzungskonzept Volksbad
Auftrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

☐ **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**

☐ **abgelehnt, mit Stimmen**

☐ **angenommen mit großer Mehrheit**

☐ **abgelehnt mit großer Mehrheit**

Beschlusstext:
Der Stadtrat beauftragt NürnbergBad
1. Angebote für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie "Volksbadareal Nürnberg" entsprechend dem vorliegenden Entwurf einzuholen und
2. nach Auswertung der Angebote die Erstellung der Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben.

II. **NüBad**

III. Abdruck an:

☐ Ref. I/OrgA	☒ Ref. VII
☒ Ref. II/Stk	☐
☒ Ref. VI	☐

Vorsitzende(r):	Referent(in):	Schriftführer(in):
gez. Dr. Ulrich Maly	gez. 2. BM Christian Vogel	gez. Elke Reh

001 03.2013

Stadt Nürnberg

Studie Volksbad

380

Stand 17.02.2016

FRITZ PLANUNG

Beschreibung



- Erbaut in den Jahren 1910-1913 zum Zweck der Hygieneverbesserung der Bevölkerung

- Umfasst 3 Schwimmhallen, davon eine den Frauen vorbehalten, Wannen und Duschbäder, einen Irisch-Römischen Badebereich mit Ruhemöglichkeit, erschlossen von einer zentralen Halle, der Wartehalle. Im hinteren Grundstückteil ist ein Kesselhaus angeschlossen, im Vorderhaus werden Funktionen wie eine Milchbar und Wohnungen für das Personal angesiedelt

- Kriegsschäden: Totalverluste sind die Schwitzbäder, Kuppel im Brausebad und der Turm
- Beschädigt wurden die Frauenschwimmhalle (Verlust von Kuppel und Dach), die Halle II

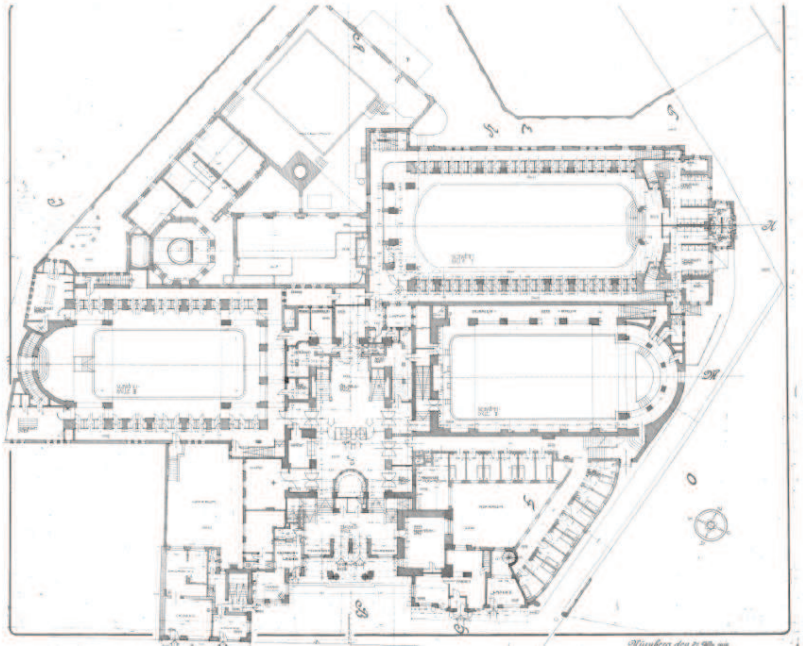
- Wiederaufbau 1956 mit teilweise gravierenden Veränderungen zum Original

- Umbau Bereich Schwitzbäder in den 80er-Jahren

- 1991 Gründung Förderverein „Erhaltet das Volksbad“ gerüstet hatte und 16.000 Unterschriften zur Rettung des Volksbades gesammelt worden waren.

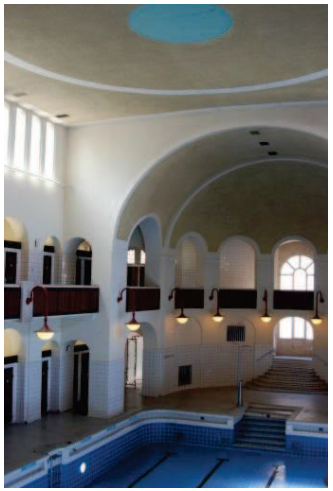
- Schließung 1992/1994

- Seither Nutzung für diverse Events, Techno-Parties und kulturelle Veranstaltungen.



FRITZ PLANUNG

Bestandsbewertung



- Vertikale Tragstruktur nachhaltig und trotz Kriegsschäden und baulicher Eingriffe überwiegend gut erhalten
- Betondecken in Bereich der Beckenumgänge sind zu erneuern
- Ziegeldecken im Bereich Wannenbäder ebenfalls





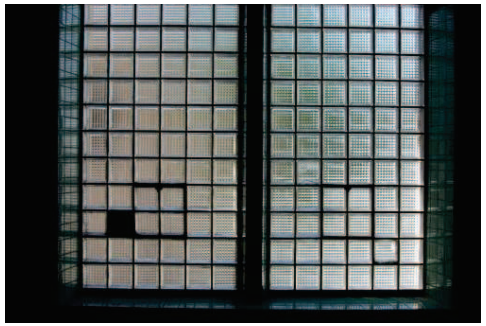
- Holzkonstruktionen soweit gesichtet augenscheinlich in brauchbarer Verfassung



- Oberflächen nach langem Leerstand angegriffen und zum Teil beschädigt
- Unterdecken und Innenwände lassen einige Feuchtigkeitsschäden erkennen



- Betonbauteile weisen z.T. Korrosionsschäden auf
- Betondeckung entspricht nicht dem heutigen Stand, kann zu Problemen mit dem Brandschutz führen
- Chlorideintrag nach oberflächlicher Prüfung mäßig



- Dächer und Fassaden sind zu ertüchtigen

Bestandsbewertung







Badewassertechnik:
- Beckenhydraulik entspricht nicht mehr den geltenden Normen , daher ist die Badewassertechnik komplett zu erneuern

Sanitär:
- Gesamtanlage Sanitär wg. langer Stillstandszeit, und vorausgegangenen Alters in einem nicht mehr betriebsfähigen Zustand.
- Verteilnetz wahrscheinlich mit Inkrustationen und Verkeimungen besehen

Heizung:
- das gesamte Erzeugungs- und Verteilnetz entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik

Lüftung:
- befindet sich in einem nicht mehr betriebsfähigen Zustand, Kanalnetz entspricht nicht den baulichen Zielen, Brandschutz ist nicht gegeben

Elektrotechnik:
- Elektrotechnik aus Sicherheits- und Kostengründen komplett abgängig





Denkmalpflege



- Höchste Priorität (Hülle und Ausstattung überwiegend erhalten)
- Mittlere Priorität (Struktur ist zu erhalten, Säulen, Wände, Treppen)
- Niedrigste Priorität (Aussenfassade, Gebäudeform und Dachlandschaft)

denkmalpflegerische Priorität

FRITZ PLANUNG

Denkmalpflege



Schwimmhalle I:
- Wahrung des Raumeindrucks
- Erhalt der Originalausstattung (sofern nicht nutzungsbeeinträchtigend)
- Weitgehende Rekonstruktion der Oberflächen und Farbigkeit
- Auskleidung der Becken mit Fliesen

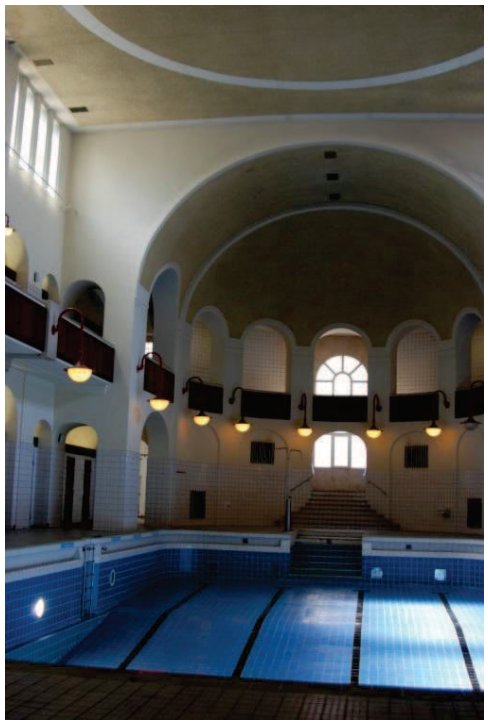


Wartehalle:
- Erhalt des Bestandes (nahezu unverändert)
- Sanierung der Oberflächen
- Beseitigung der Schäden



Ruheraum:
- Ursprüngliche Einbauten sind nicht erhalten mit Ausnahme der
- Kassettendecke durch Einbau der Sauna bereits beeinträchtigt
- Verträglichkeit mit chloridhaltiger Badehallenluft ist zu prüfen
- Evt. Sicherung und Einbau in zukünftigem Ruheraum

Denkmalpflege

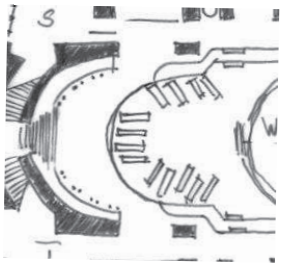


Schwimmhalle III

(Frauenschwimmhalle):

- Wahrung des Raumeindrucks
- Wiederherstellung der ursprünglichen Beckenform (ablesbar im Boden)
- Auseinandersetzung mit dem Kuppelthema in plastischer Form
 (detailgetreue Rekonstruktion nur sofern wirtschaftlich darstellbar)









Schwimmhalle II:

- Erhalt der Raumstruktur und des Beckens, der Fassade und der Dachlandschaft
- Sanierung der Oberflächen
- Beckenauskleidung mit Edelstahl
- Abweichung in Farbigkeit und Material vom historischen Bild

- Erhalt der Raumstruktur, der Fassade und der Dachlandschaft in der **Wäscherei**
- Auflösung der Raumstruktur in den **Wannenbädern**
- Keinen denkmalpflegerischen Anspruch auf das **Kesselhaus** daher Abriss und Neubau, um den Ansprüchen der modernen Schwimmbadnutzung gerecht werden zu können

FRITZ PLANUNG

Ziele mittlere Priorität

Lage Verkehr städtbauliche Einbindung



Lage:

- Unmittelbar am Plärrer gelegen
- benachbart Planetarium, Betriebsgebäude der N-ERGIE, Wohngebäude-Komplex und Rochus-Friedhof

Verkehr:

ÖPNV

- U-Bahnhof Plärrer Linien U 1, U 2 und U 3,
- Haltepunkt Rothenburger Straße der S-Bahn,
- Straßenbahnlinien 4 und 6
- Buslinien 34 und 36 ist das

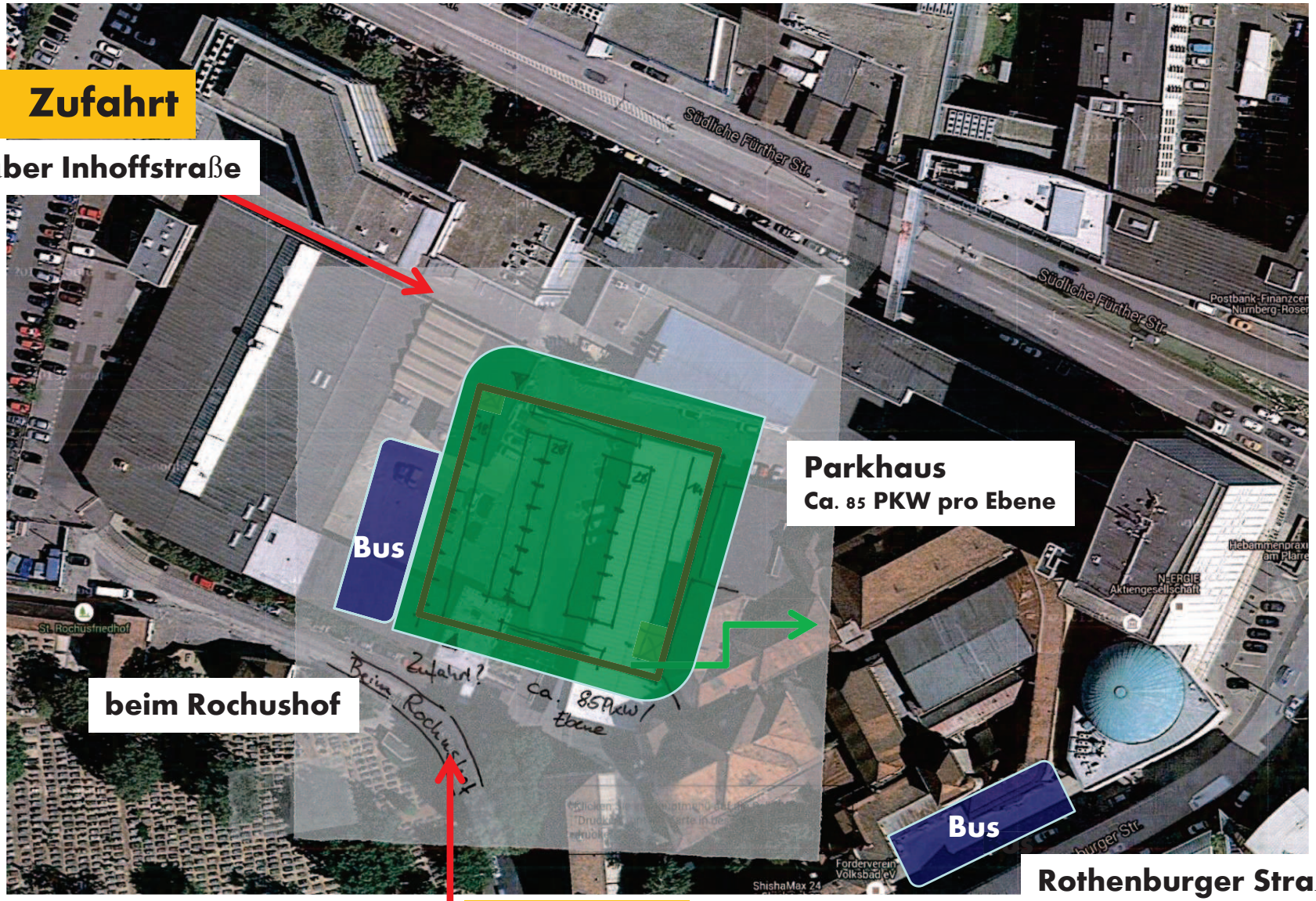
Parken:

- Öffentliche Stellplätze eingeschränkt (Parkraum-Bewirtschaftung)
- Zusätzlicher Parkraum durch Rückbau der N-ERGIE und Errichtung eines Parkhauses auf dem Betriebsgelände

Städtebauliche Einbindung:

- Sanierung oder Abriss Nachbarbebauung in der Rothenburger Straße
- Volksbad in eine Blockrandbebauung integriert geplant nicht als alleinstehendes Gebäude
- (Kostenersparnis) Beschränkung aufwendiger Fassadengestaltung auf die Eingangsfassade
- Aus diesem Grund sollte für die nachbarliche Bebauung wieder eine Blockrandbebauung angestrebt werden

Erschliessung



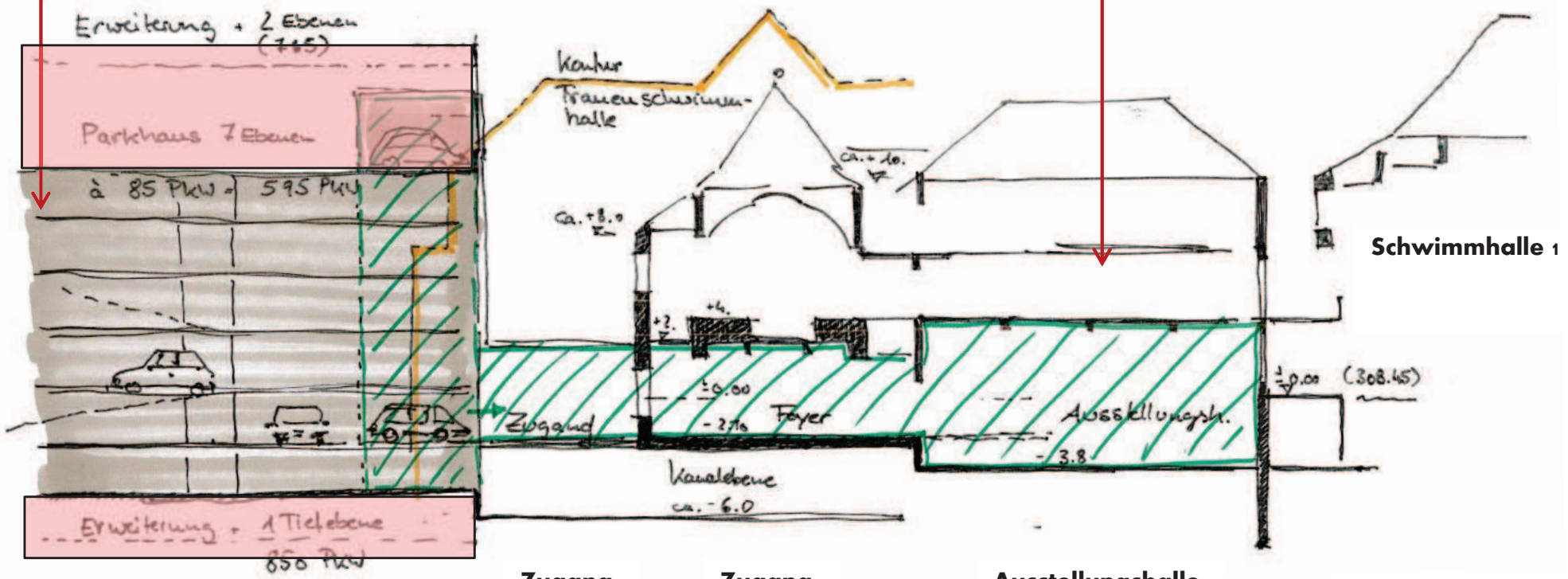
FRITZ PLANUNG

Erschliessung

Parkhaus
Ca. 85 PKW pro Ebene
5 Geschosse oberirdisch
1 Parkdeck Dach
1 Tiefebene
595 PKW

ehem. Irisch-röm. Bad
ehem. Wäscherei

ehem. Ruheräume
ehem. Apparaten-Raum



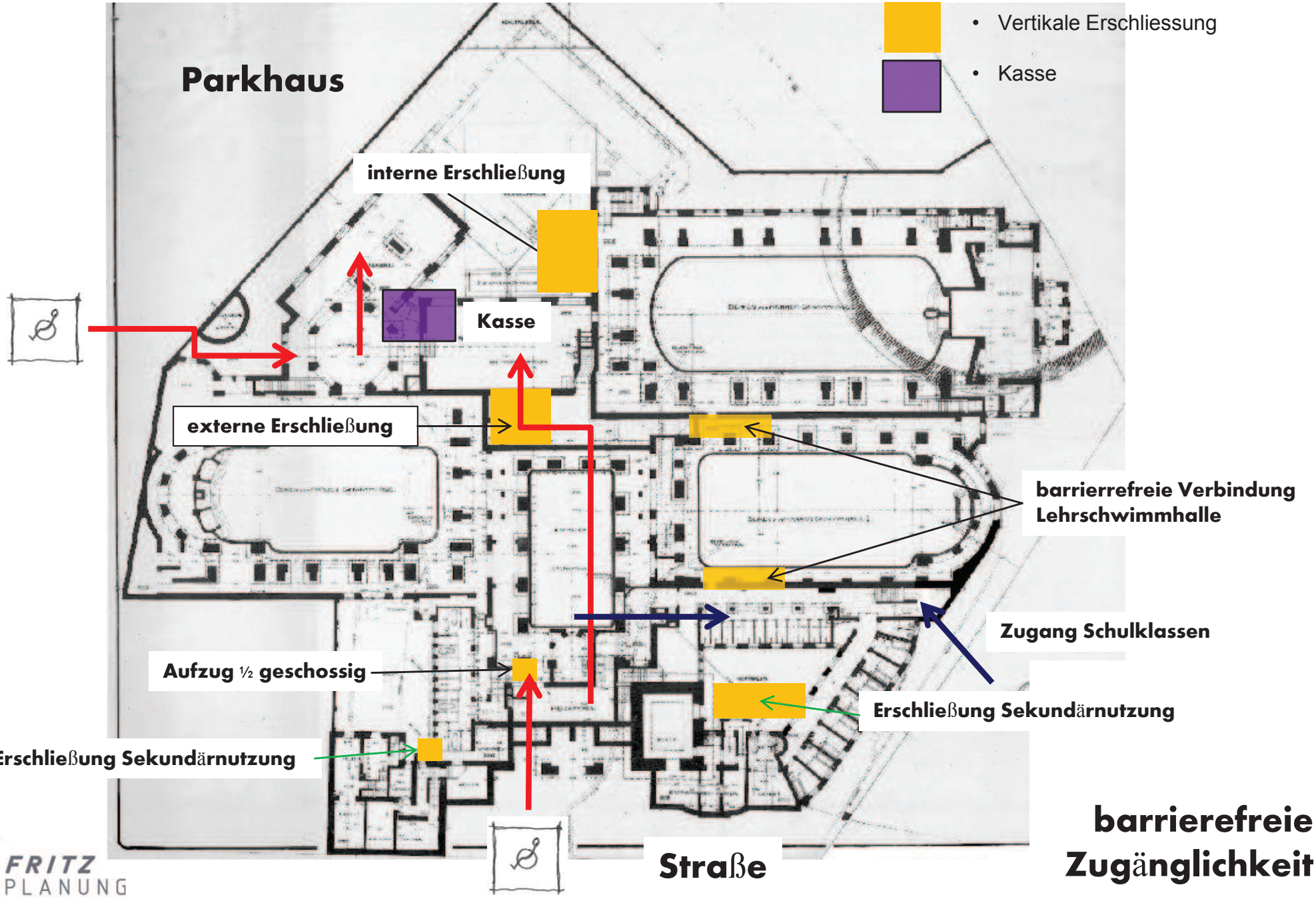
Schwimmhalle 1

Zugang **Zugang** **Ausstellungshalle**

Ca.1,0 Mio/Deck
150 Stellplätze Bad = 2 Decks

FRITZ PLANUNG

Erschließung



FRITZ PLANUNG

barrierefreie Zugänglichkeit

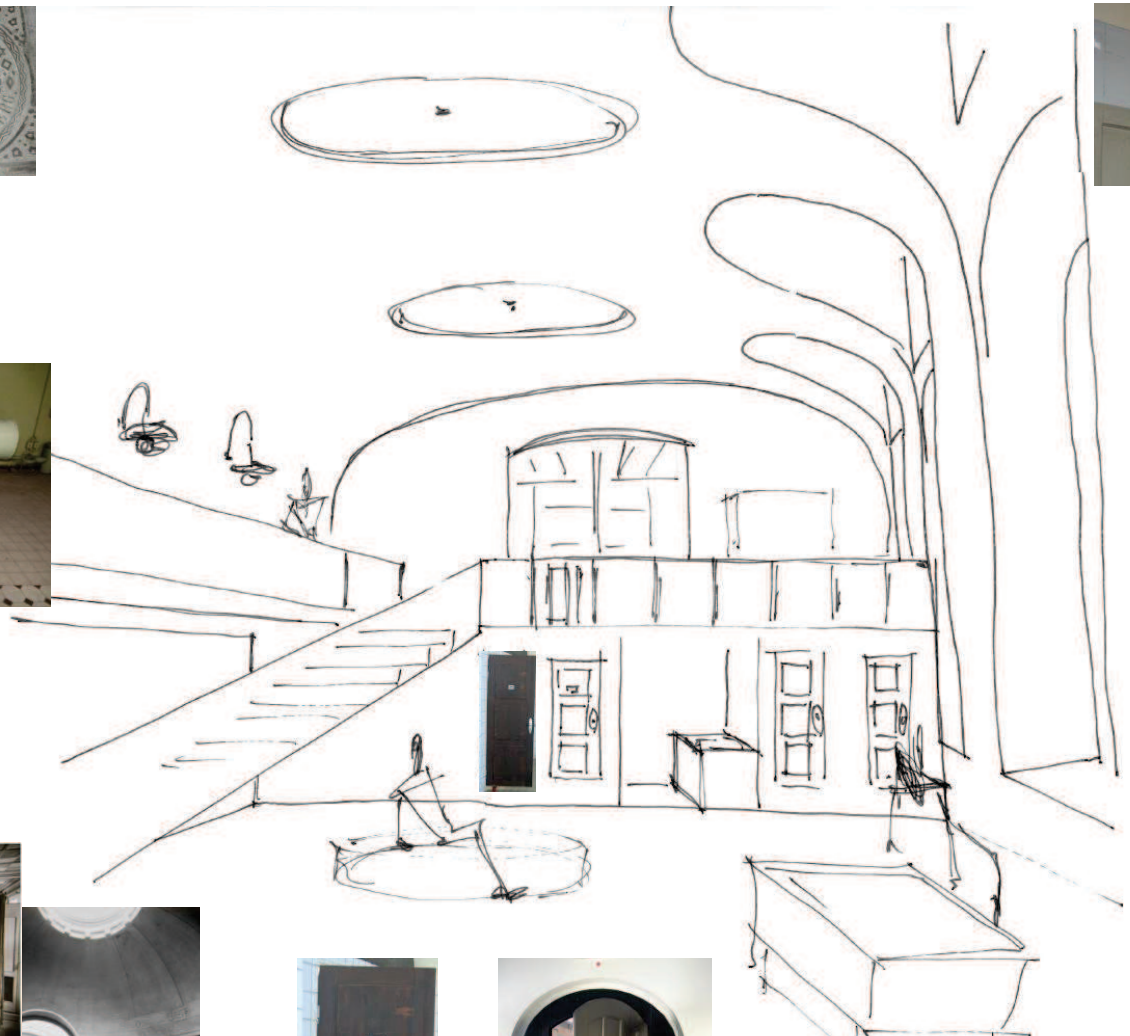
Erschliessung



Fundstücke



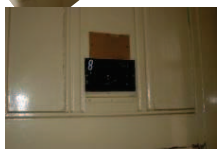












Nachbildung Wannenbäder/ Umkleidekabinen

Historische Photos







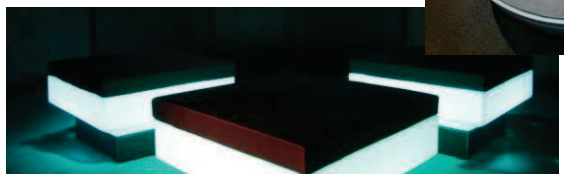




Einsatz erhaltbarer Bausubstanz



Wannen als Ausstellungsvitrinen

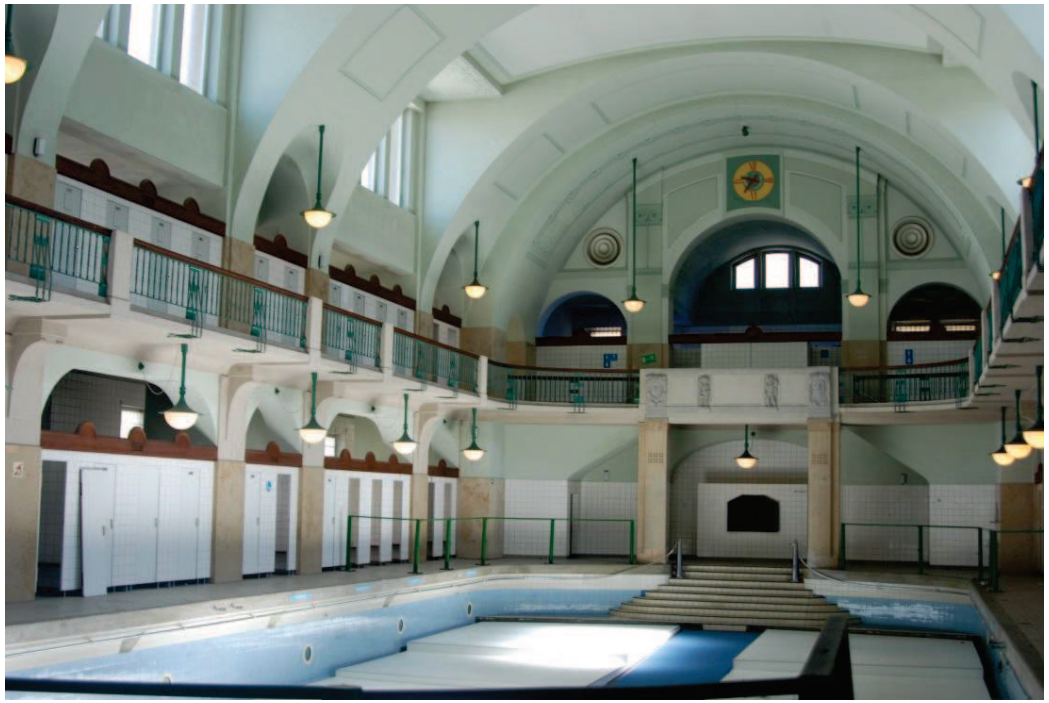


FRITZ PLANUNG

Bauphysik

Energie:

- Vollflächige Innendämmung (Schaumglasplatten) an den Außenwänden
- Oberseitige Dämmung der Gewölbe der Hallen
- 3-Scheiben Isolierverglasung in den Schwimmhallen und der Sauna
- 2- Scheiben Isolierverglasung in den übrigen Bereichen
- Dämmung zwischen Schwimmhalle und Technikebene wird nicht empfohlen



Abdichtung:

- Verbundabdichtung wird in allen nassbelasteten Bereichen empfohlen
- In den gefliesten Becken eine hochwertige Abdichtung (z.B. Steuler)

Schallschutz:

- Raumakustische Maßnahmen sind in den Schwimmhallen wand- und deckenseitig notwendig(Putzsysteme)
- in den Umkleiden, sowie Eingangshalle und den Verkehrswegen werden ebenfalls schallabsorbierende Flächen empfohlen.

Statik

Tragstruktur

- In allen Geschossen aufeinander abgestimmt und sollte erhalten bleiben
- Punktuelle Eingriffe nach Prüfung möglich
- Wandöffnungen möglich



Erschliessungskerne

- In den Lichthöfen generell denkbar
- Unterfahrungen sind wg. Aufgefülltem Erdmaterial und ausladender Fundamente genau zu prüfen
- Erschliessung im Turm generell denkbar

Wannenbäder:

- Die Decken im Bereich der Einzelbäder bestehen aus Stahlträgern und Zwischenbauteilen.
- Die Stahlträger weisen zumindest in Teilbereichen starke Korrosionsschäden auf.
- Stützen oder Wandpfeiler sollten erhalten bleiben

Kuppel:

- An dem Stahlbetonring, der ursprünglich die Kuppel getragen hat sind seitlich noch die ursprünglichen Ornamente zu erkennen.
- Die ursprüngliche Kuppel war vermutlich betoniert, da umlaufend abgeschnittene Bewehrungseisen zu erkennen sind.
- Ansonsten macht die Stahlbetonkonstruktion äußerlich einen recht guten Eindruck. Es ist vorstellbar die Lasten aus einer neuen Kuppel wieder über den Bestand ableiten zu können.
- Auch die darüber liegende Holzkonstruktion macht von der Substanz her einen recht guten Eindruck.

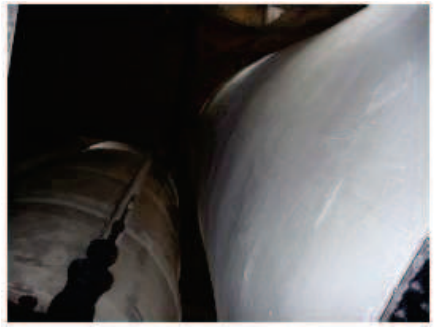
Baubestandsuntersuchungen

Schadstoffuntersuchungen:

- Untersuchungen des Fachbüros Competenza im Zeitraum Oktober November 2015
- Analyse auf Asbestvorkommen
- Ki-Wertbestimmung
- Analyse der Holzschutzmittel
- PCB-Analyse
- PAK-Analyse

Untersuchungsergebnisse Asbestbelastung:

- Viele Proben waren asbestunbelastet
- Belastungen traten auf z.B bei Behälterisolierung, z.T. im Fliesenkleber, in Fensterbänken, z. T. in Dichtmassen
- Alle gefundenen Asbestbelastungen sind in Bauteilen aufgetreten, die in der Kostenkalkulation als erneuerbar erfasst wurden.
- Die fachgerechte Entsorgung ist eingepreist.



Untersuchungsergebnisse Mineralwolle:

- Die verbaute Mineralwolle ist nach Vorgaben der TRGS 521 zu entsorgen.
- Die höheren Entsorgungskosten sind den Kostensimulationen ebenfalls zugrunde gelegt.



Baubestandsuntersuchungen

Untersuchungsergebnisse Holzschutzmittel:

- Hinweis auf die Verwendung PCP-Lindan wurde nicht gefunden.
- Die Sulfatkonzentrationen bedingen eine erhöhte Mazerationsgefahr. Die Hölzer sind jährlich zu überwachen.
- Dies bedingt erhöhte Wartungskosten.



PCB-Analyse

- In keiner der Proben wurde PCB gefunden



PAK-Analyse:

- In vielen Proben konnte keine Auffälligkeit hinsichtlich PAK festgestellt werden
- Belastungen traten auf z.B in der Dachpappe, in Teerkorkbauteilen, z.T. in der Vergußmasse
- Die fachgerechte Entsorgung ist eingepreist.



Baubestandsuntersuchungen

Betondicken/Betonüberdeckung:

- Die Schichtdicke der Betondecken ist z. Teil sehr gering.
- 10,5cm in der Eingangshalle, 8cm im Durchgang Halle 1/3
- Die Betonüberdeckung entspricht nicht den heutigen Forderungen.
- Je nach Brandschutzanforderung an die einzelnen Bauteile sind die Decken zu ertüchtigen.
- Diese Maßnahmen sind zu erwarten gewesen und in die Kostensimulation eingeflossen



Betonfestigkeit:

- In den Stichproben sind keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Druckfestigkeiten auffällig geworden.
- Ein umfänglicher statischer Nachweis der einzelnen Bauteile ist in Rahmen dieser Studie nicht zu erbringen und wird im Zuge der Sanierung unumgänglich

Chlorideintrag/ Carbonatisierung:

- Ein Chlorideintrag ist in den Beckenproben bis in 4 cm Tiefe nachgewiesen worden.
- Eine Carbonatisierung ist in fast allen genommenen Proben bis in Tiefen von 9 cm festgestellt worden. Die Bewehrungsstähle sind demnach anfällig für Korrosion. Nach Sichtproben sind die Stähle jedoch nicht in bedenklichem Umfang korrodiert.
- Eine teilweise Betonsanierung/eine Teilerneuerung der Betonbauteile in den Beckenumgangsbereichen ist in den Kosten berücksichtigt.

Technik

Lüftung

- Lüftungszentralen dezentral im Dachraum der Hallen
- Foyer und Schwimmhallengeräte mit Wärmepumpe (bessere Kontrolle der rel. Luftfeuchte)
- Zusätzlich kann im Foyer gekühlt werden

Heizung

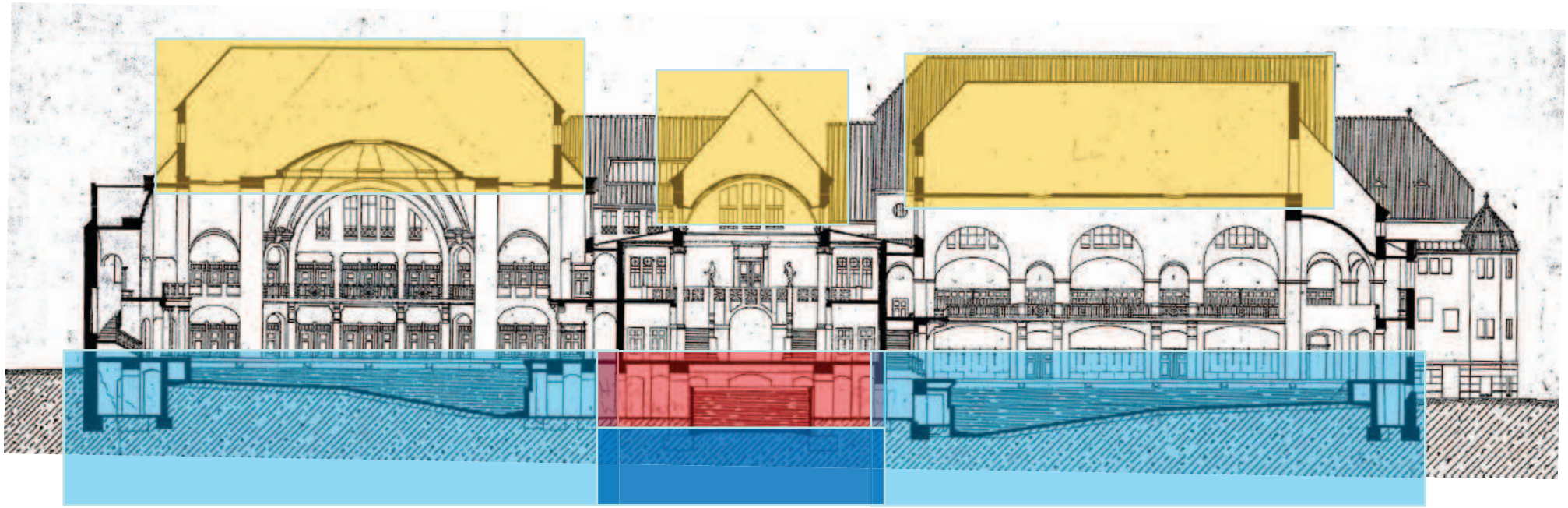
- Inkl. Verteilung unter der Wartehalle
- Heizungsleitungen geschweißt ausgeführt
- Nach der Fernwärmeannahme Speisung in Pufferspeicher (Spitzenlasten können besser abgefahren werden)
- Pumpen etc. nach Stand der Technik (Hocheffizienzpumpen)

Sanitär

- Unter der Wartehalle
- Frischwassersystem zur Warmwasserbereitung
- Keine Wasserbevorratung
- Warm, kalt, Zirkulationsverteiler
- Abrechnung der einzelnen Funktionsbereiche vorgesehen
- Verrohrung in Edelstahl und Verbundrohr

Badewassertechnik

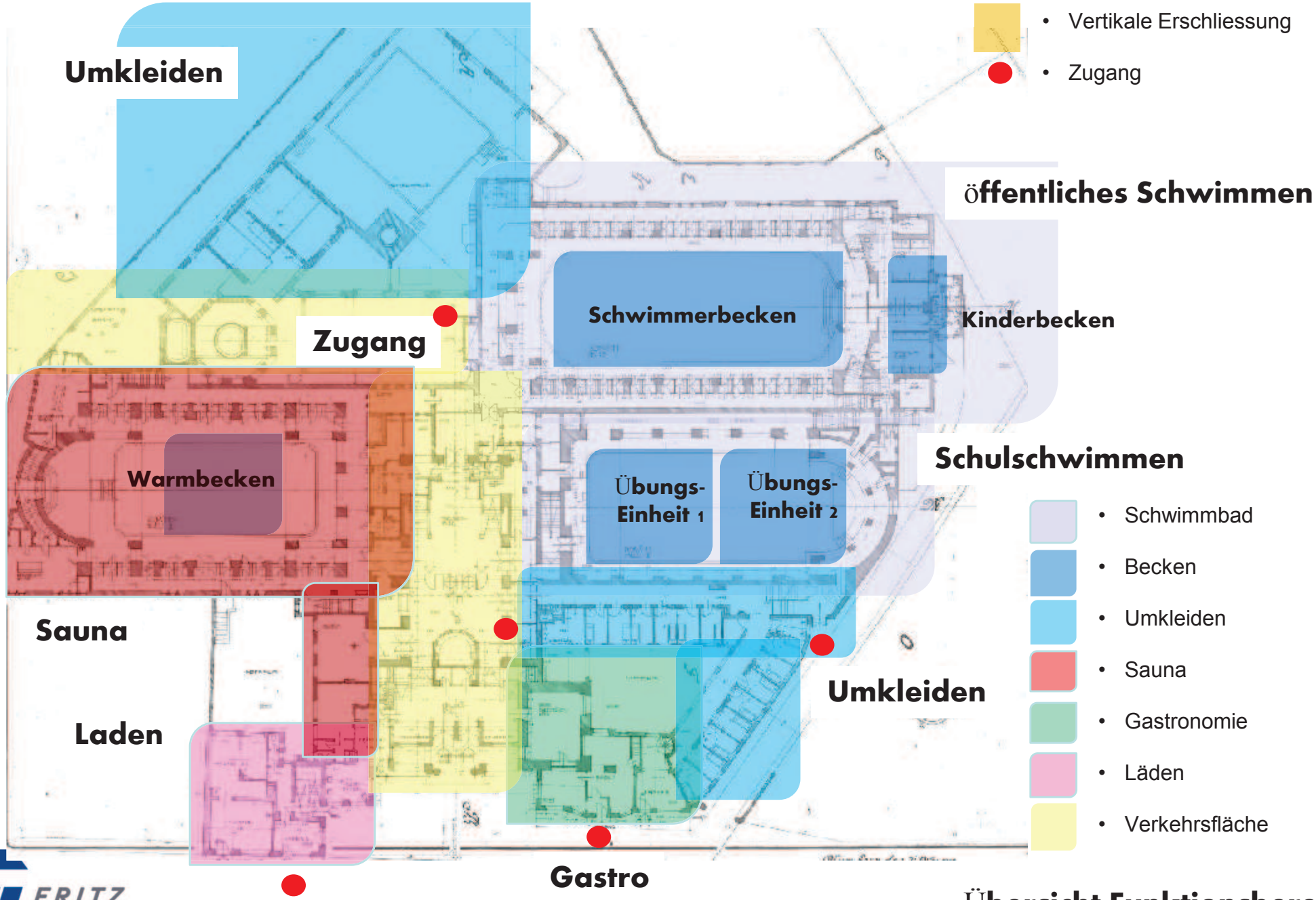
- Filter im UG unter den Beckenumgängen Behälter unter den Becken
- Eigener Aufbereitungskreislauf f. jedes Becken (temperaturunabhängig)
- Mehrschichtfiltration als Druck- oder Saugfilter
- Komplette Verrohrung in Polyethylen
- Rohwasserbehälter komplett in Kunststoff, Platzierung im UG in Beckennähe



FRITZ PLANUNG

Szenario 1

Maxi-Sauna



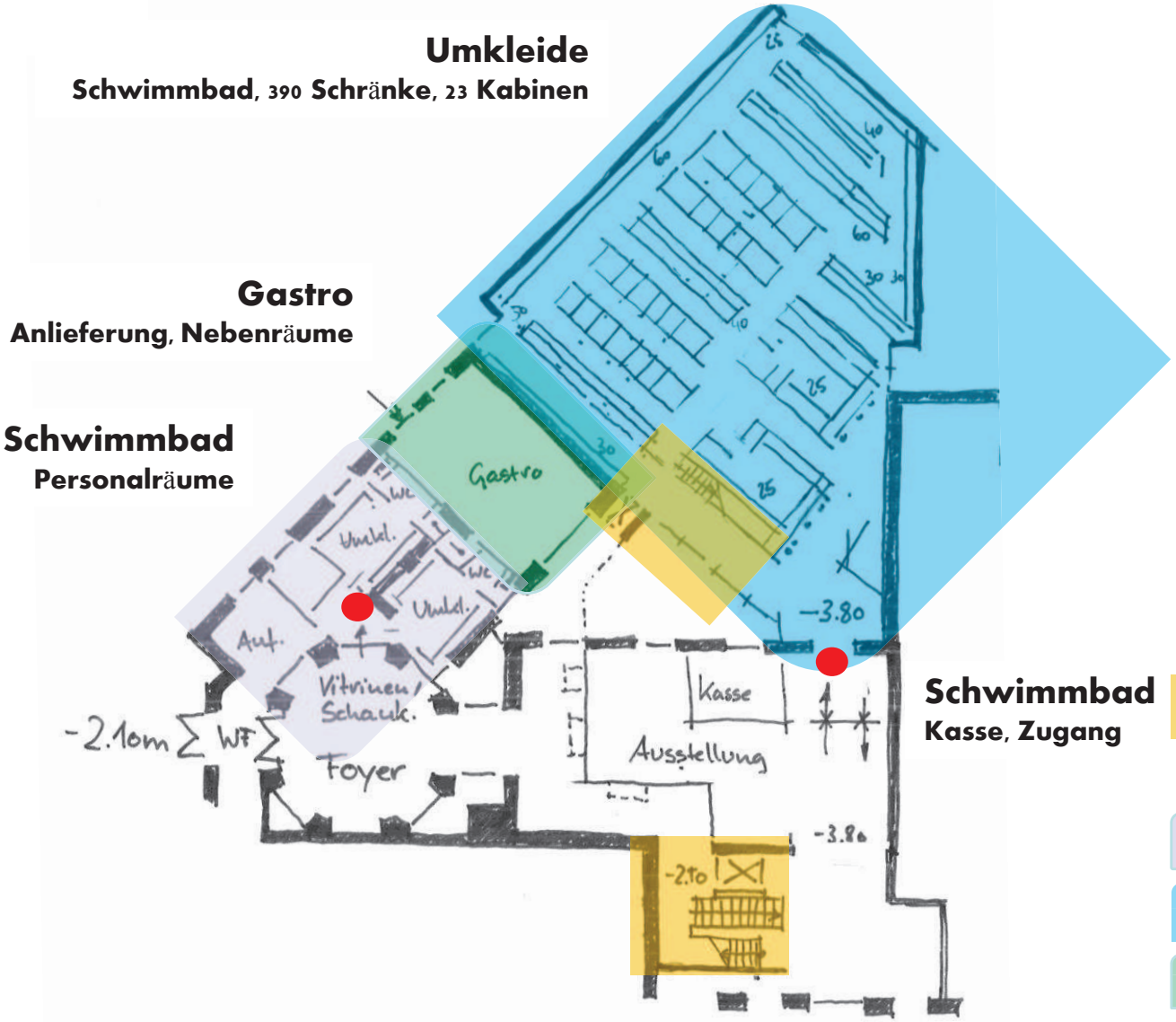
FRITZ PLANUNG

Übersicht Funktionsbereiche

Szenario 1

großer Sauna/Wellnessbereich Halle 3

Thema: Wellness/Gesundheit



Auszug Grundriss Untergeschoss

FRITZ PLANUNG

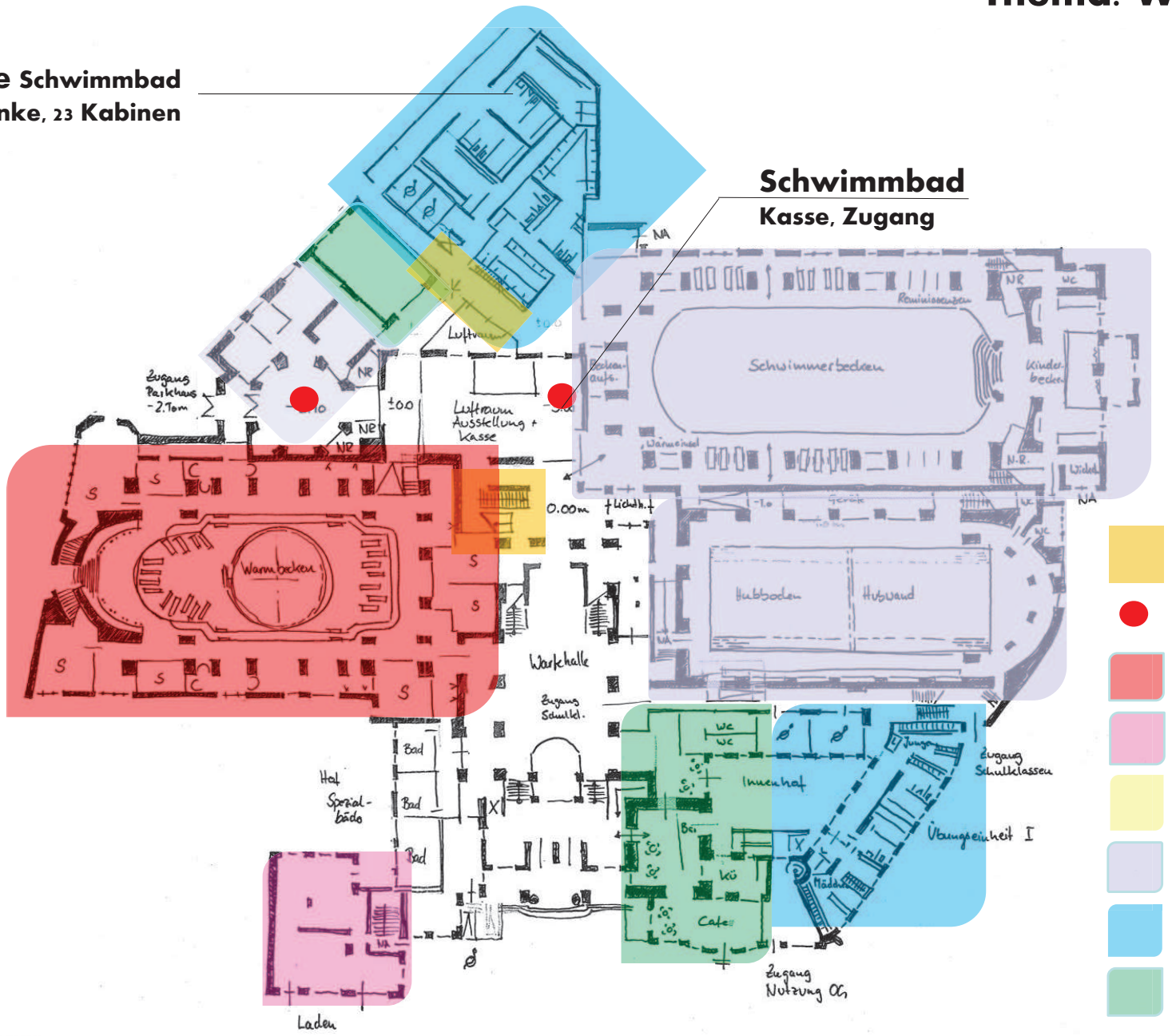
Szenario 1

großer Sauna/Wellnessbereich Halle 3

Thema: Wellness/Gesundheit

Umkleide Schwimmbad
390 Schränke, 23 Kabinen

Schwimmbad
Kasse, Zugang



- Vertikale Erschliessung
- Zugang
- Sauna
- Läden
- Erschließung
- Schwimmbad
- Umkleiden
- Gastronomie

Grundriss Erdgeschoss

400

FRITZ PLANUNG

Szenario 1

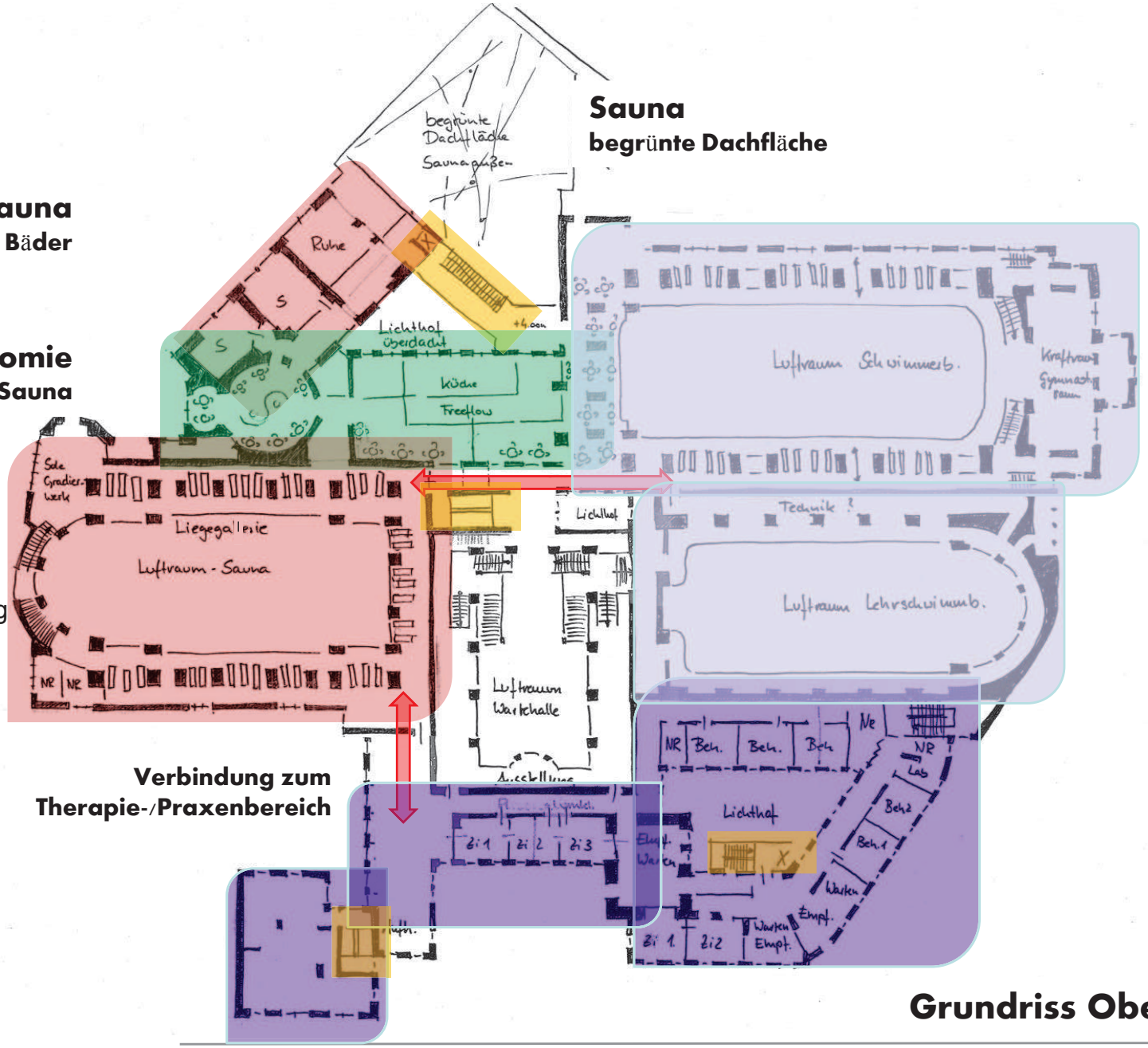
großer Sauna/Wellnessbereich Halle 3

Thema: Wellness/Gesundheit

Sauna
begrünte Dachfläche

Sauna
7+3 Angebote, Warmbecken, Bäder

Gastronomie
Bad und Sauna



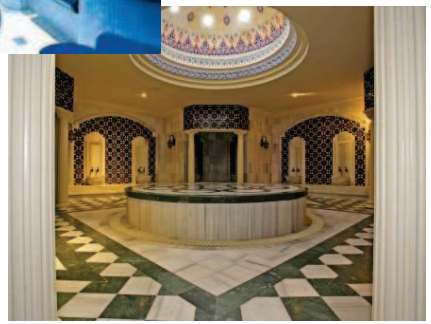
- Vertikale Erschliessung
- Verbindung
- Gesundheit/Wellness
- Gastronomie
- Sauna

Grundriss Obergeschoss

FRITZ PLANUNG

Sauna





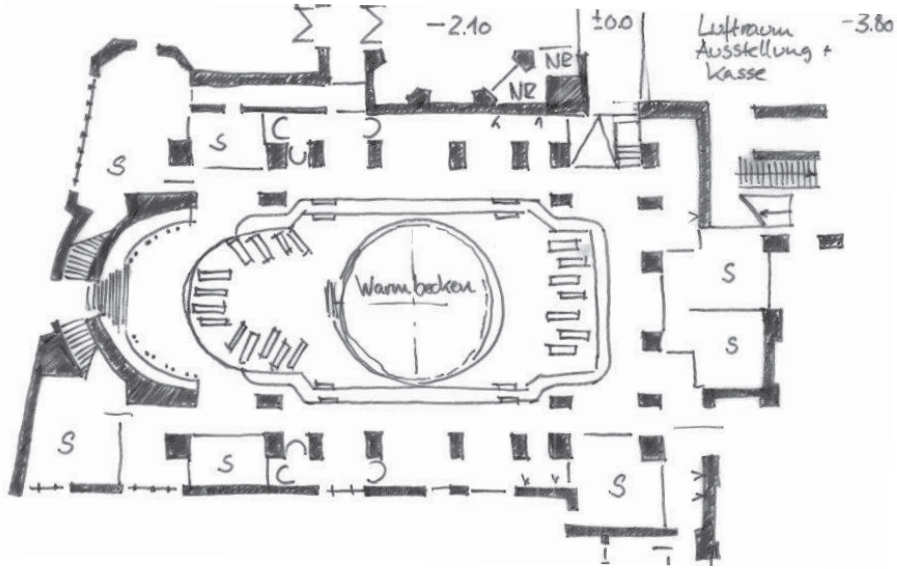
orientalisch







nordisch











abkühlen

7 Saunen:

(Hamam, Rasul, Infrarot, 2 Aufguß, Sanarium, Dampfbad, Gradierwerk)

Abkühlbereich:

Tauchbecken, Themenduschen, Fußbecken, Eisbrunnen, Warmbecken

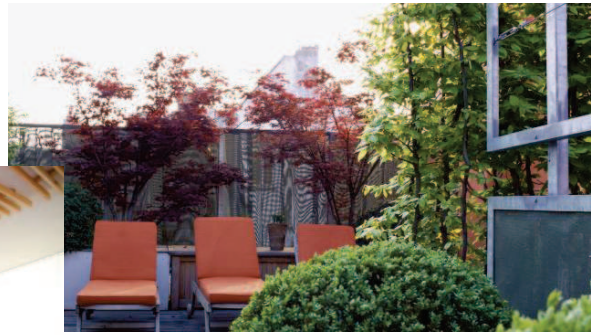
Raumprogramm Erdgeschoss

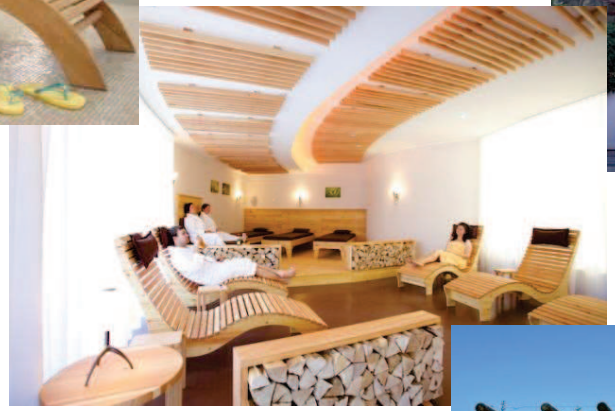
FRITZ PLANUNG

Sauna

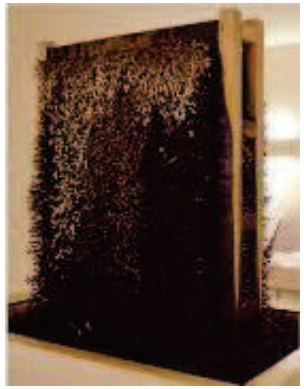


Ruhen

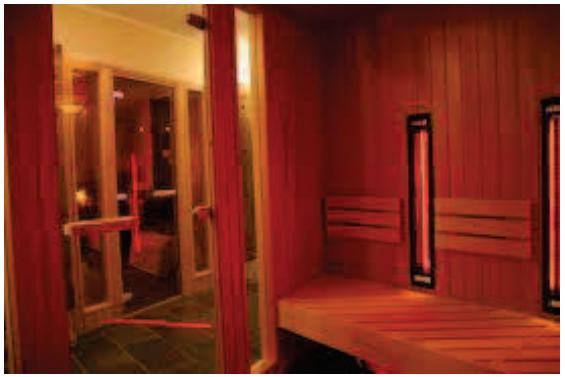


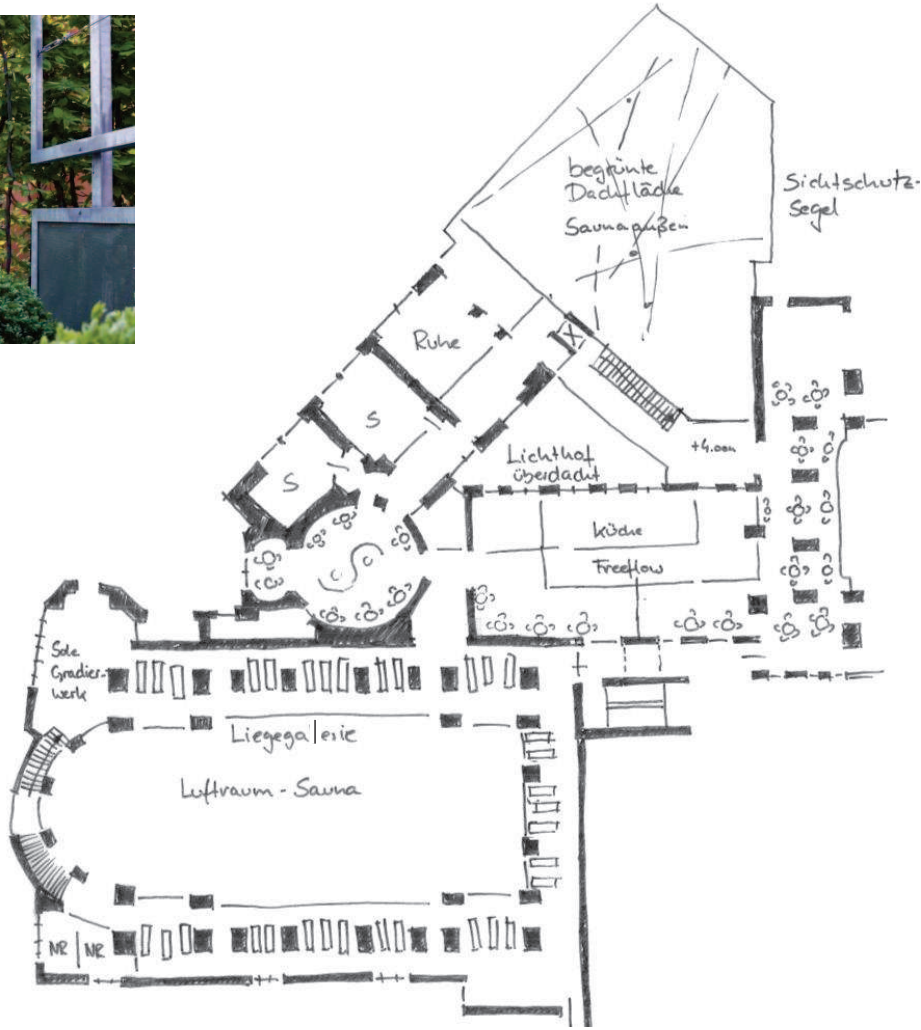






Ergänzende Angebote





Saunen:
(ergänzende Angebote)
Ruhebereich:
Ruheraum, Liegeflächen, überdachte Liegefläche, Dachterrasse
Saunabar:
Sitzbereich f. 50 Personen innen

Raumprogramm Obergeschoss

FRITZ PLANUNG

Vision

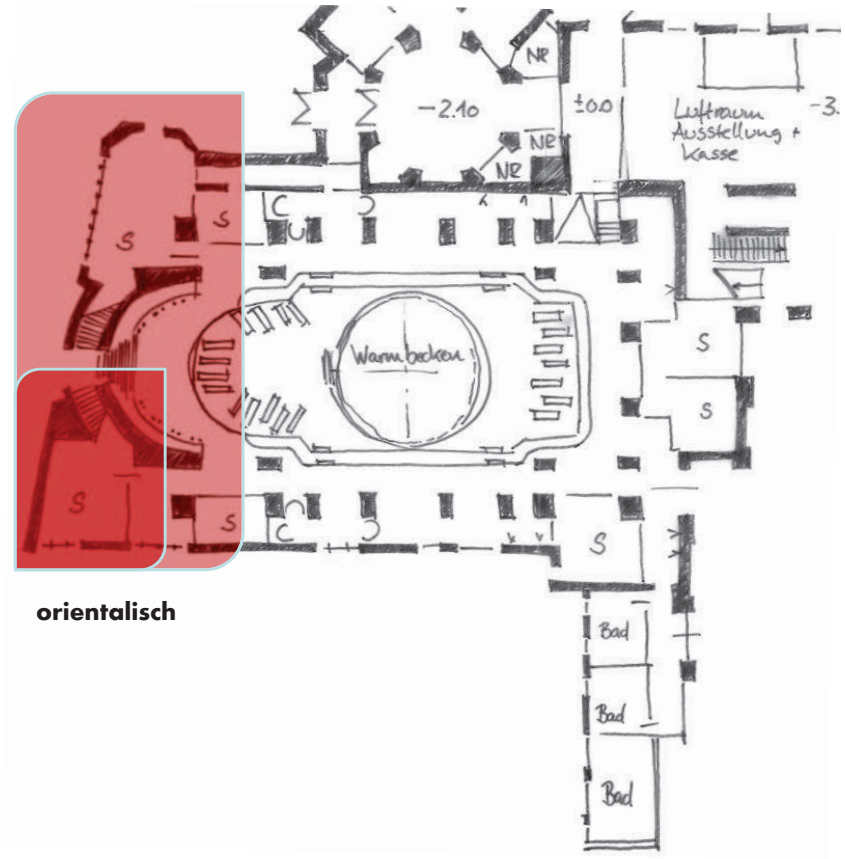


FRITZ PLANUNG

Visualisierung zentrale Saunahalle

Hamam



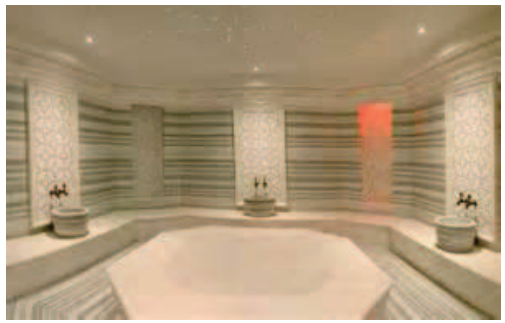


orientalisch

Hamam oder türkisches Bad:

Dampfbad mit Liegefläche in der Mitte,
Sitznischen und Waschbecken an den Wänden
Der Besucher übergießt sich selbst mit Wasser, oder wird vom *„TELLACK“* gewaschen.
Baumwollsack wird eingeseift, geschwenkt, mit Schaum aus dem Gewebe wird der Körper gestreift,
Auch Peelings und Massagen sind möglich

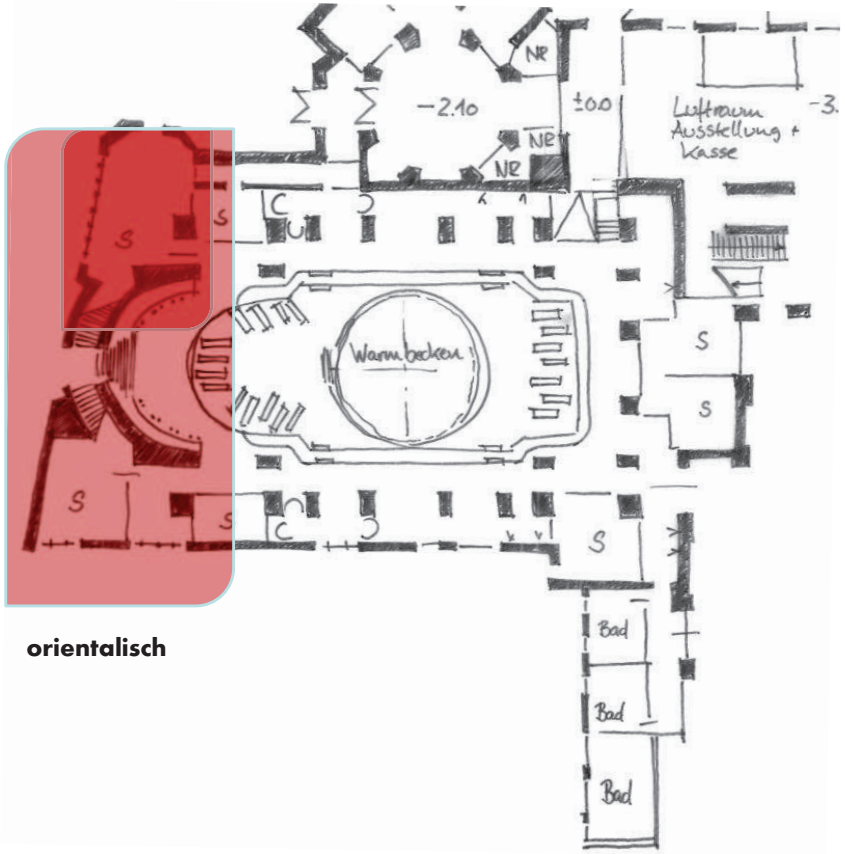




FRITZ PLANUNG

Rasul





orientalisch

Rasul:

Verbindet die Elemente Feuer, Wasser, Erde, Luft.
Die Zeremonie beginnt mit einer Reinigungsdusche, Heilschlämme werden auf den Körper aufgetragen und trocknen in der warmen Luft.
Später wird aromatisierter Dampf in den Raum geleitet Schlämme werden wieder feucht, die Haut beginnt zu Kribbeln und die Schlämme werden verrieben.
Peelingeffekt, Festigung d. Bindegewebes, Anregung des Stoffwechsels und d. Muskeltonuses
Nach 30 Minuten setzt warmer Regen ein, Schlämme waschen sich ab.
Nach einer Reinigungsdusche wird Hautpflege auf die feuchte Haut aufgetragen.

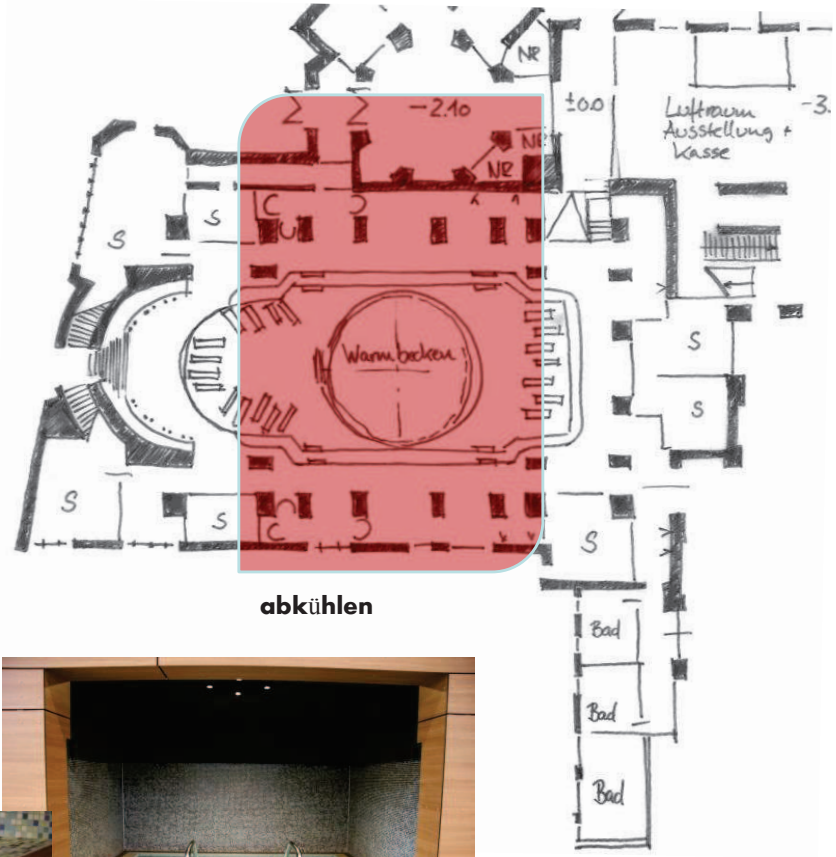




Abkühlbereich



Fußbecken



abkühlen



Ruheraum

Duschen, Eisbrunnen



Tauchbecken

Warmsprudelbecken

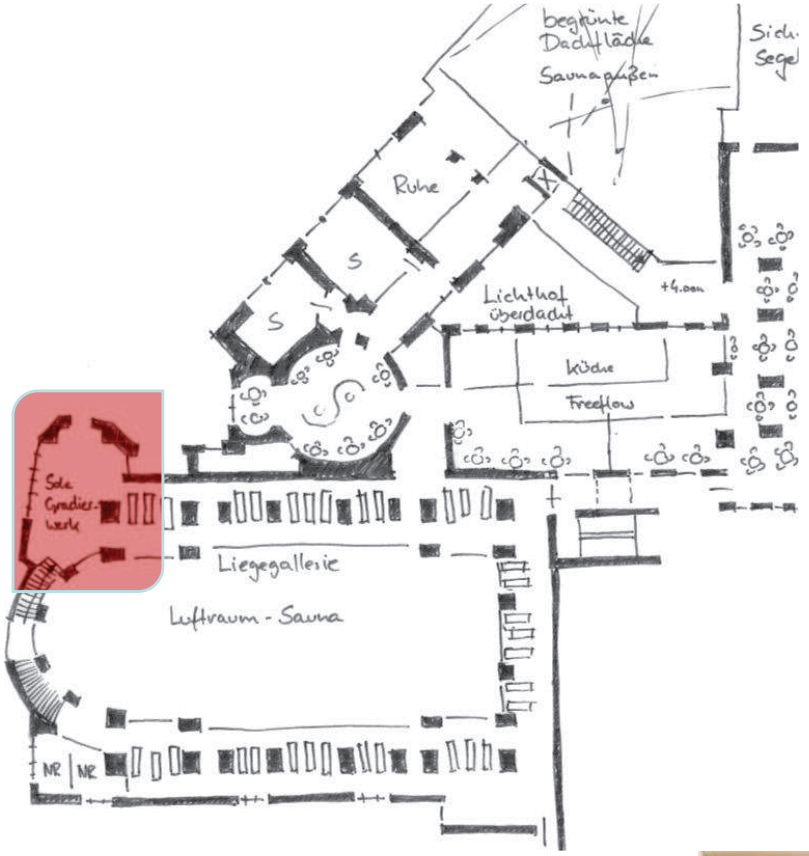


FRITZ PLANUNG

Modul 1.4

Gradierwerk

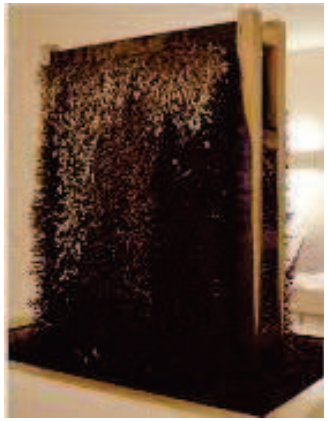




Gradierwerk:

Durch herabrieselnde Sole wird die Luft in der Nähe des Gradierwerkes mit Soletröpfchen und Salzaerosolen angereichert, die Wassertröpfchen binden Partikel in der Luft
Positive Auswirkungen bei Allergikern (Bsp. Seeluft)
Atemwege werden befeuchtet, Salzkristalle haben eine sekretlösende Eigenschaft, Reinigung der Atemwege von Bakterien, Abschwellen der Schleimhäute





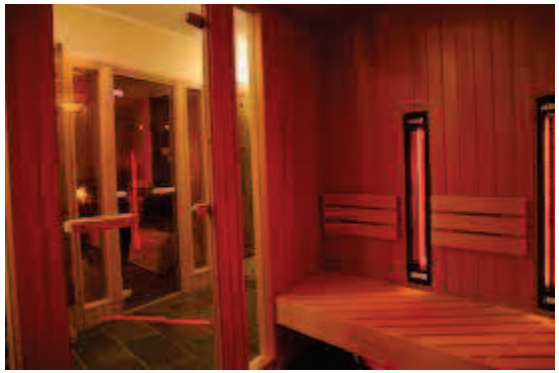
FRITZ PLANUNG

Modul 1.5

Infrarotkabine







Wärme:
Durchblutungsfördernd
Anregend für den Stoffwechsel
Stärkung des Imunsystems
Entspannend für die Muskulatur
schmerzlindernd

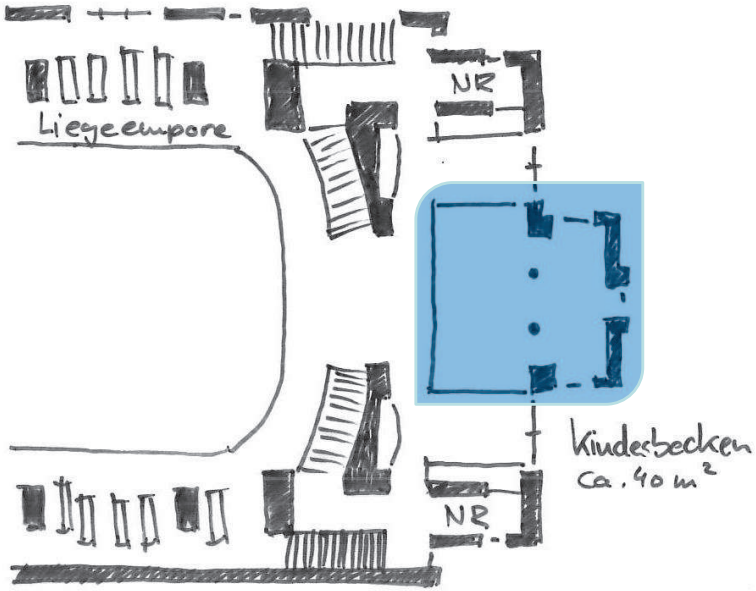
FRITZ PLANUNG

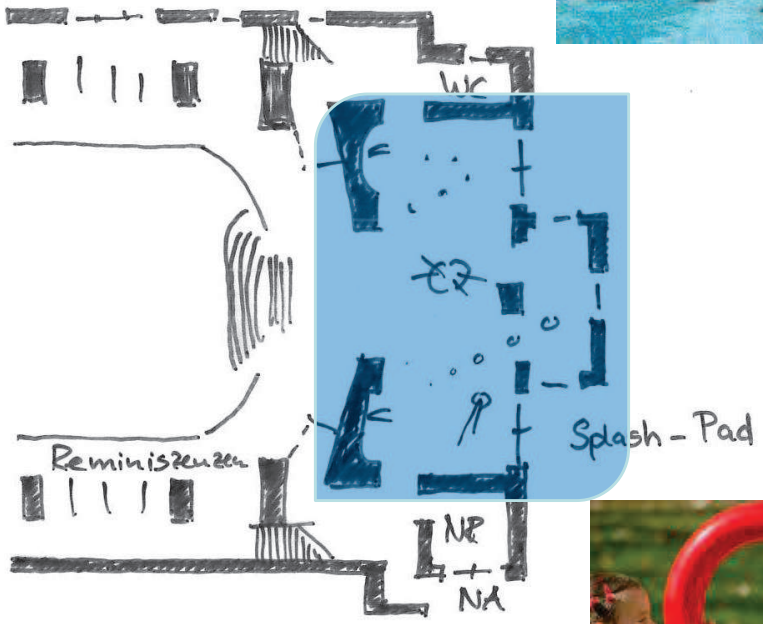
Kinderbecken /Splashpad





Kleinkindbereich
abgetrennt v. Schwimmerbecken
Ca. 40m² mit umliegenden Bänken

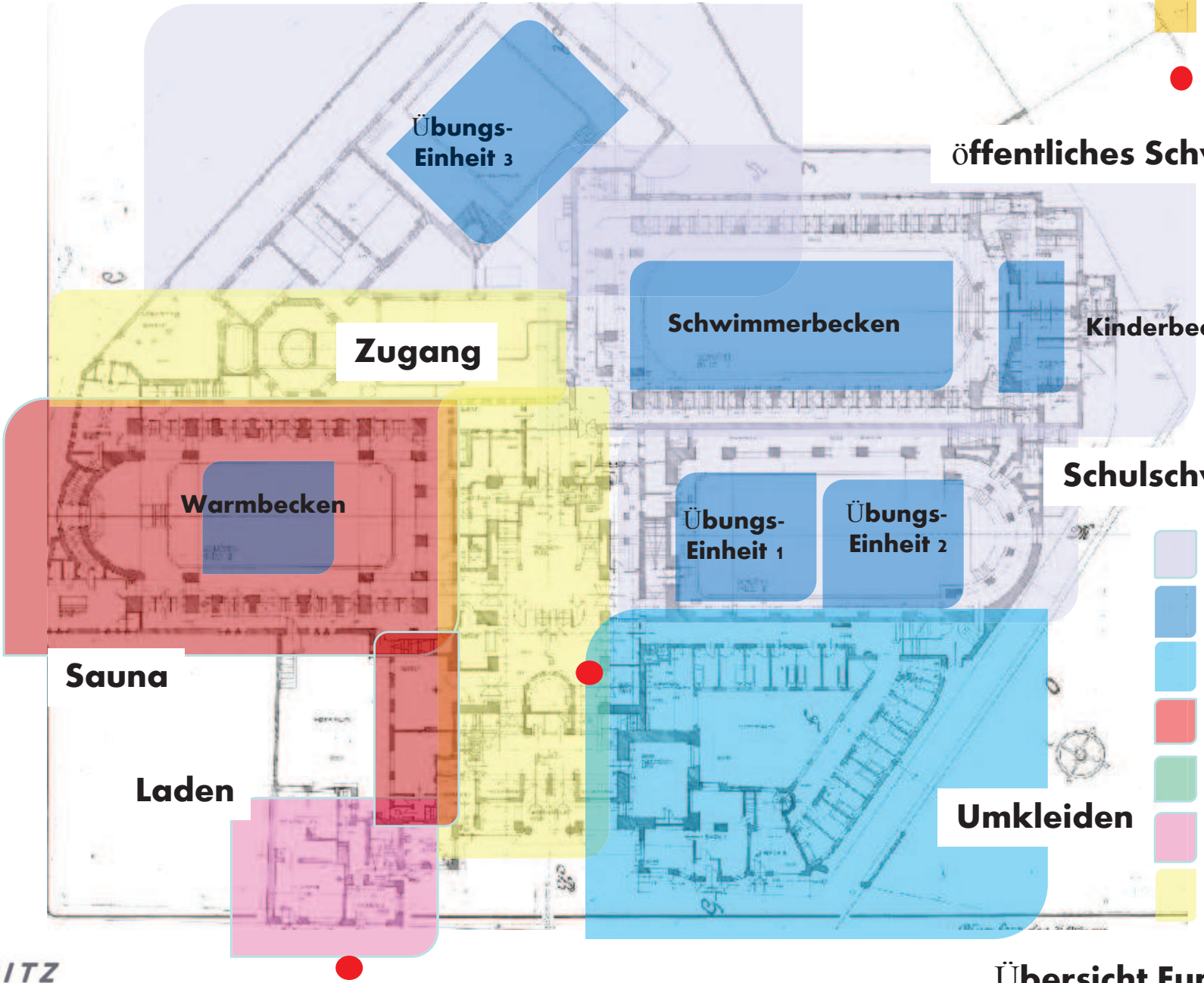






Szenario 2

Maxi-Schulschwimmen



- Vertikale Erschliessung
- Zugang

öffentliches Schwimmen

Schulschwimmen

- Schwimmbad
- Becken
- Umkleiden
- Sauna
- Gastronomie
- Läden
- Verkehrsfläche

FRITZ PLANUNG

Übersicht Funktionsbereiche

Szenario 2

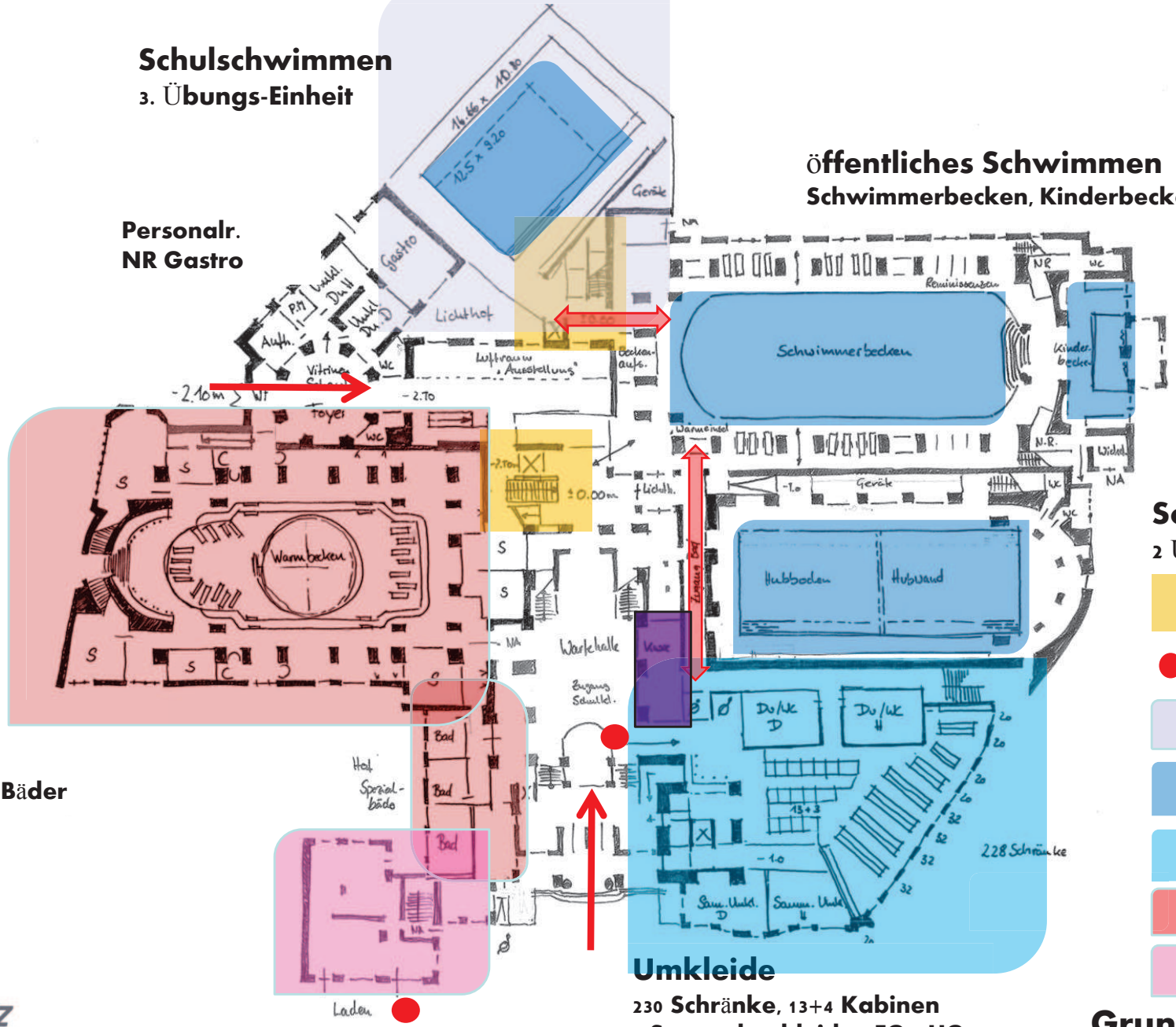
Maxi Schulschwimmen

Thema: Wellness/Gesundheit

Schulschwimmen
3. Übungs-Einheit

Personalr.
NR Gastro

öffentliches Schwimmen
Schwimmerbecken, Kinderbecken, Splashpad



Sauna
7+3 **Angebote,**
Warmbecken, Bäder

Umkleide
230 **Schränke,** 13+4 **Kabinen**
6 **Sammelumkleiden EG+ UG**

Schulschwimmen
2 Übungs-Einheiten

- Vert. Erschliessung
- Zugang
- Schwimmbad
- Becken
- Umkleiden
- Sauna
- Läden

Grundriss Erdgeschoss

FRITZ PLANUNG

Szenario 2

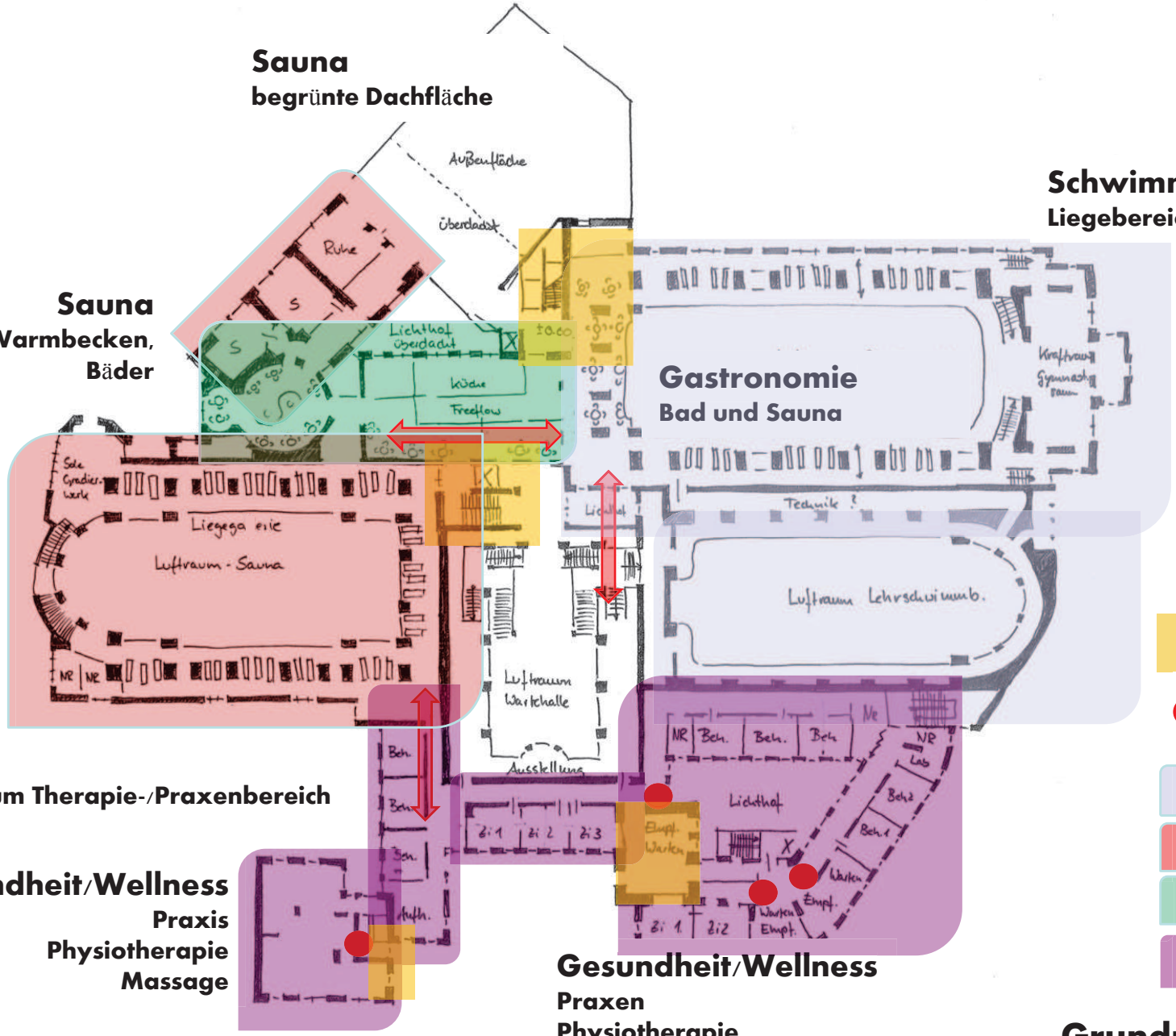
Maxi Schulschwimmen

Thema: Wellness/Gesundheit

Sauna
begrünte Dachfläche

Schwimmbad
Liegebereiche/ Bewegung

Sauna
7+3 Angebote, Warmbecken, Bäder



Gastronomie
Bad und Sauna

Verbindung zum Therapie-/Praxenbereich

Gesundheit/Wellness
Praxis
Physiotherapie
Massage

Gesundheit/Wellness
Praxen
Physiotherapie
Massage

- Vertikale Erschliessung
- Zugang
- Schwimmbad
- Sauna
- Gastronomie
- Wellness

FRITZ PLANUNG

Grundriss Obergeschoss

Vielen Dank!!

I. **Anmeldung**

TOP:

Stadtplanungsausschuss

Sitzungsdatum 07.11.2018

öffentlich

Betreff:
Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
17. Änderung: Bereich Dresdener Straße
Einstellung des Verfahrens und Anpassung im Wege der Berichtigung

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 17. Änderung
(Plan Nr. FNP17 - UB - 02 vom 01.10.2018)

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
StR	26.04.2017	☐	☒	☐	☐
AfS	27.09.2018	☐	☒	☐	☐

Sachverhalt (kurz):
In seiner Sitzung am 26.04.2017 hat der Stadtrat beschlossen, für den Bereich Dresdener Straße das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP) nach § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Ziel war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung und integriertem Nahversorger. Bestandteil der Planung war damals auch die (inzwischen nicht mehr beabsichtigte) Teilstilllegung der Dresdener Straße.

Mit dem Beschluss im Stadtplanungsausschuss am 23.02.2017 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3644 für das Gebiet zwischen Kieslingstraße, Oedenberger Straße und Dresdener Straße eingeleitet. Die Einleitung des Bebauungsplans erfolgte im Regelverfahren und wurde nach Konkretisierung der Planung auf ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB umgestellt.

Bei Anwendung des § 13a BauGB für das Bebauungsplanverfahren wird der FNP im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Dies erfolgt für den Geltungsbereich unmittelbar nach Satzungsbeschluss. Ein förmliches Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist daher nicht mehr erforderlich. Das Verfahren zur 17. Änderung des FNP: Bereich Dresdener Straße soll aus diesem Grund eingestellt werden.

Hierzu werden die erforderlichen Gutachten bzw. Beschlüsse begehrt.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:
siehe Beilage

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
lediglich geändertes Verfahren zur Planungsrechtschaffung

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐ **UwA**

☐

☐

II. **Herrn OBM**

III. **Referat VI**

Nürnberg,
Referat VI

(49 00)

Sitzungsvorlage
Stpl/025/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtplanungsausschuss	07.11.2018	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
17. Änderung: Bereich Dresdener Straße
Einstellung des Verfahrens und Anpassung im Wege der Berichtigung

Anlagen:
Anmeldung
Entscheidungsvorlage
Gutachtenvorschlag
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 17. Änderung (Plan Nr. FNP17 - UB - 02 vom 01.10.2018)
Begründung

Sachverhalt (kurz):
In seiner Sitzung am 26.04.2017 hat der Stadtrat beschlossen, für den Bereich Dresdener Straße das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP) nach § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Ziel war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung und integriertem Nahversorger. Bestandteil der Planung war damals auch die (inzwischen nicht mehr beabsichtigte) Teilstilllegung der Dresdener Straße.

Mit dem Beschluss im Stadtplanungsausschuss am 23.02.2017 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3644 für das Gebiet zwischen Kieslingstraße, Oedenberger Straße und Dresdener Straße eingeleitet. Die Einleitung des Bebauungsplans erfolgte im Regelverfahren und wurde nach Konkretisierung der Planung auf ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB umgestellt.

Bei Anwendung des § 13a BauGB für das Bebauungsplanverfahren wird der FNP im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Dies erfolgt für den Geltungsbereich unmittelbar nach Satzungsbeschluss. Ein förmliches Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist daher nicht mehr erforderlich. Das Verfahren zur 17. Änderung des FNP: Bereich Dresdener Straße soll aus diesem Grund eingestellt werden.

Hierzu werden die erforderlichen Gutachten bzw. Beschlüsse begehrt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

lediglich geändertes Verfahren zur Planungsrechtschaffung

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐ **UwA**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Stadtplanungsausschuss begutachtet und empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, dass:

1. das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan eingestellt wird. Der genaue Umgriff des am 26.04.2017 eingeleiteten Teiländerungsverfahrens ist
dem beiliegenden Plan Nr. FNP17 - UB - 02 vom 01.10.2018 zu entnehmen.

2. die Verwaltung beauftragt wird, den FNP im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2
BauGB anzupassen. Die Anpassung ist im Amtsblatt bekannt zu machen, sobald die im beschleunigten Verfahren aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3644 als Satzung
beschlossen ist.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2018 beschließt der Stadtrat:

1. das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan einzustellen. Der genaue Umgriff des am 26.04.2017 eingeleiteten Parallelverfahrens ist dem beiliegenden Plan Nr. FNP17 - UB - 02 vom 01.10.2018 zu entnehmen.

und beauftragt die Verwaltung:

2. den FNP im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nummer 2 BauGB anzupassen. Die
Anpassung ist im Amtsblatt bekannt zu machen, sobald die im beschleunigten Verfahren aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3644 als Satzung beschlossen ist.

Beilage

Betreff:
Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
17. Änderung: Bereich Dresdener Straße
Einstellung des Verfahrens und Anpassung im Wege der Berichtigung

Entscheidungsvorlage

Ausgangssituation

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten von Nürnberg im Stadtteil Erlenstegen. Das Gebiet zwischen Kieslingstraße und Oedenberger Straße, östlich der Dresdener Straße wird derzeit gewerblich genutzt. Nach der Verlagerung eines Autohauses liegen im Westen des Areals Flächen im Umfang von ca. 11.300 m² brach (Fl.Nrn. 248/5 und 248/6, Gemarkung Schoppershof). Bis vor kurzem fand hier eine künstlerische Zwischennutzung statt.
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP) ist der Bereich als gewerbliche Baufläche mit einer übergeordneten Freiraumverbindung dargestellt. Aus den im Norden befindlichen Kleingärten kommend, verläuft sie östlich der Dresdener Straße bis zur Siedlung Nordostbahnhof und den Kleingärten des Stadtverbandes im Süden.

Planung

Geplant ist die Nachnutzung der brach gefallenen Flächen im Westen des Areals durch Wohnen mit integriertem Nahversorger. Ein weiterer Bestandteil der Änderung des Bebauungsplans Nr. 3644 ist die Neugestaltung der Dresdener Straße zugunsten der Schaffung einer übergeordneten Freiraumverbindung. Diese verbindet von Süden den Thumenberger Weg und die Oedenberger Straße mit der Naherholungsfläche der Kleingartenkolonie im Norden des Baugrundstücks. Eine teilweise Änderung der bislang festgesetzten Verkehrsfläche in einen öffentlichen Geh- und Radweg mit Straßenbegleitgrün und einer Baumreihe ist hierfür notwendig.

FNP–Änderungsverfahren

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.04.2017 für den Bereich Dresdener Straße das Verfahren zur 17. Änderung des FNP nach § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Mit Beschluss im Stadtplanungsausschuss am 23.02.2017 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3644 Dresdener Straße eingeleitet. Die Einleitung des Bebauungsplans erfolgte im Regelverfahren und wurde nach Konkretisierung der Planung auf ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB umgestellt.

Anpassung FNP im Wege der Berichtigung

Bei Anwendung des § 13a BauGB für das Bebauungsplanverfahren wird der FNP im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Satz 2). Dies erfolgt für den Geltungsbereich unmittelbar

nach Satzungsbeschluss. Entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans wird die Fläche als Gemischte Baufläche dargestellt.

Die bisher bereits im FNP dargestellte übergeordnete Freiraumverbindung entlang der Dresdener Straße ist im Bebauungsplan gesichert und bleibt daher auch in der angepassten Fassung des FNP unverändert.
Nach Darstellungen des Flächennutzungsplans liegt das Gebiet zudem in einem Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG, nicht aber in einem Lärmschutzbereich des Flughafens Nürnberg.

Ein förmliches Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist daher nicht mehr erforderlich. Das 17. Änderungsverfahren Bereich Dresdener Straße soll aus diesem Grund durch Beschluss des Stadtrates eingestellt werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit soll die Bekanntmachung
- der Einstellung des FNP-Änderungsverfahrens
- der Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung und
- des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3644

gemeinsam in einem Amtsblatt erfolgen.

Kosten

Der Stadt Nürnberg entstehen durch die Einstellung des Änderungsverfahrens und die Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung keine Kosten.

Zeitliche Umsetzung

Die Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt, sobald die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3644 als Satzung beschlossen ist.

Fazit

In seiner Sitzung am 26.04.2017 hat der Stadtrat für den Bereich Dresdener Straße das Verfahren zur 17. Änderung des FNP nach § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Dieses Verfahren soll eingestellt werden. Nach Abschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 3644 soll der FNP im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB angepasst werden.

Ö 16

NÜRNBERG

I. **Gutachten**

TOP:

Stadtplanungsausschuss

Sitzungsdatum 07.11.2018

öffentlich

Betreff:
Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
17. Änderung: Bereich Dresdener Straße
Einstellung des Verfahrens und Anpassung im Wege der Berichtigung

Abstimmungsergebnis:

☐ **einstimmig**

☐ **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**

☐ **abgelehnt, mit Stimmen**

☐ **angenommen mit großer Mehrheit**

☐ **abgelehnt mit großer Mehrheit**

Beschlusstext:
Der Stadtplanungsausschuss begutachtet und empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, dass:

1. das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan eingestellt wird. Der genaue Umgriff des am 26.04.2017 eingeleiteten Teiländerungsverfahrens ist dem beiliegenden Plan Nr. FNP17 - UB - 02 vom 01.10.2018 zu entnehmen.

2. die Verwaltung beauftragt wird, den FNP im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB anzupassen. Die Anpassung ist im Amtsblatt bekannt zu machen, sobald die im beschleunigten Verfahren aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3644 als Satzung beschlossen ist.

II. **Referat VI/Stadtratssitzung**

III. Abdruck an:

☐ Ref. I/II / OrgA ☐

☐ Ref. I/II / Stk ☐

☐ ☐

Vorsitzende(r): Referent(in): Schriftführer(in):

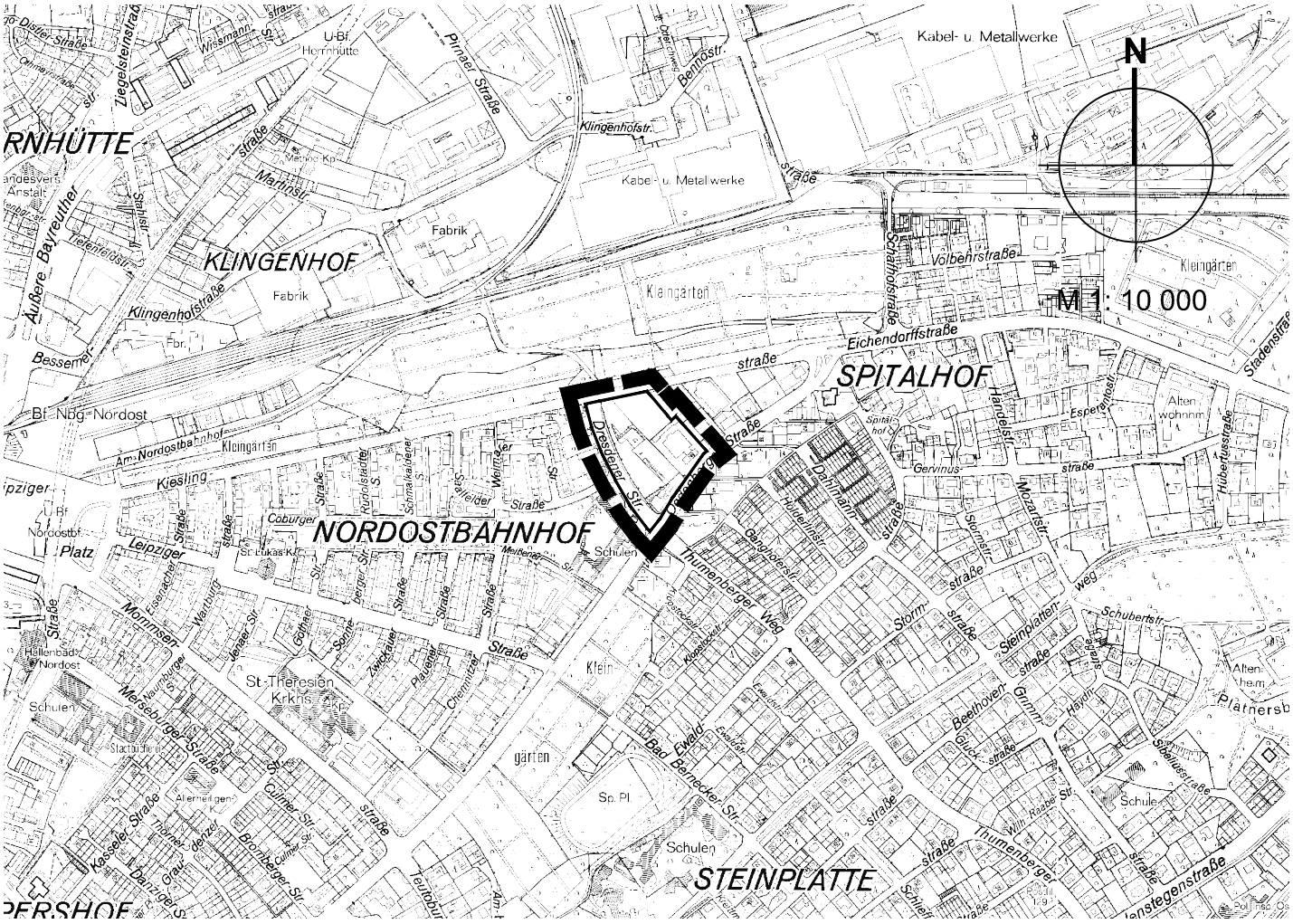
001 03.2013

NÜRNBERG

Stadtplanungsamt

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan

Einstellung 17. Änderung Bereich Dresdener Straße



Zeichenerklärung

0 100 200 300 400 500

Umgriff des einzustellenden Änderungsbereichs

Nürnberg, 01.10.2018

gez. Dengler

Leiter Stadtplanungsamt

Plan Nr. FNP17 - UB - 02

Kartengrundlage: Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand 2001

NÜRNBERG

Stadtplanungsamt

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

Berichtigung zur 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3644 „Dresdener Straße“ für ein Gebiet zwischen Kieslingstraße, Oedenberger Straße und Dresdener Straße



© Stadtplanwerk der mittelfränkischen Städteachse

Rechtsgrundlage

Nach § 13a Baugesetzbuch kann die Aufstellung eines Bebauungsplans, der die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Ziel hat, im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet. Der Flächennutzungsplan muss daher im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Planberichtigung

Die Stadt Nürnberg reagiert mit der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3644 für das Gebiet zwischen Kieslingstraße, Oedenberger Straße und Dresdener Straße auf den hohen Wohnbedarf im Stadtgebiet. Das ehemalige Gewerbegebiet „Porscheareal“ im Gebiet zwischen Kieslingstraße, Oedenberger Straße und Dresdener Straße wird als städtische Wohnressource wiederhergestellt und ermöglicht eine Nachverdichtung im Gebiet. Es wird qualitativ hochwertiger Wohnungsbau geschaffen, der die Riegelstruktur und Höhen der umgebenden Wohnbebauung aufnimmt und sich im Gebiet integriert. Der an der Kieslingstraße vorgesehene Nahversorger ist im Erdgeschossbereich gut erreichbar und sichtbar integriert und verbessert die Versorgung der Bevölkerung in Erlenstegen mit Waren des täglichen Bedarfs. Die Umgestaltung der Dresdener Straße schafft eine Abgrenzung zum Straßenraum hin und erhöhte Aufenthaltsqualität in den Freiräumen.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung qualitativ hochwertigem „mietbaren“ Wohnraum
- Schaffung von sozial geförderten Mietwohnungsbau
- Realisierung der im Flächennutzungsplanes dargestellten übergeordneten Freiraumverbindung
- Neu-Interpretation von städtebaulichen Strukturen
- Schaffung von neuer Aufenthaltsqualität im ehemaligen Gewerbegebiet
- Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in Erlenstegen mit Waren des täglichen Bedarfs
- Integrierter Nahversorger im Wohnungsbau
- Keine Einschränkung des vorhandenen Gewerbes

Dafür wird im Planbereich Mischgebiet festgesetzt.

Diese Art der baulichen Nutzung kann nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nürnberg entwickelt werden. Der FNP stellt gewerbliche Baufläche dar.
Des Weiteren sind die Dresdener Straße und die Kieslingstraße als Überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.
Eine von Norden kommende übergeordnete Freiraumverbindung verläuft östlich der Dresdener Straße in Richtung Rechenberg weiter.
Das Gebiet liegt zudem in einem Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG, nicht aber in einem Lärmschutzbereich des Flughafens Nürnberg (nachrichtliche Übernahme).

Im vorliegendem Fall handelt es sich um eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,4 ha. Die Grundstücksfläche beträgt ca. 1,5 ha. Damit ergibt sich ein niedrigerer Wert als 20.000 m². Da darüber hinaus auch alle weiteren in § 13a BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wurde das Verfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

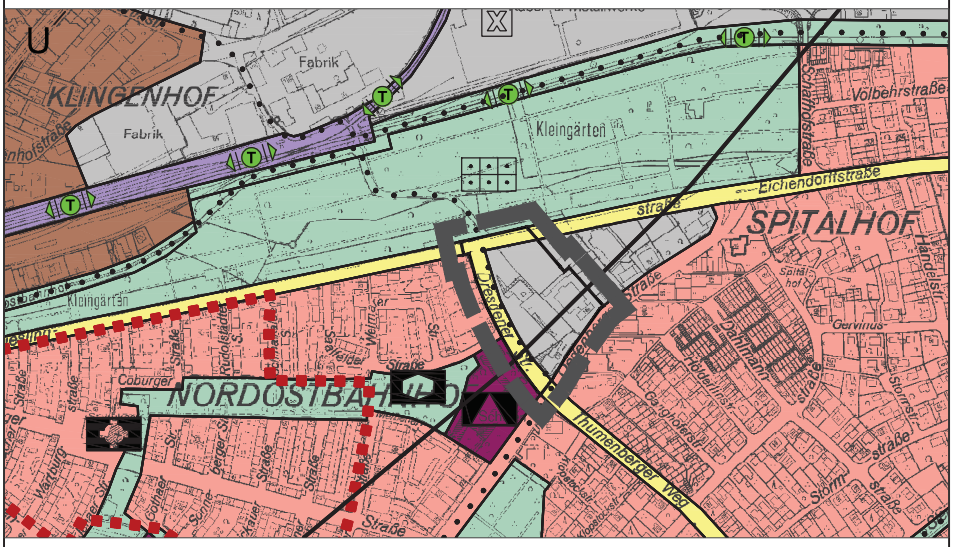
Durch die Anpassung der Darstellung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Nürnberg nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans berichtigt.

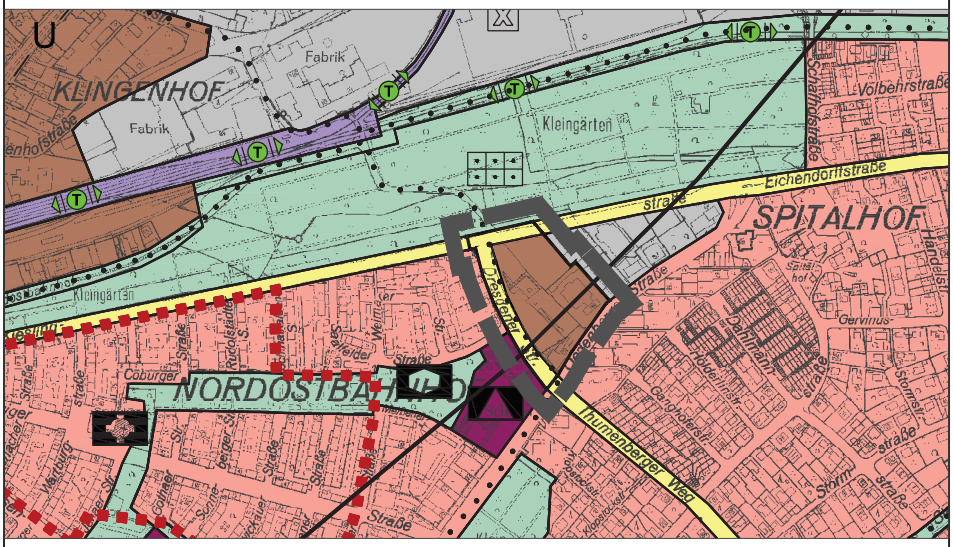
Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan

Berichtigung im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3644 „Dresdener Straße“ für ein Gebiet zwischen Kieslingstraße, Oedenberger Straße und Dresdener Straße

Bisherige Darstellung:



Berichtigte Darstellung im gekennzeichneten Bereich:



Zeichenerklärung: Bereich der Berichtigung

0 100 200 300 400 500

N

Sitzungsvorlage
Ref.IV/004/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Neubau eines Konzerthauses an der Meistersingerhalle
hier: Einrichtung und Besetzung einer vorberatenden Kommission nach § 11 (1) StRGeschO

Anlagen:
Anlage 2: Liste der zu berufenden, nicht dem Stadtrat angehörigen Mitglieder
Vorschläge Besetzung Konzerthaus-Kommission

Sachverhalt (kurz):
Der Stadtrat hat am 29.07.2015 den Neubau eines Konzerthauses am Standort Meistersingerhalle beschlossen und am 26.07.2017 die Verwaltung mit der Auslobung eines zweiphasigen offenen Realisierungswettbewerbs beauftragt. Am 20.04.2018 stand das Ergebnis dieses Wettbewerbs fest, an dessen Umsetzung seither gearbeitet wird.

Die Aufgabenstellung ist von besonderer Komplexität und bereichsübergreifend organisiert. Sie betrifft verwaltungsseitig insbesondere die Geschäftsbereiche OBM, I/II, IV und VI. Seitens des Stadtrats sind neben dem Plenum des Stadtrats die Gremien Kultur-, Stadtplanungs-, Bau- und Vergabeausschuss beteiligt. Zudem ist ein großes Interesse der künftigen Nutzergruppen sowie der Öffentlichkeit am Konzerthausprojekt erkennbar.

Daher wird vorgeschlagen, zunächst bis zum Ende der Stadtratsperiode eine vorberatende Kommission des Stadtrats unter Einschluss von nicht dem Stadtrat angehörenden Mitgliedern zur Begleitung des Neubaus einzusetzen.

Der Kommission gehören zwölf Mitglieder des Stadtrats sowie weitere, nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder an. Die „Konzerthaus-Kommission“ tagt bis zu viermal jährlich. Ihre Aufgabe ist es, die Planungen und den Projektfortschritt kontinuierlich zu begleiten und den Sachverstand des Stadtrats, der künftigen Nutzergruppen sowie ausgewiesener Expertinnen und Experten für das Projekt zu bündeln.

Zuständige Referent/innen sind Herr OBM, Frau Ref. IV, Herr Ref. I/II und Herr Ref. VI. Die Schriftführung obliegt Ref. IV.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtrats; Kosten für Organisation und Durchführung der Sitzungen.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **BgA**

☒ **Ref.VI/PBD**

☒ **Ref. IV/PBH**

Beschlussvorschlag:
1. Zur Begleitung des Neubaus eines Konzerthauses an der Meistersingerhalle wird eine vorberatende Kommission nach § 11 (1) StRGeschO eingesetzt („Konzerthaus-Kommission“). Dieser gehören zwölf Mitglieder des Stadtrats mit Stimmrecht an, die analog zu den in Anlage 1 StRGeschO aufgeführten Kommissionen entsprechend der Sitzverteilung des Stadtrats benannt werden, sowie weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, die nicht dem Stadtrat angehören.

2. Die Besetzung durch Mitglieder des Stadtrats erfolgt gemäß den Nennungen der Fraktionen / Ausschussgemeinschaft.

3. Die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder werden gemäß Anlage 2 namentlich berufen. Sie können jeweils einen festen Stellvertreter oder eine feste Stellvertreterin namentlich benennen.

Anlage 2
zum Antrag auf Einrichtung und Besetzung einer vorberatenden Kommission nach § 11 (1) StRGeschO (Konzerthaus-Kommission)

Liste der zu berufenden, nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder

Staatstheater Nürnberg
Jens-Daniel **Herzog**, Staatsintendant

Staatsphilharmonie Nürnberg
Joana **Mallwitz**, Generalmusikdirektorin

Nürnberger Symphoniker
Lucius A. **Hemmer**, Intendant

Arbeitsgemeinschaft Nürnberger Konzertchöre
Michael **Langer**, 1. Vorsitzender des Hans-Sachs-Chors

Freie Veranstalter
Norbert **Gubo**, Geschäftsführer NürnbergMusik
Peter **Pracht**, ARGO Konzerte
Dr. Leander **Hotaki**, Hörtnagel Konzerte Nürnberg

Bayerischer Rundfunk
Dr. Kathrin **Degmair**, Leiterin BR – Studio Franken

Hochschule für Musik Nürnberg
Prof. Christoph **Adt**, Präsident der Hochschule für Musik Nürnberg

Tagung, Kongress und Tourismus
Yvonne **Coulin**, Leiterin der Congress- und Tourismuszentrale Nürnberg

Anlieger, Bürgervereine
Peter Bayer, Vorsitzender Bürgerforum Dutzendteich e.V.
Wolfgang Schulze, 2. Vorsitzender Vorstadtverein Luitpoldhain-Dutzendteich e.V.

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus
Rathaus
90403 Nürnberg
Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895
SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

Tischvorlage

StR 12.12.2018 – TOP 17

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
11. DEZ. 2018 /.....Nr.....
0874
1 Zur Kts.
2 z.w.V.
3 Zur Stellungnahme
4 Antwort vor Absendung vorlegen
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Nürnberg, 11.12.2018

Sitzung des Stadtrats am 12. Dezember 2018, TOP 17
Neubau eines Konzerthauses an der Meistersingerhalle
hier: Einrichtung und Besetzung einer vorberatenden Kommission nach § 11 (1) StRGeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Besetzung einer vorberatenden Kommission nach § 11 (1) StRGeschO zum Neubau eines Konzerthauses an der Meistersingerhalle stellt die SPD-Stadtratsfraktion folgenden

Antrag:

Sie benennt folgende Stadträtinnen und Stadträte für die Konzerthaus-Kommission wie aus der Anlage ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anja Prölß-Kammerer
Fraktionsvorsitzende

435

3. Konzerthaus-Kommission

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
1	SPD	Dr. Anja Prölß-Kammerer	Thorsten Brehm	Diana Liberova	Lorenz Gradl
2	SPD	Dr. Ulrich Blaschke	Ruth Zadek	Dr. Daniela Hüttinger	Gabriele Penzkofer-Röhrl
3	SPD	Gerald Raschke	Yasemin Yilmaz	Jasmin Bieswanger	Sonja Bauer
4	SPD	Fabian Meissner	Nasser Ahmed	Claudia Arabackyj	Katja Strohhacker
5	SPD	Aynur Kir	Christine Kayser	Anita Wojciechowski	Hans Russo
6	SPD	Gerhard Groh	Eva Bär	Ilka Soldner	Harald Dix
7	CSU				
8	CSU				
9	CSU				
10	CSU				
11	GRÜNE				
12	AG				

1. stellvertretender Vorsitzender:
2. stellvertretender Vorsitzender:

Tischvorlage

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

StR 12.12.2018

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
11. DEZ. 2018 /.....Nr.....

OBM	1 Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
	2 z.w.V.	4	Antwort vor Absendung vorlegen
		5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

10.12.2018

Einrichtung und Besetzung einer vorberatenden Kommission für den Neubau eines Konzerthauses
TOP 17 der Sitzung des Stadtrates am 12.12.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Besetzung der vorberatenden Kommission für den Neubau eines Konzerthauses schlägt die CSU-Stadtratsfraktion folgende Mitglieder und Stellvertreter/innen vor:

Mitglieder:	**1. Stellv.**	**2. Stellv.**	**3. Stellv.**
Kilian Sendner	Aliki Alesik	Thomas Pirner	Max Höffkes
Kerstin Böhm	Werner Henning	Rainer Nachtigall	Dr. Otto Heimbucher
Michael Bengl	Joachim Thiel	Helmine Buchsbaum	Dr. Klemens Gsell
Maximilian Müller	Marcus König	Prof. Dr. Wolfram Scheurlen	Konrad Schuh

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Fraktionsvorsitzender

437

Tischvorlage
zu TOP 17

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

HR am 12.12.18
OBERBÜRGERMEISTER
10. DEZ. 2018
/.....Nr.....
OBM | 1 Zur Kts. | 5 Zur Stellungnahme
2 z.w.V. | 4 Antwort vor Absendung vorlegen
3 Antwort zur Unterschrift vorlegen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 07.12.2018

Antrag für die Stadtratssitzung am 12.12.2018 TOP 17:
Besetzung einer vorberatenden Kommission für das Konzerthaus

438

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Behandlung in der Stadtratssitzung am 12.12.2018 TOP 17 stellen wir folgenden **Antrag**:

Für die Besetzung einer vorberatenden Kommission für das Konzerthaus benennen wir folgende Mitglieder:

Mitglied	1. Stellvertreterin	2. Stellvertreter	3. Stellvertreterin
Monika Krannich-Pöhler	Britta Walthelm	Achim Mletzko	Andrea Friedel

Mit freundlichen Grüßen

A. Mletzko

Achim Mletzko
Fraktionsvorsitzender

Tischvorlage zu TOP 17

Die AUSSCHUSSGEMEINSCHAFT 2014-2020

Die AUSSCHUSSGEMEINSCHAFT, Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Herrn Dr. Ulrich Maly
Rathaus
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

StR am 12.12.18

OBERBÜRGERMEISTER
07. DEZ. 2018 /.....Nr.....

OBM	1 Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
	2 X z.w.V.	4	Antwort vor Absendung vorlegen
		5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Nürnberg, 06.12.2018

Antrag zur Stadtratssitzung am 12.12.2018, TOP 17:
Neubau eines Konzerthauses an der Meistersingerhalle
hier: Einrichtung und Besetzung einer vorberatenden Kommission

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die Besetzung der oben genannten vorberatenden Kommission schlägt die Ausschussgemeinschaft folgendes Mitglied sowie folgende Stellvertreter vor:

Kommission des Stadtrats	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
Neubau eines Konzerthauses an der Meistersingerhalle	**Prof. Dr. Beck** (Freie Wähler)	**Grosse-Grollmann** (Die Guten)	**Gehrke** (ÖDP)	**Liebel** (FDP)

439

Mit freundlichen Grüßen

Jan Gehrke

Jan Gehrke
Koordinator der Ausschussgemeinschaft

ÖDP: Stadtrat Jan Gehrke | Stadtrat Thomas Schrollinger
FDP: Stadtrat Alexander Liebel | FW: Stadtrat Professor Dr. Hartmut Beck
Die Guten: Stadtrat Stephan Grosse-Grollmann
Rathausplatz 2 | 90403 Nürnberg | Telefon 0911 231-7140 | Fax 0911 231-7148

Sitzungsvorlage
RA/002/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Neufassung der Stadtratsgeschäftsordnung

Anlagen:
Stadtratsgeschäftsordnung
Neufassung der Stadtratsgeschäftsordnung - Übersicht des Rechtsamts
StRGeschO - neu
StRGeschO - Anlage 1 - neu
StRGeschO - Anlage 2 - neu

Sachverhalt (kurz):
Da das alte elektronische Ratsinformationssystem nach 16-jährigem Betrieb nicht mehr zeitgemäß war und wichtige Funktionen nicht vorhielt, wurde es im August 2018 durch ein neues Ratsinformationssystem abgelöst, das eine digitale, papierlose Gremienarbeit mit mobilen Endgeräten und einen Workflow bei der Erstellung der Unterlagen durch die Stadtverwaltung ermöglicht. Seitdem werden alle Sitzungsunterlagen im neuen System erstellt und den Mitgliedern des Stadtrats mittels einer App auf ihren iPads zur Verfügung gestellt. Der Druck von Papierunterlagen wird mit Ausnahme der Einladung und der Tagesordnung ab dem Sitzungsjahr 2019 eingestellt.

Die Stadtratsgeschäftsordnung bedarf der Anpassung an die neue Praxis.. Bei dieser Gelegenheit werden weitere Aktualisierungen vorgenommen. Die einzelnen Änderungen werden im beiliegenden Vermerk des Rechtsamts vom 22.11.2018 dargestellt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Stadtratsgeschäftsordnung wurde bereits bei der letzten Überarbeitung gendergerecht gefasst. Inhaltlich gelten ihre Regelungen für alle Mitglieder des Stadtrats in gleicher Weise.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **allen Geschäftsbereichen**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg (Stadtratsgeschäftsordnung - StRGeschO) einschließlich der Anlagen Anlagen 1 und 3.

Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg

(Stadtratsgeschäftsordnung - StRGeschO)

A Die Organe der Stadt Nürnberg und ihre Aufgaben

I Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich
§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
§ 5 Akteneinsicht und Informationsrecht
§ 6 Fraktionen

II Die Ausschüsse

§ 7 Bildung, Auflösung
§ 8 Vorberatende Ausschüsse
§ 9 Beschließende Ausschüsse
§ 10 Aufgabenbereiche der Ausschüsse
§ 11 Kommissionen

III Der Oberbürgermeister

§ 12 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats
§ 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen
§ 15 Stellvertretung

IV Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 16 Rechtsstellung, Aufgaben

V Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

B Der Geschäftsgang

I Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
§ 19 Sitzungszwang
§ 20 Öffentliche Sitzungen
§ 21 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

II Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung
§ 23 Tagesordnung
§ 24 Einladung zur Sitzung
§ 25 Anträge

III Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung
§ 28 Auflagen
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 30 Abstimmung
§ 31 Geschäftsordnungsanträge
§ 32 Wahlen
§ 33 Beendigung der Sitzung

IV Sitzungsniederschrift

§ 34 Schriftführung
§ 35 Form und Inhalt der Niederschrift
§ 36 Auflage der Niederschriften
§ 37 Abschriften, Einsichtnahme
§ 38 Veröffentlichung

C Schlussbestimmung

§ 39 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Anlage 1: Beschluss des Stadtrates zu § 7 Nr. 1
Anlage 2: Beschluss des Stadtrates zu § 15 Nr. 2
Anlage 3: Beschluss des Stadtrates zu § 17 Nr. 1

444

Der Stadtrat Nürnberg gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende

Geschäftsordnung

A Die Organe der Stadt Nürnberg und ihre Aufgaben

I Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 9) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, Art. 37, 38 GO, §§ 12 bis 14 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm kraft Gesetzes zur ausschließlichen Erledigung übertragen sind, insbesondere

1 die Wahl der weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder,

2 die Bestimmung der weiteren Stellvertretung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO,

3 die Festsetzung des Grundgehaltes und der Dienstaufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowie die Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister,

4 die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese einschließlich der Bestimmung ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder als stellvertretende Vorsitzende gemäß Art. 33 Abs. 2 GO,

5 die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder,

6 die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Beschäftigten sowie die beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) oder das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG) etwas anderes bestimmt,

7 die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen,

8 den Finanzplan sowie die dem Finanzplan zu Grunde liegende mittelfristige Investitionsplanung,

9 Entscheidungen über städtische Unternehmen gem. Art. 96 GO:

- die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen,
- die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen,
- die gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen sowie
- die Auflösung von Kommunalunternehmen,

10 Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf,

11 die Entscheidung über Zulässigkeit von Bürgerbegehren und Durchführung von Bürgerentscheiden sowie die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen,

12 Erlass, Änderung und Aufhebung städtischer Satzungen und Verordnungen; ausgenommen hiervon sind alle Bebauungspläne und (bis auf Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen) alle sonstigen Satzungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), wenn sie nach Art. 81 Abs. 2 BayBO durch Bebauungsplan erlassen werden,

13 Feststellung der Jahresrechnung sowie Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Verlustes,

14 die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, ihrer Stellvertretung und der Prüferinnen und Prüfer sowie die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt,

15 Bestellung der weiteren Werkleiterinnen und Werkleiter der Eigenbetriebe.

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich insbesondere die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1 Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,

2 Verleihung der Bürgermedaille,

3 in städtischen Satzungen vorgesehene Preisverleihungen sowie Bestellung der Jury für den Internationalen Menschenrechtspreis,

4 Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes,

5 alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung sowie die Planung in Nürnberg richtunggebend oder entscheidend berühren,

6 Erlass und Änderung des vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplan),

7 Festlegung von Mehrjahresplänen für den Hoch- und Tiefbau sowie die sonstigen Baumaßnahmen der Stadt einschließlich Grünflächengestaltung,

8 Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht,

9 Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen ab A 16 sowie der Dienststellen- und Schulleitungen,

10 Festlegung der Grundsätze für die Abgaben- und Tarifpolitik der Städtischen Werke,

11 Erhebung von Einwendungen gemäß § 8 Abs. 4 der Klinikumsatzung,

12 allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Entgelten und Tarifen,

13 Genehmigung von Maßnahmen (ausgenommen Bauvorhaben), die einen Aufwand von mehr als 400.000 Euro erfordern,

14 Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, soweit der Geschäftswert im Einzelfall 800.000 Euro überschreitet,

15 Führung eines Rechtsstreites grundsätzlicher Art oder mit einem 200.000 Euro übersteigenden Streitwert, insbesondere Einlegung von Rechtsmitteln zu den obersten Bundesgerichten und zum Bayer. Verfassungsgerichtshof,

16 Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO und wesentlicher Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können,

17 Vereinbarung von Städtepartnerschaften,

18 Nachprüfung der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit auf fristgerechten Antrag des Oberbürgermeisters oder seiner Stellvertretung im Ausschuss oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat begehrt wird,

19 Entscheidung über die zur Stadtratssitzung eingereichten Anträge (einschl. Dringlichkeitsanträge, deren Dringlichkeit anerkannt ist).

§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

1 Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

2 Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3 Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder bestimmt wird. Die Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall richten sich nach Art. 20 a Abs. 2 GO und der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder. Diese Regelungen gelten nicht für den Oberbürgermeister.

4 Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen.

§ 5 Akteneinsicht und Informationsrecht

1 Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen.

2 Mitgliedern eines Ausschusses des Stadtrats kann durch Beschluss dieses Ausschusses das Recht zur Einsicht weiterer Akten von Bereichen, für den der betreffende Ausschuss bestellt ist, eingeräumt werden.

3 (1) Abweichend von Nrn. 1 und 2 bedarf die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Beschäftigter durch Mitglieder des Stadtrats der schriftlichen Zustimmung des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister kann bezüglich einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen diese Befugnis nach Anhörung der weiteren Bürgermeister auch auf das für das Personalwesen zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied übertragen. Wird die Zustimmung zur Akteneinsicht verweigert, so entscheidet über die Zulässigkeit der Akteneinsicht der für die Behandlung von Personalangelegenheiten bestellte beschließende Ausschuss des Stadtrats.

(2) Über die Einsichtnahme in Personalakten der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder entscheidet der Ältestenrat und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss.

4 Oberbürgermeister, Bürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern nach pflichtgemäßem Ermessen über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Auskünfte zu geben. Über die Berechtigung einer Auskunftsverweigerung entscheidet der Ältestenrat und Finanzausschuss.

5 Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht sind durch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zu besonderen Geheimhaltungspflichten beschränkt.

6 Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht entfallen, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetzes wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).

§ 6 Fraktionen

Zusammenschlüsse von Stadtratsmitgliedern besitzen Fraktionsstatus, wenn sie kraft ihrer Stärke mit mindestens einem Mitglied in einem Stadtratsausschuss vertreten sind. Die Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden in öffentlicher Stadtratssitzung mitgeteilt.

II Die Ausschüsse

§ 7 Bildung, Auflösung

1 Der Stadtrat bestimmt die Zahl und die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen. Auf die Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, wird verwiesen.

2 In den Ausschüssen und Kommissionen müssen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein. Maßgebend ist somit nicht die Stimmenzahl, welche sie bei der Wahl erhalten haben, sondern die Zahl ihrer Mitglieder im Stadtrat. Stadtratsmitglieder können sich zur Entsendung ge-

meinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

3 Für jedes Mitglied sind ein erstes, ein zweites und ein drittes stellvertretendes Mitglied namentlich zu bestimmen. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds besitzt das erste stellvertretende Mitglied Funktion und Stimme dieses ordentlichen Mitglieds. Im Falle der Verhinderung auch des ersten stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das zweite stellvertretende Mitglied. Im Falle der Verhinderung des zweiten stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das dritte stellvertretende Mitglied.

4 Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen (mit getrennter Beschlussfassung) zusammentreten.

5 Der Stadtrat kann Ausschüsse und Kommissionen jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); dies gilt nicht für die Werkausschüsse sowie den Jugendhilfe- und den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen namens der Stadt treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände zu beraten und gegebenenfalls für die Beschlussfassung im Stadtrat zu begutachten. Für den Geschäftsgang der vorberatenden Ausschüsse gelten §§ 18 bis 38 sowie Art. 46 bis 54 GO entsprechend.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

1 Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrats, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2, 3 dem Stadtrat vorbehalten ist. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO).

2 Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses den Dritten bekanntgegeben werden. Im Übrigen können Beschlüsse der Ausschüsse nicht vor Ablauf des siebten Tages nach der Ausschusssitzung vollzogen werden vorbehaltlich der Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO.

§ 10 Aufgabenbereiche der Ausschüsse

Es werden folgende Ausschüsse gebildet und diesen folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

1 Ältestenrat und Finanzausschuss

(1) Der Ausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, Mitgliedschaften sowie Angelegenheiten der städtischen Beteiligungsunternehmen einschließlich der Wahrnehmung des Weisungs- bzw. Empfehlungsrechts gegenüber den durch den Stadtrat in Unternehmen entsandten Vertretungen in Aufsichts- und Verwaltungsräten oder entsprechenden Gremien, Vertretungen der Stadt in den Haupt- und Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungsunternehmen und sonstigen Vertretungen der Stadt (insbes. in Vereinen und in Zweckverbänden gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit), soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

(2) Weiterhin ist der Ausschuss beschließend zuständig für Ehrungen und wichtige Angelegenheiten der Repräsentation, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

(3) Der Ausschuss wird außerdem vorberatend tätig in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und bezüglich der beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten.

2 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft insbesondere die Jahresrechnungen der Stadt und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe; für die Beschlussfassungen des Stadtrats gemäß § 2 Nr. 13 ist er vorberatend tätig.

3 Personal- und Organisationsausschuss

(1) Der Personal- und Organisationsausschuss ist beschließend zuständig für alle Personal- und Versorgungsangelegenheiten der städtischen Beschäftigten sowie alle allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

(2) Der Ausschuss übt die Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde aus (Art. 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 BayDG i. V. m. § 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaats Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich). Dies gilt auch für die Beamtinnen und Beamten bei den Eigenbetrieben.

(3) Der Ausschuss gibt die Zustimmung bei der datenschutzrechtlichen Freigabe automatisierter Verfahren gemäß Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Ferner ist der Ausschuss beschließend tätig, wenn personenbezogene Datenerhebungen bei der betroffenen Person (Sammeln von Daten durch Befragen oder Ausfüllen von Formblättern usw.) ohne Vorliegen einer Rechtsgrundlage auf Vorschlag anderer Ausschüsse durchgeführt werden sollen.

4 Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten der Rechts- und Sicherheitsverwaltung, der Feuerwehr und des SportService, der kommunalen und regionalen Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Technologiepolitik (einschließlich der Hochschulfragen mit Ausnahme der Kunsthochschulen), des Gewerbeflächenmanagements, der Maßnahmen für Berufs- und Beschäftigungsförderung, der Gewerbebestandspflege, der Innovationsförderung und des Nürnberg-Images sowie des Liegenschaftswesens und der NürnbergMesse, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats be-

gründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

5 Schulausschuss

Der Schulausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Schulbereichs, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

6 Kulturausschuss

Der Kulturausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Kulturbereichs einschließlich der Angelegenheiten der Kunsthochschulen (insbesondere der Hochschule für Musik Nürnberg) und des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums sowie des Tiergartens, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

7 Sozialausschuss

Der Sozialausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Referats für Jugend, Familie und Soziales, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses.

8 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist beschließend tätig auf Grund seiner Zuständigkeit, die sich aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze und der Satzung für das Jugendamt ergibt. In den Angelegenheiten, in denen ihm ein Antrags- oder Anhörungsrecht an den Stadtrat zusteht, wird er beratend tätig.

9 Gesundheitsausschuss

Der Gesundheitsausschuss ist beschließend zuständig für Angelegenheiten des Gesundheitswesens (einschließlich Verbraucherschutz und Heimaufsicht), soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

10 Bau- und Vergabeausschuss

Der Bau- und Vergabeausschuss ist beschließend zuständig, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann, für

- alle Angelegenheiten der gesamten Bauverwaltung (soweit sie nicht der Zuständigkeit des Verkehrs- und des Stadtplanungsausschusses oder der Werkausschüsse unterliegen),
- alle Vergaben von Leistungen für die gesamte Stadtverwaltung.

11 Verkehrsausschuss

Der Verkehrsausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Straßenverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für Straßenbenennungen, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

12 Stadtplanungsausschuss

Der Stadtplanungsausschuss ist beschließend zuständig, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann, für

- alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Stadtplanung, Stadtentwicklung, Städtebauförderung und Stadterneuerung einschließlich der Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge und der Umlegungsverfahren,
- alle Angelegenheiten der Bewilligung von öffentlichen Baudarlehen (Staatsbaudarlehen), städtischer Wohnungsbaudarlehen zur Wohnungsfürsorge für städtische Beschäftigte, des Wohnungswesens sowie für die Behandlung grundsätzlicher Siedlungsangelegenheiten.

13 Umweltausschuss

Der Umweltausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

14 Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind jeweils beschließend für die im Folgenden genannten Bereiche zuständig, soweit nicht §§ 2, 3 und die Betriebssatzung die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann:

(1) Werkausschuss SUN für alle Angelegenheiten der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

(2) Werkausschuss NüSt (Sozialausschuss) für alle Angelegenheiten des NürnbergStifts

(3) Werkausschuss ASN (Umweltausschuss) für alle Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg

(4) Werkausschuss FSN für alle Angelegenheiten des Frankenstadions Nürnberg

(5) Werkausschuss NüBad für alle Angelegenheiten des NürnbergBads

(6) Werkausschuss SÖR für alle Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg.

Die Zuständigkeit der Werkausschüsse und der Werkleitungen geht der Zuständigkeit der anderen Ausschüsse vor.

15 Ferienausschuss

1 Der Ferienausschuss (Ältestenrat und Finanzausschuss) ist während der Ferienzeit des Stadtrats (§ 22 Abs. 5) tätig.

2 Der Ausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig wäre. § 9 Nr. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 11 Kommissionen

1 Der Stadtrat kann vorberatende Kommissionen bilden. Diesen können auch Nichtstadtratsmitglieder ohne Stimmrecht als Beraterinnen und Berater angehören.

2 Der Stadtrat kann Kommissionen zur Überwachung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung bilden. Diesen können Nichtstadtratsmitglieder nicht angehören.

3 § 7 Nrn. 2 und 3 findet auf Nichtstadtratsmitglieder in vorberatenden Kommissionen keine Anwendung.

4 Für den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die §§ 18 bis 38 sinngemäß. Vorberatende Kommissionen können abweichende Regelungen treffen, die der Beschlussfassung durch den Stadtrat bedürfen.

III Der Oberbürgermeister

§ 12 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats

1 Als Vorsitzender des Stadtrats bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzung ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO).

2 Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung einer der weiteren Bürgermeister. Wenn sowohl der Oberbürgermeister als auch die weiteren Bürgermeister verhindert sind, führen den Vorsitz die vom Stadtrat für die Stellvertretung im Ausschussvorsitz bestimmten Stadtratsmitglieder. Ein für das Ausschussmitglied gemäß § 7 Nr. 3 bestimmtes stellvertretendes Mitglied rückt in diesem Falle für das den Vorsitz führende Ausschussmitglied nicht nach.

3 Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrats unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Oberbürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).

4 Die Befugnis des Oberbürgermeisters, an Stelle des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten solange aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

5 Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung den ehrenamtlichen oder berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, oder, soweit es sich um laufende Angelegenheiten handelt, städtischen Beschäftigten übertragen.

§ 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

1 Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO)

(1) die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,

(2) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,

(3) die ihm gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO durch Stadtratsbeschluss übertragenen Befugnisse,

(4) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt Nürnberg keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

2 Für die Besorgung der unter Nr. 1 Abs. 4 genannten laufenden Angelegenheiten durch den Oberbürgermeister gelten folgende Richtlinien:

(1) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierher zählen insbesondere der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Gebühren enthalten sind; die Beschaffung der für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlichen Gegenstände, ferner der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Beiträge, Gebühren, Mieten und Pachten usw. bis zu der durch Beschluss des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses festgesetzten Höhe sowie die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan festgelegt sind, kann der Oberbürgermeister verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zu der durch Beschluss des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses festgesetzten Höhe erteilen.

(2) Der Oberbürgermeister berichtet im Stadtplanungsausschuss über beabsichtigte Baugenehmigungen und Vorbescheide für Vorhaben, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung oder bedeutsame Freiflächen wesentlich auswirken könnten (dazu zählen insbesondere großflächige Handelsbetriebe, Bauten für Gewerbe und Industrie, große Verwaltungsgebäude, große Wohnbauvorhaben). Auf etwaige Abweichungen von der Darstellung im Flächennutzungsplan ist im Bericht hinzuweisen.

(3) Wird für ein denkmalgeschütztes Bauwerk ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung gestellt, dem die Verwaltung entsprechen will, so soll darüber im Stadtplanungsausschuss umgehend berichtet werden.

3 Zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte stehen dem Oberbürgermeister die städtischen Beschäftigten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen auch das Zeichnungsrecht übertragen; hierbei ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen. Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamtinnen, Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt und übt die Befugnis des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus.

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen

1 Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO), insbesondere beim Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse.

2 Der Oberbürgermeister darf im Rahmen seiner Repräsentations- und sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen Geschenke für die Stadt annehmen. Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen (einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen).

3 Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15 Stellvertretung

1 Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von den weiteren Bürgermeistern (ggf. nach bei der Wahl festgelegter Reihenfolge) vertreten.

2 Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte durch Beschluss (Anlage 2) sechs weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter und deren Reihenfolge.

3 Die Stellvertretung erstreckt sich im Verhinderungsfall auf die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters.

4 Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

5 Soweit der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse den Bürgermeistern als Referatsbereich übertragen hat, finden auf die Wahrnehmung dieser Befugnisse die für die Vertretungsbefugnisse der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechende Anwendung.

IV Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 16 Rechtsstellung, Aufgaben

Die gemäß Art. 60 a GO gewählten Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind berechtigt, an allen Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen sowie Anträge und Anfragen zu stellen, die einen Bezug zu den von ihnen vertretenen Gemeindeteilen haben. Auf die Ortssprecherinnen und Ortssprecher finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung Anwendung; ihnen steht eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung der Ortssprecher zu.

V Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

1 Zahl und Aufgabengebiete der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden durch die Geschäftsverteilung im Wege der Beschlussfassung des Stadtrats festgelegt (Anlage 3).

2 Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

(1) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebietes in laufenden Angelegenheiten den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind,

(2) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind insoweit diesem und dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich,

(3) sind ermächtigt, im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Schriftstücke zu unterzeichnen; ausgenommen sind Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister bedürfen,

(4) haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und - soweit erforderlich - auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen; weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,

(5) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Ein förmliches Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

3 § 14 Nr. 2 gilt entsprechend.

B Der Geschäftsgang

I Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

§ 19 Sitzungszwang

Der Stadtrat und seine Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 20 Öffentliche Sitzungen

1 Die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

2 Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf einzelne Teile der Sitzung beschränkt werden.

3 Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

450

4 Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse hat die Allgemeinheit nach Maßgabe des für Zuhörerinnen und Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufzeichnungen sind nur der Presse in Ausübung ihres öffentlichen Auftrags gestattet.

5 Zuhörerinnen und Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:

1 Einzelpersonalangelegenheiten,

2 Verträge in Grundstücksangelegenheiten,

3 Sparkassenangelegenheiten,

4 die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,

5 sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und Vergabe öffentlicher Aufträge.

II Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

1 Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, sofern es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt (Art. 46 Abs. 2 GO). Die 14-Tages-Frist des Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.

2 In der Regel finden die Sitzungen des Stadtrats am Mittwochnachmittag statt.

3 Die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse werden im Rathaus zu Nürnberg oder am in der Einladung jeweils bekannt gegebenen Ort durchgeführt.

4 Die Sitzungstermine werden in einer Jahresübersicht im Voraus geplant.

5 Die Ferienzeit des Stadtrats wird auf sechs Wochen festgelegt. Sie beginnt jeweils einen Tag vor dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien.

§ 23 Tagesordnung

1 Die Tagesordnung zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse enthält die Angabe des Ortes und die Zeit der Sitzungen, die Beratungsgegenstände und die Namen der Referentinnen und Referenten.

2 Sie wird vom Oberbürgermeister unter Berücksichtigung der Anmeldungen aufgestellt. Die Anmeldungen sind für die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse spätestens am Dienstag 15.00 Uhr der der Sitzung vorausgehenden Woche einzureichen; nach diesem Zeitpunkt erfolgende Anmeldungen werden nach den Vorschriften über Dringlichkeitssachen (§ 25 Nr. 4) behandelt. Der Oberbürgermeister kann abweichend von § 3 Nr. 19 zur Stadtratssitzung eingereichte Anträge, die weder dringlich sind noch der Beschlusszuständigkeit des Stadtrates gem. § 2, § 3 Nrn. 1 bis 18 unterliegen, auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses setzen, sofern dies sachdienlich erscheint.

3 Der Punkt "Verschiedenes" darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

4 Anträge zur Genehmigung von Neuplanungen, Erweiterungen und sonstigen Maßnahmen, die Ausgaben für mehrere Jahre zur Folge haben, können in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn vorher die erkennbaren Folgelasten festgestellt sind.

5 In der Tagesordnung ist festzulegen, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zur Behandlung gelangen.

6 Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse ist im Regelfalle unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und gleichzeitig durch Mitteilung an die Presse bekannt zu geben.

§ 24 Einladung zur Sitzung

1 Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse werden die Mitglieder durch den Oberbürgermeister eingeladen. Die nach § 7 Nr. 3 bestellten Vertreterinnen und Vertreter sind bei Verhinderung des Mitglieds grundsätzlich von diesem über Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschusssitzungen zu verständigen.

2 Die Einladung zu den Ausschusssitzungen ist allen ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern zuzusenden. Ausgenommen hiervon ist der nichtöffentliche Teil der Sitzungen des Ältestenrats und Finanzausschusses, zu dem gemäß Nr. 1 unter gleichzeitiger Verständigung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder einzuladen ist.

3 Die Einladung ist den Mitgliedern in der Regel mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzusenden.

4 Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 25 Anträge

1 Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und zu unterzeichnen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

2 Die Unterlagen zu Anträgen der Verwaltung, die eine größere Bedeutung haben, sollen den Stadtratsmitgliedern im Regelfalle mindestens eine Woche vor der Beratung mit Begründung zugestellt werden.

3 Anträge, die sich während der Beratung aus der Debatte heraus ergeben, sollen schriftlich der oder dem Vorsitzenden übergeben werden. Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages und Ähnliches, bedürfen nicht der Schriftform.

4 Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge und Anfragen dem ordentlichen Geschäftsgang überwiesen.

5 Anfragen zu den Haushaltsberatungen sind durch den Oberbürgermeister vorher schriftlich zu beantworten. Die mündliche Beantwortung und evtl. Beratung erfolgen sodann in den Ausschüssen.

III Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

1 Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie/Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie/er die Beschlussfähigkeit fest.

2 Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

1 Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zum Aufruf und ggf. zur Beratung und Abstimmung. Dringlichkeitssachen sollen nach Erledigung der übrigen Tagesordnung behandelt werden.

2 Zu den Beratungsgegenständen erfolgt zunächst die Berichterstattung durch die Referentinnen und Referenten. Anträge aus dem ehrenamtlichen Stadtrat können zuerst von den Antragstellerinnen oder Antragstellern begründet werden, danach folgen die Referentinnen oder Referenten.

3 Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss behandelt hat, ist das Beratungsergebnis bekanntzugeben.

4 Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats bzw. Ausschusses Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 28 Auflagen

1 Vorbehaltlich von Anfragen und des veranlassten Vortrags durch die zuständigen Referentinnen und Referenten liegen zur En-bloc-Beschlussfassung ohne Beratung auf:

(1) Gutachten vorberatender Ausschüsse,

(2) im Stadtrat bzw. Ältestenrat und Finanzausschuss: Nachbewilligungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben,

(3) im Personal- und Organisationsausschuss: personelle und organisatorische Angelegenheiten geringerer Bedeutung,

(4) im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit:

- Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von 150.001 bis 300.000 Euro
- Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 9.000 Euro, Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu fünf Jahren mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 6.000 Euro und Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu zehn Jahren und einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 1.500 Euro,

(5) im Bau- und Vergabeausschuss:

- Beauftragung von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren, Planungsbüros, Gutachterinnen und Gutachtern etc. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Bauleistungen mit einer Honorarsumme bis 300.000 Euro,
- Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,

(6) im Verkehrsausschuss: einfache Planungen oder Planänderungen mit geringem Umfang,

(7) im Stadtplanungsausschuss: Beauftragung von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren, Planungsbüros, Gutachterinnen und Gutachtern etc. im Zusammenhang mit Planungen und Untersuchungen zu Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadterneuerung mit einer Honorarsumme bis 300.000 Euro.

Auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes wird im Einzelfall zur Beratung und/oder Abstimmung aufgerufen.

2 Dringliche Anordnungen des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO im Zuständigkeitsbereich von §§ 2, 3 liegen im Stadtrat – vorbehaltlich von Anfragen und des veranlassten Vortrags durch die zuständigen Referentinnen Referenten – zur Kenntnisnahme auf.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

1 Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls der Antragsbegründung und dem Sachverständigenvortrag, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

2 Die Stadtratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen; das Recht zur Teilnahme an der Beratung steht ihnen jedoch nur zu, wenn sie dem betreffenden Ausschuss angehören oder Stellvertretungen des Ausschussmitgliedes nach § 7 Nr. 3 sind. Kommt im Ausschuss ein Tagesordnungspunkt zum Aufruf, der auf Grund des Antrags eines Stadtratsmitglieds, das dem Ausschuss nicht angehört, in die Tagesordnung aufgenommen wurde, so steht dem Mitglied das Recht zur Teilnahme an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes zu; gibt es zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge, so steht dieses Recht dem Stadtratsmitglied nur dann zu, wenn es den ersten Antrag gestellt hat.

3 Stadtratsmitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

4 (1) Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat und seinen Ausschüssen nur dann sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Jedes Stadtratsmitglied darf zu demselben Gegenstand nicht öfter als zweimal das Wort ergreifen; die Begründung eines Antrages gemäß § 27 Nr. 2 fällt nicht hierunter. Diese Beschränkung gilt nicht für die oder den Vorsitzenden und die Referentinnen und Referenten; sie gilt auch nicht für die bloße Berichtigung eigener Erklärungen.

(2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Wer einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Schluss der Beratung stellen oder sonst wie zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede.

(3) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer der Reihe den Referentinnen und Referenten das Wort zur Aufklärung zu erteilen.

5 Die Redezeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder soll bei Antragsbegründungen oder den ersten Redebeiträgen zehn Minuten, im übrigen fünf Minuten nicht übersteigen; Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Vorsitz. Bei den Haushaltsreden im Rahmen der Haushaltsberatungen beträgt die Höchstredezeit für die Fraktionen eine Stunde, für die weiteren Gruppen 30 Minuten und für die Einzelstadtratsmitglieder 15 Minuten.

6 Reden müssen in freiem mündlichem Vortrag gehalten werden. Das Ablesen schriftlicher Vorträge kann von der oder dem Vorsitzenden ausnahmsweise gestattet werden. Zulässig ist das Ablesen von Fraktionserklärungen, Zitaten, Entschließungen, Zuschriften, Zeugenvernehmungen und Gutachten.

7 (1) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig Anträge zur Geschäftsordnung sowie Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(2) Die Referentinnen und Referenten sind verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen.

(3) Stadtratsmitglieder, die einen vom Referentenantrag abweichenden Standpunkt vertreten, sind ebenfalls verpflichtet, einen bestimmten Antrag zu stellen.

8 Vorsitzende oder Vorsitzender, Referentinnen und Referenten sowie Antragstellerinnen und Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

9 Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Dabei darf nur zu persönlichen Angriffen, die in der Aussprache geführt wurden, Stellung genommen, nicht aber zur Sache gesprochen werden.

10 Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder persönliche, verletzende Ausführungen bzw. Zwischenrufe machen oder sonst die Ordnung stören, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so darf die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.

11 Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von der oder dem Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrats (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats bzw. Ausschusses kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

12 Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 30 Abstimmung

1 Die Abstimmung erfolgt, wenn die Beratung über den Beratungsgegenstand abgeschlossen ist, bei Geschäftsordnungsanträgen am Schluss der Beratung hierüber.

2 Sämtliche Geschäftsordnungsanträge (§ 31) gehen den Sachanträgen vor.

3 Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder eine Verminderung veranschlagter Einnahmen verursachen - Finanzanträge - kann nur abgestimmt werden, wenn das Finanzreferat zur Deckung Stellung genommen hat.

4 (1) Liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitestgehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert, oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat, oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat.

(2) Bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt.

5 Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Stadtrat bzw. Ausschuss über die Fragestellung.

6 Es wird durch Handerheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.

7 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).

8 Die Stimmen sind durch die oder den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

9 Bei namentlicher Abstimmung ruft die Schriftführung die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stadtratsmitglieder antworten mit "Ja" oder "Nein". Die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

10 Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

11 Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse stimmen die Ausschüsse getrennt ab, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.

12 Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.

§ 31 Geschäftsordnungsanträge

1 (1) Außer den Sachanträgen (§ 25) können Anträge gestellt werden, welche die formelle Sachbehandlung zum Gegenstand haben.

(2) Solche Anträge sind:

- die Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
- die Anträge auf Vertagung,
- die Anträge auf Verweisung an einen Ausschuss,
- die Anträge auf Schluss der Beratung,
- die Anträge auf Schluss der Redeliste,
- die Geschäftsordnungsanträge im engeren Sinne, welche die Handhabung dieser Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.

2 (1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

(2) Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen.

3 (1) Der Antrag auf Vertagung kann von der oder dem Vorsitzenden bereits bei Aufruf, sonst vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

(2) Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung im Stadtrat bzw. Ausschuss erfolgen soll. Durch die weitere wird die bisherige Behandlung fortgesetzt. Jedoch ist bei jeder weiteren Behandlung das zweimalige Rederecht gem. § 29 Nr. 4 Abs. 1 gegeben.

4 (1) Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss kann von der oder dem Vorsitzenden bereits bei Aufruf, sonst vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

(2) Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird die Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, so wird die Beratung im Stadtrat sofort geschlossen und im Ausschuss festgesetzt. Nr. 3 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

5 (1) Der Antrag auf Schluss der Beratung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden, jedoch nur durch ein Stadtratsmitglied, das sich nicht bereits an der Beratung beteiligt hat.

(2) Wird diesem Antrag widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrags entfallen alle vorgemerkten Wortmeldungen. Die Beratung ist damit geschlossen.

6 (1) Der Antrag auf Schluss der Redeliste kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

(2) Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Redeliste werden noch die vermerkten Mitglieder gehört. Hierauf wird die Beratung geschlossen.

7 Ein Geschäftsordnungsantrag, welcher die Handhabung dieser Geschäftsordnung, insbesondere die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs, zum Gegenstand hat, ist, sobald eine Rede geendet hat, zu beraten und zu diesem Zweck die Sachverhandlung zu unterbrechen. Nach Antragstellung erhält hierzu nur noch ein Stadtratsmitglied aus dem Kreis der Antragsgegnerinnen und Antragsgegner das Wort. Zur Sache selbst darf dabei nicht Stellung genommen werden.

8 (1) Ein Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung und Schluss der Redeliste vor.

(2) Der Antrag auf Schluss der Beratung geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss und Schluss der Redeliste vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung.

(3) Der Antrag auf Schluss der Redeliste geht einem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung und Schluss der Beratung.

(4) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung geht einem Antrag auf Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung.

(5) Der Antrag auf Vertagung geht einem Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste, Schluss der Beratung und Übergang zur Tagesordnung.

(6) Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss geht keinem der anderen Geschäftsordnungsanträge vor.

(7) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen (§ 25) vor.

§ 32 Wahlen

1 Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Es erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.

2 Es wird ein aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren von ihr oder ihm zu berufenden Mitgliedern des Stadtrats bestehender Wahlausschuss gebildet, wobei jeder Fraktion ein Vorschlag zukommt. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

3 Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.

4 (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbungen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los zunächst darüber, wer von den drei oder mehr Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist.

5 Die Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrats unter Angabe dieses Gegenstandes eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

6 Beschlüsse über die Anstellung von Personen im städtischen Dienst gelten nicht als Wahlen.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV Sitzungsniederschrift

§ 34 Schriftführung

1 Zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden für die Schriftführung städtische Beschäftigte durch den Oberbürgermeister bestellt.

2 Die städtischen Beschäftigten für die Schriftführung der Ausschüsse sind durch das für die Sachbehandlung zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied zur Verfügung zu stellen.

§ 35 Form und Inhalt der Niederschrift

1 Bei Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen.

2 Über die Verhandlung im Stadtrat und in seinen Ausschüssen ist von der Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die verhandelten Gegenstände, die Reihenfolge der Reden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Beschlüsse sind der Niederschrift als Anlage beizuheften. Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste beizulegen, welche die Abstimmung jedes Mitglieds erkennen lässt. Bei nicht namentlicher Abstimmung kann jedes Mitglied verlangen, dass festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Die Mitglieder haben das Recht, Erklärungen, die sie für besonders bedeutsam erachten, zu Protokoll zu geben.

3 Die Reihenfolge der Reden ist in den Niederschriften dadurch kenntlich zu machen, dass mit den Namen jeweils die vom Aufzeichnungsgerät festgehaltenen Zeitangaben vermerkt werden. In den Niederschriften über die Haushaltsberatungen des Stadtrats und über die Verhandlungen in den Ausschüssen ist der Redebeitrag zudem stichpunktartig zu kennzeichnen.

4 Die Sitzungen werden auf Tonträgern aufgezeichnet. Tonträger und Abschriften dienen als Hilfsmittel zur Herstellung der Niederschriften sowie zu einer dauerhaften Dokumentation der Sitzungen. Sie sind keine Bestandteile der Niederschriften.

5 Die Niederschriften des Stadtrats bzw. der Ausschüsse sind von der oder dem Vorsitzenden, der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten und von der Schriftführung zu unterschreiben und vom betreffenden Kollegium zu genehmigen.

6 Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

§ 36 Auflage der Niederschriften

1 Die Genehmigung der Niederschriften des Stadtrats bzw. der Ausschüsse erfolgt im Wege der Auflage (§ 28) spätestens in der übernächsten Sitzung der betreffenden Kollegien.

2 Protokollberichtigungsanträge sind anlässlich der Auflage der Niederschrift zu stellen. Über Berichtigungsanträge kann erst entschieden werden, wenn die Stellungnahmen der Schriftführung vorliegen.

§ 37 Abschriften, Einsichtnahme

1 Für die Einsichtnahme in die Niederschriften und die Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2 Den Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitgliedern kann jeweils ein Exemplar der in § 35 Nr. 4 genannten Tonträger und Abschriften überlassen werden, wenn dieses ausschließlich Aufzeichnungen aus dem öffentlichen Teil der Sitzung enthält. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitglieder dürfen die Ton-

träger und Abschriften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Sie müssen die Tonträger zurückgeben, wenn sie nicht mehr im Stadtrat vertreten sind. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 38 Veröffentlichung

Gegenstände aus nichtöffentlicher Behandlung werden bekanntgegeben, sobald der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist. Ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, stellen der Oberbürgermeister bzw. mit dessen Zustimmung die zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieder fest, wenn nicht der Stadtrat anders bestimmt.

C Schlussbestimmung

§ 39 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 02.05.2014 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

Anlage 1
zur StRGeschO

Beschluss des Stadtrats zu § 7 Nr. 1 StRGeschO

Gemäß Art. 33 GO und § 7 Nr. 1 StRGeschO erfolgt die Zusammensetzung der Stadtratsausschüsse und -kommissionen nach dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausschüsse	**Stadtratsmitglieder (SPD: CSU : Bündnis 90/Die Grünen : Ausschussgemeinschaft)**	
Ältestenrat und Finanzausschuss	12	(6:4:1:1)
Bau- und Vergabeausschuss	12	(6:4:1:1)
Gesundheitsausschuss	12	(6:4:1:1)
Jugendhilfeausschuss (gemäß Satzung)	8	(5:3:0:0)
Kulturausschuss	12	(6:4:1:1)
Personal- und Organisationsausschuss	12	(6:4:1:1)
Rechnungsprüfungsausschuss	7	(4:3:0:0)
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	12	(6:4:1:1)
Schulausschuss	12	(6:4:1:1)
Sozialausschuss	12	(6:4:1:1)
Stadtplanungsausschuss	12	(6:4:1:1)
Umweltausschuss	12	(6:4:1:1)
Verkehrsausschuss	12	(6:4:1:1)
Werkausschuss SUN	12	(6:4:1:1)
Werkausschuss NüSt	12	(6:4:1:1)
Werkausschuss ASN	12	(6:4:1:1)
Werkausschuss FSN	12	(6:4:1:1)
Werkausschuss NüBad	12	(6:4:1:1)
Werkausschuss SÖR	12	(6:4:1:1)
Ferienausschuss (= Ältestenrat und Finanzausschuss)		
2. Kommissionen		
Kommission für Integration	12	(6:4:1:1)
Sportkommission	12	(6:4:1:1)

(Beschluss des Stadtrats vom 02.05.2014)

Anlage 3
zur StRGeschO

Beschluss des Stadtrats zur Geschäftsverteilung gemäß § 17 Nr. 1 StRGeschO

Oberbürgermeister Dr. Maly

- Bürgermeisteramt (einschl. Veranstaltungen und Ehrungen, Geschäftsstelle des Rats für Integration und Zuwanderung)
- Dem Oberbürgermeister vorbehaltene Geschäftsbereiche:
 - Amt für internationale Beziehungen
 - Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth
 - Einwohneramt
 - Frauenbeauftragte
 - Ordnungsamt
 - Presse- und Informationsamt
 - Rechnungsprüfungsamt
 - Rechtsamt
 - Standesamt

2. Bürgermeister Vogel

- Vertretung des Oberbürgermeisters gemäß § 15 StRGeschO
- Dem 2. Bürgermeister übertragene Aufgabengebiete gemäß §§ 15 Nr. 5, 17 Nr. 1 StRGeschO (bei der Erfüllung dieser Aufgaben stützt er sich auch auf das Bürgermeisteramt):
 - Bürgeramt Nord/Ost/Süd
 - Feuerwehr
 - Tiergarten
 - Erster Werkleiter für folgende Eigenbetriebe:
 - Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)
 - NürnbergBad (NüBad)
 - Frankenstadion Nürnberg (FSN)

3. Bürgermeister Dr. Gsell

- Vertretung des Oberbürgermeisters gemäß § 15 StRGeschO
- Dem 3. Bürgermeister übertragene Aufgabengebiete gemäß §§ 15 Nr. 5, 17 Nr. 1 StRGeschO:
 - Amt für Berufliche Schulen
 - Amt für Allgemeinbildende Schulen
 - Peter-Vischer-Schule
 - Veit-Stoß-Realschule
 - Adam-Kraft-Realschule
 - Labenwolf-Gymnasium
 - Sigena-Gymnasium
 - Johannes-Scharrer-Gymnasium
 - Hermann-Kesten-Kolleg Nürnberg
 - Berufliche Schule, Direktorat 1
 - Berufliche Schule, Direktorat 2
 - Berufliche Schule, Direktorat 3
 - Berufliche Schule, Direktorat 4
 - Berufliche Schule, Direktorat 5
 - Berufliche Schule, Direktorat 6
 - Berufliche Schule, Direktorat 7
 - Berufliche Schule, Direktorat 8
 - Berufliche Schule, Direktorat 11
 - Berufliche Schule, Direktorat 12
 - Berufliche Schule, Direktorat 13
 - Berufliche Schule, Direktorat 14
 - Bertolt-Brecht-Schule
 - SportService Nürnberg

Referat I - Referat für Allgemeine Verwaltung -

Referent: Berufsm. Stadtrat Köhler

Dem Referenten I übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Nr. 1 StRGeschO:

- Amt für Organisation, Informationsverarbeitung und Zentrale Dienste
- Personalamt

Referat II - Finanzreferat -

Referent: Berufsm. Stadtrat Riedel

Dem Referenten II übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Nr. 1 StRGeschO:

- Kassen- und Steueramt
- Stadtkämmerei
- Friedhofsverwaltung

Referat III - Referat für Umwelt und Gesundheit -

Referent: Berufsm. Stadtrat Dr. Pluschke

Dem Referenten III übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Nr. 1 StRGeschO:

- Gesundheitsamt
- Umweltamt
- Erster Werkleiter für folgende Eigenbetriebe:
 - Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)
 - Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Referat IV - Kulturreferat -

Referentin: Berufsm. Stadträtin Prof. Dr. Lehner

Der Referentin IV übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Nr. 1 StRGeschO:

- Amt für Kultur und Freizeit inkl. Musikschule Nürnberg
- Bildungscampus Nürnberg
- KunstKulturQuartier
- Meistersingerhalle
- Museen der Stadt Nürnberg
- Stadtarchiv

Referat V - Referat für Jugend, Familie und Soziales -

Referent: Berufsm. Stadtrat Prölß

Dem Referenten V übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Nr. 1 StRGeschO:

- Amt für Existenzsicherung und Soziale Integration - Sozialamt
- Amt für Senioren und Generationsfragen - Seniorenamt
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt
- Erster Werkleiter für den Eigenbetrieb NürnbergStift (NüSt)

Referat VI - Planungs- und Baureferat -

Referent: Berufsm. Stadtrat Ulrich

Dem Referenten VI übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Nr. 1 StRGeschO:

- Bauordnungsbehörde
- Hochbauamt
- Stadtplanungsamt
- Verkehrsplanungsamt
- U-Bahnbauamt
- Vergabemanagement

Referat VII - Wirtschaftsreferat -

Referent: Berufsm. Stadtrat Dr. Fraas

Dem Referenten VII übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Nr. 1 StRGeschO:

- Amt für Geoinformation und Bodenordnung
- Liegenschaftsamt
- Marktamt und Landwirtschaftsbehörde
- Wirtschaftsförderung Nürnberg

(Beschlüsse des Stadtrats vom 02.05.2014 und 25.06.2014)

Neufassung der Stadtratsgeschäftsordnung
Übersicht

Die Stadtratsgeschäftsordnung bedarf der Anpassung an die neue Praxis, Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Gelegenheit werden weitere Aktualisierungen vorgenommen. Im Einzelnen unterscheidet sich der beiliegende Entwurf von der bisherigen Fassung in folgenden Punkten:

1. Dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten (§ 3)

 Mit der neuen Nr. 18 wird die Auflistung um die Eintragungen in das Goldene Buch ergänzt. Die bisherige Nr. 18 (Nachprüfung der Beschlüsse der Ausschüsse) wird zur neuen Nr. 16 des § 2.

2. Aufgabenbereiche der Ausschüsse (§ 10 Abs. 1)

 - Die Friedhofsverwaltung ist bisher keinem der Ausschüsse ausdrücklich zugewiesen. Der Entwurf der Neufassung sieht gemäß der derzeitigen Praxis den Ältestenrat und Finanzausschuss (Nr. 1) als zuständig an.

 - In Nr. 3 wurde der bisherige Abs. 3 gestrichen, da sich die entsprechenden datenschutzrechtlichen Regeln geändert haben und eine Zuständigkeit des Stadtrats nicht mehr besteht.

 - in Nr. 6 wird der Aufgabenbereich des Kulturausschusses gemäß der bisherigen Praxis um die Kunst im öffentlichen Raum ergänzt.

 - In Nr. 12 wird der Begriff der Stadtplanung präzisiert und außerdem klargestellt, dass der Stadtplanungsausschuss nur für die Anordnung der Umlegung, nicht aber für das Umlegungsverfahren selbst zuständig ist.

3. Vorsitz in den Ausschüssen (§ 12 Abs. 2)

 Die Vorschrift wird an den neuen Art. 33 Abs. 2 GO angepasst

4. Einladung zur Sitzung (§ 24)

 Künftig erhalten die Stadtratsmitglieder nur noch die Einladung und die Tagesordnung als solche in schriftlicher Form, während die weiteren Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Von einem vollständigen (also auch die Einladung erfassenden) Verzicht auf die Schriftform wird zunächst abgesehen, da das Risiko, dass Stadtratsmitglieder von Tagesordnungspunkten keine Kenntnis erhalten, (noch) als zu groß angesehen wird.

 Der neuen Praxis wird durch den neuen Abs. 5 und den Zusatz „unter Beifügung der Tagesordnung“ in Abs. 1 Satz 1 Rechnung getragen.

5. Form und Inhalt der Niederschrift (§ 35)

 Gemäß Nr. 3 Satz 2 der bisherigen Fassung sind die Redebeiträge in den Niederschriften über die Haushaltsberatungen des Stadtrats und über die Verhandlungen in den Ausschüssen stichpunktartig zu kennzeichnen. Dies wurde in der Praxis nur teilweise umgesetzt. Die neue Fassung schreibt die Stichpunkte daher nicht mehr verpflichtend vor, verbietet sie aber auch nicht (Ermessensentscheidung).

6. Veröffentlichung (§ 38)

 Der neue Abs. 2 stellt klar, dass der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem keine geheimhaltungsbedürftigen Daten zugänglich gemacht werden dürfen.

7. Redaktionelle Änderungen

 Mit der Neufassung werden insbesondere die der Gliederung dienenden Nummern und Buchstaben an die in Gesetzen übliche Form angeglichen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

8. In Anlage 1 wurde die neue Konzerthaus-Kommission aufgenommen. Anlage 3 wurde an die aktuelle Geschäftsverteilung angepasst. Bei der Anlage 2 gibt es keine Änderungen.

Am 22.11.2018
Rechtsamt
i. A.

Maurer
(2240)

Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg

(Stadtratsgeschäftsordnung - StRGeschO)

A Die Organe der Stadt Nürnberg und ihre Aufgaben

I Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich
§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
§ 5 Akteneinsicht und Informationsrecht
§ 6 Fraktionen

II Die Ausschüsse und Kommissionen

§ 7 Bildung, Auflösung
§ 8 Vorberatende Ausschüsse
§ 9 Beschließende Ausschüsse
§ 10 Aufgabenbereiche der Ausschüsse
§ 11 Kommissionen

III Der Oberbürgermeister

§ 12 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats
§ 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen
§ 15 Stellvertretung

IV Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 16 Rechtsstellung, Aufgaben

V Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

B Der Geschäftsgang

I Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
§ 19 Sitzungszwang
§ 20 Öffentliche Sitzungen
§ 21 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

II Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung
§ 23 Tagesordnung
§ 24 Einladung zur Sitzung
§ 25 Anträge

III Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung
§ 28 Auflagen
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 30 Abstimmung
§ 31 Geschäftsordnungsanträge
§ 32 Wahlen
§ 33 Beendigung der Sitzung

IV Sitzungsniederschrift

§ 34 Schriftführung
§ 35 Form und Inhalt der Niederschrift
§ 36 Auflage der Niederschriften
§ 37 Einsichtnahme, Abschriften
§ 38 Veröffentlichung

C Schlussbestimmung

§ 39 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Anlage 1: Beschluss des Stadtrates zu § 7 Abs. 1
Anlage 2: Beschluss des Stadtrates zu § 15 Abs. 2
Anlage 3: Beschluss des Stadtrates zu § 17 Abs. 1

Der Stadtrat Nürnberg gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende

Geschäftsordnung

A Die Organe der Stadt Nürnberg und ihre Aufgaben

I Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 9) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, Art. 37, 38 GO, §§ 12 bis 14 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm kraft Gesetzes zur ausschließlichen Erledigung übertragen sind, insbesondere

1. die Wahl der weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder,
2. die Bestimmung der weiteren Stellvertretung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO,
3. die Festsetzung des Grundgehaltes und der Dienstaufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowie die Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister,
4. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder,
6. die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Beschäftigten sowie die beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) oder das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG) etwas Anderes bestimmt,
7. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen,
8. den Finanzplan sowie die dem Finanzplan zu Grunde liegende mittelfristige Investitionsplanung,
9. Entscheidungen gemäß Art. 96 GO über
 a) die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen,
 b) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen,
 c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen sowie
 d) die Auflösung von Kommunalunternehmen,
10. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf,
11. die Entscheidung über Zulässigkeit von Bürgerbegehren und Durchführung von Bürgerentscheiden, die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen sowie von Bürgeranträgen, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen,
12. Erlass, Änderung und Aufhebung städtischer Satzungen und Verordnungen; ausgenommen hiervon sind alle Bebauungspläne und (bis auf Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen) alle sonstigen Satzungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), wenn sie nach Art. 81 Abs. 2 BayBO durch Bebauungsplan erlassen werden,
13. Feststellung der Jahresrechnung sowie Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Verlustes,
14. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, ihrer Stellvertretung und der Prüferinnen und Prüfer sowie die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt,
15. Bestellung der weiteren Werkleiterinnen und Werkleiter der Eigenbetriebe,

16. Nachprüfung der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit auf fristgerechten Antrag des Oberbürgermeisters oder seiner Stellvertretung im Ausschuss oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat begehrt wird.

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich insbesondere die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
2. Verleihung der Bürgermedaille,
3. in städtischen Satzungen vorgesehene Preisverleihungen sowie Bestellung der Jury für den Internationalen Menschenrechtspreis,
4. Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes,
5. alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung sowie die Planung in Nürnberg richtunggebend oder entscheidend berühren,
6. Erlass und Änderung des vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplan),
7. Festlegung von Mehrjahresplänen für den Hoch- und Tiefbau sowie die sonstigen Baumaßnahmen der Stadt einschließlich Grünflächengestaltung,
8. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht,
9. Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen ab A 16 sowie der Dienststellen- und Schulleitungen,
10. Festlegung der Grundsätze für die Abgaben- und Tarifpolitik der Städtischen Werke,
11. Erhebung von Einwendungen gemäß § 8 Abs. 4 der Klinikumsatzung,
12. allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Gebühren, Beiträgen, Entgelten und Tarifen,
13. Genehmigung von Maßnahmen (ausgenommen Bauvorhaben), die einen Aufwand von mehr als 400.000 Euro erfordern,
14. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, soweit der Geschäftswert im Einzelfall 800.000 Euro überschreitet,
15. Führung eines Rechtsstreites grundsätzlicher Art oder mit einem 200.000 Euro übersteigenden Streitwert sowie die Einlegung von Rechtsmitteln zu den obersten Bundesgerichten und zum Bayer. Verfassungsgerichtshof,
16. Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO und wesentlicher Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können,
17. Vereinbarung von Städtepartnerschaften,
18. Eintragungen in das Goldene Buch,
19. Entscheidung über die zur Stadtratssitzung eingereichten Anträge (einschließlich Dringlichkeitsanträge, deren Dringlichkeit nach § 25 Abs. 3 Satz 2 anerkannt ist).

§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder bestimmt wird. Die Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall richten sich nach Art. 20 a Abs. 2 GO und der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder. Diese Regelungen gelten nicht für den Oberbürgermeister.

(4) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen.

§ 5 Akteneinsicht und Informationsrecht

(1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Mitgliedern eines Ausschusses des Stadtrats kann durch Beschluss dieses Ausschusses das Recht zur Einsicht weiterer Akten von Bereichen, für den der betreffende Ausschuss bestellt ist, eingeräumt werden.

(2) Abweichend von Abs.1 bedarf die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Beschäftigter durch Mitglieder des Stadtrats der schriftlichen Zustimmung des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister kann bezüglich einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen diese Befugnis nach Anhörung der weiteren Bürgermeister auch auf das für das Personalwesen zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied übertragen. Wird die Zustimmung zur Akteneinsicht verweigert, so entscheidet über die Zulässigkeit der Akteneinsicht der für die Behandlung von Personalangelegenheiten bestellte beschließende Ausschuss des Stadtrats.

(3) Über die Einsichtnahme in Personalakten der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder entscheidet der Ältestenrat und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss.

(4) Oberbürgermeister, Bürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern nach pflichtgemäßem Ermessen über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Auskünfte zu geben. Über die Berechtigung einer Auskunftsverweigerung entscheidet der Ältestenrat und Finanzausschuss.

(5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht sind durch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zu besonderen Geheimhaltungspflichten beschränkt.

(6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht entfallen, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetzes wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).

§ 6 Fraktionen

Zusammenschlüsse von Stadtratsmitgliedern besitzen Fraktionsstatus, wenn sie kraft ihrer Stärke mit mindestens einem Mitglied in einem Stadtratsausschuss vertreten sind. Die Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden in öffentlicher Stadtratssitzung mitgeteilt.

II Die Ausschüsse und Kommissionen

§ 7 Bildung, Auflösung

(1) In den Ausschüssen und Kommissionen (Anlage 1) müssen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein. Maßgebend ist somit nicht die Stimmenzahl, welche sie bei der Wahl erhalten haben, sondern die Zahl ihrer Mitglieder im Stadtrat. Stadtratsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

(2) Für jedes Mitglied sind ein erstes, ein zweites und ein drittes stellvertretendes Mitglied namentlich zu bestimmen. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds besitzt das erste stellvertretende Mitglied Funktion und Stimme dieses ordentlichen Mitglieds. Im Falle der Verhinderung auch des ersten stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das zweite stellvertretende Mitglied. Im Falle der Verhinderung des zweiten stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das dritte stellvertretende Mitglied.

(3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen (mit getrennter Beschlussfassung) zusammentreten.

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse und Kommissionen jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); dies gilt nicht für die Werkausschüsse sowie den Jugendhilfe- und den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen namens der Stadt treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände zu beraten und gegebenenfalls für die Beschlussfassung im Stadtrat zu begutachten. Für den Geschäftsgang der vorberatenden Ausschüsse gelten §§ 18 bis 38 sowie Art. 46 bis 54 GO entsprechend.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrats, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2, 3 dem Stadtrat vorbehalten ist. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO).

(2) Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses den Dritten bekanntgegeben werden. Im Übrigen können Beschlüsse der Ausschüsse nicht vor Ablauf des siebten Tages nach der Ausschusssitzung vollzogen werden vorbehaltlich der Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO.

§ 10 Aufgabenbereiche der Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet und diesen folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

1. Ältestenrat und Finanzausschuss

a) Der Ausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens und der Friedhofsverwaltung sowie der Mitgliedschaften und der städtischen Beteiligungsunternehmen einschließlich der Wahrnehmung des Weisungs- bzw. Empfehlungsrechts gegenüber den durch den Stadtrat in Unternehmen entsandten Vertretungen in Aufsichts- und Verwaltungsräten oder entsprechenden Gremien, Vertretungen der Stadt in den Haupt- und Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungsunternehmen und sonstigen Vertretungen der Stadt (insbesondere in Vereinen und in Zweckverbänden gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit), soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

b) Weiterhin ist der Ausschuss beschließend zuständig für Ehrungen und wichtige Angelegenheiten der Repräsentation, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

c) Der Ausschuss wird außerdem vorberatend tätig in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und bezüglich der beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft insbesondere die Jahresrechnungen der Stadt und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe; für die Beschlussfassungen des Stadtrats gemäß § 2 Nr. 13 ist er vorberatend tätig.

3. Personal- und Organisationsausschuss

a) Der Personal- und Organisationsausschuss ist beschließend zuständig für alle Personal- und Versorgungsangelegenheiten der städtischen Beschäftigten sowie alle allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten einschließlich des Datenschutzes, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

b) Der Ausschuss übt die Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde aus (Art. 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 BayDG i. V. m. § 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaats Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich). Dies gilt auch für die Beamtinnen und Beamten bei den Eigenbetrieben.

4. Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten der Rechts- und Sicherheitsverwaltung, der Feuerwehr und des SportService, der kommunalen und regionalen Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Technologiepolitik (einschließlich der Hochschulfragen mit Ausnahme der

Kunsthochschulen), des Gewerbeflächenmanagements, der Maßnahmen für Berufs- und Beschäftigungsförderung, der Gewerbebestandspflege, der Innovationsförderung und des Nürnberg-Images sowie des Liegenschaftswesens und der NürnbergMesse, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

5. Schulausschuss

Der Schulausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Schulbereichs, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

6. Kulturausschuss

Der Kulturausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Kulturbereichs einschließlich der Angelegenheiten der Kunsthochschulen (insbesondere der Hochschule für Musik Nürnberg) und des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums sowie des Tiergartens und der Kunst im öffentlichen Raum, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Referats für Jugend, Familie und Soziales, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses.

8. Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist beschließend tätig auf Grund seiner Zuständigkeit, die sich aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze und der Satzung für das Jugendamt ergibt. In den Angelegenheiten, in denen ihm ein Antrags- oder Anhörungsrecht an den Stadtrat zusteht, wird er beratend tätig.

9. Gesundheitsausschuss

Der Gesundheitsausschuss ist beschließend zuständig für Angelegenheiten des Gesundheitswesens (einschließlich Verbraucherschutz und Heimaufsicht), soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

10. Bau- und Vergabeausschuss

Der Bau- und Vergabeausschuss ist beschließend zuständig für

a) alle Angelegenheiten der gesamten Bauverwaltung (soweit sie nicht der Zuständigkeit des Verkehrs- und des Stadtplanungsausschusses oder der Werkausschüsse unterliegen),

b) alle Vergaben von Leistungen für die gesamte Stadtverwaltung,

soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

11. Verkehrsausschuss

Der Verkehrsausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Straßenverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für Straßenbenennungen, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

12. Stadtplanungsausschuss

Der Stadtplanungsausschuss ist beschließend zuständig für

a) alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Stadtplanung des gestalteten öffentlichen Raums (soweit nicht unter Nr. 11 geregelt), Stadtentwicklung, Städtebauförderung und Stadterneuerung einschließlich der Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge und der Anordnung von Umlegungen,

b) alle Angelegenheiten der Bewilligung von öffentlichen Baudarlehen (Staatsbaudarlehen), städtischer Wohnungsbaudarlehen zur Wohnungsfürsorge für städtische Beschäftigte, des Wohnungswesens sowie für die Behandlung grundsätzlicher Siedlungsangelegenheiten,

soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

13. Umweltausschuss

Der Umweltausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

14. Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind jeweils beschließend für die im Folgenden genannten Bereiche zuständig, soweit nicht §§ 2, 3 und die Betriebssatzungen die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher die Ausschüsse nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden können:

a) Werkausschuss SUN für alle Angelegenheiten der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg,

b) Werkausschuss NüSt (Sozialausschuss) für alle Angelegenheiten des NürnbergStifts,

c) Werkausschuss ASN (Umweltausschuss) für alle Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg,

d) Werkausschuss FSN für alle Angelegenheiten des Frankenstadions Nürnberg,

e) Werkausschuss NüBad für alle Angelegenheiten des NürnbergBads,

f) Werkausschuss SÖR für alle Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg.

Die Zuständigkeit der Werkausschüsse und der Werkleitungen geht der Zuständigkeit der anderen Ausschüsse vor; Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) Satz 2 bleibt unberührt.

15. Ferienausschuss

Der Ferienausschuss (Ältestenrat und Finanzausschuss) ist während der Ferienzeit des Stadtrats (§ 22 Abs. 5) tätig. Der Ausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig wäre. § 9 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 14 ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 11 Kommissionen

(1) Der Stadtrat kann vorberatende Kommissionen bilden. Diesen können auch Nichtstadtratsmitglieder ohne Stimmrecht als Beraterinnen und Berater angehören.

(2) Der Stadtrat kann Kommissionen zur Überwachung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung bilden. Diesen können nur Stadtratsmitglieder angehören.

(3) § 7 Abs. 1 und 2 findet auf Nichtstadtratsmitglieder in vorberatenden Kommissionen keine Anwendung.

(4) Für den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die §§ 18 bis 38 sinngemäß. Vorberatende Kommissionen können abweichende Regelungen treffen, die der Beschlussfassung durch den Stadtrat bedürfen.

III Der Oberbürgermeister

§ 12 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats

(1) Als Vorsitzender des Stadtrats bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzung ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO).

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt gemäß Art. 33 Abs. 2 GO der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt für die Dauer der Übertragung das stellvertretende Mitglied nach § 7 Abs. 2 den Sitz im Ausschuss ein.

(3) Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrats unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Oberbürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).

(4) Die Befugnis des Oberbürgermeisters, an Stelle des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt

sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten solange aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

(5) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung den ehrenamtlichen oder berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, oder, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, städtischen Beschäftigten übertragen.

§ 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
3. die ihm gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO durch Stadtratsbeschluss übertragenen Befugnisse,
4. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt Nürnberg keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(2) Für die Besorgung der unter Abs. 1 Nr. 4 genannten laufenden Angelegenheiten durch den Oberbürgermeister gelten folgende Richtlinien:

a) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierher zählen insbesondere der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Gebühren enthalten sind; die Beschaffung der für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlichen Gegenstände, ferner der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Beiträge, Gebühren, Mieten und Pachten usw. bis zu der durch Beschluss des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses festgesetzten Höhe sowie die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan festgelegt sind, kann der Oberbürgermeister verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zu der durch Beschluss des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses festgesetzten Höhe erteilen.

b) Der Oberbürgermeister berichtet im Stadtplanungsausschuss über beabsichtigte Baugenehmigungen und Vorbescheide für Vorhaben, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung oder bedeutsame Freiflächen wesentlich auswirken könnten (dazu zählen insbesondere großflächige Handelsbetriebe, Bauten für Gewerbe und Industrie, große Verwaltungsgebäude, große Wohnbauvorhaben). Auf etwaige Abweichungen von der Darstellung im Flächennutzungsplan ist im Bericht hinzuweisen.

c) Wird für ein denkmalgeschütztes Bauwerk ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung gestellt, dem die Verwaltung entsprechen will, so soll darüber im Stadtplanungsausschuss umgehend berichtet werden.

(3) Zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte stehen dem Oberbürgermeister die städtischen Beschäftigten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen auch das Zeichnungsrecht übertragen; hierbei ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen. Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamtinnen, Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt und übt die Befugnis des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus.

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO), insbesondere beim Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse.

(2) Der Oberbürgermeister darf im Rahmen seiner Re-präsentations- und sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen Geschenke für die Stadt annehmen. Dies gilt auch für Zuwendungen

in Form von Bewirtungen und Einladungen (einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen).

(3) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15 Stellvertretung

(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von den weiteren Bürgermeistern (ggf. nach bei der Wahl festgelegter Reihenfolge) vertreten.

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte durch Beschluss (Anlage 2) sechs weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter und deren Reihenfolge.

(3) Die Stellvertretung erstreckt sich im Verhinderungsfall auf die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

(5) Soweit der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse den Bürgermeistern als Referatsbereich übertragen hat, finden auf die Wahrnehmung dieser Befugnisse die für die Vertretungsbefugnisse der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechende Anwendung.

IV Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 16 Rechtsstellung, Aufgaben

Die gemäß Art. 60 a GO gewählten Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind berechtigt, an allen Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen sowie Anträge und Anfragen zu stellen, die einen Bezug zu den von ihnen vertretenen Gemeindeteilen haben. Auf die Ortssprecherinnen und Ortssprecher finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung Anwendung; ihnen steht eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung der Ortssprecher zu.

V Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Zahl und Aufgabengebiete der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden durch die Geschäftsverteilung im Wege der Beschlussfassung des Stadtrats festgelegt (Anlage 3).

(2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Sie sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebietes in laufenden Angelegenheiten den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind.
2. Sie führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind insoweit diesem und dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich.
3. Sie sind ermächtigt, im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Schriftstücke zu unterzeichnen; ausgenommen sind Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister bedürfen. Nr. 6.4.5.1 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstordnung der Stadt Nürnberg bleibt unberührt.
4. Sie haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und - soweit erforderlich - auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen; weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,
5. Sie haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Ein förmliches Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

B Der Geschäftsgang

I Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

§ 19 Sitzungszwang

Der Stadtrat und seine Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 20 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf einzelne Teile der Sitzung beschränkt werden.

(3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(4) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse hat die Allgemeinheit nach Maßgabe des für Zuhörerinnen und Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufzeichnungen sind nur der Presse in Ausübung ihres öffentlichen Auftrags gestattet.

(5) Zuhörerinnen und Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:

1. Einzelpersonalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und Vergabe öffentlicher Aufträge.

II Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, sofern es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt (Art. 46 Abs. 2 GO). Die 14-Tages-Frist des Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.

(2) In der Regel finden die Sitzungen des Stadtrats am Mittwochnachmittag statt.

(3) Die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse werden im Rathaus zu Nürnberg oder am in der Einladung jeweils bekannt gegebenen Ort durchgeführt.

(4) Die Sitzungstermine werden in einer Jahresübersicht im Voraus geplant.

(5) Die Ferienzeit des Stadtrats wird auf sechs Wochen festgelegt. Sie beginnt jeweils einen Tag vor dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien.

§ 23 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse enthält die Angabe des Ortes und die Zeit der Sitzungen, die Beratungsgegenstände und die Namen der Referentinnen und Referenten.

(2) Sie wird vom Oberbürgermeister unter Berücksichtigung der Anmeldungen aufgestellt. Die Anmeldungen sind für die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse spätestens am Dienstag,15.00 Uhr der der Sitzung vorausgehenden Woche einzureichen; nach diesem Zeitpunkt erfolgende Anmeldungen werden nach den Vorschriften über Dringlichkeitssachen (§ 25 Abs. 3) behandelt. Der Oberbürgermeister kann abweichend von § 3 Nr. 19 zur Stadtratssitzung eingereichte Anträge, die weder dringlich sind noch der Beschlusszuständigkeit des Stadtrates gem. § 2, § 3 Nrn. 1 bis 18 unterliegen, auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses setzen, sofern dies sachdienlich erscheint.

(3) Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

(4) Anträge zur Genehmigung von Neuplanungen, Erweiterungen und sonstigen Maßnahmen, die Ausgaben für mehrere Jahre zur Folge haben, können in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn vorher die erkennbaren Folgelasten festgestellt sind.

(5) In der Tagesordnung ist anzugeben, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zur Behandlung gelangen sollen.

(6) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse ist im Regelfalle unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und gleichzeitig durch Mitteilung an die Presse bekannt zu geben.

§ 24 Einladung zur Sitzung

(1) Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse werden die Mitglieder durch den Oberbürgermeister unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die nach § 7 Abs. 2 bestellten Vertreterinnen und Vertreter sind bei Verhinderung des Mitglieds grundsätzlich von diesem über Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschusssitzungen zu verständigen.

(2) Die Einladung zu den Ausschusssitzungen ist allen ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern zuzusenden. Ausgenommen hiervon ist der nichtöffentliche Teil der Sitzungen des Ältestenrats und Finanzausschusses, zu dem gemäß Abs. 1 unter gleichzeitiger Verständigung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder einzuladen ist.

(3) Die Einladung ist den Mitgliedern in der Regel mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzusenden.

(4) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

(5) Die Tagesordnung soll durch weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, ergänzt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Diese Unterlagen werden im Regelfall im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen zu Anträgen der Verwaltung, die eine größere Bedeutung haben, sollen im Regelfall mindestens eine Woche vor der Beratung im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen.

§ 25 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und zu unterzeichnen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

(2) Anträge, die sich während der Beratung aus der Debatte heraus ergeben, sollen schriftlich der oder dem Vorsitzenden übergeben werden. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 31) oder einfache Sachanträge, wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages und Ähnliches, bedürfen nicht der Schriftform.

(3) Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge und Anfragen dem ordentlichen Geschäftsgang überwiesen.

(4) Anfragen zu den Haushaltsberatungen sind durch den Oberbürgermeister vorher schriftlich zu beantworten. Die mündliche Beantwortung und evtl. Beratung erfolgen sodann in den Ausschüssen.

III Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie/Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie/er die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse (§ 7 Abs. 3) muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit von Mitgliedern nicht entgegensteht.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zum Aufruf und ggf. zur Beratung und Abstimmung. Dringlichkeitssachen sollen nach Erledigung der übrigen Tagesordnung behandelt werden.

(2) Zu den Beratungsgegenständen erfolgt zunächst die Berichterstattung durch die Referentinnen und Referenten. Anträge aus dem ehrenamtlichen Stadtrat können zuerst von den Antragstellerinnen oder Antragstellern begründet werden, danach folgen die Referentinnen oder Referenten.

(3) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss behandelt hat, ist das Beratungsergebnis bekanntzugeben.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats bzw. Ausschusses Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 28 Auflagen

(1) Vorbehaltlich von Anfragen und des veranlassten Vortrags durch die zuständigen Referentinnen und Referenten liegen zur En-bloc-Beschlussfassung ohne Beratung auf:

1. Gutachten vorberatender Ausschüsse,
2. im Stadtrat bzw. Ältestenrat und Finanzausschuss: Nachbewilligungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
3. im Personal- und Organisationsausschuss: personelle und organisatorische Angelegenheiten geringerer Bedeutung,
4. im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit:
 a) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von mehr als 150.000 bis 300.000 Euro
 b) Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 9.000 Euro, Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu fünf Jahren mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 6.000 Euro und Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu zehn Jahren und einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 1.500 Euro,
5. im Bau- und Vergabeausschuss:
 a) Beauftragung von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren, Planungsbüros, Gutachterinnen und Gutachtern etc. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Bauleistungen mit einer Honorarsumme bis 300.000 Euro,
 b) Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,
6. im Verkehrsausschuss: einfache Planungen oder Planänderungen mit geringem Umfang,
7. im Stadtplanungsausschuss: Beauftragung von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren, Planungsbüros, Gutachterinnen und Gutachtern etc. im Zusammenhang mit Planungen und Untersuchungen zu Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadterneuerung mit einer Honorarsumme bis 300.000 Euro.

Auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes wird im Einzelfall zur Beratung und/oder Abstimmung aufgerufen.

(2) Dringliche Anordnungen des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO im Zuständigkeitsbereich von §§ 2, 3 liegen im Stadtrat – vorbehaltlich von Anfragen und des veranlassten Vortrags durch die zuständigen Referentinnen Referenten – zur Kenntnisnahme auf.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls der Antragsbegründung und dem Sachverständigenvortrag, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) Die Stadtratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen; das Recht zur Teilnahme an der Beratung steht ihnen jedoch nur zu, wenn sie dem betreffenden Ausschuss angehören oder Stellvertretungen ein Ausschussmitglied nach § 7 Abs. 2 vertreten. Kommt im Ausschuss ein Tagesordnungspunkt zum Aufruf, der auf Grund des Antrags eines Stadtratsmitglieds, das dem Ausschuss nicht angehört, in die Tagesordnung aufgenommen wurde, so steht dem Mitglied das Recht zur Teilnahme an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes zu; gibt es zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge, so steht dieses Recht dem Stadtratsmitglied nur dann zu, wenn es den ersten Antrag gestellt hat.

(3) Stadtratsmitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat und seinen Ausschüssen nur dann sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Jedes Stadtratsmitglied darf zu demselben Gegenstand nicht öfter als zweimal das Wort ergreifen; die Begründung eines Antrages gemäß § 27 Abs. 2 fällt nicht hierunter. Diese Beschränkung gilt nicht für die oder den Vorsitzenden und die Referentinnen und Referenten; sie gilt auch nicht für die bloße Berichtigung eigener Erklärungen. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Wer einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Schluss der Beratung stellen oder sonst wie zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer der Reihe den Referentinnen und Referenten das Wort zur Aufklärung zu erteilen.

(5) Die Redezeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder soll bei Antragsbegründungen oder den ersten Redebeiträgen zehn Minuten, im Übrigen fünf Minuten nicht übersteigen; Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der oder dem Vorsitzenden. Bei den Haushaltsreden im Rahmen der Haushaltsberatungen beträgt die Höchstredezeit für die Fraktionen eine Stunde, für die weiteren Gruppen 30 Minuten und für die Einzelstadtratsmitglieder 15 Minuten.

(6) Reden müssen in freiem mündlichem Vortrag gehalten werden. Das Ablesen schriftlicher Vorträge kann von der oder dem Vorsitzenden ausnahmsweise gestattet werden. Zulässig ist das Ablesen von Fraktionserklärungen, Zitaten, Entschließungen, Zuschriften, Zeugenvernehmungen und Gutachten.

(7) Während der Beratung über einen Antrag sind nur Anträge zur Geschäftsordnung sowie Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages zulässig.

(8) Die Referentinnen und Referenten sind verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen. Stadtratsmitglieder, die einen vom Referentenantrag abweichenden Standpunkt vertreten, sind ebenfalls verpflichtet, einen bestimmten Antrag zu stellen.

(9) Vorsitzende oder Vorsitzender, Referentinnen und Referenten sowie Antragstellerinnen und Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(10) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Dabei darf nur zu persönlichen Angriffen, die in der Aussprache geführt wurden, Stellung genommen, nicht aber zur Sache gesprochen werden.

(11) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder persönliche, verletzende Ausführungen bzw. Zwischenrufe machen oder sonst die Ordnung stören, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so darf die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.

(12) Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von der oder dem Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrats (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats bzw. Ausschusses kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(13) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten

Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 30 Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt, wenn die Beratung über den Beratungsgegenstand abgeschlossen ist, bei Geschäftsordnungsanträgen (§ 31) am Schluss der Beratung hierüber.

(2) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen vor.

(3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder eine Verminderung veranschlagter Einnahmen verursachen - Finanzanträge -, kann nur abgestimmt werden, wenn das für die Finanzen zuständige Referat zur Deckung Stellung genommen hat.

(4) Liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitestgehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder der eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Stadtrat bzw. Ausschuss über die Fragestellung.

(6) Es wird durch Handerheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.

(7) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).

(8) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die oder den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(9) Bei namentlicher Abstimmung ruft die Schriftführung die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stadtratsmitglieder antworten mit „Ja“ oder „Nein“. Die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(10) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

(11) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse stimmen die Ausschüsse getrennt ab, wobei Personengleichheit von Stadtratsmitgliedern nicht entgegensteht.

(12) Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.

§ 31 Geschäftsordnungsanträge

(1) Außer den Sachanträgen (§ 25) können Anträge gestellt werden, welche die formelle Sachbehandlung zum Gegenstand haben. Solche Anträge sind:

1. die Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
2. die Anträge auf Vertagung,
3. die Anträge auf Verweisung an einen Ausschuss,
4. die Anträge auf Schluss der Beratung,
5. die Anträge auf Schluss der Redeliste,
6. die Geschäftsordnungsanträge im engeren Sinne, welche die Handhabung dieser Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.

(2) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung

des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen.

(3) Der Antrag auf Vertagung kann von der oder dem Vorsitzenden bereits bei Aufruf, sonst vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung im Stadtrat bzw. Ausschuss erfolgen soll. Durch die weitere wird die bisherige Behandlung fortgesetzt. Jedoch ist bei jeder weiteren Behandlung das zweimalige Rederecht gem. § 29 Abs. 4 Satz 2 gegeben.

(4) Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss kann von der oder dem Vorsitzenden bereits bei Aufruf, sonst vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird die Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, so wird die Beratung im Stadtrat sofort geschlossen und im Ausschuss festgesetzt. Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Schluss der Beratung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden, jedoch nur durch ein Stadtratsmitglied, das sich nicht bereits an der Beratung beteiligt hat. Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrags entfallen alle vorgemerkten Wortmeldungen. Die Beratung ist damit geschlossen.

(6) Der Antrag auf Schluss der Redeliste kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Redeliste werden noch die vermerkten Mitglieder gehört. Hierauf wird die Beratung geschlossen.

(7) Ein Geschäftsordnungsantrag, welcher die Handhabung dieser Geschäftsordnung, insbesondere die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs, zum Gegenstand hat, ist, sobald eine Rede geendet hat, zu beraten und zu diesem Zweck die Sachverhandlung zu unterbrechen. Nach Antragstellung erhält hierzu nur noch ein Stadtratsmitglied aus dem Kreis der Antragsgegnerinnen und Antragsgegner das Wort. Zur Sache selbst darf dabei nicht Stellung genommen werden.

(8) Ein Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung und Schluss der Redeliste vor.

(9) Der Antrag auf Schluss der Beratung geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss und Schluss der Redeliste vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung.

(10) Der Antrag auf Schluss der Redeliste geht einem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung und Schluss der Beratung.

(11) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung geht einem Antrag auf Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung.

(12) Der Antrag auf Vertagung geht einem Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste, Schluss der Beratung und Übergang zur Tagesordnung.

(13) Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss geht keinem der anderen Geschäftsordnungsanträge vor.

(14) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen (§ 25) vor.

§ 32 Wahlen

(1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Es erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.

(2) Es wird ein aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren von ihr oder ihm zu berufenden Mitgliedern des Stadtrats bestehender Wahlausschuss gebildet, wobei jeder Fraktion ein Vorschlag zukommt. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbungen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los zunächst darüber, wer von den drei oder mehr Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist.

(5) Die Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrats unter Angabe dieses Gegenstandes eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(6) Beschlüsse über die Anstellung von Personen im städtischen Dienst gelten nicht als Wahlen.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV Sitzungsniederschrift

§ 34 Schriftführung

(1) Zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden für die Schriftführung städtische Beschäftigte durch den Oberbürgermeister bestellt.

(2) Die städtischen Beschäftigten für die Schriftführung der Ausschüsse sind grundsätzlich durch das für die Sachbehandlung zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied zur Verfügung zu stellen.

§ 35 Form und Inhalt der Niederschrift

(1) Bei Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen.

(2) Über die Verhandlung im Stadtrat und in seinen Ausschüssen ist von der Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Reihenfolge der Reden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste beizulegen, welche die Abstimmung jedes Mitglieds erkennen lässt. Bei nicht namentlicher Abstimmung kann jedes Mitglied verlangen, dass festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Die Mitglieder haben das Recht, Erklärungen, die sie für besonders bedeutsam erachten, zu Protokoll zu geben.

(3) Die Reihenfolge der Reden ist in den Niederschriften dadurch kenntlich zu machen, dass mit den Namen jeweils die vom Aufzeichnungsgerät festgehaltenen Zeitangaben vermerkt werden. Zudem können Redebeiträge stichpunktartig wiedergegeben werden.

(4) Die Sitzungen werden auf Tonträgern aufgezeichnet. Tonträger und Abschriften dienen lediglich als Hilfsmittel und sind daher keine Bestandteile der Niederschriften.

(5) Die Niederschriften des Stadtrats bzw. der Ausschüsse sind von der oder dem Vorsitzenden, der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten und von der Schriftführung zu unterschreiben und vom betreffenden Kollegium zu genehmigen.

(6) Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

§ 36 Auflage der Niederschriften

(1) Die Genehmigung der Niederschriften des Stadtrats bzw. der Ausschüsse erfolgt im Wege der Auflage (§ 28) spätestens in der übernächsten Sitzung der betreffenden Kollegien.

(2) Protokollberichtigungsanträge sind anlässlich der Auflage der Niederschrift zu stellen. Über Berichtigungsanträge kann erst entschieden werden, wenn die Stellungnahmen der Schriftführung vorliegen.

§ 37 Einsichtnahme, Abschriften

(1) Für die Einsichtnahme in die Niederschriften und die Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(2) Den Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitgliedern kann jeweils ein Exemplar der in § 35 Abs. 4 genannten Tonträger und Abschriften überlassen werden, wenn dieses ausschließlich Aufzeichnungen aus dem öffentlichen Teil der Sitzung enthält. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitglieder dürfen die Tonträger und Abschriften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Sie müssen die Tonträger zurückgeben, wenn sie nicht mehr im Stadtrat vertreten sind. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 38 Veröffentlichung

(1) Gegenstände aus nichtöffentlicher Behandlung werden bekannt gegeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist. Ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, stellen der Oberbürgermeister bzw. mit dessen Zustimmung die zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieder fest, wenn nicht der Stadtrat etwas Anderes bestimmt.

(2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine schützenswerten personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten.

C Schlussbestimmung

§ 39 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung wurde am beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

Anlage 1
zur StRGeschO

Beschluss des Stadtrats zu § 7 Abs. 1 StRGeschO

Gemäß Art. 33 GO und § 7 Abs. 1 StRGeschO erfolgt die Zusammensetzung der Stadtratsausschüsse und -kommissionen nach dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausschüsse	**Stadtratsmitglieder (SPD: CSU : Bündnis 90/Die Grünen : Ausschussgemeinschaft)**	
Ältestenrat und Finanzausschuss	12	(6:4:1:1)
Bau- und Vergabeausschuss	12	(6:4:1:1)
Gesundheitsausschuss	12	(6:4:1:1)
Jugendhilfeausschuss (gemäß Satzung)	8	(5:3:0:0)
Kulturausschuss	12	(6:4:1:1)
Personal- und Organisationsausschuss	12	(6:4:1:1)
Rechnungsprüfungsausschuss	7	(4:3:0:0)
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	12	(6:4:1:1)
Schulausschuss	12	(6:4:1:1)
Sozialausschuss	12	(6:4:1:1)
Stadtplanungsausschuss	12	(6:4:1:1)
Umweltausschuss	12	(6:4:1:1)
Verkehrsausschuss	12	(6:4:1:1)
Werkausschuss SUN	12	(6:4:1:1)
Werkausschuss NüSt	12	(6:4:1:1)
Werkausschuss ASN	12	(6:4:1:1)
Werkausschuss FSN	12	(6:4:1:1)
Werkausschuss NüBad	12	(6:4:1:1)
Werkausschuss SÖR	12	(6:4:1:1)
Ferienausschuss (= Ältestenrat und Finanzausschuss)		
2. Kommissionen		
Kommission für Integration	12	(6:4:1:1)
Sportkommission	12	(6:4:1:1)
Konzerthaus-Kommission	12	(6:4:1:1)

(Beschluss des Stadtrats vom)

Anlage 3
zur StRGeschO

Beschluss des Stadtrats zur Geschäftsverteilung gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO

Oberbürgermeister Dr. Maly

- Bürgermeisteramt
- Dem Oberbürgermeister vorbehaltene Aufgabengebiete:
 - Amt für internationale Beziehungen
 - Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth
 - Einwohneramt
 - Frauenbeauftragte
 - Ordnungsamt
 - Presse- und Informationsamt
 - Rechnungsprüfungsamt
 - Rechtsamt
 - Standesamt

2. Bürgermeister Vogel

- Vertretung des Oberbürgermeisters gemäß § 15 StRGeschO
- Dem 2. Bürgermeister übertragene Aufgabengebiete gemäß § 15 Abs. 5, § 17 Abs. 1 StRGeschO (bei der Erfüllung dieser Aufgaben stützt er sich auch auf das Bürgermeisteramt):
 - Bürgeramt Nord/Ost/Süd
 - Feuerwehr
 - Tiergarten
 - Erster Werkleiter für folgende Eigenbetriebe:
 - Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)
 - NürnbergBad (NüBad)
 - Frankenstadion Nürnberg (FSN)

3. Bürgermeister Dr. Gsell

- Vertretung des Oberbürgermeisters gemäß § 15 StRGeschO
- Dem 3. Bürgermeister übertragene Aufgabengebiete gemäß § 15 Abs. 5, § 17 Abs. 1 StRGeschO:
 - Amt für Berufliche Schulen
 - Amt für Allgemeinbildende Schulen
 - Peter-Vischer-Schule
 - Veit-Stoß-Realschule

- Adam-Kraft-Realschule
- Labenwolf-Gymnasium
- Sigena-Gymnasium
- Johannes-Scharrer-Gymnasium
- Hermann-Kesten-Kolleg Nürnberg
- Berufliche Schule, Direktorat 1
- Berufliche Schule, Direktorat 2
- Berufliche Schule, Direktorat 3
- Berufliche Schule, Direktorat 4
- Berufliche Schule, Direktorat 5
- Berufliche Schule, Direktorat 6
- Berufliche Schule, Direktorat 7
- Berufliche Schule, Direktorat 8
- Berufliche Schule, Direktorat 9
- Berufliche Schule, Direktorat 10
- Berufliche Schule, Direktorat 11
- Berufliche Schule, Direktorat 12
- Berufliche Schule, Direktorat 13
- Berufliche Schule, Direktorat 14
- Bertolt-Brecht-Schule
- SportService Nürnberg

Referat I/II - Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation -

Referent: Berufsm. Stadtrat Riedel

Dem Referenten I/II übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO:

- Amt für Digitalisierung, Informationstechnik und Prozessorganisation
- Kassen- und Steueramt
- Personalamt
- Stadtkämmerei
- Zentrale Dienste

Referat III - Referat für Umwelt und Gesundheit -

Referent: Berufsm. Stadtrat Dr. Pluschke

Dem Referenten III übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO:

- Friedhofsverwaltung
- Gesundheitsamt
- Umweltamt
- Erster Werkleiter für folgende Eigenbetriebe:
 - Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)
 - Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Referat IV - Kulturreferat -

Referentin: Berufsm. Stadträtin Prof. Dr. Lehner

Der Referentin IV übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO:

- Amt für Kultur und Freizeit inkl. Musikschule Nürnberg
- Bildungscampus Nürnberg
- KunstKulturQuartier
- Meistersingerhalle
- Museen der Stadt Nürnberg
- Stadtarchiv

Referat V - Referat für Jugend, Familie und Soziales -

Referent: Berufsm. Stadtrat Prölß

Dem Referenten V übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO:

- Amt für Existenzsicherung und Soziale Integration - Sozialamt
- Amt für Senioren und Generationsfragen - Seniorenamt
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt
- Erster Werkleiter für den Eigenbetrieb NürnbergStift (NüSt)

Referat VI - Planungs- und Baureferat -

Referent: Berufsm. Stadtrat Ulrich

Dem Referenten VI übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO:

- Bauordnungsbehörde
- Hochbauamt
- Stadtplanungsamt
- Verkehrsplanungsamt
- U-Bahnbauamt

Referat VII - Wirtschaftsreferat -

Referent: Berufsm. Stadtrat Dr. Fraas

Dem Referenten VII übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO:

- Amt für Geoinformation und Bodenordnung
- Liegenschaftsamt
- Marktamt und Landwirtschaftsbehörde
- Wirtschaftsförderung Nürnberg

(Beschluss des Stadtrats vom)

Entwurf

Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“
(Kurzbezeichnung: „Rettet die Bienen!“)
vom 31. Januar bis 13. Februar 2019

In der Stadt Nürnberg wird für das gesamte Gebiet ein Eintragungsbezirk gebildet.
Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

	Bezeichnung und Anschrift	Barrierefrei
1.	**Wahlamt**, Unschlittplatz 7a	ja
2.	**Rathaus**, Hauptmarkt 18	ja
3.	**Gemeinschaftshaus Langwasser** (Ausw.Quartier), Breslauer Str. 350	nein
4.	**Südpunkt,** Pillenreuther Str. 147	ja
	Öffnungszeiten *für die Eintragungsstellen **1** bis **4***	
	Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr - 18.00 Uhr	
	Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr	
	zusätzlich:	
	Donnerstag, 31.1.2019 8.00 Uhr – 18.00 Uhr	
	Donnerstag, 7.2.2019 10.00 Uhr - 20.00 Uhr	
	Samstag, 9.2.2019 11.00 Uhr - 15.00 Uhr	
	Sonntag, 10.2.2019 11.00 Uhr - 15.00 Uhr	
5.	**Kulturladen Röthenbach**, Röthenbacher Hauptstr. 74	nein
7.	**Loni-Übler-Haus**, Marthastr. 60	ja
8.	**Servicebetrieb Öffentlicher Raum**, Großreuther Str. 117 (neben Zulassungsstelle)	nein
9.	**Amtsräume**, Kirchenweg 56	nein
	Öffnungszeiten *für die Eintragungsstellen **5** und **7** bis **9***	
	Montag bis Freitag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr	
	zusätzlich:	
	Donnerstag, 7.2.2019 15.00 Uhr - 20.00 Uhr	
	Samstag, 9.2.2019 11.00 Uhr - 15.00 Uhr	
	Sonntag, 10.2.2019 11.00 Uhr - 15.00 Uhr	
6.	**Kulturladen Gartenstadt**, Frauenlobstr. 7	nein
	Öffnungszeiten *für die Eintragungsstelle **6***	
	Montag bis Freitag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr	
	zusätzlich:	
	Donnerstag, 7.2.2019 15.00 Uhr - 20.00 Uhr	
	Sonntag, 10.2.2019 11.00 Uhr - 15.00 Uhr	
10.	**Kfz-Zulassungsstelle**, Rathenauplatz 18	ja
	Öffnungszeiten *für die Eintragungsstelle **10***	
	Montag und Donnerstag 7.30 Uhr - 15.30 Uhr	
	Dienstag 8.00 Uhr - 18.00 Uhr	
	Mittwoch und Freitag 7.30 Uhr - 12.30 Uhr	
11.	**Bürgeramt Nord**, Großgründlacher Hauptstr. 51	nein
12.	**Bürgeramt Süd**, Hans-Traut-Str. 8 (Eingang über Johannes-Brahms-Str.)	ja
13.	**Bürgeramt Ost**, Fischbacher Hauptstr. 121	nein
	Öffnungszeiten *für die Eintragungsstellen **11** bis **13***	
	Montag, Dienstag u. Donnerstag 8.00 Uhr - 15.30 Uhr	
	Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr	
	zusätzlich:	
	Donnerstag, 7.2.2019 8.00 Uhr - 20.00 Uhr	
	Samstag, 9.2.2019 11.00 Uhr - 15.00 Uhr	
	Sonntag, 10.2.2019 11.00 Uhr - 15.00 Uhr	

Ö 18.1

Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019
hier: Stellungnahme zum Dringlichkeitsantrag einiger Stadtratsmitglieder vom 11.12.2018

I. In den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zum Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ (Kurzbezeichnung: „Rettet die Bienen!“)“ wird bzgl. der Öffnungszeiten auf § 79 Landeswahlordnung (LWO) verwiesen. Dort sind folgende Mindestöffnungszeiten vorgeschrieben:
 - an den Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
 - an den Werktagen von Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - an einem Werktag von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr
 - an einem Samstag oder Sonntag zwei Stunden

 Grundsätzlich müssen die Eintragungszeiten natürlich die Öffnungs- bzw. Parteiverkehrszeiten der Dienststellen, in denen die Eintragungsstellen eingerichtet sind, berücksichtigen. In Nürnberg werden die Eintragungsstellen im Rathaus von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend geöffnet sein und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Von 31.01. bis 06.02.2019 werden dort 3 Eintragungsstellen besetzt sein und ab dem 07.02. bis Ende der Eintragungsfrist sogar 6 Eintragungsstellen. Zusätzlich werden alle 13 Eintragungsstellen am Samstag, dem 09.02.2019 und am Sonntag, dem 12.02.2019, von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Das ist viermal so lang wie vorgeschrieben. Die Öffnungszeit bis 20.00 Uhr wird am Donnerstag, den 07.02.2019 realisiert. Um dabei aber die arbeitsrechtlich erlaubten 10 Stunden nicht zu überschreiten, öffnen einige Eintragungsstellen an diesem Tag erst um 10.00 Uhr. Nach den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren ist es ausreichend, die o.g. gesetzlichen Vorgaben in nur **einer** Eintragungsstelle zu erfüllen. Die Stadt Nürnberg überschreitet die vorgeschriebenen Mindestanforderungen in erheblichem Umfang. Obwohl die Mitarbeiter/innen in den Eintragungsstellen ein Anrecht auf Pausen haben, sind die Eintragungsstellen auch über Mittag geöffnet. Eine Übersicht aller Eintragungsstellen mit Öffnungszeiten liegt diesem Vermerk bei. Um derart lange Eintragungszeiten zu gewährleisten, ist es erforderlich, im Schichtdienst zu arbeiten bzw. Mittagspausenvertretungen einzusetzen. Das erfordert einen hohen Organisationsaufwand und verursacht erheblich mehr Personalkosten als gesetzlich notwendig wären.

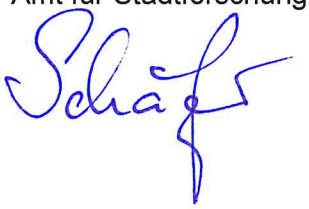
 Der Verlauf der Eintragungen bei vergangenen Volksbegehren in Nürnberg zeigt, dass das Personal in den Eintragungsstellen mit den Eintragungswilligen Schritt halten konnte. Es kam abgesehen vom Vormittag des jeweils ersten Tages zu keinen nennenswerten Wartezeiten. In den folgenden Tagen verläuft der Besuch der Eintragungsstellen bis 10.00 Uhr eher schleppend. Das gleiche gilt für die Zeit ab 16.30 Uhr. Gegen Abend nimmt der Besucherstrom stark ab.

 In Nürnberg werden 13 Eintragungsstellen statt nur einer eingerichtet, um jedem Nürnberger Bürger und jeder Nürnberger Bürgerin die Möglichkeit zu geben, sich wohnungsnah eintragen zu können. Natürlich ist es auch hier nicht möglich, überall kürzeste Wege zu gewährleisten, da stets geeignete Amtsräume mit Anbindung an das städtische EDV-Netz in den einzelnen Stadtteilen gefunden werden müssen.

 Bei der Festlegung der Öffnungszeiten und der Auswahl der Eintragungsräume wurden die Erfahrungen aus vergangenen Volksbegehren herangezogen. Die Unterschriftensammlung ist den Gemeinden als amtliche Aufgabe übertragen. Die Gemeinden haben diese Aufgabe ohne Rücksicht auf den Inhalt des Volksbegehrens objektiv zu erfüllen. Eine „Unterstützung“ eines Volksbegehrens durch Eintragungszeiten, die länger sind als bei vorherigen oder späteren Volksbegehren, wäre aus Sicht von StA/Wahlamt rechtswidrig.

II. Herrn OBM

Nürnberg, 12.12.2018
Amt für Stadtforschung und Statistik/Wahlamt



(2840)

Kopie an: RA

Ö 18.1

Tischvorlage – TOP 18a

ödp ÖKOLOGISCH-DEMOKRATISCHE PARTEI | Freie Demokraten FDP | DIE GUTEN

Prof. Dr.
Hartmut Beck

Fax vorab

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

Nürnberg, 11.12.2018

StR am 12.12.18

OBERBÜRGERMEISTER
12. DEZ. 2018 /.....Nr.....

StA	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
		4 Antwort vor Absendung vorlegen
III	2 X z.w.V.	5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Dringlichkeitsantrag: Unterstützung des Volksbegehrens "Rettet die Bienen" durch längere Eintragungszeiten und Information der Bürger

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag in der Stadtratssitzung am 12.12.2018 zu behandeln:

Antrag:
Die Stadt Nürnberg unterstützt das Volksbegehren "Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!" wie folgt:

1. durch bürgerfreundliche Eintragungszeiten zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestbestimmungen wie folgt:
 - montags bis mittwochs sowie freitags durchgehend von 8 bis 19 Uhr
 - donnerstags von 8 bis 20 Uhr
 - an allen Samstagen und Sonntagen im Eintragungszeitraum jeweils drei Stunden, am Sonntag ab 11 Uhr (nach den Gottesdiensten)
2. durch zusätzliche Eintragungsräume im Stadtgebiet
3. durch Bekanntmachung der Eintragungszeiten in den örtlichen Medien

Begründung:
Vom 31. Januar bis 13. Februar 2019 läuft das Volksbegehren "Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!". Erfolg hat es jedoch nur, wenn sich während dieses Zeitraumes mindestens 10% der Wahlberechtigten unter Vorlage des Personalausweises in die Unterschriftenlisten eintragen, die nur im Rathaus ausliegen. Die Stadt Nürnberg sollte das Volksbegehren durch großzügige Öffnungszeiten unterstützen, damit auch Berufstätige Gelegenheit zum Unterschreiben haben.

Ziel des Volksbegehrens ist, das Naturschutzgesetz zu verbessern, um nicht nur den Bienen, Schmetterlingen und Vögeln, sondern dem gesamten Artenreichtum bessere Überlebenschancen zu verschaffen.

Wir befürchten allerdings, dass viele Bürger gar nicht rechtzeitig erfahren, wann sie sich für diese Verbesserung des Naturschutzes eintragen können. Die „normalen" Öffnungszeiten reichen auch nicht aus. Wie soll eine Angestellte, die erst um 17 oder 18 Uhr Dienstschluss hat, noch die Zeit finden, rechtzeitig ins Rathaus zu kommen? Viele Bürger wissen auch noch gar nicht, wo und wann man sich genau eintragen kann. Deshalb sollte die Stadt die Bürger verstärkt über die Eintragungszeiten informieren (z.B. über Pressemitteilungen), den Eintragungsraum über Mittag öffnen und verlängerte Abend- und Wochenendeintragungszeiten anbieten – idealerweise dem Best-Practice-Beispiel der Stadt Passau folgend:

Eintragungszeiten für Volksbegehren „Rettet die Bienen“ – Best-Practice-Beispiel Stadt Passau
Donnerstag 31.01.2019 07:30 Uhr 20:00 Uhr
Freitag 01.02.2019 07:30 Uhr 19:00 Uhr
Samstag 02.02.2019 09:00 Uhr 13:00 Uhr
Sonntag 03.02.2019 09:00 Uhr 13:00 Uhr
Montag 04.02.2019 07:30 Uhr 19:00 Uhr
Dienstag 05.02.2019 07:30 Uhr 19:00 Uhr
Mittwoch 06.02.2019 07:30 Uhr 19:00 Uhr
Donnerstag 07.02.2019 07:30 Uhr 20:00 Uhr
Freitag 08.02.2019 07:30 Uhr 19:00 Uhr
Samstag 09.02.2019 09:00 Uhr 13:00 Uhr
Sonntag 10.02.2019 09:00 Uhr 13:00 Uhr
Montag 11.02.2019 07:30 Uhr 19:00 Uhr
Dienstag 12.02.2019 07:30 Uhr 19:00 Uhr
Mittwoch 13.02.2019 07:30 Uhr 20:00 Uhr

Begründung der Dringlichkeit:
Ein Stadtratsbeschluss in der nächsten Ratssitzung am 30.01.2019 käme zu spät.

Thomas Schrollinger (ÖDP)

Jan Gehrke (ÖDP)

Stephan Grosse-Grollmann
(Die Guten)

Alexander Liebel
(FDP)

Prof. Dr. Hartmut Beck

Ö 18.2

Tischvorlage – TOP 18.2

STR am 12.12.18

LINKE LISTE Nürnberg, Äußere Cramer-Klett-Str. 11-13, 90489 Nürnberg

An den
Bürgermeisteramt der Stadt Nürnberg
Herrn Oberbürgermeister Maly

OBERBÜRGERMEISTER
12. DEZ. 2018
/.....Nr.....

OBM	1 Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
	2 X z.w.V.	4	Antwort vor Absendung vorlegen
		5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Mly

LINKE LISTE Nürnberg
Äußere Cramer-Klett-Straße 11-13
90489 Nürnberg
Telefon: 0911 – 2792801
www.linke-liste-nürnberg.de
titus.schueller@stadt.nuernberg.de

Dringlichkeitsantrag:
Nürnberg als »sicherer Hafen« – offen für in Seenot geratene Geflüchtete

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erlangen und die Rheinstädte Düsseldorf, Köln und Bonn haben in den letzten Monaten öffentlich ihre Bereitschaft erklärt, in Seenot geratene Flüchtlinge aufzunehmen. Anfang Dezember haben die Stadtverordneten von Potsdam beschlossen, dass sie die Patenschaft für eine Mission der Seenotrettung im Mittelmeer übernehmen und mehr Flüchtlinge aufnehmen.

Neben Regensburg haben inzwischen auch weitere Bürgermeister*innen ihre Sympathie für diese Initiative erklärt. Die LINKE LISTE beantragt, dass sich auch die Stadt Nürnberg öffentlich bereit erklärt, aus Seenot gerettete Flüchtlinge aufzunehmen.

Die Städte plädieren zwar für eine europäische Lösung, was wir ausdrücklich unterstützen – aber bis dahin muss die Aufnahme der Geretteten gesichert sein.

Der Nürnberger Stadtrat hat im Jahr 2010 dem Beitritt der Stadt zur „save me-Kampagne“ erklärt und sich damit zum internationalen Flüchtlingsschutz als einer menschenrechtlichen Daueraufgabe bekannt. Im Rahmen von Resettlement-Beschlüssen der IMK hat Nürnberg bereits besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aufgenommen.

Von diesem Antrag soll nun das Zeichen ausgehen, dass Nürnberg seiner Rolle als Stadt des Friedens und der Menschenrechte bewusst ist und seiner Verantwortung gegen das Sterben im Mittelmeer gerecht werden will.

Antrag:
Auch die Stadt Nürnberg erklärt sich öffentlich bereit, aus Seenot gerettete Flüchtlinge, auch über die vorgesehene Verteilungsquote hinaus aufzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit:
Die Hilfsorganisation SOS Méditerranée beendet jetzt den Einsatz des Schiffes Aquarius, weil sie sich nach „gezielten politischen Angriffen“ dazu gezwungen sieht. Die Organisation will nun mit einem neuen Schiff wieder Einsätze fahren. Doch die Hürden dafür sind hoch und es braucht dafür politischen Rückhalt – auch von Städten wie Nürnberg.

Mit freundlichen Grüßen

Titus Schüller

Titus Schüller, Stadtrat der Linken Liste

489

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen **Ö 19**
hier: Kenntnisnahme von Dringlichkeitsanordnungen gemäß Art. 37 Abs. 3
der Bayerischen Gemeindeordnung in der Stadtratssitzung am 12.12.2018

Haushaltsjahr 2018

1. **424000 "Bereitstellung/Betrieb Sportstätten-SpS"**

110.143 € bei IA E4240076500U	"Errichtung Halleneinheit Stützpunkt Taekwondo"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
	-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2019-

Deckung:

110.143 € aus IA E2110071000U	"Zugspitzstr. 119: Neubau Turnhalle"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
	-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2019-

Datum: 05.11.2018

2. **541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

176.000 € bei IA P5418200004U	"Buslinie 56"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Deckung:

136.000 € aus IA P5414500000U	"Straßenum- und -ausbau (Pauschale)"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"
40.000 € aus IA P5418200000U	"Barrierefreie ÖPNV-Haltestellen (P)"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Datum 08.11.2018

Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 GO
hier: Projekt Freeze „Containerlösung an der Integrierten Leitstelle“

Die Maßnahme „Containerlösung an der Integrierten Leitstelle“ wurde zum Mittelfristigen Investitionsplan 2019/2022 angemeldet. Sie umfasst die aus Platzgründen dringend erforderliche Erweiterung der Integrierten Leitstelle an der Feuerwache 4 am Nürnberger Hafen. Um die unbefriedigende Situation der nicht vorhandenen Arbeitsplätze, Umkleiden und Aufenthaltsräume zu lösen, ist bei der Umsetzung eines Containerbauwerks für die ILS Eile geboten.

Ausgangssituation und Planungsanlass

Die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg gehört zu den größten Leitstellen der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr in der Bundesrepublik Deutschland und deckt neben der Stadt Nürnberg die kreisfreien Städte Fürth und Erlangen sowie die Landkreise Fürth, Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt ab. In diesem Einzugsbereich werden rund 1,2 Millionen Bürgerinnen und Bürger zuzüglich einer erheblichen Anzahl an Pendlerinnen und Pendlern von der ILS versorgt. Die Stadt Nürnberg betreibt die ILS im Auftrag des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (ZRFN).

Das Betriebsgebäude der ILS Nürnberg wurde 2010 in Betrieb genommen. Die Größe des Baukörpers richtete sich damals nach dem Raumprogramm gemäß des Personalbedarfs der ILS zur Betriebsaufnahme. Diese Flächen wurden seinerzeit gutachterlich ermittelt und im Bauverfahren entsprechend umgesetzt. Der Baukörper ist bauseits bedingt leider nicht erweiterbar. Grundlage für die ursprüngliche Berechnung des Personalbedarfs der ILS bildete ein Personalgutachten aus dem Jahr 2003, hochgerechnet in das Jahr 2010. 2012 wurde erstmalig die Personalbemessung durch ein ergänzendes Personalgutachten des ZRFN erhöht. Durch verschiedene vom Freistaat geforderte Aufgabenerweiterungen (Qualitätsmanagementeinführung für die ILS, Übernahme der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk, Aufbau eines Sachgebietes Aus- und Fortbildung für das ILS-Personal) wurden neue Stellen geschaffen, die ursprünglich räumlich nicht vorgesehen waren.

So verfügen die für die Stellen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Teil über keine festen Räumlichkeiten. Sie müssen sich vielmehr stets in den bestehenden Büros freie Arbeitsplätze suchen. In einem zweiten Personalgutachten, beauftragt durch die Stadt Nürnberg in Absprache mit dem ZRFN, aus 2017 wurde mitunter die Anzahl der Disponentinnen und Disponenten nochmals deutlich erhöht (Schaffung von insgesamt 33,80 Vollkraftstellen (VK) – somit Erhöhung von 59,00 VK auf 92,80 VK). Zusätzlich gab es organisatorische Änderungen in der ILS, die dazu führen, dass der Baukörper der ILS Nürnberg auf dem Gelände der Feuerwache deutlich zu klein geworden ist.

Ab dem Jahr 2019 steht mit der Einführung eines neuen Dienstplanes zum 01. Januar, der unter anderem auch einen 24-Stunden Dienst für einige Funktionen inkl. Bereitschaftszeiten vorsieht, wiederum eine Veränderung an, die einen erhöhten Raumbedarf erzeugt.

Baubeschreibung

Die bestehende ILS wird um ein Raumzellengebäude in Modulbauweise erweitert. Das Baugrundstück liegt im Hof der Feuerwache 4 an der Regenstraße und ist nahezu eben. Dennoch wird zunächst die Gründung eines geeigneten Fundaments notwendig. Das Gebäude wird auf eine Stahlbeton-Bodenplatte gestellt. Es erfolgen neben verschiedenen Elektro- und Heizungsinstallationen auch

Sanitär- und Abwasserinstallationen, da in dem Container auch eine WC-Anlage für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untergebracht wird. Neben den reinen Büromodulen werden auch Lager- und Umkleideräume geschaffen sowie ein Ruhe- bzw. Aufenthaltsraum, um dort die Bereitschaftszeit verbringen zu können. Der Hauptzugang, alle Büroräume, der Lagerraum und der Technikraum werden mit einer Zutrittskontrolle versehen. Die Errichtung des Raumzellengebäudes erfolgt so, dass alle Räume über einen zentralen Flur erschlossen sind. Alle Räume werden mit der üblichen Einrichtung ausgestattet.

Kosten und Finanzierung

Die vorgelegte Kostenschätzung gemäß der BIC-Phase 2 wurde von Rpr geprüft. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab Baukosten in Höhe von 1.154.00 Euro zzgl. 84.000 Euro Bauverwaltungskosten. Die Mittel werden vollständig in 2019 benötigt, da bereits unmittelbar nach Haushaltsgenehmigung mit der Maßnahme begonnen werden soll.

Die Maßnahme entspricht den überwiegenden Kriterien des Bauinvestitionscontrollings und hat somit unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses von Rpr die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung des Projekt Freezes durch den Ältestenrat und Finanzausschusses erlangt. Da eine Behandlung im Ältestenrat und Finanzausschuss vor den Haushaltsberatungen nicht mehr möglich ist, erfolgt die Bestätigung des Projekt Freezes mit Dringlicher Anordnung:

1. Der Projekt Freeze wird bestätigt.
2. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 1.154.000 Euro zzgl. 84.000 Euro Bauverwaltungskosten.
3. Die Maßnahme hat die erforderliche MIP-Reife erlangt.

Diese Anordnung ist dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung durch Auflage bekanntzugeben.

Nürnberg,
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Maly

Entscheidungsvorlage Bauinvestitionscontrolling (BIC)
hier: Bielingplatz 2, Erweiterung der Mensa der Peter-Vischer-Schule

Die Maßnahme „Bielingplatz 2, Erweiterung der Mensa der Peter-Vischer-Schule“ wurde zum Mittelfristigen Investitionsplan 2019/2022 angemeldet. Sie umfasst die notwendige Erweiterung und den Ausbau der Mensa- und Küchenräume in der Peter-Vischer-Schule. Eine Anmeldung zum BIC-Verfahren erfolgte nicht, allerdings ist die Beschlussfassung des Projekt Freezes dringend notwendig, da dann eine gemeinsame Ausführung mit der schulischen Erweiterung der Peter-Vischer-Schule erfolgen kann, die 2019 geplant ist. Durch eine gemeinsame Ausführung ergeben sich verschiedene Synergieeffekte.

Ausgangssituation und Planungsanlass

Die Peter-Vischer-Schule ist ein kooperatives Schulzentrum mit Realschulzweig und gymnasialem Zweig im Nürnberger Norden. Aktuell wird das Gebäude zur Beschulung des bereits vorhandenen gebundenen Ganztagsangebotes erweitert. Bereits jetzt zeigt sich eine deutlich bessere Auslastung der Kantine als bisher angenommen. An Spitzentagen werden 200 Essensportionen ausgegeben, obwohl die Küche lediglich auf 100 Essensausgaben pro Tag ausgelegt ist. Aufgrund des Bedarfes ist die Erweiterung der Mensa- und Küchenräume dringend notwendig, um einen reibungslosen Kantinen- und Küchenbetrieb zu gewährleisten.

Baubeschreibung

Durch einen Umbau der Mensaräume gelingt es, die Versorgung von 250 Schülerinnen und Schülern mit Mittagessen in mehreren Phasen zu gewährleisten. Die Küche wird hierfür mit neuen Gerätschaften ausgestattet. Durch eine geschickte Anordnung der Geräte wird der zentrale Küchenbereich nicht vergrößert werden müssen. Der angrenzende Personalraum sowie der Putzmittelraum und das Behinderten-WC werden um eine Fensterachse verlagert. Damit fällt der Spinderaum für die Schüler weg. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass dieser Raum nur selten von Schülern genutzt wurde. Die so frei gewordene Fläche kann dafür als separater Spülraum genutzt werden, so dass hier ein hohes Maß an Hygiene gewährleistet ist. Um den Bedarf an Sitzplätzen in der Mensa zu erhöhen, wird der angrenzende Aktivraum so verändert, dass er als Essbereich genutzt werden kann. Neben der Anpassung der Lüftungsanlage, erfolgen verschiedene Sanitär- und Elektroinstallationen gemäß den städtischen Standards sowie der Einbau eines größeren Fettabscheiders.

Die Mensa soll künftig auch für schulische Veranstaltungen (Eltern- und Informationsabende etc.) genutzt werden, so dass auch ein Beamer mit Leinwand eingebaut wird.

Kosten und Finanzierung

Die vorgelegte Kostenberechnung gemäß der BIC-Phase 3 wurde von Rpr geprüft. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab Baukosten in Höhe von 889.00 Euro einschließlich 48.000 Euro Bauverwaltungskosten. Von Prüfungsseite wird empfohlen, die vorgelegten Gesamtbaukosten als Kostenobergrenze festzulegen.

Die Mittel werden vollständig im Jahr 2019 benötigt, da die Realisierung der Maßnahme ab dem Frühsommer 2019 vorgesehen ist und voraussichtlich bis September 2019 baulich fertig gestellt werden soll.

Die Maßnahme entspricht den überwiegenden Kriterien des Bauinvestitionscontrollings und hat somit unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung des Projekt Freezes durch den Ältestenrat und Finanzausschuss erlangt. Da eine Behandlung im Ältestenrat und Finanzausschuss vor den Haushaltsberatungen nicht mehr möglich ist, erfolgt die Bestätigung des Projekt Freezes mit Dringlicher Anordnung:

1. Der Projekt Freeze wird bestätigt.
2. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 889.000 Euro inkl. 48.000 Euro Bauverwaltungskosten.
3. Die Maßnahme hat die erforderliche MIP-Reife erlangt.

Diese Anordnung ist dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung durch Auflage bekanntzugeben.

Nürnberg,
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Maly

Sitzungsvorlage
BCN/003/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kulturausschuss	30.11.2018	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Änderung der Benutzungsordnung für das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg

Anlagen:
Anlage: Aktuelle Benutzungsordnung_BCN
Benutzungsordnungstext (Entwurf)_BCN

Sachverhalt (kurz):
Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2016 (TOP 9.7) sollen sich kommunale Beiräte zu mindestens 40 % aus Frauen und zu mindestens 40 % aus Männern zusammensetzen. Der beigefügte Entwurf der Änderung der Benutzungsordnung für das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg sieht nun diese Regelung vor.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der diesbezügliche Stadtratsbeschluss wird hiermit umgesetzt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Kulturausschuss begutachtet die Änderung der Benutzungsordnung für das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg und empfiehlt dem Stadtrat, dieser Änderung zuzustimmen

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Kulturausschusses vom 30.11.2018 wird der Änderung der Benutzungsordnung für das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg zugestimmt.

Benutzungsordnung für das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg

1. Aufgaben und Ziele

Das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nürnberg und wendet sich als kommunale Volkshochschule an alle Bürgerinnen, Bürger und gesellschaftliche Gruppen. Als Ort des Lernens und der Kommunikation, als Stätte der Qualifizierung und der kritischen Aufklärung dient das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg mit seinen systematischen Angeboten der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Es trägt mit den unterschiedlichen Angeboten dazu bei, die individuelle Selbstbestimmung zu fördern, Chancengleichheit zu verwirklichen und Diskriminierungen abzubauen.

2. Gemeinnützigkeit

2.1 Die Stadt Nürnberg verfolgt mit dem Betrieb des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

2.2 Die Stadt Nürnberg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel aus dem Betrieb dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Nürnberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück; darüber hinausgehende Vermögenswerte sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organisation

3.1 Das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nürnberg.

3.2 Die Leitung der Amtsgeschäfte des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg obliegt der Direktorin / dem Direktor des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg und wird im Vertretungsfall von ihrer / seiner Stellvertretung geführt.

4. Planetariumsbeirat

4.1 Beim Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg besteht ein Planetariumsbeirat. Die Geschäfte des Planetariumsbeirats führt die Fachteamleitung Planetarium.

4.2 Der Planetariumsbeirat wird mindestens zwei Mal jährlich durch die Fachteamleitung Planetarium einberufen. Die Tätigkeit im Planetariumsbeirat ist ehrenamtlich.

4.3 Der Planetariumsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Ziele und Aufgaben sowie Zusammensetzung des Planetariumsbeirats

5.1 Ziele und Aufgaben

Das Nicolaus-Copernicus-Planetarium ist das größte Planetarium Bayerns und zählt zu den wichtigen Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt und der Metropolregion Nürnberg. Der Planetariumsbeirat dient dazu, die Vernetzung des Planetariums weiter zu stärken und es intensiv in die Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturszene der Stadt und der Metropolregion Nürnberg einzubinden. Seine Mitglieder werden die Arbeit des Planetariums insbesondere in Fragen der Programmentwicklung und der Qualitätssicherung begleiten, beraten und unterstützen.

5.2 Zusammensetzung

Der Planetariumsbeirat setzt sich aus einer/einem Vertreter/in des Kulturreferats, der/dem Direktor/in des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg, der/dem Leiter/in des Fachteam Planetarium, je einer/einem Vertreter/in der im Kulturausschuss vertretenen Parteien und je einer/einem oder zwei Expert/innen aus den Bereichen zusammen. Bei Bedarf können von der Fachteamleitung Planetarium Gäste und/oder Mitarbeiter/innen des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Expert/innen aus den Bereichen

- Lehrstuhl für Physik oder das Astronomische Institut der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Medien
- Museen bzw. Kunst- und Kulturpädagogik
- Nürnberger Astronomische Gesellschaft
- Stadtgesellschaft
- Wirtschaft
- Wissenschaftskommunikation

Die Expert/innen aus den Bereichen werden für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren von der/dem für den Kulturbereich zuständigen kommunalen Wahlbeamtin/Wahlbeamten berufen.

Scheidet ein/e berufene/r Vertreter/in aus seiner/ihrer Funktion in ihrem/seinem Bereich oder aus anderen Gründen aus, wird für den verbleibenden Berufungszeitraum ein/e Vertreter/in nachberufen.

6. Vorsitz im Planetariumsbeirat

6.1 Der Planetariumsbeirat wählt für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Planetariumsbeirats.

6.2 Die Sitzungen werden unter Mitteilung einer Tagesordnung durch die Fachteamleitung Planetarium einberufen. Die Sitzungen des Planetariumsbeirats sind nichtöffentlich.

6.3 Über die Sitzungen wird vom Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Planetariumsbeirats und den Mitgliedern des Fachbeirats beim Bildungscampus Nürnberg zur Kenntnis gegeben.

7. Vertretung der Kursleitenden

Beim Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg gibt es eine Vertretung der Kursleitenden. Die Wahl der Mitglieder und deren Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertretung der Kursleitenden am Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg.

8. Vertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Beim Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg gibt es eine Vertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Wahl der Mitglieder und deren Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Teilnehmerschaft des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg.

9. Programm

Die Veranstaltungen des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg erstrecken sich auf das Kalenderhalbjahr. Das Angebot besteht aus Kursen, Vortragsreihen, Arbeitsgemeinschaften, Seminaren, öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Vorführungen, Führungen und Exkursionen, Fahrten und Wanderungen. Für alle Fachteams des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg erscheint regelmäßig das Programm des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg. Für Angebote einzelner Fachteams können nach Bedarf Sonderdrucke erscheinen.

10. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Teilnehmen können alle Interessierte, die das 15. Lebensjahr überschritten haben. Bei Maßnahmen, die der außerschulischen Förderung dienen, können auch Personen unter 15 Jahren teilnehmen.

11. Entgelte

Die Entgelte sind in einer Entgeltordnung geregelt.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt an die Stelle der bisherigen Benutzungsordnung vom 13.07.2011.

Benutzungsordnung für das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg

1. Aufgaben und Ziele

Das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nürnberg und wendet sich als kommunale Volkshochschule an alle Bürgerinnen, Bürger und gesellschaftliche Gruppen. Als Ort des Lernens und der Kommunikation, als Stätte der Qualifizierung und der kritischen Aufklärung dient das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg mit seinen systematischen Angeboten der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Es trägt mit den unterschiedlichen Angeboten dazu bei, die individuelle Selbstbestimmung zu fördern, Chancengleichheit zu verwirklichen und Diskriminierungen abzubauen.

2. Gemeinnützigkeit

2.1 Die Stadt Nürnberg verfolgt mit dem Betrieb des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

2.2 Die Stadt Nürnberg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel aus dem Betrieb dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Nürnberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück; darüber hinausgehende Vermögenswerte sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organisation

3.1 Das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nürnberg.

3.2 Die Leitung der Amtsgeschäfte des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg obliegt der Direktorin / dem Direktor des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg und wird im Vertretungsfall von ihrer / seiner Stellvertretung geführt.

4. Planetariumsbeirat

4.1 Beim Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg besteht ein Planetariumsbeirat. Die Geschäfte des Planetariumsbeirats führt die Fachteamleitung Planetarium.

4.2 Der Planetariumsbeirat wird mindestens zwei Mal jährlich durch die Fachteamleitung Planetarium einberufen. Die Tätigkeit im Planetariumsbeirat ist ehrenamtlich.

4.3 Der Planetariumsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Ziele und Aufgaben sowie Zusammensetzung des Planetariumsbeirats

5.1 Ziele und Aufgaben

Das Nicolaus-Copernicus-Planetarium ist das größte Planetarium Bayerns und zählt zu den wichtigen Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt und der Metropolregion Nürnberg. Der Planetariumsbeirat dient dazu, die Vernetzung des Planetariums weiter zu stärken und es intensiv in die Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturszene der Stadt und der Metropolregion Nürnberg einzubinden. Seine Mitglieder werden die Arbeit des Planetariums insbesondere in Fragen der Programmentwicklung und der Qualitätssicherung begleiten, beraten und unterstützen.

5.2 Zusammensetzung

Der Planetariumsbeirat setzt sich aus einer/einem Vertreter/in des Kulturreferats, der/dem Direktor/in des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg, der/dem Leiter/in des Fachteams Planetarium, je einer/einem Vertreter/in der im Kulturausschuss vertretenen Parteien und je einer/einem oder zwei Expert/innen aus den Bereichen zusammen. Der Beirat soll sich zu mindestens 40 % aus Frauen und zu mindestens 40 % aus Männern zusammensetzen. Bei Bedarf können von der Fachteamleitung Planetarium Gäste und/oder Mitarbeiter/innen des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Expert/innen aus den Bereichen

- Lehrstuhl für Physik oder das Astronomische Institut der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Medien
- Museen bzw. Kunst- und Kulturpädagogik
- Nürnberger Astronomische Gesellschaft
- Stadtgesellschaft
- Wirtschaft
- Wissenschaftskommunikation

Die Expert/innen aus den Bereichen werden für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren von der/dem für den Kulturbereich zuständigen kommunalen Wahlbeamtin/Wahlbeamten berufen.

Scheidet ein/e berufene/r Vertreter/in aus seiner/ihrer Funktion in ihrem/seinem Bereich oder aus anderen Gründen aus, wird für den verbleibenden Berufungszeitraum ein/e Vertreter/in nachberufen.

6. Vorsitz im Planetariumsbeirat

6.1 Der Planetariumsbeirat wählt für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Planetariumsbeirats.

6.2 Die Sitzungen werden unter Mitteilung einer Tagesordnung durch die Fachteamleitung Planetarium einberufen. Die Sitzungen des Planetariumsbeirats sind nichtöffentlich.

6.3 Über die Sitzungen wird vom Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Planetariumsbeirats und den Mitgliedern des Fachbeirats beim Bildungscampus Nürnberg zur Kenntnis gegeben.

7. Vertretung der Kursleitenden

Beim Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg gibt es eine Vertretung der Kursleitenden. Die Wahl der Mitglieder und deren Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertretung der Kursleitenden am Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg.

8. Vertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Beim Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg gibt es eine Vertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Wahl der Mitglieder und deren Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Teilnehmerschaft des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg.

9. Programm

Die Veranstaltungen des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg erstrecken sich auf das Kalenderhalbjahr. Das Angebot besteht aus Kursen, Vortragsreihen, Arbeitsgemeinschaften, Seminaren, öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Vorführungen, Führungen und Exkursionen, Fahrten und Wanderungen. Für alle Fachteams des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg erscheint regelmäßig das Programm des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg. Für Angebote einzelner Fachteams können nach Bedarf Sonderdrucke erscheinen.

10. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Teilnehmen können alle Interessierte, die das 15. Lebensjahr überschritten haben. Bei Maßnahmen, die der außerschulischen Förderung dienen, können auch Personen unter 15 Jahren teilnehmen.

11. Entgelte

Die Entgelte sind in einer Entgeltordnung geregelt.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt an die Stelle der bisherigen Benutzungsordnung vom 13.05.2015.

Sitzungsvorlage
BCN/004/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kulturausschuss	30.11.2018	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Satzung zur Änderung der Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS - BcFS)

Anlagen:
Änderungssatzung (Entwurf) Fachbeirat_BCN
Anlage: Aktuelle Satzung Fachbeirat_BCN

Sachverhalt (kurz):
Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2016 (TOP 9.7) soll in den Satzungen der kommunalen Beiräte geregelt werden, dass der Beirat sich zu mindestens 40 % aus Frauen und zu mindestens
40 % aus Männern zusammensetzen soll.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der diesbezügliche Stadtratsbeschluss wird hiermit umgesetzt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS – BcFS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Kulturausschusses vom 30.11.2018 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS – BcFS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS – BcFS) vom 4. August 2011 (Amtsblatt S. 232), geändert durch Satzung vom 25. Juni 2015 (Amtsblatt S. 256)

Vom……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

Art.1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 werden jeweils vor den Wörtern „einem Vertreter“ die Wörter „einer Vertreterin oder“ eingefügt.

 bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

 „Er soll sich zu mindestens 40 % aus Frauen und zu mindestens 40 % aus Männern zusammensetzen.“

 cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

 b) In Abs. 4 Nr. 1 werden vor dem Wort „Benutzer“ die Wörter „Benutzerinnen und“ eingefügt.

 c) In Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ sowie vor dem Wort „Wahlbeamten“ die Wörter „Wahlbeamtin oder“ eingefügt.

2. In § 4 werden vor den Wörtern „einen Vorsitzenden“ die Wörter „eine Vorsitzende oder“ sowie vor den Wörtern „einen stellvertretenden Vorsitzenden“ die Wörter „eine stellvertretende Vorsitzende oder“ eingefügt.

3. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS – BcFS)

Vom 04. August 2011 (Amtsblatt S. 232),

geändert durch Satzung vom 25. Juni 2015 (Amtsblatt S. 256)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Fachbeirat

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Zusammensetzung

§ 4 Vorsitz

§ 5 Sitzungen

§ 6 Inkrafttreten

§ 1

Fachbeirat

(1) Beim Bildungscampus Nürnberg wird ein Fachbeirat gebildet. Die Geschäfte des Fachbeirats führt die Direktion des Bildungscampus Nürnberg.

(2) Der Fachbeirat wird mindestens zwei Mal jährlich durch die Direktion des Bildungscampus Nürnberg einberufen.

(3) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.

(4) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Fachbeirat berät die Leitung des Bildungscampus Nürnberg, insbesondere in Fragen der Entwicklung eines kontinuierlichen, zielgruppen- und bedarfsgerechten Bildungs-, Lern- und Medienangebots und der Positionierung als Zusammenschluss zur Unterstützung des lebenslangen Lernens. Als fachkundiger Partner begleitet er die Arbeit des Bildungscampus Nürnberg und trägt zu dessen Weiterentwicklung bei.

62. Nachtrag August 2015

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Fachbeirat setzt sich aus einem Vertreter des Kulturreferats, je einem Vertreter der im Kulturausschuss vertretenen Parteien und Fachleuten aus den Bereichen und Interessenvertretungen zusammen. Die Mitglieder der Direktion des Bildungscampus Nürnberg nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des Fachbeirats teil.

(2) Bei Bedarf können von der Direktion des Bildungscampus Nürnberg weitere Gäste und/oder Beschäftigte des Bildungscampus Nürnberg zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(3) Aus folgenden Bereichen werden Fachleute (je eine Person) berufen:

1. Schulwesen;
2. Wirtschaft bzw. Wirtschaftsförderung;
3. Museen bzw. Kunst- und Kulturpädagogik;
4. Lehrstuhl für Erwachsenenbildung der Universität Bamberg;
5. Lehrstuhl für Erziehungswissenschaften (Pädagogik I) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg;
6. Evangelische Hochschule Nürnberg, Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung;
7. Kirchliche Institutionen für Erwachsenenbildung in Bayern;
8. Bibliothekswesen;
9. Informations- und Dokumentationswesen.

(4) Aus folgenden Interessenvertretungen wird je eine Person berufen:

1. Vertretung der Benutzer der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg;
2. Vertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg;
3. Vertretung der Kursleitenden des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg.

(5) Die Fachleute aus den Bereichen und die Personen aus den Interessenvertretungen werden für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren von dem für den Kulturbereich zuständigen kommunalen Wahlbeamten berufen. Scheidet eine berufene Person aus ihrer Funktion in ihrem Bereich oder aus anderen Gründen aus, wird für den verbleibenden Berufungszeitraum eine Person nachberufen.

§ 4

Vorsitz

Der Fachbeirat wählt für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden unter Mitteilung einer Tagesordnung durch die Direktion des Bildungscampus Nürnberg einberufen.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Sitzungen des Fachbeirats sind nichtöffentlich.

(4) Über die Sitzungen wird vom Bildungscampus Nürnberg ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Fachbeirats und den Mitgliedern des Kulturausschusses zur Kenntnis gegeben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 10.08.2011

Sitzungsvorlage
SpS/002/2018

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	30.11.2018	öffentlich	Empfehlung
Stadtrat	12.12.2018	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Aktualisierung der Sportförderrichtlinien

Anlagen:
Sportförderrichtlinien - Aktualisierung - Sachverhalt
Sportförderrichtlinien - Aktualisierung - Gegenüberstellung

Sachverhalt (kurz):
Auf Beschluss der Sportkommission vom 6. Juli 2018 werden die für Investitionszuschüsse zur Verfügung stehenden Fördermittel ab dem Haushaltsjahr 2019 erhöht. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Vereinheitlichung des Fördersatzes für alle baulichen Maßnahmen von förderfähigen Sportvereinen auf 45 % der zuwendungsfähigen Kosten beschlossen. Dies macht eine Aktualisierung der Sportförderrichtlinien nötig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

☒ Ja | siehe Entscheidungsvorlage

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Stk**

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:
Auf Beschluss der Sportkommission vom 6. Juli 2018 werden die für Investitionszuschüsse zur Ver-fügung stehenden Fördermittel ab dem Haushaltsjahr 2019 erhöht. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Vereinheitlichung des Fördersatzes für alle baulichen Maßnahmen von förderfähigen Sportvereinen auf 45 % der zuwendungsfähigen Kosten beschlossen. Dies macht eine Aktualisierung der Sportförderrichtlinien nötig, in deren Umsetzung weitere erforderliche Anpassungen vorgenommen wurden. Es wird empfohlen, der geänderten Version zuzustimmen.

Gutachtenvorschlag:
Der beiliegenden Empfehlung der Sportkommission vom 30.11.2018 wird zugestimmt. Dem Stadtrat wird empfohlen, die Anpassung der Formulierung der Sportförderrichtlinien zu beschließen.

Beschlussvorschlag:
Das beiliegende Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 13.02.2019 wird zum Beschluss erhoben.

Anlage 2.1

Aktualisierung der Sportförderrichtlinien

Auf Beschluss der Sportkommission vom 6. Juli 2018 werden die für Investitionszuschüsse zur Verfügung stehenden Fördermittel ab dem Haushaltsjahr 2019 erhöht. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Vereinheitlichung des Fördersatzes für alle baulichen Maßnahmen von förderfähigen Sportvereinen auf 45 % der zuwendungsfähigen Kosten beschlossen.

Dies macht eine Aktualisierung der Sportförderrichtlinien nötig. Im Zuge dessen sollen darüber hinaus Unschärfen in der Formulierung beseitigt sowie überflüssig gewordene Passagen gekürzt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen aus der Gegenüberstellung in Anlage 2.2 hervor.

Neben den formalen Änderungen haben folgende Anpassungen inhaltliche Auswirkungen:

Der Bayerische Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband wird als staatliche Dachorganisation des bayerischen Sports in die Richtlinien aufgenommen (Nr. 2.1.4).

Den Fahrtkostenzuschuss sollen künftig auch Sportvereine erhalten können, die nicht alle Fördervoraussetzungen erfüllen (Gemeinnützigkeit muss nach wie vor gewährleistet sein.). Ohnehin kann nur in den Genuss des Fahrtkostenzuschusses kommen, wer die Stadt Nürnberg durch sportliche Leistung auf höchstem nationalen Niveau repräsentiert. Die sportliche Leistung soll an dieser Stelle ausschlaggebend für eine Förderung sein (Nr. 3.1.5).

Die Förderposition Sonderzuschuss Vereinsentwicklung wird aufgenommen (Nr. 3.2).

Der Fördersatz des Investitionszuschusses wird für alle baulichen Maßnahmen von förderfähigen Sportvereinen auf 45 % der zuwendungsfähigen Kosten vereinheitlicht (Nr. 3.3.3).

Für Investitionsmaßnahmen als Folge einer Fusion, die nicht aus der Abspaltung von anderen Sportvereinen hervorgeht, soll ein um 10 Prozentpunkte erhöhter Fördersatz gewährt werden können. Diese Möglichkeit der Fusionsförderung war bislang im Bereich des Sonderzuschusses Vereinsentwicklung vorgesehen und soll künftig im Sinne der Prozessoptimierung und -klarheit im Rahmen des Investitionszuschusses berücksichtigt werden (Nr. 3.3.3).

Für Ehrungen erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler entfällt die explizite Regelung für Wettbewerbe für den Behinderten-, Blinden-, Gehörlosen- und Versehrtensport (ehemals Nr. 5.2), da entsprechende Wettbewerbe durch Spitzenverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) veranstaltet werden und damit in Nr. 5.1 inkludiert sind.

Diversity-Relevanz

Die Zuschüsse an Vereine und Verbände fördern das Breitensportangebot der Nürnberger Sportvereine, welches vom Grundsatz her allen Bevölkerungsgruppen offensteht. Aufgrund der Mitgliederstruktur der Nürnberger Sportvereine kann die Bezuschussung allerdings als diversity-relevant bezeichnet werden.

Nach einer im Rahmen der Erstellung des Sportentwicklungsberichts durchgeführten Untersuchung ist der Organisationsgrad einiger Bevölkerungsgruppen nicht repräsentativ im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der Stadt Nürnberg:

- Weniger Frauen als Männer sind in Sportvereinen organisiert.
- Im Hinblick auf die Altersstruktur ist der Organisationsgrad der Kinder zwischen 7 und 15 Jahren am höchsten. Daraufhin erkennt man deutlich einen Einbruch der Sportaktivität im Sportverein im jungen Erwachsenenalter (25-34 Jahre). Jedoch steigt die Sportaktivität im Sportverein im frühen Seniorenalter (55-64 Jahre) bis in das hohe Alter hinein wieder an.

- Hinsichtlich der Schulbildung ist der Anteil der Sportvereinsmitglieder mit Hauptschulabschluss, Mittlerer Reife und Abitur ähnlich. Nur der Anteil der Sportvereinsmitglieder ohne Schulabschluss liegt weit unter dem Anteil der Sportvereinsmitglieder mit höheren Schulabschlüssen.
- Betrachtet man den Organisationsgrad nach dem monatlichen Haushaltseinkommen, dann ist bei Haushalten unter 1 000 Euro Netto-Monatseinkommen der Anteil der Sportvereinsmitglieder am niedrigsten. Haushalte mit mehr als 3 000 Euro Netto-Monatseinkommen weisen den höchsten Anteil an Sportvereinsmitgliedern auf.
- Der Anteil an Sportvereinsmitgliedern unter der nichtdeutschen Bevölkerung liegt niedriger als bei den Deutschen.

Nach diesen Ergebnissen ist davon auszugehen, dass diese Unterstützungsleistung unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichem Maße zu Gute kommt, allerdings hat die Maßnahme in keinster Weise diskriminierende Auswirkungen. Darüber hinaus wird kontinuierlich versucht, ein Engagement im Sportverein auch für aktuell noch unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen attraktiv zu gestalten.

Anlage 2.2

Beschlossene Fassung	Geänderte Fassung
Richtlinien der Stadt für Zuwendungen zur Förderung des Sports (S p o r t f ö r d e r r i c h t l i n i e n)	**Richtlinien der Stadt für Zuwendungen zur Förderung des Sports (S p o r t f ö r d e r r i c h t l i n i e n)**
Präambel Die Stadt Nürnberg fördert den Breiten- und Leistungsport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf diesen Gebieten steht der Sport vor neuen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Die Ansprüche an die Träger des Sports steigen beständig und müssen befriedigt werden. Hochwertige Angebote werden gefordert und müssen bereitgestellt werden. Wichtigste Träger des Sports sind die Sportverbände und –vereine. Sie benötigen zur Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen die Unterstützung der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen. Neben Beratung sind dies vor allem finanzielle Hilfen. Die Sportförderrichtlinien sind daher auch als Steuerungselement zu betrachten, um die gestellten Ziele und die dabei auftretenden Herausforderungen bestmöglich zu meistern. Ziel der Sportförderung ist es, die Nürnberger Sportvereine dabei zu unterstützen - ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer zu sichern, - zusätzliche Mitglieder zu gewinnen, und - Sportarten und Bewegungsformen bedarfsorientiert anzubieten. Es ist deshalb anzustreben, größere und leistungsfähigere Einheiten zu schaffen. Sportvereine müssen offen sein für Fusionen oder Kooperationen in jeglicher Hinsicht mit unterschiedlichen Partnern (Vereine, Schulen, Kindertagesstätten, u.a.). Grundlage des Sports sind Sportstätten. Deshalb sollen Vereine mit eigenen Sportstätten besonders gefördert werden. Die Auszahlung von Zuschüssen ist abhängig von Angaben über die finanzielle und organisatorische Grundlage des Vereins. Berufssport wird grundsätzlich nicht gefördert.	**Präambel** Die Stadt Nürnberg fördert den Breiten- und Leistung**s**sport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf diesen Gebieten steht der Sport vor neuen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Die Ansprüche an die Träger des Sports steigen beständig und müssen befriedigt werden. Hochwertige Angebote werden gefordert und müssen bereitgestellt werden. Wichtigste Träger des Sports sind die Sportverbände und –vereine. Sie benötigen zur Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen die Unterstützung der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen. Neben Beratung sind dies vor allem finanzielle Hilfen. Die Sportförderrichtlinien sind daher auch als Steuerungselement zu betrachten, um die gestellten Ziele und die dabei auftretenden Herausforderungen bestmöglich zu meistern. Ziel der Sportförderung ist es, die Nürnberger Sportvereine dabei zu unterstützen - ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer zu sichern, - zusätzliche Mitglieder zu gewinnen, und - Sportarten und Bewegungsformen bedarfsorientiert anzubieten. Es ist deshalb anzustreben, größere und leistungsfähigere Einheiten zu schaffen. Sportvereine müssen offen sein für Fusionen oder Kooperationen in jeglicher Hinsicht mit unterschiedlichen Partnern (Vereine, Schulen, Kindertagesstätten, u.a.). Grundlage des Sports sind Sportstätten. Deshalb sollen Vereine mit eigenen Sportstätten besonders gefördert werden. Die Auszahlung von Zuschüssen ist abhängig von Angaben über die finanzielle und organisatorische Grundlage des Vereins. Berufssport wird grundsätzlich nicht gefördert.
1. Allgemeine Bestimmungen **1.1 Freiwillige Leistungen** Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.	**1. Allgemeine Bestimmungen** **1.1 Freiwillige Leistungen** Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. **Auf die Zuwendungsgeschäftsanweisung (ZuwGA) der Stadt Nürnberg inklusive ihrer Nebenbestimmungen wird verwiesen.**

Beschlossene Fassung	Geänderte Fassung
1.2 Zweckbindung Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Vom Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. Er entfällt für Betriebszuschüsse nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.6. Auf Nr. 3.3.8 der Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg (AFB) wird verwiesen. Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.	**1.2 Zweckbindung** Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Vom Zuwendungsempfänger ist **[…]** ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. **[…]** Auf **[…] die** Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg (AFB) wird verwiesen. Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.
1.3 Zuständigkeiten Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit beschließt auf Empfehlung der Sportkommission über - Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen (Nr. 2.3) - die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Förderungsarten sowie die Höhe der Fördersätze (Nr. 3.1 und 3.2.3) - die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall über 100 000 Euro (Nr. 3.2.). Der Leiter des SportService entscheidet auf Empfehlung der Sportkommission über - die Gewährung von Investitionszuschüssen im Einzelfall bis 100 000 Euro (Nr. 3.2.) - die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall nach Nr. 3.1.7, 3.1.8 und 4.4. - die Ehrung verdienter ehrenamtlicher Mitarbeiter des Sports (Nr. 5.3). Die übrigen Entscheidungen im Rahmen des Vollzugs der Sportförderrichtlinien trifft der Leiter des SportService in eigener Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat, insbesondere für Maßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 400.000 Euro erfordern, bleibt unberührt. des bayerischen Sports beigetreten sind, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 50 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Vereine, die ab 2011 den Dachorganisationen des bayerischen Sports beitreten, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 200 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Zur Prüfung der an die Mitgliederzahlen geknüpften Förderungsvoraussetzungen werden grundsätzlich die Zahlen am 01.01. des Jahres herangezogen, für das die Förderung beansprucht wird.	**1.3 Zuständigkeiten** Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit beschließt auf Empfehlung der Sportkommission über - Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen (Nr. 2.3) - die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Förderungsarten sowie die Höhe der Fördersätze (Nr. 3.1 und **3.3.3**) - die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall über 100 000 Euro (Nr. **3.3**). Der Leiter des SportService entscheidet auf Empfehlung der Sportkommission über - die Gewährung von Investitionszuschüssen im Einzelfall bis 100 000 Euro (Nr. **3.3**) - die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall nach Nr. 3.1.7, 3.1.8 und 4.4. - die Ehrung verdienter ehrenamtlicher Mitarbeiter des Sports (Nr. 5.3). Die übrigen Entscheidungen im Rahmen des Vollzugs der Sportförderrichtlinien trifft der Leiter des SportService in eigener Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat, insbesondere für Maßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 400.000 Euro erfordern, bleibt unberührt. des bayerischen Sports beigetreten sind, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 50 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Vereine, die ab 2011 den Dachorganisationen des bayerischen Sports beitreten, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 200 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Zur Prüfung der an die Mitgliederzahlen geknüpften Förderungsvoraussetzungen werden grundsätzlich die Zahlen am 01.01. des Jahres herangezogen, für das die Förderung beansprucht wird.

Beschlossene Fassung	Geänderte Fassung
Beim Investitionszuschuss (Nr. 3.2) sowie bei den Gebühren und Entgelten für die Sportstättennutzung (Nr. 4) kann auch auf die Zahlen des Vorjahres zurückgegriffen werden, wenn diejenigen des laufenden Jahres noch nicht vorliegen.	Beim Investitionszuschuss (Nr. **3.3**) sowie bei den Gebühren und Entgelten für die Sportstättennutzung (Nr. 4) kann auch auf die Zahlen des Vorjahres zurückgegriffen werden, wenn diejenigen des laufenden Jahres noch nicht vorliegen.
2. Förderungsvoraussetzungen **2.1 Förderungsfähigkeit** Grundsätzlich werden nur Nürnberger Sportvereine gefördert, die die unten dargestellten Kriterien erfüllen.	**2. Förderungsvoraussetzungen** **2.1 Förderungsfähigkeit** Grundsätzlich werden nur Nürnberger Sportvereine gefördert, die **alle** unten dargestellten Kriterien erfüllen.
2.1.1 Rechtsfähigkeit Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein. Dies gilt nicht für privilegierte Schützenvereine.	Unverändert
2.1.2 Vereinssitz, Vereinszweck Der Verein muss seinen Sitz in Nürnberg haben und in seiner Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggfs. auch neben anderen Zwecken.	Unverändert
2.1.3 Gemeinnützigkeit Der Verein muss wegen Förderung des Sports gemeinnützig sein.	Unverändert
2.1.4 Verbandszugehörigkeit Der Verein muss den staatlich geförderten Dachorganisationen des bayerischen Sports (Bayerischer Landes-Sportverband, Bayerischer Sportschützenbund, Oberpfälzer Schützenbund) angehören. Die Förderungsfähigkeit beginnt erst ab dem vierten Haushaltsjahr nach Aufnahme in die Dachorganisation. Diese Einschränkung gilt nicht beim Zusammenschluss von Vereinen.	**2.1.4 Verbandszugehörigkeit** Der Verein muss den staatlich geförderten Dachorganisationen des bayerischen Sports (Bayerischer Landes-Sportverband, Bayerischer Sportschützenbund, Oberpfälzer Schützenbund, **Bayerischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband**) angehören. Die Förderungsfähigkeit beginnt erst ab dem vierten Haushaltsjahr nach Aufnahme in die Dachorganisation. Diese Einschränkung gilt nicht beim Zusammenschluss von Vereinen.
2.1.5 Mitgliederzahl Vereine, die im Zeitraum von 2002 bis 2010 den Dachorganisationen des bayerischen Sports beigetreten sind, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 50 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Vereine, die ab 2011 den Dachorganisationen des bayerischen Sports beitreten, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 200 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Zur Prüfung der an die Mitgliederzahlen geknüpften Förderungsvoraussetzungen werden grundsätzlich die Zahlen am 01.01. des Jahres herangezogen, für das die Förderung beansprucht wird. Beim Investitionszuschuss (Nr. 3.2) sowie bei den Gebühren und Entgelten für die Sportstättennutzung (Nr. 4) kann auch auf die Zahlen des Vorjahres zurückgegriffen werden, wenn diejenigen des laufenden Jahres noch nicht vorliegen.	**2.1.5 Mitgliederzahl** Vereine, die im Zeitraum von 2002 bis 2010 den Dachorganisationen des bayerischen Sports beigetreten sind, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 50 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Vereine, die **seit** 2011 den Dachorganisationen des bayerischen Sports **beigetreten sind**, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 200 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. **Prüfungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird. Bei Vereinen, die den bayerischen Dachverbänden angehören, wird sie den Bestandsmeldungen an die Dachverbände entnommen.** Bei **Förderleistungen nach Nr. 3.3 sowie Nr. 4** kann auch auf die Zahlen des Vorjahres zurückgegriffen werden, wenn diejenigen des laufenden Jahres noch nicht vorliegen.

Beschlossene Fassung	Geänderte Fassung
2.1.6 Mitgliedsbeiträge Der Verein muss bestimmte monatliche Mindestbeiträge von seinen Mitgliedern verlangen. Sie betragen in den Jahren 2012 und 2013 8 € für Erwachsene (Mitglieder ab 18 Jahre) und 4 € für Jugendliche (Mitglieder bis 18 Jahre) ab 2014 10 € für Erwachsene (Mitglieder ab 18 Jahre) und 5 € für Jugendliche (Mitglieder bis 18 Jahre) Familienbeiträge sowie Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen (z.B. Schüler, Auszubildende, Rentner, Wehrdienst- und Zivildienstleistende) oder aus sozialen Gründen für Einzelfälle stehen der Förderung nicht entgegen.	**2.1.6 Mitgliedsbeiträge** **Der Verein muss monatliche Mindestbeiträge in Höhe von** **10 Euro für Erwachsene (Mitglieder ab 18 Jahre) und 5 Euro für Kinder und Jugendliche (Mitglieder bis 18 Jahre)** **von seinen Mitgliedern verlangen.** Familienbeiträge sowie Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen (z.B. Schüler, Auszubildende, Rentner, **[…] Passive**) oder aus sozialen Gründen für Einzelfälle stehen der Förderung nicht entgegen.
2.1.7 Jugendarbeit Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) 20 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Sie entfällt bei Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports sowie bei Vereinen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur eingeschränkt Jugendsport betreiben können (z.B. Schießsport, Motorsport).	Unverändert
2.1.8 Vereins-Kennzahlen Der Verein muss das Formblatt „Vereins-Kennzahlen“ jährlich beim SportService vorlegen und es muss daraus ersichtlich sein, dass der nachhaltige Bestand des Vereins gewährleistet ist.	Unverändert
2.2 Sportverbände Ausnahmsweise können bei einigen Förderungsarten auch Sportverbände gefördert werden, und zwar die Dachorganisationen des bayerischen Sports und ihre fachlichen Gliederungen (Fachverbände) sowie ihre regionalen Gliederungen (Sportbezirk Mittelfranken und Sportkreis Nürnberg) und die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes.	Unverändert
2.3 Ausnahmen In besonders begründeten Fällen können auch Vereine als förderungsfähig anerkannt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen, oder es können in Einzelfällen Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen zugelassen werden.	Unverändert
3. Förderungsarten **3.1 Betriebszuschüsse** Zu Beginn des Jahres werden die im Haushalt für Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Verfügung stehenden Mittel auf die Förderungsarten verteilt sowie die Fördersätze für die Betriebszuschüsse nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.6 festgelegt.	**3. Förderungsarten** **3.1 Betriebszuschüsse** Zu Beginn des Jahres werden die im Haushalt für Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Verfügung stehenden Mittel auf die Förderungsarten verteilt sowie die Fördersätze für die Betriebszuschüsse nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.6 festgelegt.

Beschlossene Fassung	Geänderte Fassung
Bewilligung und Auszahlung der Betriebszuschüsse erfolgen durch den SportService. Die Beträge werden auf volle Euro auf- oder abgerundet. Nicht verbrauchte Mittel bei einer Förderungsart können für andere Förderungsarten verwendet werden. Grundsätzlich werden Zuschüsse nur auf Antrag gewährt. Er entfällt jedoch bei Zuschüssen nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.3 und 3.1.6.	Bewilligung und Auszahlung der Betriebszuschüsse erfolgen durch den SportService. **[…]** Nicht verbrauchte Mittel bei einer Förderungsart können für andere Förderungsarten verwendet werden. **[…]** Zuschüsse **werden** nur auf Antrag gewährt. **[…]**
3.1.1 Mitgliederzuschuss Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss für jedes Mitglied. Er kann begrenzt werden auf Vereine, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird. Bei Vereinen, die den bayerischen Dachverbänden angehören, wird sie den Bestandsmeldungen an die Dachverbände entnommen.	Unverändert
3.1.2 Jugendzuschuss Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied. Er kann gestaffelt werden nach dem Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird. Bei Vereinen, die den bayerischen Dachverbänden angehören, wird sie den Bestandsmeldungen an die Dachverbände entnommen.	**3.1.2 Jugendzuschuss** Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied. Er kann gestaffelt werden nach dem Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. **Die Staffelung des Zuschusses wird jährlich auf Beschluss der Sportkommission festgelegt.** Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird. Bei Vereinen, die den bayerischen Dachverbänden angehören, wird sie den Bestandsmeldungen an die Dachverbände entnommen.
3.1.3 Unterhaltszuschuss Förderungsfähige Sportvereine, die Sportanlagen betreiben und unterhalten, erhalten einen Zuschuss, der sich an der Zahl und der Größe der Sportanlagen orientiert. Gefördert werden nur solche Sportanlagen, die dem Verein gehören oder für die er die Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen hat. Sportanlagen, die sich außerhalb des Stadtgebiets befinden, werden nur gefördert, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Berechnungsgrundlage sind die beim SportService geführten Aufzeichnungen über Anzahl und Größe der Vereinssportanlagen. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen im Sportstättenbestand dem SportService mitzuteilen.	**3.1.3 Unterhaltszuschuss** Förderungsfähige Sportvereine, die Sportanlagen betreiben und unterhalten, erhalten einen Zuschuss, der sich an der Zahl und der Größe der Sportanlagen orientiert. Gefördert werden nur **vom Verein in adäquater Form genutzte** Sportanlagen, die dem Verein gehören oder für die er die Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen hat. Sportanlagen, die sich außerhalb des Stadtgebiets befinden, werden nur gefördert, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Berechnungsgrundlage sind die beim SportService geführten Aufzeichnungen über Anzahl und Größe der Vereinssportanlagen. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen im Sportstättenbestand dem SportService mitzuteilen.

Beschlossene Fassung	Geänderte Fassung
3.1.4 Übungsleiterzuschuss Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss je anerkannter Übungsleiterlizenz. Dabei wird auf die Feststellungen im Rahmen des staatlichen Zuwendungsverfahrens zurückgegriffen, das auf der Grundlage von Abschnitt B der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports“ (staatliche Sportförderrichtlinien) vom SportService als Kreisverwaltungsbehörde abgewickelt wird. Ein gesonderter Antrag für den städtischen Zuschuss ist nicht erforderlich. Für Tätigkeiten in Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 Sport in Schule und Verein“ werden Übungsleiterlizenzen zusätzlich gewichtet. Zur Ermittlung des Förderbetrags je anerkannter und gewichteter Übungsleiterlizenz werden die zur Verfügung stehenden Mittel (Nr. 3.1) durch die Summe der anerkannten und gewichteten Übungsleiterlizenzen geteilt.	**3.1.4 Übungsleiterzuschuss** Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss je anerkannter Übungsleiterlizenz. Dabei wird auf die Feststellungen im Rahmen des staatlichen Zuwendungsverfahrens zurückgegriffen, das auf der Grundlage von Abschnitt B der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports“ (staatliche Sportförderrichtlinien) vom SportService als Kreisverwaltungsbehörde abgewickelt wird. **[…]** Für Tätigkeiten in Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 Sport in Schule und Verein“ werden Übungsleiterlizenzen zusätzlich gewichtet. Zur Ermittlung des Förderbetrags je anerkannter und gewichteter Übungsleiterlizenz werden die zur Verfügung stehenden Mittel (Nr. 3.1) durch die Summe der anerkannten und gewichteten Übungsleiterlizenzen geteilt.
3.1.5 Fahrtkostenzuschuss Förderungsfähige Sportvereine erhalten Zuschüsse für Fahrtkosten zu - deutschen Meisterschaften der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes (Spitzenfachverbände) - Wettkämpfen im Rahmen des jeweiligen Terminplans von Mannschaften in den beiden höchsten Amateurklassen ihres Sportfachverbandes und der höchsten Jugendklasse der jeweiligen Altersstufe; gibt es bei einem Sportfachverband nicht mehr als zwei Amateurklassen, beschränkt sich der Zuschuss auf Mannschaften, die sich in der obersten Klasse befinden. Der Zuschuss wird nur für Fahrten zu Austragungsorten gewährt, die mehr als 150 Kilometer von Nürnberg entfernt sind und nur insoweit, als sich der Verein an den Fahrtkosten beteiligt. Gefördert werden nur aktive Teilnehmer. Bei Mannschaftswettkämpfen wird der Zuschuss begrenzt auf die höchstmögliche Zahl von Teilnehmern, die nach den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes für einen Wettkampf eingesetzt werden können. Seniorenwettkämpfe werden nicht gefördert. Anträge für Wettkämpfe, die länger als ein Jahr zurückliegen, werden nicht mehr berücksichtigt.	**3.1.5 Fahrtkostenzuschuss** **Sportvereine, die die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 erfüllen**, erhalten Zuschüsse für Fahrtkosten zu - deutschen Meisterschaften der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen **Olympischen** Sportbundes (Spitzenfachverbände) - Wettkämpfen im Rahmen des jeweiligen Terminplans von Mannschaften in den beiden höchsten Amateurklassen ihres Sportfachverbandes und der höchsten Jugendklasse der jeweiligen Altersstufe; gibt es bei einem Sportfachverband nicht mehr als zwei Amateurklassen, beschränkt sich der Zuschuss auf Mannschaften, die sich in der obersten Klasse befinden. Der Zuschuss wird nur für Fahrten zu Austragungsorten gewährt, die mehr als 150 Kilometer von Nürnberg entfernt sind und nur insoweit, als sich der Verein an den Fahrtkosten beteiligt. Gefördert werden nur aktive Teilnehmer. Bei Mannschaftswettkämpfen wird der Zuschuss begrenzt auf die höchstmögliche Zahl von Teilnehmern, die nach den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes für einen Wettkampf eingesetzt werden können. Seniorenwettkämpfe werden nicht gefördert. Anträge für Wettkämpfe, die länger als ein Jahr zurückliegen, werden nicht mehr berücksichtigt.
3.1.6 Jubiläumszuschuss Sportvereine, die die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 erfüllen, erhalten ab dem 25jährigen Jubiläum in jeweils 25jährigem Abstand einen Zuschuss zur Jubiläumsveranstaltung. Berechnungsgrundlage sind die beim SportService vorliegenden Informationen über das Gründungsjahr des Vereins.	Unverändert

Beschlossene Fassung	Geänderte Fassung
3.1.7 Sportveranstaltungen Sportveranstaltungen von förderungsfähigen Sportvereinen und -verbänden, die über den regelmäßigen Spielbetrieb hinausgehen, können gefördert werden durch kostenlose Überlassung von städtischen Sportstätten (sofern der SportService für Vergabe und Rechnungstellung zuständig ist) sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch Gewährung von Zuschüssen zu den Veranstaltungskosten (einschließlich eventueller Gebühren und Entgelte für die Überlassung städtischer Sportstätten) und durch Bereitstellung von Ehrenpreisen. Die Förderung hängt davon ab, wie groß das Interesse der Stadt Nürnberg an der Veranstaltung ist.	Unverändert
3.1.8 Stadtmeisterschaften Für die von den Sportfachverbänden durchgeführten Stadtmeisterschaften stellt die Stadt Nürnberg Urkunden und Plaketten zur Verfügung. Die städtischen Sportstätten werden kostenlos überlassen (sofern der SportService für Vergabe und Rechnungsstellung zuständig ist). Außerdem können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse gewährt werden, insbesondere für Miet- und Fahrtkosten (einschließlich eventueller Gebühren und Entgelte für die Überlassung städtischer Sportstätten). Die geplante Durchführung von Stadtmeisterschaften muss zu Beginn des Jahres beim SportService angemeldet werden, damit die Urkunden und Plaketten rechtzeitig beschafft werden können.	Unverändert
3.1.9 Beratungsleistungen / Vereinsentwicklung Individuelle Beratungsleistungen, die förderfähige Nürnberger Sportvereine im Sinne des Gesamtvereins zur nachhaltigen Vereinsentwicklung in Anspruch nehmen, können bezuschusst werden. Dabei kann es sich um eine Rechts- bzw. Steuerberatung im Zuge einer Vereinsfusion oder auch um Beratungsleistungen, Workshops o.ä. durch Unternehmens- bzw. Vereinsberater mit sportbezogener Fachkompetenz handeln. Eine Förderung klassischer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen einzelner Vereinsmitglieder ist nicht vorgesehen. Die Beantragung (formloser Antrag) und Genehmigung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen. Die sport- oder sachbezogene Beratungskompetenz des Dienstleisters ist hierbei nachzuweisen. Darüber hinaus können Aktivitäten und innovative Projekte von Sportvereinen, unter anderem in den Bereichen Integration, Gesundheits-, Behinderten-, Senioren- und Nachwuchsleistungssport, Öffentlichkeitsarbeit für den Sport in Nürnberg sowie energiesparende Maßnahmen auf der Grundlage eines Klimachecks, gezielt gefördert werden.	**3.1.9 Beratungsleistungen und Projekte** Inhalt unverändert
Neu	**3.2 Sonderzuschuss Vereinsentwicklung** **Bei außergewöhnlichen Herausforderungen kann zur individuellen zukunftsfähigen Ausrichtung der Nürnberger Sportvereine auf Antrag ein Sonderzuschuss zur nachhaltigen Vereinsentwicklung (z.B. durch Vereinsberatung, Erhöhung der Personalqualität, Förderung von Vereinsfusionen und -kooperationen) gewährt werden.**

Beschlossene Fassung	Geänderte Fassung
	Die Beantragung und Genehmigung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen. Über die Zuschussvergabe wird im Einzelfall entschieden.
3.2 Investitionszuschuss **3.2.1 Zuschussvoraussetzungen** Förderungsfähige Sportvereine und Sportverbände erhalten Zuschüsse für - Bau (Neubau, Umbau, Erweiterung) von Sportanlagen sowie Erwerb von Sportanlagen und Grundstücken auf der Grundlage von Abschnitt C der staatlichen Sportförderrichtlinien, - Instandsetzungsmaßnahmen an förderungsfähigen Sportanlagen nach Abschnitt C Nr. 2 der staatlichen Sportförderrichtlinien (zuzüglich der Freibäder), wenn der Aufwand über den regelmäßigen Unterhalt hinausgeht und die zuwendungsfähigen Kosten mindestens 5.000 € pro Maßnahme betragen, auch wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt C Nr. 2.1.3 der staatlichen Sportförderrichtlinien nicht in allen Punkten erfüllt sind, - Anschaffung von Geräten zur Pflege und zum Unterhalt der Vereinssportanlagen, wenn die Kosten mindestens pro Gerät 1.000 € betragen. Neubaumaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Verein mindestens 100 Mitglieder hat oder eine Kooperation mit einem anderen Verein mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung der Sportanlagen eingeht. Neubaumaßnahmen außerhalb des Stadtgebiets werden nur gefördert, wenn die Sportart in Nürnberg nicht ausgeübt werden kann oder wenn in Nürnberg kein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Baumaßnahmen werden in der Regel nur gefördert, wenn sie beim Energie- und Wasserverbrauch dem städtischen Konzept "Umweltschutz im Verein" entsprechen. Der Bewilligungsbescheid und die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn können mit entsprechenden Auflagen versehen werden.	**3.3 Investitionszuschuss** **3.3.1 Zuschussvoraussetzungen** **Förderungsfähige Sportvereine und Sportverbände erhalten Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an Sportanlagen oder -anlagenteilen, die der Bestandssicherung oder Bestandsentwicklung dienen. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten unter 5 000 Euro werden nicht gefördert.** **Die Förderfähigkeit der baulichen Maßnahme richtet sich nach Abschnitt C der staatlichen Sportförderrichtlinien. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich. Laufender Bauunterhalt ist von der Förderung ausgeschlossen.** Neubaumaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Verein mindestens 100 Mitglieder hat oder eine Kooperation mit einem anderen Verein mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung der Sportanlagen eingeht. Neubaumaßnahmen außerhalb des Stadtgebiets werden nur gefördert, wenn die Sportart in Nürnberg nicht ausgeübt werden kann oder wenn in Nürnberg kein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. **Baumaßnahmen werden in der Regel nur gefördert, wenn die Grundsätze der Nachhaltigkeit und Effizienz hinsichtlich des Energie- und Wasserverbrauchs beachtet werden.** **Darüber hinaus kann die Anschaffung von Geräten zur Pflege und zum Unterhalt der Vereinssportanlage gefördert werden, wenn die Kosten mindestens 1 000 Euro pro Gerät betragen.**
3.2.2 Zuschussverfahren Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme beim SportService gestellt werden. Bei Mitförderung durch den Freistaat Bayern ist eine Kopie des staatlichen Zuwendungsantrags einschließlich aller Anlagen beim SportService einzureichen; in diesem Fall werden die vom BLSV festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten auch dem städtischen Zuschuss zu Grunde gelegt. Bei allen anderen Anträgen genügt ein formloser Antrag, aus dem das geplante Vorhaben und seine Finanzierung hervorgehen. Dem Antrag ist ein Erläuterungsbericht mit Angaben zu geplanten Umweltschutzmaßnahmen beizufügen. Die voraussichtlichen Kosten sind durch Kostenangebote zu belegen.	**3.3.2 Zuschussverfahren** Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme beim SportService gestellt werden. Bei Mitförderung durch den Freistaat Bayern ist eine Kopie des staatlichen Zuwendungsantrags einschließlich aller Anlagen beim SportService einzureichen; in diesem Fall werden die **im Rahmen des staatlichen Bewilligungsverfahrens** festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten auch dem städtischen Zuschuss zu Grunde gelegt. Bei allen anderen Anträgen genügt ein formloser Antrag, aus dem das geplante Vorhaben und seine Finanzierung hervorgehen. **[…]**. Die voraussichtlichen Kosten sind durch Kostenangebote zu belegen.

Beschlossene Fassung	Geänderte Fassung
Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung der Zuschussgeber vorliegt. Bei Mitförderung durch den Freistaat Bayern genügt die Genehmigung des BLSV zum vorzeitigen Baubeginn, wenn keine Auflagen zum Umweltschutz gemacht werden.	Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung der Zuschussgeber vorliegt. **[…]**
3.2.3 Höhe der Zuschüsse Die Zuschüsse sollen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen 20 %, bei Instandsetzungsmaßnahmen 45 % und bei der Anschaffung von Pflegegeräten 50 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Sie werden auf volle 50 Euro auf- oder abgerundet. In Katastrophenfällen kann der Fördersatz um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Werden Pflegegeräte durch mindestens einen weiteren Verein genutzt, soll der Fördersatz um 10 Prozentpunkte höher festgesetzt werden. Zuschüsse für Neubaumaßnahmen außerhalb des Stadtgebietes sind anteilig zurückzuzahlen, wenn und solange die Zahl der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Nürnberg haben, innerhalb von 25 Jahren unter 50 % sinkt.	**3.3.3 Höhe der Zuschüsse** **Die Zuschüsse sollen bei baulichen Maßnahmen der Bestandssicherung oder Bestandsentwicklung 45 %** und bei der Anschaffung von Pflegegeräten 50 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. **Für Investitionsmaßnahmen als Folge einer Fusion, die nicht aus der Abspaltung von anderen Sportvereinen hervorgeht, oder bei gemeinsamer Nutzung einer Sportstätte oder von Pflegegeräten durch zwei oder mehr Vereine, kann ein um 10 Prozentpunkte erhöhter Fördersatz gewährt werden.** In Katastrophenfällen kann der Fördersatz um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Zuschüsse für Neubaumaßnahmen außerhalb des Stadtgebietes sind anteilig zurückzuzahlen, wenn und solange die Zahl der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Nürnberg haben, innerhalb von 25 Jahren unter 50 % sinkt.
4. Sportstättennutzung **4.1** Die städtischen Sportstätten stehen, soweit sie für eigene Zwecke der Stadt nicht benötigt werden, vorrangig Nürnberger Sportvereinen und förderungsfähigen Sportverbänden für sportliche Zwecke zur Verfügung. Es gelten die Schulraumüberlassungsbedingungen (SchÜB) mit Entgeltordnung, die Sportanlagensatzung mit Sportanlagengebührensatzung und die Bädersatzung mit Bädergebührensatzung). Die Jedermannsportplätze stehen allen Nürnberger Gemeindeangehörigen kostenlos zur Verfügung.	Unverändert
4.2 Für die Nutzung von städtischen Sporthallen und Freisportanlagen für sportliche Zwecke gibt es für förderungsfähige Sportvereine und förderungsfähige Sportverbände günstigere Tarife mit am Jugendanteil orientierten Rabatten.	Unverändert
4.3 Für die Nutzung von städtischen Bädern für sportliche Zwecke erhalten förderungsfähige Sportvereine und förderungsfähige Sportverbände Zuschüsse aus Sportfördermitteln. Der Fördersatz wird als prozentualer Anteil der Bädergebühr festgesetzt und in der Regel vom SportService direkt mit dem Eigenbetrieb NürnbergBad verrechnet. Aufwandsersatz, z.B. Ersatz zusätzlicher Reinigungskosten, wird nicht gefördert.	Unverändert
4.4 Für die Nutzung nichtstädtischer Sportstätten können in besonderen Fällen Mietzuschüsse gewährt werden.	Unverändert

Beschlossene Fassung	Geänderte Fassung
5. Ehrungen Die Stadt Nürnberg ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler sowie verdiente Frauen und Männer durch Verleihung von Plaketten, Ehrennadeln und Urkunden. Geehrt werden nur Mitglieder eines Sportvereins, der seinen Sitz in Nürnberg hat.	Unverändert
5.1 Meisterschaften der Spitzenfachverbände Mit Plakette und Urkunde werden Sportlerinnen und Sportler geehrt, die bei Veranstaltungen der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes (Spitzenfachverbände) - Deutscher Meister geworden sind - bei Europameisterschaften einen der ersten sechs Plätze belegt haben - an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben - deutschen Rekord, Europarekord oder Weltrekord erzielt haben - besondere sportliche Leistungen außerhalb von Meisterschaften erbracht haben. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält zusätzlich zu den Mannschaftsmitgliedern auch der Verein eine Plakette und eine Urkunde.	**5.1 Meisterschaften der Spitzenverbände** Mit Plakette und Urkunde werden Sportlerinnen und Sportler geehrt, die **nach sportlicher Qualifikation** bei Veranstaltungen der **Spitzenverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)** - **den ersten Platz bei Deutschen Meisterschaften erreicht haben** - bei Europameisterschaften einen der ersten sechs Plätze belegt haben - an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben - deutschen Rekord, Europarekord oder Weltrekord erzielt haben - besondere sportliche Leistungen außerhalb von Meisterschaften erbracht haben. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält zusätzlich zu den Mannschaftsmitgliedern auch der Verein eine Plakette und eine Urkunde.
5.2 Wettbewerbe für den Behinderten-, Blinden-, Gehörlosen- und Versehrtensport Mit Plakette und Urkunde werden Sportlerinnen und Sportler geehrt, die bei Wettbewerben des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes und des Deutschen Behinderten-Sportverbandes oder bei Meisterschaften der Spitzenfachverbände, die eigene Klassen für Behinderte, Blinde, Gehörlose und Versehrte ausschreiben, auf nationaler oder internationaler Ebene Siege errungen haben. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält zusätzlich zu den Mannschaftsmitgliedern auch der Verein eine Plakette und eine Urkunde.	**entfällt**
5.3 Verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter des Sports Mit Nadel und Urkunde werden Frauen und Männer geehrt, die sich um die Sportbewegung auf Verbands- und Vereinsebene besondere Verdienste erworben haben.	**5.2 Verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter des Sports** Inhalt unverändert
6. Inkrafttreten Die geänderten Richtlinien treten durch Beschlussfassung des Stadtrats vom 23.10.2013 am 24.10.2013 in Kraft.	**6. Inkrafttreten** Die geänderten Richtlinien treten durch Beschlussfassung des Stadtrats vom **13.02.2019 am 14.02.2019** in Kraft.